DG285
.7.H96

MCKE & BUECHNER
EW YORK

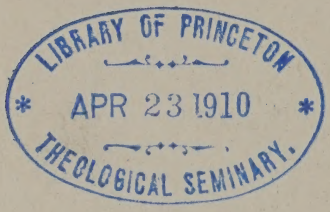

Division DG285
Section .7.H96

LIBRARY OF PRINCETON
APR 23 1910
THEOLOGICAL SEMINARY.

Ueber

den Census

und

die Steuerverfassung

der frühern Römischen Kaiserzeit.

Ein Beitrag

zur Römischen Staatswissenschaft

von

Ph. Eduard Huschke.

Berlin, 1847.

Gebauer'sche Buchhandlung.

Vorwort.

Mit Herausgabe dieser Schrift löse ich ein schon vor sieben Jahren in der Vorrede meiner Abhandlung über den zur Zeit der Geburt Jesu Christi gehaltenen Census gegebenes Versprechen. Die Arbeit war der Hauptsache nach schon damals vollendet und eigentlich haben nur äußere Gründe eine frühere Bekanntmachung derselben verhindert. Doch ist ihr diese Verzögerung auch zu Statten gekommen. Die aufgestellten Ansichten konnten bei sich ergebenden Gelegenheiten wiederholt geprüft, Irriges berichtigt, Richtiges mit neuen Gründen bestärkt und erweitert werden. Auch ist die neuere Literatur über diesen Gegenstand gewissenhaft benutzt worden und zwar in einem weit größeren Umfange, als die Anmerkungen verrathen — nicht als ob ich irgend welche neue Gedanken wissentlich entlehnt hätte, ohne ihre Urheber zu nennen, sondern weil bei weitem der größte Theil des seitdem Erschienenen nicht auf eignen neuen Forschungen beruhte, oder doch keine Ausbeute gewährte.

Unsere Zeit wendet sich auch in Deutschland den Staatswissenschaften mit immer größerem Interesse zu und insofern glaube ich auch für die Theilnahme, welche diese Schrift finden möchte, deren verzögertes Erscheinen nicht bedauern zu dürfen. Hält nun auch mit diesem Interesse das für das Alterthum nicht gleichen Schritt, so wird doch die Zeit der Römischen Kaiserherrschaft niemals als der Neuzeit völlig fremd betrachtet werden können. Vielmehr wird die Ueberzeugung immer mehr Raum gewinnen, daß wie in der Religion, im Recht und in der ganzen Weltanschauung, so auch in der Politik die neuere Geschichte

eigentlich mit der Begründung des Römischen Kaiserreichs anhebt. Uebrigens habe ich es durchgängig vermieden, Vergleiche mit heutigen Einrichtungen anzustellen. Sie verleiten zu leicht zu unrichtigen Vorstellungen, da jede Zeit wahrhaft doch nur aus und in sich selbst verstanden werden kann.

Das Zeugniß, die behandelte Materie, namentlich durch Beibringung bisher nicht benutzter Quellenzeugnisse, gefördert zu haben, wird dieser Schrift von einer billigen Kritik vielleicht nicht versagt werden. Aber weniger wird Mancher mit der Art, wie neue Resultate gewonnen worden, zufriedengestellt und darum die Zuverlässigkeit der letzteren zu bezweifeln geneigt sein; denn allerdings beruht Vieles nicht auf klaren Quellenzeugnissen, welchen Manche allein Vertrauen schenken wollen, sondern auf Combination und Schlußfolgerungen, in deren Natur es bei historischen Forschungen liegt, daß sie dem Einen mehr, dem Andern weniger bündig erscheinen. Hier könnte mir indessen nach dem Zustande unserer Quellen billiger Weise nur etwa der Vorwurf gemacht werden, die Resultate zu bestimmt ausgedrückt oder nicht häufiger von dem bisherigen non liquet Gebrauch gemacht zu haben. Wer jedoch zwischen der Weisheit des Socrates und der Frage des Schulmeisters nach der Höhe des Berges Sinai einen Unterschied zu erkennen weiß, dem wird auch dieser Tadel nicht sehr erheblich scheinen.

Die gegenwärtige Schrift verfolgt zwar einen von der frühern über den Census zur Zeit der Geburt Jesu Christi ganz unabhängigen Zweck. Sie stützt sich aber in Betreff mancher Annahmen und Combinationen auf jene, und in dieser Hinsicht wird man es vielleicht auffallend finden, daß ich auf die zahlreiche Literatur, welche über den Gegenstand jener Schrift seitdem erschienen ist, so wenig Rücksicht genommen, sondern meistens einfach auf die Resultate meiner Untersuchungen mich berufen habe. Allein es ist dieses aus einem doppelten Grunde geschehen: erstens weil durch eine umfänglichere Rücksicht-

nahme der Plan dieser Schrift wesentlich geändert worden wäre, zweitens weil ich bekennen muß, im Wesentlichen meiner Ueberzeugung durch gegnerische Aeußerungen nicht erschüttert worden zu sein. Doch will ich, um den Schein zu vermeiden, als hätte ich diese Literatur zu wenig beachtet, an dieser Stelle Einiges darüber bemerken.

Zuvörderst statte ich den Verfassern eingehender Recensionen, von denen mir die von Lücke in den G. G. A. von 1841, von einem Ungenannten in Rheinwalds allgem. Repert. f. d. theol. Literatur Bd. 36. S. 100—107. und von Kirmß (Neue Jen. L.-Z. 1842. S. 419 flg.) bekannt geworden sind, für die meiner Schrift geschenkte Aufmerksamkeit meinen Dank ab. Die letzte von diesen nimmt einen Anlauf, meine ganze Schrift, soweit sie eine Ehrenrettung des Evangelisten Lukas ist, umzustoßen, und verspricht eine ausführliche eigene Untersuchung, welche nach diesem Vorgefecht das Werk der Triarier verrichten soll. Diese ist jedoch bis jetzt nicht erschienen. Sollte sie nach tieferem Eingehen auf den Gegenstand aufgegeben worden sein, wie es fast den Anschein hat, so dürfte man dieses wohl als einen Sieg, den die Wahrheit selbst über die viel berufene Voraussetzungslosigkeit der modernsten Kritik auch in dem gewiß tüchtigen Verfasser davon getragen hätte, betrachten.

Dagegen sind zwei neue eigene chronologische Werke erschienen, welche sich auch mit dem Census bei Lukas 2, 1. zu beschäftigen hatten: Wieselers chronologische Synopse der Evangelien und Seyffarths Chronologia sacra. Die letztere enthält jedoch gar keine nähere Untersuchung über die bestrittene Stelle. Wichtig wäre freilich für diese und für den Census des Römischen Kaiserreichs überhaupt die Ansicht, welche der Verfasser S. 86 flg. vorträgt: lustrum habe in der Kaiserzeit einen Zeitraum von sieben Jahren bedeutet und nach dessen Verlauf sei nun regelmäßig ein Census gehalten worden. Allein sie ist — was man kaum glauben sollte, da der Verfasser sie nachher als eine ausgemachte Wahrheit weiteren wichtigen Folgerungen

zum Grunde legt — auf nichts weiter gestützt, als daß unter den drei Augustischen lustris vom ersten (726) zum zweiten (746), wenn man nur ein Jahr zulegt, und wiederum vom zweiten zum dritten (767) — wobei man also den Census von 757 ignoriren muß — gerade 21 Jahre, eine durch 7 theilbare Zahl, liegen. Da außerdem weder die übrigen kaiserlichen Census, deren Jahreszahl wir wissen, noch die Zeugnisse der Schriftsteller auch der Kaiserzeit, welche für lustrum keine andere Bedeutung als die eines Zeitraums von 5 (erst später auch 4) Jahren kennen, noch endlich die völlige Fremdheit eines Cyclus von sieben in den Römischen Institutionen berücksichtigt sind, so wird es mir nicht als eine Ungründlichkeit angerechnet werden, wenn im zweiten Abschnitt der gegenwärtigen Schrift diese neueste Meinung ganz übergangen worden ist.

Die Wieselersche Schrift beschäftigt sich S. 80 flg. mit den durch die Lukasstelle hervorgerufenen Streitfragen so genau, daß von ihr zur Revision des früher Gesagten Anlaß genommen werden kann.

Im Allgemeinen ist es nun ein erfreuliches Zeichen, daß seit dem Erscheinen meines Versuchs die positive Geschichtsanschauung auch auf diesem Punct offenbar wieder in ihre legitime Herrschaft zurückgekehrt ist. Alle Angeführten, mit Ausnahme von Kirmß, erkennen die Glaubwürdigkeit und Genauigkeit des evangelischen Berichts an. Auch stimmen namentlich Lücke, der ungenannte Recensent und Wieseler hinsichtlich der einzelnen vorgebrachten Zweifel — wegen des allgemeinen Reichscensus, der Auslegung des *πρώτη ἐγένετο ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας τοῦ Κυρίνου*, des Census im Königreich des Herodes, des Census der Maria, mit den von mir gegebenen Lösungen wesentlich überein. Abweichungen im Einzelnen scheinen mir größtentheils auf Mißverständnissen zu beruhen, welche bei Theologen, wenn es auf die Auffassung von Rechtsinstituten ankommt, sehr verzeihlich sind.

Ein solches ist es beispielsweise, wenn Wieseler nur einen allgemeinen Census der Römischen Provinzen zugeben will, der mit dem des Römischen Volks in keinerlei Weise zusammengehangen habe, weil der Census ein ganz eigenthümliches Römisches Institut gewesen sei. Aus meiner jetzigen Schrift wird sich auch der Nichtjurist überzeugen, wie der Römische Census nach seiner materiellen, d. h. nicht blos civilrechtlichen Bedeutung schon früher über die Römischen Eroberungen ausgebreitet war; der Rechtshistoriker aber weiß, daß im Anfange der Kaiserzeit alle früheren Gegensätze des Formellen und Materiellen in den Staats- und Rechtsinstituten in einander überzugehen und namentlich auch Italien und die Provinzen im Begriffe des Kaiserthums und Reichs sich auszugleichen anfingen. Man muß daher schon aus allgemeinen Gründen annehmen, daß wie die übrigen aus dem Kaiserthum hervorgegangenen neuen Gerichts- und sonstigen Verwaltungseinrichtungen, z. B. die Appellationen und Provocationen, die Rescripta, das Militärwesen u. s. w., so auch der Census Italien und die Provinzen zusammenfaßte. Gegen das Mißverständniß aber, als wenn diese Einheitlichkeit des Reichscensus zugleich eine Aufhebung der Eigenthümlichkeiten des census populi Rom. und der verschiedenen Provinzen und abhängigen Königreiche in sich schließe, habe ich mich mehrfach verwahrt.

Hinsichtlich der einzelnen Stellen, welche den Reichscensus beweisen, will Wieseler meine Erklärung von Dio 54, 35. (in der frühern Schr. S. 38 flg.): daß Augustus in dem Census von 743 alles ihm Unterworfene gleichsam wie ein Hausvater inventarisirt habe, deshalb nicht gelten lassen, weil er doch nicht so Eigenthümer des Reichs gewesen sei, wie einem Privatmann sein Vermögen gehört. Aber dieser Einwurf beachtet nicht, daß ich weder behauptet, noch in Dio's Worten gefunden hatte, Augustus habe wirkliches Privateigenthum an den Reichskräften gehabt. Ausdrücklich hatte ich darauf hingewiesen, daß in dem Ausdruck ὥσπερ τις ἰδιώτης ein Gleichsam, mithin

auch nur eine Vergleichung des staatsoberherrlichen Eigenthums mit dem privatrechtlichen liege, daß Dio also das mit dem Kaiserthum aufgekommene patrimoniale Princip der Landeshoheit habe darstellen wollen. Sein Einwand, Dio würde statt τὰ ὑπάρχοντα, wenn es nicht das eigene Vermögen, sondern das Reich bedeuten sollte, τὴν γῆν ὑπακοήν oder dgl. gesagt haben, trifft deshalb nicht, weil er nach dem Zweck, die Reichskräfte mit einem Privatvermögen des Kaisers zu vergleichen, auch einen entsprechenden, zugleich Vermögen und Staatskräfte bezeichnenden Ausdruck wählen mußte und der statt dessen vorgeschlagene Italien ausgeschlossen haben würde. Außerdem berücksichtigen aber auch weder Wieseler noch der ungenannte Recensent — welcher letztere zu der gewöhnlichen Erklärung noch den Irrthum hinzufügt: Augustus habe sein Vermögen für die Steuer abschätzen lassen (da doch Römische Bürger überhaupt nicht steuerten) — meine Hauptargumente gegen die gewöhnliche Erklärung nicht, zu denen außer dem in Anm. 450 der jetzigen Schrift Gesagten noch das hinzukommt, daß das Lateinische ut unus e populo, welches man in dem καθάπερ τις ἰδιώτης gesucht hat, auch von den Griechen mit ὥσπερ εἷς τῶν πολλῶν gegeben wird. Dionys. 6, 89. 96.

Wieseler hat übrigens ein Nebeninteresse, die obengedachte Stelle des Dio, wonach der allgemeine Reichscensus schon 743 angefangen hätte, nicht auf diesen zu beziehen und einen dem census populi Rom. ganz fremden census orbis terrarum anzunehmen. Er setzt nehmlich Christi Geburt und damit auch den ersten Reichscensus in das Jahr 750 oder den Anfang des Jahres 751, welches ihm von 743 zu weit abzuliegen scheinen mochte. So sehr nun aber auch seine Beweisführung für dieses Jahr mit früheren Versuchen ähnlicher Art an Scharfsinn wetteifern mag, so scheint sie doch keineswegs auf unüberwindlichen Argumenten zu beruhen, wie sich schon daraus abnehmen läßt, daß der mehrerwähnte ungenannte Recensent für das Jahr 749, Seyffarth aber, der später schrieb,

für das Jahr 752 sich entschieden hat. Allem Ansehen nach bedarf es noch einer sicherern Feststellung gewisser grundleglicher, namentlich astronomischer Data, bevor das Geburtsjahr Christi mit völlig überzeugender Gewißheit nachgewiesen werden kann. Auf die Zeit des ersten Reichscensus wird aber dabei immer nur in sehr untergeordneter Weise Rücksicht zu nehmen sein, weil ein so riesenhaftes Unternehmen nothwendig erst in einer längeren Reihe von Jahren zum völligen Abschluß kommen und, abgesehen von allerlei Zufällen, namentlich in abhängigen Königreichen von der Bedeutung wie das Reich des Herodes auch durch politische Rücksichten lange verzögert werden konnte.

In die Stelle des Dio 55, 13., den Census von 757 betreffend, trägt Wieseler, um meine Beziehung derselben auf das Princip des Reichscensus zu beseitigen, die Beschränkung auf außerhalb Italiens wohnende Römische Bürger hinein und argumentirt noch dazu aus dem Irrthum, daß die alte Regel, wonach alle Römische Bürger zum Census in Italien und Rom erscheinen mußten, auch in der Kaiserzeit noch gegolten habe. Außerdem würdigt er aber auch die Bedeutung des Arguments aus der Proconsulargewalt, kraft deren Augustus diesen wie den ersten Reichscensus hielt, aus Unkenntniß der frühern Römischen Verfassung nicht hinlänglich. Daß die Proconsuln überall in Italien außerhalb des Pomörium, also auch auf dem Marsfelde, ihr volles Imperium über Römische Bürger und Peregrinen hatten, war nichts Neues und kommt hier auch gar nicht in Betracht. Aber nach der alten Verfassung gab es nur zwei Behörden, welche den Census hielten, für den Römischen Staat die Censoren, die stets auch nur außerhalb des Pomörium auf dem Marsfelde censiren konnten, für die Provinzen die Proconsuln. Wenn man dieses weiß und nun Augustus auf einmal als Proconsul auch den Census der Römischen Bürger auf dem Marsfelde abhalten sieht, so wird man ohne vorgefaßte Meinung nicht

nicht anstehen, hierin eine Ausgleichung von Italien und den Provinzen hinsichtlich des Census und eine Hindeutung auf den Reichscensus in der von mir vertheidigten Weise zu erblicken. — Noch manche ähnliche, theils historische, theils grammatische Mißverständnisse übergehe ich, weil sie mir schon durch bloße Vergleichung der Wieselerschen Schrift mit der meinigen sich zu beheben scheinen.

In Ansehung des Ancyranischen Denkmals kann ich nach dem Erscheinen der neuen Ausgabe desselben von Franz und Zumpt (Berol. 1845), welche zwar aus den neu aufgefundenen Griechischen Fragmenten für die hier interessirenden Stellen keine neuen Hülfsmittel bringen konnte, wodurch aber die bisher anerkannte Glaubwürdigkeit der Chishullschen Abschrift einen bedeutenden Stoß erlitten hat, selbst einige Nachträge liefern. Meine Ergänzung von Tab. II. a laev. v. 6. primus et SOLVS (vgl. dazu noch Dionys. 5,77.) würde zweifelhaft werden, wenn Chishull hier mit Unrecht eine Lücke angegeben hätte, was jedoch weder nachgewiesen noch wahrscheinlich ist. Jedenfalls liegt aber in solus, was ich früher nicht genug beachtet, wegen des Gegensatzes in v. 9. CONLEGA TIB. CAESARE und Sueton. Aug. 27. zugleich der Sinn, daß Augustus damals ohne Collegen censirt habe. Ebendaselbst v. 10., wo ich nach Chishull QVO LVSTRO ETiam censa sunt ROMANORVM CAPITVM ergänzt hatte, haben die neuen Bearbeiter p. 14. 49. nach der Lukasschen Abschrift QVO LVSTRO CEnsa sunt civium ROM. etc. herausgegeben, und wenn jenes CE richtig ist, so fällt damit die Beziehung auf capita Latinorum et peregrinorum, welche das ETiam vermuthen ließ, allerdings hinweg. — Meine vermuthungsweise versuchte Ausfüllung der Lücke auf Tab. II. a dextra (bei Zumpt Tab. V. p. 83.) OMNIVM PROVICIARVM censum egi hat auch Wieseler wahrscheinlich gefunden. Natürlich sollte dabei für das Einzelne nicht eingestanden werden, da es auch heißen konnte censum simul agi institui oder censum per XX viros egi u. s. w. Auch wenn Kirmß

S. 422. in dem Sinne ergänzt wissen will, daß die Organisation aller Provinzen erwähnt worden wäre (also z. B. statum ordinavi), so ist dagegen als Vermuthung nichts zu sagen, indem darin der gleichmäßige Reichscensus mit liegen würde, durch den sich Augustus nach Suidas unter ἀπογραφή ganz besonders um das Staatswesen der Provinzen verdient machte. Für jedenfalls irrig aber halte ich die Zumptsche Ergänzung dieser Lücke mit den Worten populi Romani. Denn der Ausdruck provinciae populi Romani hatte zu Augustus' Zeit eine bestimmte verfassungsmäßige Bedeutung im Gegensatz der provinciae Caesaris erhalten und gerade die Provinzen des Volks konnten hier, wo von Erweiterung der Grenzen die Rede sein soll, am wenigsten genannt werden.

Auf eine Seite der Betrachtung des Reichscensus bin ich erst nach Vollendung des Drucks der vorliegenden Schrift geführt worden, weshalb ich mir erlaube, darüber an dieser Stelle einige Andeutungen mitzutheilen. Es fragt sich nehmlich: was wurde in der Kaiserzeit aus der früheren Sitte, beim Census auch die agri vectigales des Römischen Volks aufzunehmen und die Vectigalien für das nächste Lustrum durch Verpachtung zu ordnen? (Vgl. S. 14 dieser Schrift.) Unsere Quellen geben keine Auskunft. Wahrscheinlich ging aber diese Sitte nicht auf die kaiserlichen Provinzen über; denn waren deren Grundstücke tributaria und wurde dort der Kaiser gleichsam als Nachfolger der bisherigen einheimischen Souveräne betrachtet (S. 81), so konnte man die Vectigaläcker dieser Provinzen nicht nach dem Princip der alten Verfassung als auswärtige Besitzungen des Römischen Volks behandeln, wie sie ihm denn auch nach der Theilung der Provinzen mit dem Kaiser selbst ex jure Quiritium nicht mehr gehörten. Eine weitere Folge hiervon mußte sein, daß die Verpachtung dieser Vectigalien nicht mehr in Rom und nur an Römische Bürger Italiens, sondern als etwas dem innern Haushalt jeder Provinz Angehöriges in dieser selbst und mit freier Concurrenz der Provincialen vorgenommen

wurde. Dieses scheint auch dadurch bestätigt zu werden, daß die in den Evangelien und bei Josephus vorkommenden τελῶναι, wenn gleich römische Bürger, doch offenbar auch Juden sind: indem der früher an den einheimischen König gezahlte Zehente nur an den Römischen Kaiser überging, änderte sich nichts weiter, als daß dieser nun durch seine Beamten die Verpachtung besorgen ließ; auch galt ja eine solche einheimische Verpachtung zum Theil schon in alten Volksprovinzen (diese Schrift S. 15). Mit dem Verfall der Volksrechte ging nun aber diese Behandlung der Vectigaläcker ohne Zweifel bald auch auf die Volksprovinzen über, wie zu vermuthen, gleichzeitig mit dem Abkommen des Lustralcensus und also auch wieder seit Domitian, dessen Verschenkung der letzten Reste von ager publicus in Italien hiermit in Verbindung zu stehen scheint. Daher Gaius nur noch praedia tributaria und stipendiaria, nicht vectigalia des Römischen Volks kennt. Die Idee eines Reichsinsassen, der als solcher dem Kaiser von dem ihm octroyirten Vermögen Grund- und Kopfsteuer zu zahlen hatte, verdrängte nun immer mehr die Bedeutung des alten national-politischen Rechts der Einzelnen (cives Rom., Latini, peregrini) und des Ganzen (populus Rom. gegen die überwundenen Provinzen), und die verschiedenen Länder wurden immer selbständiger coordinirte Bestandtheile des Reichs, jedes mit eigenem Haushalt, bis der Osten — stets die Hauptkraft des Kaiserthums — es unter Constantin selbst zur finanziellen und politischen Gleichstellung mit Rom und Italien brachte.

Doch genug nun dieser nachträglichen Bemerkungen. Nach dem Hinzukommen dieser neuen Schrift hoffe ich, daß dieselbe eben so sehr dazu beitragen werde, die Resultate der frühern zu bestätigen, wie sie selbst mit Rücksicht auf die letztere beurtheilt zu werden wünscht.

Inhaltsverzeichniß.

Vorbemerkung über Quellen und Literatur . . . . . S. 1...2.

Erster Abschnitt. Die Römische Census- und Steuerverfassung im Uebergange auf die Römischen Eroberungen . . . . . S. 3...41.

Der Census als magistratuales Recht auf Peregrinen ausdehnbar S. 3. Auf Latinische Colonien wegen des stipendium ausgedehnt S. 5. Begriff des stipendium und tributum, namentlich in den Provinzen S. 7. Verhältniß des Census der abhängigen Italischen Städte zum Römischen. Lex Julia municipalis. S. 12. Der Census in den Römischen Provinzen S. 14. In Sicilien (quinto quoque anno) S. 17. Census und stipendium in den übrigen Provinzen S. 20. Natur beider in den Provinzen S. 27. Verhältniß des stipendium zum vectigal S. 29. Stipendium certum, aber ex censu S. 30. Gleichsam eine Staatsschuld an Rom und daher der innern Verfassung der Provinz angehörig S. 33. Vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen gezahlt (Natur des solum provinciale) — Ursprung des spätern stip. soli und capitis und Verhältniß zum Römischen tributum S. 35. Name des Provincialcensus S. 40.

Zweiter Abschnitt. Der Reichscensus, dessen allgemeine Natur, Censoren, Zeit, Gegenstand . . . . . S. 41...69.

Der Reichscensus aus dem Begriff des kaiserlichen imperium hervorgegangen und von Augustus consulari cum imperio eingeführt S. 41. Princip der Ausgleichung von Italien und den Provinzen bei demselben S. 44. Als Reichscensus nicht mehr lustral und civilrechtlich (manumissio censu) S. 47. 48. Geht vom Kaiser aus, in dessen Namen censirt wird S. 49. Die eigene Censual-

gewalt des Kaisers; Domitian censor perpetuus S. 50. Die von ihm delegirten Censitoren, deren Gehülfen, Quinquennalen, Unterbeamte S. 52. Censusperiode anfänglich formell noch 5-, später 10jährig S. 57. Es wird länderweise censirt S. 60. Einfluß der persönlichen Stände S. 62. Die Regionen Italiens S. 63. Abhängige freie Städte und Königreiche S. 64. In den Städten nach der origo und nach Lage der Grundstücke censirt S. 65. Zweck und Gegenstand des Reichscensus hauptsächlich das Abgabewesen; Verhältniß zu der früheren Ordnung der Stände S. 65.

Dritter Abschnitt. Veränderungen in der Steuerverfassung und Einrichtungen des Reichscensus für das neue Steuerwesen, namentlich die Grundsteuer . . . . S. 70...145.

Italien. Abschaffung und Nichtwiedereinführung des alten tributum civ. Rom. S. 70. Vectigal vicesimae und dessen Verhältniß zur Vermögenssteuer S. 74. Bedeutung des Census für Italien. Obligatio praediorum; pretium formale S. 75. Provinzen. Allgemeinheit der Vermögenssteuer daselbst S. 77. Erklärung des Unterschiedes der praedia tributaria und stipendiaria S. 80. Sonstige Verschiedenheiten der Provinzen hinsichtlich der Abgaben S. 83. Forma censualis statt der frühern formulae census, im Ganzen für Italien und die Provinzen gleichmäßig, von Augustus, specieller wahrscheinlich erst seit Domitian festgestellt S. 86. Tributum soli und capitis gesondert S. 88. Die Steuerhufen (iuga, capita) ein Geldbetrag von 100,000 Sestertien — dessen verfassungsmäßige Bedeutung S. 89. In Lande 100, seit der Constantinischen Zeit nur 25 Jucherte S. 98—105. Anfangs blos ager cultus und incultus unterschieden und praedia urbana frei S. 106. Später nach 5 Classen bonitirt (nicht schon in der Lex Thoria) und Wein- und Oelberge noch über der ersten Classe S. 109. Einfluß dieser Bonitirung auf die Größe der iuga S. 121. Vergleichung der jetzigen Entwickelung des Census mit dem des alten Staats S. 123. Angabe und Schätzung blos zu natürlichem Eigenthum besessener, namentlich auch der Vectigalacker S. 127. Jetziger politischer Vorzug des Italischen Landes als senatorischen Besitzthums S. 129. Betrag der Grundsteuer S. 130. Verfahren bei der Ausschreibung

S. 135. Zahlungszeit S. 136. Casse, in welche die Steuer floß S. 138. Die Steuer nicht zurückerstattet S. 138. Sie lastet auf dem Grundstück, wiewohl als Obligation S. 139. Wer sie zu entrichten hat S. 139. Solidarische Verpflichtung der Conjugalen S. 141. Verpflichtung der städtischen Behörden, Susceptoren, Exactoren, Decaproti, Icosaproti für den Ausfall S. 143. Uebertragung der Ausfälle auf andere Städte oder Erlaß S. 144.

Vierter Abschnitt. Von den Colonen und dem übrigen lebendigen Gutsinventarium S. 145...175

Natur des Rechtsverhältnisses der Colonen S. 145. Ihr Ursprung S. 146. (inquilini S. 147.), formell in dem Ackerbau- und Steuerinteresse zu suchen S. 148., materiell in der Verpflanzung von dediticii auf andere Aecker (Unterschied der Laeti S. 150.), zugleich Vorbild der Germanischen Ansiedelungen S. 149. Geschichtliche Beispiele solcher Verpflanzungen bis auf Augustus zurück nachgewiesen S. 152. und selbst über ihn hinaus in Italien (Vorbild der liberti dediticii) S. 162., in andern Ländern S. 167. Recht des Colonats nach der forma censualis S. 169. Die servi censibus adscripti S. 170. Die landwirthschaftlichen Thiere S. 171. Princip der ganzen animarum descriptio und deren Behandlung im Census S. 172.

Fünfter Abschnitt. Vom Personalcensus und dem tributum capitis . . . . . S. 175...192.

Ueber die Person als solche zu machende Angaben S. 175. Auf das tributum capitis bezügliche S. 176. Das tributum capitis theils eine eigentliche Kopfsteuer S. 177., theils eine Steuer vom beweglichen rentirenden Vermögen S. 179. Zusammenhang beider Gesichtspuncte und Ursprung der Gewerbesteuer S. 182. Spätere Geschichte des tributum capitis S. 186. Verhältniß zum bürgerlichen Stande der Personen und zur Erbschaftssteuer S. 188. Der Census wegen der Kopfsteuer (censibus adscribere) S. 191.

Sechster Abschnitt. Allgemeines über die Censusaufnahme . . . . . S. 192...202.

Abschätzung in Römischer Silbermünze S. 192. Der Censirte schätzt selbst unter Aufsicht des Censitor (aesti-

matores statt der alten iuratores) S. 193. Eidliche Angabe — edere, deferre — referre S. 193. Eid der Censusbeamten; deren Macht gegen Widerspenstige (Censusstrafen) und Befugniß, von der forma censualis aus Billigkeitsrücksichten abzugehen S. 194. Gültigkeit jedes Census bis zum nächsten; inspectores und peraequatores S. 196. Angaben durch Stellvertreter S. 197. Vollendung des Census und die Censusbücher S. 197. Wer dem Census und der Steuer unterworfen war; Immunitäten S. 199. Politische Schwierigkeit des Census und der Vermögenssteuer S. 201.

Beilage. Ueber das διδραχμον der Juden bei Matth. 17, 24...27. . . . . S. 202...208.

Der Betrag des Römischen Kopfgeldes ist unbekannt. Richtige Erklärung der Matthäusstelle und Ausführung, daß sie von der Tempelsteuer der Juden spricht. Deren ursprüngliche Bedeutung und späterer Uebergang in den fiscus Judaicus im Zusammenhange mit der eigenthümlichen Behandlung des überwundenen Jüdischen Staats.

Ueber den Census

und

die Steuerverfassung der frühern Kaiserzeit.

De censibus hatten Ulpian und Paulus eigene Schriften, jener in sechs, dieser in zwei Büchern hinterlassen. Wären diese uns erhalten worden, so würde es uns leicht sein, von einem der wichtigsten Institute für den Haushalt des großen Römischen Weltreichs eine richtige Vorstellung zu gewinnen. Sie sind aber fast ganz verloren gegangen; zu Justinians Zeit war die frühere Verfassung auch in Betreff des Census und Steuersystems so wesentlich verändert, daß man nur noch wenige Stellen aus diesen Werken brauchen konnte, von denen die Mehrzahl auch nur allgemeine, nicht streng zu dieser Materie gehörige Sätze aussprechen [1]). Unsere übrigen Quellen fließen aber für verschiedene Zeiten der Römischen Kaiserregierung in sehr verschie-

---

1) Aus Ulpians lib. 1. ist L. 1. D. de censib. (50, 15), aus lib. 2. L. 3. D. eod. und L. ult. D. de senat. (1, 9), aus lib. 3. L. 4. D. de censib., aus lib. 4. L. 34. D. de acquir. rer. dom. (41, 1), aus lib. 5. L. 26. D. de obl. et act. (44, 7). Sechs Bücher nennt der Florentinische Index. Von Paulus haben wir nur L. 8. D. de censib. aus lib. 2. de censibus.

dener Reichhaltigkeit. Für die spätere, seit Constantin, haben wir durch die beiden Codices verhältnißmäßig ziemlich vollständige Nachrichten. Ueber die frühere sind wir nur sehr spärlich durch gelegentliche Notizen unterrichtet. Dieser Zustand unserer Quellen hat nun auch auf die Bearbeitung dieses Gegenstandes in Schriften der Neuern einen unverkennbaren Einfluß ausgeübt. Wie dem Census der Republik das größere Interesse, welches die ganze damalige Verfassung erweckt, von jeher eine rege Aufmerksamkeit zugewandt hat, so forderte für die spätere Kaiserzeit die Reichhaltigkeit der dafür vorhandenen Quellen zu sorgfältigen Forschungen auf. Insbesondere besitzen wir außer der Fundgrube für alle späteren Bearbeiter von Verfassungsmaterien des spätern Römischen Reichs, dem Commentar des jüngern Gothofredus zu den einschlagenden Titeln des Theodosischen Codex, die treffliche akademische Abhandlung von Savigny über die Römische Steuerverfassung [2]). Dagegen bleibt für die dazwischenliegende Zeit eine größtentheils noch unausgefüllte Lücke, die um so empfindlicher ist, als in ihr die Vermittelung zwischen der republicanischen und kaiserlichen Verfassung liegt, durch welche auch das Steuerwesen der spätern Kaiserzeit erst sein volles Licht erhalten kann.

Vornehmlich für diese Zeit ist nun der gegenwärtige Versuch bestimmt. Diese Bestimmung selbst bringt es mit sich, daß wir zunächst auf den Zustand des Römischen Census und Steuerwesens während der Zeit der Republik, insoweit dadurch die große Veränderung derselben mit dem Eintritt der Kaiserregie-

---

2) Zuerst in den Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften 1825, dann in der Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 6. Nr. V abgedruckt. — Die längst nach Vollendung dieser Schrift in derselben Zeitschrift Bd. 11. S. 20 flg. erschienenen Zusätze haben, wie manche andere seitdem herausgekommene Bücher, nur nachträglich berücksichtigt werden können.

rung bedingt und vorbereitet wurde, unsere Aufmerksamkeit richten. Ueberhaupt berücksichtigen wir aber nur die eigentliche Steuer (tributum), weil nur diese auf dem Census beruht.

Erster Abschnitt.

Die Römische Census- und Steuerverfassung im Uebergange auf die Römischen Eroberungen.

Alle Alterthumsforscher sind darin einig, daß der Census ursprünglich ein Institut des Römischen Civilrechts war und nur Römische Bürger dem Römischen Census unterlagen[3]). Niebuhr hat zwar die — übrigens auch unrichtige — Ansicht aufgestellt[4]), in der Zeit des gleichen Bündnisses Roms mit Latium seien auch die Latinischen Bundesgenossen zur Zahl der Römischen censi hinzugerechnet worden. Doch ist damit nicht gesagt, daß sie auch dem Römischen Census unterworfen gewesen wären. Der Census bezweckt ein Bewußtsein des Staats über die ihn constituirenden Kräfte zum Behuf der Aufrechterhaltung seines verfassungsmäßigen Organismus, wie das Gerichtsverfahren ein Erkenntniß über Recht und Unrecht zur Geltendmachung des den Staat durchdringenden Rechts; das eine wie das andere kann sich also seiner Natur nach nicht weiter erstrecken als der Staatsorganismus selbst. Eine Ausdehnung des Römischen Census auf Nicht-Römer war jedoch insoweit nicht unmöglich, als derselbe durch Magistrate gehalten wurde und das ganze Recht der Magistrate (ius honorarium) im Wege der

3) Vgl. Sigon. de ant. iur. civ. Rom. I, 14. Heinecc. Antiquit. Rom. iurispr. illustr. synt. App. lib. 1. num. 50. 51. E. Huschke die Verfassung des Servius Tullius Cap. 11.

4) Niebuhr Röm. Gesch. Bd. 1. S. 614. Bd. 2. S. 78 flg. Gegen ihn s. meine eben angeführte Schrift S. 524 flg.

bloßen Staatsverwaltung auch auf Peregrinen angewandt werden konnte. Es verhielt sich also auch hier mit dem Census ähnlich wie mit den Gerichten. Ursprünglich und nach dem auf dem Römischen ius civile beruhenden Rechtsverfahren konnten nur Römische Bürger vor Römischen Gerichten auftreten (lege, legitimo iudicio agere); als aber später die politische Macht immer mehr aus dem Staat selbst in dessen äußere Organe, die Magistrate, überging und diese, statt bloße Werkzeuge des Staatswillens zu sein, anfingen, materielle eigene Grundsätze für die Gegenstände ihrer Amtswirksamkeit aufzustellen, welche der Natur der executiven Gewalt gemäß blos factischer Natur waren und daher auch das nicht zur civitas Gehörige, des ius civile nicht Theilhaftige, ergreifen konnten, da wurde auch den Peregrinen, die nach Rom kamen, oder über welche die Römer durch Unterwerfung die Souveränetät erlangt hatten, von Römischen Behörden in ähnlicher Proceßform, wie sie später auch bei den Römischen Bürgern galt, das Recht gesprochen, nur nicht legitimis iudiciis, sondern mit solchen, quae imperio magistratus continebantur [5]). Eben so konnten also auch die Grundsätze des Römischen Census auf Peregrinen ausgedehnt werden, jedoch nicht so, daß diese damit des eigentlich Römischen Census selbst — wir könnten auch ihn den legitimus census nennen — theilhaftig geworden wären, sondern nur als Peregrinen, insoweit die Vorschriften, welche später die Censoren jedesmal für den von ihnen abzuhaltenden Census gaben (formula census), auf sie anwendbar schienen [6]). Es unterblieb also bei ihnen die

---

5) Gai. 4, 103 ... 105.

6) So wurden ja auch nicht alle Römische leges durch utiles actiones, ficta civitate Romana, auf Peregrinen angewandt, sondern nur diejenigen, welche nach allgemeiner Gerechtigkeit und Billigkeit eine solche Anwendung zuließen. Gai. 4, 37.

Eintragung in die Tribus, die Centurien, die tabulae Caeritum u. s. w., oder es wurde dieses nur analog auf ihre peregrinischen Verhältnisse angepaßt; dagegen die Art und Weise der Abschätzung selbst, die dabei zum Grunde gelegten Unterschiede des Alters, Geschlechts, der Libertinität oder Ingenuität, die Abstufungen des Vermögens, konnten ohne Weiteres auch bei Peregrinen beobachtet werden.

Die ersten sichern historischen Spuren einer solchen Ausdehnung des Römischen Census auf fremde Völker finden wir etwa um dieselbe Zeit, wo sich auch das ius honorarium fest zu gestalten und das Römische Gerichtsverfahren auf peregrinische Völker dauernd angewandt zu werden anfing[7]), nehmlich zur Zeit des zweiten Punischen Krieges, in Anwendung auf die von Rom abgefallenen zwölf Latinischen Colonien. Liv. 29, 15. Stipendium praeterea iis coloniis in milia aeris asses singulos imperari exigique quotannis: censumque in iis coloniis agi ex formula ab Romanis censoribus data: dari autem placere eandem, quam populo Romano: deferrique Romam ab iuratis censoribus coloniarum, priusquam magistratu abirent. Derselbe 29, 37. Duodecim deinde coloniarum (quod nunquam antea factum erat) deferentibus ipsarum coloniarum censoribus censum acceperunt, ut, quantum numero militum, quantum pecunia valerent, in

7) So wie die recuperationes für die in Rom sich aufhaltenden Peregrinen schon kurz vor oder nach dem Anfange der freien Republik aufgekommen waren und den Uebergang zu den iudiciis recuperatoriis der spätern Zeit nach Unterwerfung Italiens und Eroberung von Provinzen machten, so läßt sich nicht bezweifeln, daß während derselben Zeit auch schon die in Rom wohnenden Peregrinen von den Römischen Censoren auf ähnliche Weise wie die cives aerarii (aber außerhalb des census legitimus) mit censirt und zur Zahlung einer Steuer angehalten wurden. Vgl. Dionys. 2, 28. 9, 25, welche Stellen man sowohl auf eigentlich peregrinische, als auch auf Römische Metöken aus den Municipien zu beziehen haben wird. Vgl. die Verfassung des Serv. Tull. S. 222. 494 flg.

publicis tabulis monumenta exstarent. Aus diesen Stellen erhellt zuvörderst, daß der Zweck dieser Unterwerfung unter den Römischen Census war, zu wissen, wie viel Truppen diese Bundesgenossen zum Römischen Heere stellen und wie viel sie finanziell leisten könnten. Das erstere bezieht sich darauf, daß den Latinischen Colonien zusammen mit den übrigen Latinischen und Italischen Bundesgenossen damals die Verpflichtung oblag, ein Contingent zum Römischen Heere zu stellen, dessen Gesammtbetrag der Senat jährlich bei Entwerfung des Kriegsplanes decretirte [8]) und welches dann von den Consuln auf die einzelnen Bundesglieder nach dem Verhältniß ihrer waffenfähigen Bevölkerung [9]), worüber man sich genaue Listen geben ließ [10]),

---

8) Liv. 21, 17. 22, 36. 33, 43. 34, 56. 35, 20. 41. 37, 2. 38, 35. 39, 20. 40, 36. 41, 5. 9. 14. 21. 42, 1. 31. 35. 43, 12. 44, 21. Walter Gesch. des Röm. Rechts S. 198. (§. 216 der 2. Ausg.)

9) Man hatte in Rom ein Verzeichniß der sämmtlichen Bundesgenossen, eine formula, Liv. 22, 57. 27, 10. 29, 15, welche nach der militärfähigen Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten (pro numero cuiusque iuniorum Liv. 34, 56) den auf jeden kommenden Truppentheil bestimmte und die von Zeit zu Zeit erneuert werden mochte. Doch könnte auch die Beitragspflicht reiheum gegangen sein. Duker ad Liv. 34, 56.

10) Polyb. 2, 23 (vom J. d. St. 529, als ein Einfall der Gallier drohte): καθάλου δὲ τοῖς ὑποτεταγμένοις (d. h. den ihnen unterthänigen Bundesgenossen) ἀναφέρειν ἐπέταξαν ἀπογραφὰς τῶν ἐν ταῖς ἡλικίαις, σπουδάζοντες εἰδέναι τὸ σύμπαν πλῆθος τῆς ὑπαρχούσης αὐτοῖς δυνάμεως. c. 24. Καταγραφαὶ δὲ ἀνηνέχθησαν Λατίνων μὲν ὀκτακισμύριοι πεζοὶ, πεντακισχίλιοι δ' ἱππεῖς (folgen die Zahlen der übrigen Bundesvölker nach demselben Unterschiede zwischen Reitern und Fußgängern). Die Einsendung dieser Listen scheint damals etwas Außerordentliches gewesen zu sein, weil man bei der drohenden großen Gefahr sich auf außerordentliche Anstrengung der Bundesgenossen gefaßt machen mußte. Für gewöhnlich hielt man sich wohl an die regelmäßige formula, die auf Einsicht der einheimischen Censusrollen jedes Staats beruhen mochte. Jedenfalls wurden aber jene ἀπογραφαί oder καταγραφαί von den einheimischen Behörden jedes Bundesstaats entworfen und hatten mit dem Römischen Census nichts zu schaffen.

repartirt wurde. Das zweite betrifft theils die Soldzahlungen für das von jedem Bundesvolk gestellte Contingent[11]), theils außerordentliche Leistungen an Geld oder Naturalien, die sich die Bundesgenossen in Nothfällen gefallen lassen mußten[12]), theils endlich, was jene bestraften zwölf Colonieen insbesondere angeht, deren Verpflichtung, jährlich eben so wie die Römischen Bürger eine Kriegshülfssteuer von 1 pro mille an Rom zu zahlen, welche in Zeiten dringenden Bedürfnisses auch doppelt oder mehrfach erhoben werden konnte[13]). Livius nennt diese nicht tributum, obgleich sie wesentlich dasselbe war, wie das tributum der Römischen Bürger, sondern stipendium. Dieses hat folgenden Grund.

Tributum hieß in der Römischen Staatssprache, was ein Staatsbestandtheil als solcher von seinem Vermögen zum Bestehen des Staats beiträgt (tribuit)[14]); es lag daher im Begriffe dieses Wortes, daß es nur von der Vermögenssteuer, die ein Bürger seinem Staate entrichtete, gebraucht werden konnte. Stipendium war nach seiner wahren Ableitung von stips in (endo) diem oder richtiger stips unius diei eigentlich die Taglöhnung, daher vorzugsweise der Sold der Soldaten[15]): mithin nicht eine Abgabe

---

11) Daß diese den Bundesvölkern zur Last fielen, zeigen Polyb. 6, 21. Liv. 27, 9. vgl. 23, 10. Cic. Verr. 5, 24. Die Verpflegung des Bundesheeres trug dagegen Rom, Polyb. 6, 39.

12) Liv. 27, 10 erklärt der Gesandte der achtzehn treugebliebenen Latinischen Colonien im Römischen Senat: et quidquid aliud (außer Soldaten) imperaret velletque populus Romanus, enixe facturos. Daß aber dieserhalb Censuslisten über das Vermögen der Bundesgenossen eingesehen oder nach Rom gesandt worden wären, kommt nirgends vor.

13) Die Verfassung des Serv. Tull. S. 503 flg.

14) Vgl. die Verfassung des Serv. Tull. S. 489 flg.

15) Für diese Ableitung sprechen außer dem Begriffe des Worts selbst (vgl. Tacit. Ann. 1, 17 vom Solde: denis in diem assibus animam et corpus aestimari, c. 26. ut denarius diurnum stipendium foret. Und

der Bürger an den Staat, sondern des Staats an die Bürger und nur die regelmäßige Veranlassung und Verwendung des tributum [16]). Nannte man das tributum der Römischen Bürger nach dieser seiner Bestimmung und Verwendung stipendium, was einige Male vorkommt [17]), so war die Bezeichnung eine uneigentliche, blos vom Factischen entlehnte. Beide Ausdrücke verhielten sich also etwa wie testamentum und tabulae testamenti; denn auch hier ist das erstere ein civilrechtlicher, den rechtlich gültigen letzten Willen selbst bezeichnender, das letztere ein factischer, von der gewöhnlichen äußern Erscheinung des letzten Willens hergenommener Name. Beide Ausdrücke bezeichnen insofern dieselbe Sache, als es dasselbe Geld war, was als tributum von den Bürgern gezahlt, als stipendium von den Soldaten empfangen wurde: rechtlich aber sind sie Auffassungen derselben Sache von ganz entgegengesetzten Seiten her. Die Entwickelung der Römischen Staatsverhältnisse führte aber dahin, daß stipendium die Bezeichnung einer eigenthümlichen, dem tributum gegenüberstehenden Vermögenssteuer wurde, was man auch wieder

---

schon Polyb. 6, 39. *Ὀφώνιον δ' οἱ μὲν πεζοὶ λαμβάνουσι τῆς ἡμέρας δύο ὀβολούς.*) — womit auch die Auszahlung für einen ganzen Zeitraum nicht in Widerspruch steht — die Analogie von nudius (entstanden aus nunc dies) tertius und perendie (per unum diem), und das kurze i der ersten Sylbe. Die gewöhnliche Ableitung schon der Alten (Varr. de L. L. 5, 36. §. 182. Plin. 33, 3. [13]) a stipe pendenda führt weder auf den Begriff des Soldes, noch ist sie sprachlich richtig, da das Wort dann stipipendium heißen, oder, wenn man eine — doch ganz ungewöhnliche — Zusammenziehung annehmen wollte, die erste Sylbe lang sein müßte.

16) Die Zeugnisse für die ältere Zeit sind gesammelt in der Verfassung des Serv. Tull. S. 489. Für die spätere Zeit vgl. Tacit. Hist. 4, 74. Stipendia sine tributis haberi non possunt. Augustin. contra Faust. 22, 74. Ad hoc enim tributa praestantur, ut propter bella necessaria militi stipendium praebeatur.

17) Liv. 2, 9. 33, 42. 39, 7. Plin. H. N. 37, 11 (6).

damit vergleichen kann, daß aus der bonorum possessio sich später ein eigenes, der hereditas gegenüberstehendes factisches Recht der Erbfolge entwickelte. Es war nehmlich von jeher Sitte, ein besiegtes Volk damit zu strafen, daß man ihm den Ersatz der Kriegskosten, insbesondere aber, daß die Römischen Heerführer ihm als Preis verlangten Waffenstillstandes den Sold und sonstigen Unterhalt für das im Felde stehende Römische Heer, meist für das ganze laufende Kriegsjahr, auferlegten [18]). So konnte Tacitus schon von dem überwundenen Italien sagen, es sei den Römern stipendiaria facta [19]); denn gewiß waren den meisten Völkern Italiens solche Beiträge zum Unterhalt des Römischen Heeres auferlegt worden. Nach der Unterwerfung Italiens forderten die Römer von besiegten auswärtigen Völkern als Bedingung des Friedens selbst, der aber damals in der That auch schon eine äußerlichere, hauptsächlich von den Magistraten abhängige Natur (gleichsam die eines beständigen Waffenstillstandes) angenommen hatte, weit höhere Kriegscontributionen, die auf eine Reihe von Jahren vertheilt wurden und jedenfalls

---

18) Liv. 2, 18. Actum tamen est de pace: impetrataque foret, si, quod impensae factum in bellum erat, praestare Sabini (id enim postulatum erat) in animum induxissent. 5, (27 und) 32. Volsiniensibus fessis bello ea conditione, ut res populo Romano redderent, stipendiumque eius anni exercitui praestarent, in viginti annos induciae datae. 8, 2. Foedere icto quum domum revertissent, extemplo inde exercitus Romanus deductus, annuo stipendio et trium mensium frumento accepto; quod pepigerat consul, ut tempus induciarum daret, quoad legati redissent. 8, 36. His cladibus subacti Samnites pacem a dictatore petiere: cum quo pacti, ut singula vestimenta militibus et annuum stipendium darent. Siehe auch noch Liv. 9, 41. 43. 10, 5. 46. 23, 41. Dionys. 8, 68. 9, 17. 36.

19) Tacit. Ann. 11, 22. Doch hat Tacitus den Ausdruck wohl nicht im strengen Sinne gebrauchen, sondern nur die Unterwerfung Italiens mit ihren Folgen im Allgemeinen bezeichnen wollen.

den bisherigen Namen stipendia führten[20]), oder sie legten ihnen auch wohl selbst eine beständige jährliche Steuer auf[21]). Als endlich die Römer Provinzen eroberten und dorthin zum Schutz ihrer Herrschaft und der Provinz selbst alljährlich Heere sandten, wurde es Regel, daß besonders solche Völker, welche hartnäckig widerstanden oder öfter revoltirt hatten, zur Strafe außer dem Unterhalt des Statthalters und Heeres mit Naturalien auch ein dauerndes jährliches stipendium zahlen mußten[22]). Hier-

---

20) Das erste Beispiel ist das Bündniß mit Karthago nach dem ersten Punischen Kriege, nach welchem die Karthager den Römern 2200 Euböische Talente in jährlichen gleichen Raten, auf 20 Jahre vertheilt, zahlen sollten. Polyb. 1, 62. 3, 27. Nach dem zweiten Punischen Kriege wurde ihnen eine ähnliche Kriegssteuer von 10,000 Talenten, in 50 Jahren in gleichen jährlichen Raten abzuführen, auferlegt, Polyb. 15, 8. Liv. 30, 37. (vgl. c. 16.) Appian. Pun. 54. Gell. 6, 5. Davon sagt denn Ennius bei Varr. de L. L. 5, 36. §. 182. Poeni stipendia pendunt und Liv. 33, 47. pecunia, quae in stipendium Romanis suo quoque anno penderetur. Andere ähnliche Beispiele kommen vor bei Polyb. 1, 16. 18, 27. 21, 14. 22, 15. 26. Liv. 33, 16. 34, 34. 38, 38. 1 Maccab. 8, 7 und in vielen andern Stellen. Wegen des Ausdrucks stipendium ist die dem Antiochus auferlegte Kriegssteuer besonders hervorzuheben, indem sie in dem Bündniß selbst pecunia stipendium heißt Liv. 38, 38. . . extra quam si qua navis pecuniam stipendium, aut legatos, aut obsides portabit. (Aehnlich in der Lex Thoria c. VIII. v. 19. Rud. QVO QVIS .... PEQVNIA(M) SCRIPTVRAM VECTIGALVE DET.) Dieses war also der genaue staatsrechtliche Ausdruck, ähnlich gebildet wie populus Romanus Quirites, Patres conscripti u. s. w.

21) Das erste Beispiel ist das Illyriens vom J. d. St. 526. Polyb. 2, 12. Oft war die Steuer dieselbe, nur im Betrage vermindert, welche der besiegte König bisher von seinem Volke erhoben hatte, wie in Macedonien, Liv. 45, 29. Eutrop. 4, 7. (4), wo sie aber auch eine fixe jährliche Summe von 100 Talenten betrug. Plutarch. Paul. Aemil. 28.

22) Cic. Verr. 3, 6. Inter Siciliam ceterasque provincias, iudices, in agrorum vectigalium rationibus hoc interest, quod ceteris aut impositum vectigal est certum, quod stipendiarium dicitur, ut Hispanis (vgl. Plin. H. N. 3, 3. [4.] 4, 22. [35]) et plerisque Poenorum, quasi victoriae praemium ac poena belli: aut censoria locatio constituta est, ut Asiae lege Sempronia. Cic. pro Balb. 18. Afros, Sardos

mit ging das stipendium in den Begriff einer gewöhnlichen stehenden Vermögenssteuer des Römischen Staats selbst über und unterschied sich vom tributum nur dadurch, daß, wie dieses von den Bürgern des freien siegreichen Staates selbst zur Erlangung des Sieges, so das stipendium von den Zugehörigen des unterworfenen Volks als Strafe und Preis des Sieges entrichtet wurde, jenes also dem innern, dieses dem äußern Staatsrecht angehörte[23]). Der Unterschied, ob das besiegte Volk noch in abhängiger Freiheit verblieben, oder in eine Provinz verwandelt war, hatte nur die Bedeutung, daß im ersteren Falle der fremde Staat selbst, im letzteren die Römer die Art der Aufbringung der Steuer regulirten. Eine Vermögenssteuer war sie aber ohne Zweifel regelmäßig selbst dann, wenn nur für eine Reihe von Jahren eine jährliche Kriegssteuer entrichtet wurde[24]).

Nach diesem Sinne nannte nun Livius auch die Abgabe,

---

agris stipendioque multare. Caes. de bell. Gall. 1, 44. stipendium capere iure belli, quod victores victis imponere consueverint. Lactantius gebraucht dafür einmal das Wort census, weil es nach dem census entrichtet wurde, de mort. persec. 23. Quae veteres adversus victos iure belli fecerant, et (lies ea) ille adversus Romanos Romanisque subiectos facere ausus est; quia parentes eius censui subiugati fuerant, quem Traianus Dacis assidue rebellantibus poenae gratia victor imposuit. Vgl. außerdem Liv. 38, 16. Caes. de bell. Gall. 5, 27. Vellei. 2, 39. Sueton. Caes. 25. Völker, die ein solches stipendium zahlten, welches auch im Verhältniß zu andern Staaten als dem Römischen vorkam, hießen stipendiarii, im Gegensatze der bloßen vectigales. Lex Thoria c. 37. 38. Rud. Cic. Div. in Caec. 3. Verr. 4, 60. de prov. consul. 5. Liv. 24, 47. 37, 55. Caes. de bell. Gall. 7, 10. Hirt. de bell. Afric. 20. Aur. Vict. Epit. 1, 7.

23) Recht deutlich tritt dieses in folgender Stelle hervor: Liv. 33, 46. Pecunia, quae in stipendium Romanis suo quoque anno penderetur, deerat, tributumque grave privatis imminere videbatur.

24) Plin. H. N. 33, 15. (3) nennt diese daher auch tributa. Nach Liv. l. c. bestritten jedoch die Karthaginienser ihr stipendium an Rom, so lange ihre Finanzen geordnet waren, blos mit ihren vectigalia.

welche den an Hannibal abgefallenen Latinischen Colonien auferlegt und womit sie gewissermaaßen den Karthaginiensern selbst gleichgestellt wurden, stipendium und bediente sich dabei des streng verfassungsmäßigen Ausdrucks. Zugleich erhellt, daß, wenn auch ein solches stipendium für eine Latinische Colonie etwas Neues, die Sache selbst doch bei außeritalischen Völkern schon mehrfach vorgekommen war. Ferner ersehen wir aus der zweiten Stelle des Livius, daß die Thätigkeit der Römischen Censoren, abgesehen von der Aufforderung, welche sie ohne Zweifel an die Colonialcensoren wegen Aufnahme des Census nach der mitgesandten formula census ergehen ließen, sich auf die Entgegennahme des von den Colonialcensoren abgehaltenen Census beschränkte, mithin sowohl die Abhaltung des Census als die Bestimmung der Municipalverfassungsrechte nach demselben den Censoren jedes Staates überlassen blieb [25]). Endlich dürfen wir aus beiden Stellen entnehmen, daß nun auch die Zeit, wann die zwölf Colonien ihren Census hielten, sich nach dem Römischen Census bestimmte, was jedoch nicht ausschließt, daß sie außerdem für ihre einheimischen Verhältnisse auch noch zu andern Zeiten ihre Bürger censiren lassen konnten, obgleich dieses bei der Schwierigkeit des Geschäfts schwerlich oft geschehen sein dürfte.

Ob die für jene zwölf Colonien getroffene Einrichtung später auch noch auf andere Bundesvölker ausgedehnt worden sei, darüber fehlt uns alle Nachricht; es ist aber nicht wahrscheinlich, weil eine ähnliche Veranlassung nicht wieder vorkam. Ueber-

---

25) Daß die Latinischen und Italischen Bundesgenossen ebenfalls einen Census und Censoren hatten, erhellt auch noch aus Liv. 39, 3. 41, 9. (12.) 42, 10 und dem Oskischen Gesetz auf der Bantischen Tafel Z. 18 flg. Die Inschriften bei Orell. 3893. 3894 und ähnliche gehören wohl erst der Zeit nach mitgetheiltem Bürgerrecht an, wo aber die bisherigen städtischen Magistrate dem Wesen nach unverändert blieben u. nur Römische Namen erhielten.

haupt hörte der besondere Census der Italischen Staaten auf, als diese nach der Mitte des siebenten Jahrhunderts nach E. d. St. in das Römische Bürgerrecht aufgenommen und damit als Römische Bürger dem Römischen Census unterworfen wurden. Auf diesen äußerte aber diese Aufnahme den rückwirkenden Einfluß, daß, während bisher alle Römische Bürger, mochten sie sich aufhalten, wo sie wollten, sich vor den Römischen Censoren hatten gestellen müssen[26]), nun die zum Census berechtigten Magistrate, die man in den Italischen Städten fortbestehen ließ oder neu einführte[27]), das Geschäft der Aufnahme des Census für ihre Mitbürger und die daselbst gelegenen Grundstücke nach den von den Römischen Censoren erhaltenen Instructionen besorgten und darauf die fertigen Censustafeln nach Rom brachten[28]).

---

26) Cic. Verr. act. 1, 18. Liv. 41, 9. 43, 14. Vellei. 2, 15. Gell. 5, 19. Ausnahmsweise censirte man die in der Provinz abwesenden Soldaten auch wohl durch dorthin gesandte Bevollmächtigte der Censoren. Liv. 29, 37. S. überhaupt die Verfassung des Serv. Tull. S. 542.

27) Unter dem Namen censores oder quinquennales sehr häufig auf Inschriften erwähnt. Vgl. unten Anm. 111.

28) Dieses erhellt aus der Lex Julia municipalis vom J. d. St. 709. (Vgl. Savigny Zeitschr. für geschichtl. R.-W. Bd. 9. S. 340 flg.) oder der s. g. Tab. Heracl. part. alt. v. 68 seqq. Quae municipia, coloniae, praefecturae civium Romanorum in Italia sunt, erunt, qui in iis municipiis, coloniis, praefecturis maximum magistratum maximamve potestatem ibi habebit, tum quum censor aliusve quis magistratus Romae populi censum aget, is diebus sexaginta proxumis, quibus sciet Romae censum populi agi, omnium municipum, colonorum suorum, quique eius praefecturae erunt, qui cives Romani erunt, censum agito, eorumque nomina, praenomina, patres aut patronos, tribus, cognomina, et quot annos quisque habet, et rationem pecuniae ex formula census, quae Romae ab eo, qui tum censum populi acturus erit, proposita erit, ab iis iuratis accipito, eaque omnia in tabulas publicas sui municipii referunda curato, eosque libros per legatos, quos maior pars decurionum, conscriptorum ad eam rem legari mitti censuerint, tum cum ea res consuleretur, ad eos, qui Romae censum agent, mittito curatoque, uti

Nur spärlich, aber für unsern Zweck hinreichend, sind unsere Nachrichten über den Census in den Provinzen. Insofern der Boden derselben in das Eigenthum des Römischen Volks überging und diesem Vectigalien aller Art gewährte, mußte er im Römischen Census selbst mit aufgenommen werden und dort unter der Rubrik des Staatsvermögens, namentlich der pascua publica, d. h. des ager publicus populi Romani, seine Stelle erhalten. Dieses ist auch bezeugt[29]) und wird außerdem dadurch

---

quum amplius dies sexaginta reliqui erunt, ante quam diem ii, quicumque Romae censum agent, finem populi censendi facient, eos adeant, librosque eius municipii, coloniae, praefecturae edant; isque censor, sive quis alius magistratus censum populi aget, diebus quinque proxumis, quibus legati eius municipii, coloniae, praefecturae adierint, eos libros census, qui ab iis legatis dabuntur, accipito sine dolo malo, exque iis libris, quae ibi scripta erunt, in tabulas publicas referunda curato, easque tabulas eodem loco, ubi ceterae tabulae publicae erunt, in quibus census populi perscriptus erit, condendas curato. Qui pluribus in municipiis, coloniis, praefecturis domicilium habebit, et is Romae census erit, quo magis in municipio, colonia, praefectura hac lege censeatur, eius hac lege nihil rogatur. Beiläufig ist zu bemerken, daß die Rücksichtnahme der Lex auf einen andern Magistrat, der außer dem Censor den Census halten möchte, ein neues Argument für Savigny's Ansicht von dem Urheber und dem Alter dieses Gesetzes ergibt; denn vor Cäsar, oder genauer vor dem J. 708, wo dieser eine außerordentliche censorische Gewalt erhielt, würde ein Gesetz gewiß sich nicht so ausgedrückt, sondern die Censoren schlechthin genannt haben, da seit undenklichen Zeiten der Census von keinem andern als diesem Magistrat gehalten worden war. Daß aber auch schon vor diesem Gesetze die Municipalcensoren auf die im Texte angegebene Weise den Römischen Censoren halfen, ist aus Cic. ad Attic. 1, 18. Nam ne absens censeare, curabo edicendum et proponendum locis omnibus, zu schließen. Cicero wollte für den abwesenden Atticus ein Edict von den Römischen Censoren, daß er nicht als Abwesender censirt werden solle, auswirken und dafür sorgen, daß dieses überall, wo Atticus Güter hatte, offenbar also zur Beachtung für die Municipalcensoren ausgestellt würde, wie denn ähnliche Edicte für einzelne Ortschaften und zur Beobachtung für die Municipalbehörden auch sonst vorkommen. Liv. 25, 22. Joseph. A. J. 19, 5. §. 3.

29) Cic. agrar. 1, 2. Persequitur (Rullus) in tabulis censoriis totam Siciliam. Vgl. 1, 1.

bestätigt, daß die Provincial-Vectigalien, in deren Erhebung der hauptsächlichste Vortheil jenes Staatseigenthums am Provincialboden bestand, eben so wie die in Italien von den Censoren zu Rom verpachtet wurden[30]). Dieses ist aber nur die eine Seite der Sache. Eine Provinz war andererseits auch ein ganzer, seiner Selbständigkeit beraubter und in Roms Staatshoheit (ditio et imperium) übergegangener Staat und unterschied sich von ähnlich behandelten Völkern Italiens wesentlich dadurch, daß sie nicht eine einzelne Stadt, wie ein Municipium, eine Präfectur in Italien, sondern eine mit dem ganzen Lande Italien zu vergleichende politische Gesammtheit von Städten war: daher eben so wie Italien, das herrschende Land, von den Consuln und übrigen Staatsbehörden regiert wurde, man auch für jede Provinz ein eigenes, alljährlich von Rom abgeordnetes Staatsregiment einrichtete, bekanntlich die Prätoren oder später die Proconsuln und Proprätoren nebst den ihnen beigegebenen Quästoren. Nur bestand darin ein Unterschied, daß in der Provinz, so wie in Rom zur Zeit der Könige und einigermaaßen auch noch zu Anfang seiner Freiheit, die gesammte Regierungsgewalt in Einer Hand vereinigt lag, während sie damals in Rom unter viele verschiedene Behörden vertheilt war. Da nun das ius censendi ebenfalls eins der aus der Staatshoheit fließenden und der Regierungsgewalt zustehenden Rechte ist, so mußte, wenn in den Provinzen

---

30) Cic. Verr. 3, 6. 5, 21. agrar. 2, 19. ad Q. fratr. I, 1, 10. ad Attic. 1, 17. In Sicilien galt die Eigenthümlichkeit, daß der dortige Getreidezehente nach der beibehaltenen Einrichtung des Königs Hiero vom Prätor im Lande selbst nach Bezirken, Cic. Verr. 3, 6. 8, der Wein-, Oel- und Gartenzehente aber von den Quästoren in Rom verpachtet wurde, Cic. Verr. 3, 7. Wie der Zehente wurde auch das Hutgeld für die Benutzung der öffentlichen Triften und meistens auch die Salz- und Bergwerke, so wie die Hafenzölle behandelt. Walter Gesch. des Röm. Rechts S. 226. (§. 226 der 2. Ausg.)

überhaupt ein Census gehalten wurde, derselbe in höchster Instanz den Provincialstatthaltern zustehen. Wir sagen: in höchster Instanz; denn zunächst hatte jede Stadt, wie ihre ganze übrige Verfassung, so auch ihren Census für sich; die Verbindung unter das Eine Provincialregiment war mehr nur eine äußerliche, nicht so, wie Italische Städte durch Erlangung des Römischen Bürgerrechts aufhörten suae und anfingen Romanae civitatis cives zu sein. Daß aber der Census auch auf die Provinzen ausgedehnt wurde, läßt sich schon aus allgemeinen Gründen schließen. Einmal fanden die Römer einen Census ohne Zweifel bei den meisten cultivirten Völkern, namentlich Griechischer Abkunft, schon vor, weil er bei den meist timokratischen Verfassungsformen zu den allgemeinen Einrichtungen der gebildeten alten Staaten gehörte [31]), und wenn daher dessen Einführung von den Geschichtschreibern gewöhnlich nicht erwähnt wird, so hat dieses wohl größtentheils seinen Grund darin, daß die Römer den bereits vorhandenen Census mit andern innern Einrichtungen der überwundenen Staaten blos fortbestehen ließen, oder doch nur auf eine ihren Zwecken entsprechende Weise veränderten [32]). Zweitens war der Census offenbar auch in den Provinzen ein Bedürfniß, weil, wenn auch nicht die Leistungen der Provincialen an Rom, so doch jedenfalls die städtischen Abgaben und die Voraussetzungen zu städtischen Aemtern und Würden, wenn man dabei nicht ganz willkührlich verfahren wollte,

---

31) Bekannt sind die Attischen Schatzungen, die später auch regelmäßig alle fünf Jahre vorgenommen wurden, Xenoph. de rep. Ath. 3, 5. Ueberhaupt Böckh Staatshaush. der Ath. I. S. 430. Wachsmuth hellen. Alterthumskunde Thl. 1. Abth. 1. S. 255. Abth. 2. S. 272. Thl. 2. Abth. 1. S. 105. 131.

32) Als ein Ereigniß wurde die Einführung des Census da erwähnt, wo sie eine res ardua war, d. h. bei der Dienstbarkeit und ausgebildeter Verfassungsformen noch ungewohnten Völkern, wie zu Augustus Zeit in Gallien.

nach einem Census bestimmt werden mußten. Endlich aber ist es bekannt, mit welcher Consequenz die Römer ihre Verfassungsmaximen, so weit das Bedürfniß es erforderte und die Verhältnisse es zuließen, auch auf alle ihre Eroberungen ausdehnten und wie sie gerade dadurch dieselben zu einem so festen Besitzthum machten.

In der That finden wir auch schon in Sicilien einen Census, der gleichsam ein Abbild des Italischen Census darstellte. Nach den davon redenden Stellen[33]) wurde die ganze Provinz

---

33) Cic. Verr. 2, 53. Jam vero censores, quemadmodum in Sicilia isto praetore creati sint, operae pretium est cognoscere. Ille enim est magistratus apud Siculos, qui diligentissime mandatur a populo, propter hanc causam, quod omnes Siculi ex censu quotannis tributa conferunt: in censu habendo potestas omnis aestimationis habendae summaeque faciundae censori permittitur. Itaque eum populus, cui maximam fidem suarum rerum habeat, maxima cura deligit: et propter magnitudinem potestatis hic magistratus a populo summa ambitione contenditur. Im Folgenden wird erzählt, wie Verres unter dem Vorwande, die Gefahren der Volkswahlen zu verhüten, die Wahl oder vielmehr den Verkauf dieser Aemter an sich gezogen habe. Nach c. 55. wurden in Sicilien überhaupt 130 Censoren, zwei in jeder Stadt, gewählt. Außerdem sind noch folgende Stellen hervorzuheben: c. 56. Nam L. Metellus . . . quod videbat, istius censum stare nullo modo posse, eum censum observari iussit, qui viro fortissimo atque innocentissimo Sex. Peducaeo praetore habitus esset. Erant enim tum censores legibus facti, delecti a suis civitatibus, quibus, siquid commisissent, poenae legibus erant constitutae. Te autem praetore, qui censor aut legem metueret, qua non tenebatur, quoniam creatus lege non erat, aut animadversionem tuam, quum id, quod abs te emerat, vendidisset..... c. 56. Quinto quoque anno Sicilia tota censetur. Erat censa praetore Peducaeo. Quintus annus quum te praetore incidisset, censa denuo est. Postero anno L. Metellus mentionem tui census fieri vetat; censores dicit de integro sibi creari placere: interea Peducaeanum censum observari iubet. Endlich bezeugen c. 49. und 50., daß nach den von einzelnen Römischen Großen getroffenen Einrichtungen zur Senatorwürde in den Sicilischen Städten auch ein bestimmter Census erfordert wurde. Vgl. damit die in der folg. Anm. mitgetheilte Stelle.

vorzüglich zum Behuf der nach dem Census jährlich zu entrichtenden tributa, worunter wir nach dem vorhin festgestellten Begriffe dieses Wortes nicht Leistungen an Rom, sondern Steuern der Bürger jeder Stadt an das Stadtärar zu verstehen haben[34]), außerdem auch zur Feststellung der Erfordernisse zu städtischen Würden und Aemtern alle fünf Jahre[35]) durch dazu in jeder Stadt von deren Bürgern selbst ernannte zwei Censoren dergestalt censirt, daß man den letzteren zwar bei dem Geschäfte völlig freie Hand ließ, der ganze Census aber doch durchaus auf der un-

---

34) Dieses geht auch aus Cic. Verr. 2, 55. hervor: Sic census habitus est, te praetore, ut eo censu nullius civitatis respublica posset administrari. Nam locupletissimi cuiusque census extenuarant, tenuissimi auxerant. Itaque in tributis imperandis tantum oneris plebi imponebatur, ut etiam si homines tacerent, res ipsa illum censum repudiaret. Vgl. Cic. ad famil. 15, 4. §. 2. Eben so kommt tributum von der städtischen Steuer einer peregrinischen Stadt bei Cic. pro Flacc. 9. vor. Dagegen wissen wir durchaus nichts von einem tributum, welches die Sicilier an Rom gezahlt hätten; umgekehrt bezeugt Cic. Verr. 3, 6. das Gegentheil vom stipendium, welches allein allenfalls auch unter tributum verstanden sein könnte.

35) v. Savigny System des R. R. Bd. 4. S. 605. meint, alle 4 Jahr, indem er das quinto quoque anno bei Cic. Verr. 2, 56. deswegen so verstehen zu müssen glaubt, weil auf die einjährige Prätur des Peducäus, in der der letzte Census vor dem im dritten Jahre der Verrinischen gehalten sei, nur die einjährige Prätur des Sacerdos und darauf die des Verres gefolgt sei. Allein Sex. Peducäus verwaltete Sicilien zwei Jahr lang (a. u. 679. 680), Cic. Verr. 3, 93. §. 216., und kann also auch schon 679 den Census gehalten haben. Daß dieses aber der Fall gewesen und quintus annus in dieser Stelle des Cicero mit Abrechnung des Jahres, in welches der letzte Census gefallen war, zu verstehen sei, folgt daraus, daß auch anderwärts vom Römischen Census und Censoramt stets gesagt wird, sie fallen quinto (nicht sexto) quoque anno, Cic. Pison. 5. Varr. de L. L. 6. §. 11. Pseudo-Asc. in Divin. p. 103. Or., wie man denn den Abschnittszahlen (5, 10, 20. 30 u. s. w.) zu Gefallen gewöhnlich von der streng juristischen Berechnungsweise abwich. Hätte nun in Sicilien eine andere als die Römische Censusperiode gegolten, so würde Cicero gewiß nicht einen Ausdruck gebraucht haben, den jeder Leser auf die fünfjährige beziehen mußte.

beschränkten Amtsgewalt des Statthalters beruhte, dem es daher z. B. gestattet war, nicht nur die Ernennungsart der Censoren zu verändern, sondern auch von dem regelmäßigen fünfjährigen Cyclus abzuweichen, einen ganzen abgehaltenen Census umzustoßen und statt desselben einen andern als normirend vorzuschreiben. Wie also die Municipalcensoren in Italien zwar hinsichtlich der Abschätzung ihrer Mitbürger die freieste Gewalt hatten, im Ganzen aber doch nur abhängige Gehülfen der Römischen Censoren waren, eben so die Provincialcensoren im Verhältniß zum Statthalter, nur daß, während dort das Verhältniß wenigstens im Allgemeinen auf Gesetzen beruhte, in der Provinz nach strengem Rechte Alles von der Willkühr des Statthalters abhing. Ob auch die formula census, von welcher abhing, welche Abstufungen der Vermögenssätze gemacht, was im Census angegeben, ob vielleicht ein Luxusartikel, wie das in Rom öfter geschah, zu einem mehrfachen Werthe angesetzt werden sollte u. dgl. m., vom Statthalter vorgeschrieben wurde, sagt Cicero nicht ausdrücklich. Es ist aber wahrscheinlich, da er den städtischen Censoren blos die potestas omnis aestimationis habendae summaeque faciundae zuschreibt. Auch hat es die Analogie des Provincialedicts für sich. Nach dieser Analogie nahm nun vermuthlich der Statthalter bei der Ertheilung der formula im Allgemeinen eben so auf die der Römischen Censoren Rücksicht, wie er für seine Provincialjurisdiction das städtische Edict seinem Provincialedict zu Grunde zu legen pflegte[36]). Im Uebrigen aber war der Provincialcensus ein völlig selbständiger, neben dem der Römischen Censoren unabhängig hergehender[37]) und mochte

---

36) Cic. ad fam. 3, 8. ad Attic. 5, 21. Verr. II. 1, 43. 45. 46. 2, 13. 3, 10...14. Gai. 1, 6.

37) Dieß gilt namentlich auch von der Zeit der Abhaltung. Nur das allgemeine Princip, alle fünf Jahr einen Census zu halten, galt in Rom

mit Rücksicht auf die schon vor der Römischen Eroberung bestandenen Einrichtungen und sonstige besondere Bedürfnisse der Provinz viel Eigenthümliches enthalten: namentlich wurden die Aestimationen ohne Zweifel nach dem Landesmünzfuß ausgeworfen[38]), man machte gewiß auch andere Classen, als die zu Rom geltenden Servianischen, weil diese selbst für Roms damaligen Reichthum nicht mehr passend waren[39]), und viele auf Römische Volkseintheilungen, Sittenreinheit und das Militärwesen bezügliche, die Person betreffende Angaben waren in der Provinz ganz unnöthig. Auch gedenkt Cicero blos einer Aufnahme des Census für die Steuer, nicht zugleich einer Classificirung der Aufgenommenen nach Ständen.

Aus den andern Provinzen haben wir keine so genaue und unmittelbare Kunde von dem dort abgehaltenen Census. Es ist aber theils nicht abzusehen, warum die Einrichtung, welche die Römer in Sicilien getroffen hatten, nicht eben so gut auch in den übrigen Provinzen vorgekommen wäre, da in ihnen dieselben

---

und in den Provinzen gleichmäßig. Dagegen konnte in einem Jahr in der Provinz ein Census gehalten werden, in welchem dieses in Rom nicht geschah, wie denn namentlich fünf Jahre vor der Verwaltung des Verres, welche von 681...683 dauerte, also zur Zeit des Peducäischen Census in Sicilien, in Rom kein Census gehalten war. Hier fiel der letzte Census nach den Fasten ins J. d. St. 667, und es war gewiß nur zufällig, daß um die Zeit des Verrinischen Census in Sicilien, von dem es aber auch ungewiß ist, in welches der drei Jahre der Verwaltung des Verres er fiel, auch in Rom, nehmlich im J. d. St. 683, ein Census vorkam. Ob nach Wiederherstellung des Peducäischen Census in Sicilien (Anm. 33) die alte Folge der dortigen lustra unverändert blieb oder verrückt wurde, ist uns unbekannt.

38) Die Abgaben aus den Provinzen wurden in Silber gezahlt, Plin. H. N. 33, 3. (15.), und der dortige Griechische Münzfuß beruhte durchgängig auf Silbergeld, Talenten, Minen und Drachmen; wogegen der Servianische Census von Kupfergeld ausging.

39) Daß man damals in Rom in Beziehung auf das Tributum nicht mehr bei den Servianischen Classensätzen stehen geblieben sei, darüber vgl. die Verfassung des Serv. Tull. S. 501. Anm. 20.

oben angeführten Gründe die Vornahme eines Census erheischten, theils fehlt es auch nicht an allen Spuren eines dort vorgekommenen Census und diese sind für uns um so wichtiger, als die meisten andern Provinzen den Römern ein stipendium zahlten, welches hier dem Census seine wichtigste Bedeutung gab. So wird von den Syrern und Ciliciern berichtet, daß sie eine Steuer von Einem Procent ihres abgeschätzten Vermögens an die Römer zahlten [40]). Eben so war Spanien und dem größten Theile der Provinz Africa nach dem dritten Punischen Kriege ein stipendium

---

40) Appian. de reb. Syr. 50. ἔστι δὲ καὶ Σύροις καὶ Κίλιξιν ἐτήσιος (φόρος τῶν σωμάτων) ἑκατοστὴ τοῦ τιμήματος ἑκάστῳ. Cic. ad famil. 3, 8. §. 5. Atque hoc tamen te scire volo, me de isto sumptu legationum aut minuendo aut remittendo decrevisse nihil, nisi quod principes civitatum a me postulassent, ne in venditionem tributorum (es ist wohl zu lesen entweder pensitationem [Cic. agrar. 3, 2. pro leg. Manil. 6.] oder conditionem tributorum, ihre Lage, daß sie Steuer zahlen mußten. S. g. Simplic. p. 76. Goes.) et illam acerbissimam exactionem, quam tu non ignoras, capitum atque ostiorum inducerentur sumptus minime necessarii. Cic. ad Attic. 5, 16. Moratus triduum Laodiceae, triduum Apameae, totidem dies Synnade, audivimus nihil aliud, nisi imperata ἐπικεφάλια solvere non posse: ὠνὰς (d. h. die dafür zu verkaufenden Grundstücke und sonstige Sachen. Appian. bell. civ. 2, 48. vgl. mit Caes. de bell. civ. 3, 1. Dio 41, 37. L. 9. D. de resc. vend. 18, 5.) omnium venditas: civitatum gemitus, ploratus. Hier sind die von Cicero erwähnten tributa ohne Zweifel identisch mit Appians ἑκατοστὴ τοῦ τιμήματος, da tributum in der republicanischen Zeit nur eine Vermögenssteuer bedeutet. Außer dieser zahlten also jene Provincialen noch eine Kopf- und Hausthürsteuer, die der Griechische Ausdruck ἐπικεφάλια (später capitatio) zugleich mit dem tributum umfassen mochte. Hier ist nun unter der Kopfsteuer vermuthlich eine auf Sclaven und andere Arme der dienenden Classe (θεράποντες), die unter dem mindesten Census im Vermögen hatten, gelegte feste Steuer zu verstehen, die hinsichtlich der ersteren zu der übrigen Vermögenssteuer noch hinzutrat. (Vgl. Appian. unten in Anm. 47 und 276.) Weil sie aber einzelne Sachen waren, nennt Cicero diese Steuer nicht tributum, sondern mit einem allgemeinen Ausdruck exactio. Was die Häuser betrifft, so werden wir später (Anm. 224) sehen, daß sie als unproductiv regelmäßig gar nicht besteuert, also auch im Census unter dem steuerbaren Vermögen nicht mit angegeben wurden.

auferlegt[41]), welches wenigstens in dem letztern Lande auf Grundstücken und Personen, männlichen und weiblichen Geschlechts, lastete[42]). Als die Römer nach langjährigen Kriegen die Ligurer ganz unterjocht hatten, richteten sie bei ihnen das Staatswesen — gewiß also auch einen Census — ein und legten ihnen ein tributum auf[43]). Eben so später den Illyriern, Dalmatern, Norikern, Karnern und Rhätern[44]). Aehnlich wurde mit Achaia verfahren, wo auch die einheimischen Aemter sich nach dem Census richteten[45]). Sardinien entrichtete außer dem Zehenten ein stipendium, welches auch tributum genannt wird[46]). Vom

---

41) Cic. Verr. 3, 6. pro Balb. 18. Varr. de L. L. 5, 36. §. 182. (s. Anm. 20. 22.) Vellei. 2, 37.

42) Appian. Pun. 135. τοῖς δὲ λοιποῖς φόρον ὥρισαν ἐπὶ τῇ γῇ καὶ ἐπὶ τοῖς σώμασιν, ἀνδρὶ καὶ γυναικὶ ὁμοίως.

43) Strab. 4, 6. §. 3. p. 202. Μετὰ ταῦτα μέντοι κατέλυσαν ἅπαντας (Λίγυας), καὶ διέταξαν αὐτοὶ τὰς πολιτείας, ἐπιστήσαντες φόρον.

44) Strab. 4, 6. §. 9. p. 206. Tacit. H. 5, 25. Dio 54, 36. 55, 29. Außerdem erhoben die Römer dort aber auch Vectigalien. Appian. Illyr. 6. z. B. Hafenzölle, Gruter. 83, 5. In Macedonien wird die ihm schon früher aufgelegte Steuer nach seiner Verwandlung in eine Provinz nur dauernd geworden sein. Liv. 45, 29.

45) Pausan. 7, 16. §. 6. καθίστατο ἀπὸ τιμημάτων τὰς ἀρχάς, καὶ φόρος τε ἐτάχθη τῇ Ἑλλάδι. Für die Thessalischen Städte wird schon im J. d. St. 560 Besetzung des Senats und der Richterstellen nach dem Census erwähnt. Liv. 34, 51.

46) Cic. pro Balb. 18. Liv. 23, 32. Gravi tributo et collatione iniqua frumenti pressos. Vgl. c. 21. Cornelio in Sardinia civitates sociae benigne contulerunt. c. 41. Deinde aliae quoque civitates, quae ad Hampsicoram Poenosque defecerant, obsidibus datis dedidederunt sese. quibus stipendio frumentoque imperato, pro cuiusque aut viribus aut delicto, Carales exercitum reduxit.... Sardiniamque perdomitam nunciat Patribus: et stipendium quaestoribus, frumentum aedilibus captivosque Fulvio praetori tradidit. In der Folge war die Getreidelieferung ein Zehente, der in Nothfällen wohl doppelt gefordert, der zweite aber dann vom Staate mit Gelde vergütet wurde. Liv. 36, 2. 37, 2. 50. 42, 31. vgl. mit Cic. Verr. 3, 16. 77. Doch kam außerdem ge-

Pergameniſchen Aſien wird erzählt, daß, nachdem ihm die Römer die Steuer, welche es früher ſeinem Könige hatte zahlen müſſen, anfangs erlaſſen hätten, es ſpäter, als der Zuſtand der Römiſchen Finanzen eine Fortdauer dieſer Milde nicht mehr geſtattete, nicht zu einer feſten Steuer nach dem Cenſus, d. h. zu einem stipendium, ſondern nur zu einem Grundzehenten angezogen worden ſei, der aber nach einer Einrichtung von Julius Cäſar nicht mehr verpachtet, ſondern den Provincialen ſelbſt beizutreiben überlaſſen wurde[47]). Man ſieht hieraus, daß ein stipendium ſtets mit einem Cenſus in Verbindung gedacht wurde. Aus Bithynien geſchieht der Cenſoren Erwähnung, die in den dortigen Städten nach der Einrichtung des Pompeius in die ſtädtiſchen Senate wählten und aus ihnen verſtießen und offenbar in der-

---

wiß in Sardinien wie in Sicilien auch noch gekauftes frumentum imperatum vor, welches auf die einzelnen Städte repartirt wurde. Cic. Verr. 3, 70. 5, 21. 22.

47) Appian. de bell. civ. 5, 4.... οὓς γὰρ ἐτελεῖτε φόρους Ἀττάλῳ, μεθήκαμεν ὑμῖν, μέχρι δημοκόπων ἄνδρων καὶ παρ' ἡμῖν γενομένων, ἐδέησε φόρων. ἐπεὶ δὲ ἐδέησεν, οὐ πρὸς τὰ τιμήματα ὑμῖν ἐπεθήκαμεν, ὡς ἂν ἡμεῖς ἀκίνδυνον φορον ἐκλέγοιμεν· ἀλλὰ μέρη φέρειν τῶν ἑκάστοτε καρπῶν ἐπετάξαμεν, ἵνα καὶ τῶν ἐναντίων κοινωνῶμεν ὑμῖν. τῶν δὲ ταῦτα παρὰ τῆς βουλῆς μισθουμένων ἐνυβριζόντων ὑμῖν, καὶ πολὺ πλείονα αἰτούντων, Γάϊος Καῖσαρ τῶν μὲν χρημάτων τὰ τρίτα ὑμῖν ἀνῆκεν ὧν ἐκείνοις ἐφέρετε, τὰς δ' ὕβρεις ἔπαυσεν. ὑμῖν γὰρ τοὺς φόρους ἐπέτρεψεν ἀγείρειν παρὰ τῶν γεωργούντων. Dio 42, 6. ἐς φόρων συντέλειαν τὸ συμβαῖνον ἐκ τῶν τελῶν κατεστήσατο. Plutarch. Caes. 48. πᾶσι τοῖς τὴν Ἀσίαν κατοικοῦσι τὸ τρίτον τῶν φόρων ἀνῆκεν. Das frühere vectigal wurde alſo in eine annona oder ſelbſt ein stipendium verwandelt (denn φόρος und τέλος verhalten ſich zu einander wie im Lateiniſchen tributum und vectigal. H. Grot. ad Maccab. 1, 10. v. 33. Ep. ad Rom. 13, 7.), welches aber wohl nur auf den Grundſtücken haftete, und auf dieſe Grundſteuer iſt auch Hygin. de limit. p. 198. Goes. zu beziehen, nach welcher Stelle auch Phrygien gleiche Steuerverfaſſung mit Aſien hatte. — Die kurze Notiz bei Vellei. 2, 38. Asiam... M. Perperna capto Aristonico fecit tributariam ſcheint ungenau.

selben Abhängigkeit vom Statthalter der Provinz standen, wie die der Sicilischen Städte[48]). Dem übrigen Vorderasien legte Sulla nach dem ersten Mithridatischen Kriege zur Strafe außer dem Ersatze der Kriegskosten mit 20,000 Talenten auch eine Steuer auf, welche für fünf Jahre sogleich vorausbezahlt werden sollte[49]). Da diese Strafsumme auf die einzelnen Städte vertheilt wurde und gesagt wird, daß die letztern, um sie zu entrichten, sich in Schulden gestürzt und selbst Theater, Gymnasien, Mauern und Häfen verpfändet hätten[50]), so leuchtet ein, daß die Römer es lediglich den Communen überließen, wie sie dieselbe aufbringen wollten; doch mußten diese zu solchem Zwecke auch wieder einen Census abhalten, wobei sie denn aber, wie die Sicilischen Censoren, auch im Ganzen freie Hand haben mochten[51]).

---

48) Plin. ep. 10, 83. 84. (80. 81.) 112...115. (113...116.) Im ersteren Briefe heißt es unter Anderem: Ego a destinatis censoribus, quid sentirem, interrogatus, eos quidem, qui minores XXX annis gessissent magistratum, putabam posse in senatum et secundum edictum Augusti et secundum legem Pompeiam legi. Eine ähnliche Anfrage der Censoren beim Proconsul kommt in ep. 114. vor. — Daß später auch Judäa ähnlich behandelt wurde, scheint aus Joseph. Ant. Jud. 14, 5. §. 4. de bell. Jud. 1, 8. §. 5. geschlossen werden zu dürfen.

49) Plutarch. Sull. 25. Appian. Mithr. 62. Sulla zu den Gesandten der Städte: *μόνους ὑμῖν ἐπιγράφω πέντε ἐτῶν φόρους ἐσενεγκεῖν αὐτίκα.* Dieses scheint so verstanden werden zu müssen, daß Sulla Asien theils überhaupt eine jährliche Vermögenssteuer (ein stipendium) auferlegte, theils die Vorausbezahlung derselben für fünf Jahre — vielleicht noch neben der gewöhnlichen Steuer dieser Jahre — sogleich forderte. Eben so forderte Cassius in dem Bürgerkriege nach Cäsars Tode von den Städten Asiens den Tribut von zehn Jahren. Appian. de bell. civ. 4, 74. *ἐπέταττεν ὅμως καὶ τοῖς ἄλλοις ἔθνεσι τῆς Ἀσίας, φόρους ἐτῶν δέκα συμφέρειν*, und kurz darauf Antonius den Tribut von neun Jahren, innerhalb zwei Jahren zu zahlen. Appian. de bell. civ. 5, 5. 6.

50) Appian. Mithr. 63. Vgl. Plutarch. Lucull. 20. Und über die Einzelheiten dieser Schuldverhältnisse Drumann Gesch. Roms Thl. 4. S. 140.

51) Vielleicht wurden hier keine besondern Censoren ernannt, sondern den gewöhnlichen Stadtbehörden die Abhaltung des Census überlassen, wie

Später führte Lucullus nicht einen Getreidezehenten, der ein Viertheil der Erndte betrug (wie man eine Stelle des Appian mißverstanden hat), wohl aber eine Häuser- und Colonensteuer ein[52]), die denn auch die besondere Aufzeichnung dieser Gegen-

---

ja in Italien, nach der Lex Julia municipalis (oben Anm. 28) zu urtheilen, nicht immer Censoren, sondern wer daselbst die höchste Magistratur bekleidete, den Census abhielten, und wenn Cic. ad famil. 3, 8. §. 5. von den Ciliciſchen Städten sagt: at levarem miseriis perditas civitates et perditas maxime per magistratus suos, so mögen sich die letzten Worte hauptsächlich auf die Bestechlichkeit dieser Magistrate beim Census beziehen, die auch die Sicilischen Städte unter der Verwaltung des Verres zu Grunde zu richten drohte. Cic. Verr. 2, 55. (oben in Anm. 33.)

52) Appian. Mithr. 83. *Καὶ ἐς τὴν Ἀσίαν αὐτὸς ἐπανελθὼν, ὄφλουσαν ἔτι τῶν Συλλείων ἐπιβολῶν τέταρτα μὲν ἐπὶ τοῖς καρποῖς, τέλη δ' ἐπὶ τοῖς θεράπουσιν καὶ ταῖς οἰκίαις ὥριζε.* Ein Zehente, der ein Viertheil der Erndte betrug, neben einem tributum und einer Häuser- und Sclavensteuer, ist für eine schon erschöpfte Provinz, der Lucullus in ihrer Noth durch seine Verwaltung aufgeholfen haben soll (Plutarch. Lucull. 20.) geradezu unglaublich. Das früher wohl am schlimmsten behandelte Sardinien (Anm. 46) zahlte später ein Siebentheil (Hirt. de. bell. Afr. 98. vgl. Hygin. de limit. p. 198.), das überaus fruchtbare Aegypten ein Fünftheil der Früchte neben einem tributum, welches aber, so weit es die Grundstücke betraf, nur von dem übrigen Werthe des Grundstücks nach Abzug des Zehenten entrichtet wurde (Oros. 1, 8. Dio 57, 10. Joseph. de bell. Jud. 2, 14. §. 4. Hygin. l. c. Varges de statu Aegypti, Gotting. 1842. p. 56.), und nur das äußerst bedrückte Judäa noch als freies Land neben einem Zehenten an den einheimischen König noch ein Viertheil der Saat an die Römer (Joseph. Ant. Jud. 14, 10. §. 6. de bell. Jud. 2, 14. §. 4. Appian. Syr. 49. St. Auguſtinus in Caus. 16. qu. 7. c. 8.). Plutarch (l. c.) erzählt, daß Lucullus, um die verschuldeten Städte Asiens zu retten, drei Einrichtungen getroffen habe: erstens beschränkte er den Zinsfuß auf zwölf vom Hundert; zweitens sollten die Zinsen das alterum tantum des Capitals nicht übersteigen; *τὸ δὲ τρίτον καὶ μέγιστον, ἔταξε τῶν τοῦ χρεωφειλέτου προσόδων τὴν τετάρτην μερίδα καρποῦσθαι τὸν δανειστήν·* d. h. der Gläubiger sollte zu seiner Befriedigung den vierten Theil der Einkünfte des Schuldners erhalten: so sei innerhalb vier Jahren die ganze Schuldenlast getilgt und die (von den Gläubigern mit Beschlag belegten) Grundstücke den Schuldnern zurückgegeben worden. Offenbar bezieht sich nun der erste Theil der Stelle des Appian auf diese dritte Einrichtung des Lucullus, und er will Folgendes sagen: Lucul-

stände nöthig machte. Auch Britannien legte Cäsar ein stipendium auf[53]), welches aber unter Augustus und Tiberius nicht mehr eingezogen wurde[54]). Erst seit Claudius ward es dauernd einem Getreidezehenten oder einer festen Getreidelieferung und einem tributum unterworfen[55]).

---

lus wies zur Abtragung der Darlehen, welche, um die Sullanische Kriegscontribution zu bezahlen, aufgenommen worden waren, ein Viertheil der Früchte an. Damit aber hierunter das Römische Aerar nicht litte, welches von den Aeckern in Asien einen Zehenten bezog (Cic. Verr. 3, 6. pro leg. Manil. 6. pro Flacc. 8.), der neben jenem Viertheil unmöglich entrichtet werden konnte, führte er statt dieses vectigal (τέλη δὲ.... ὥριξε) eine (neben der Vermögenssteuer hergehende) Häuser- und Sclaven- oder Colonensteuer ein. Diese blieb nachher und war — da später ohne Zweifel die Grundstücke wieder zum vectigal mit angezogen wurden — eben so drückend und verhaßt. Verstehen wir die Stelle so, so zahlten nun die Provincialen Asiens dasselbe, wie die Cilicier (Cic. ad fam. 3, 8. §. 5. Anm. 40), und beides war auch wohl von Lucullus eingeführt. Denn dieser war damals eigentlich Proconsul von Cilicien, Plutarch. Lucull. 6. Vgl. Vellei. 2, 33. Memn. Hist. 37. (39.) Orell., welche weniger genau Asien als seine Provinz nennen. Aus dem Worte τέλη darf übrigens nicht geschlossen werden, daß diese exactio, wie sie Cicero richtiger nennt, ein vectigal gewesen sei; sie trat nur an dessen Stelle.

53) Diodor. 5, 21. Plutarch. Caes. 23. und Dio 40, 3. nennen es ausdrücklich φόρος (ἐτήσιος) und nach Sex. Ruf. 6. Messal. 35. wurden Gallien und Britannien durch Cäsar tributariae. Caes. de bell. Gall. 5, 22. sagt zwar obsides imperat et, quid in annos singulos vectigalis populo Romano Britannia penderet, constituit. Aus der ganzen Fassung der Stelle geht jedoch hervor, daß vectigal hier nach seinem allgemeinen Sinne wenigstens auch für ein vectigal stipendiarium gesetzt ist; denn daß Cäsar auch eine Getreidelieferung aufgelegt habe, ist damit nicht unverträglich und selbst wahrscheinlich.

54) Strab. 4, 5. §. 3. p. 200. bemerkt ausdrücklich, daß Britannien zu jener Zeit keinen φόρος, der den Aufwand nicht verlohnt haben würde, sondern nur einen Hafenzoll von seinem Verkehr mit Gallien gezahlt habe. Vgl. Tacit. Agric. 13.

55) Tacit. Agric. 13. 19. Dio 62, 3. In der letzten Stelle des Tacitus heißt es nach der Ausgabe von Walther: Bona fortunaeque in tributum aggerata, annus in frumentum. Es ist aber statt aggerata (in den HSS. aggerat oder agerat) mittels Gemination des m von tribu-

Aus diesen wenn auch vereinzelten Notizen über den Census und die Steuerverfassung der übrigen Provinzen außer Sicilien können wir nun schließen, daß die Römer, so weit sich ihre unmittelbare Herrschaft erstreckte, auch für Einführung eines Census nach Art des Sicilischen gesorgt haben und daß dieser selbst, so wie das Abgabensystem, welches sein Hauptzweck war, sich an ihre einheimischen Einrichtungen genau anschloß. Von der freien sittenrichterlichen Gewalt der Römischen Censoren finden wir allerdings in den Provinzen keine Spur; sie beruhte aber auch auf der eigenthümlichen Verfassung und Zusammensetzung des Römischen Staats und ging in diesem selbst, wie bekannt, gegen Ende der Republik immer mehr auf die Neige. Nur hinsichtlich der Wahl zu den städtischen Rathscollegien und der Ausstoßung unwürdiger Mitglieder aus denselben hatten die Provincialcensoren einige Befugnisse, die ihnen aber durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften ertheilt und genau bestimmt waren[56]). Dagegen entsprach die finanzielle Seite des Provincialcensus dem Italischen desto genauer, besonders in den Provinzen, welche ein stipendium zahlten. Man hat dieses stipendium oft so aufgefaßt, als habe es in einer bestimmten, der Provinz im Ganzen auferlegten Summe bestanden, die alljährlich auf die Grundbesitzer repartirt worden sei. Diese Ansicht, insofern damit dem stipendium der Character einer Vermögenssteuer abgesprochen und der einer

---

tum zu lesen macerantur (macerāt'): das Vermögen wird zur Steuer, der Jahresertrag zum Zehenten ausgezehrt.

56) Vgl. Anm. 48 und einigermaaßen auch Anm. 45. — Auch in Rom mußte die censorische Gewalt zu Ende der Republik sich nach dieser Seite hin immer mehr auf Recognition des Senatoren- und Ritterstandes beschränken. Denn die gemeinen Bürger, mit Ausnahme der plebs urbana der Hauptstadt selbst, erschienen nicht mehr vor den Censoren und wurden nicht mehr nach den Tribus, sondern in ihren Vaterstädten von deren Censoren abgeschätzt und verzeichnet.

Grundsteuer beigelegt werden soll, ist jedenfalls unrichtig. Erstlich liegt es schon in der Natur der Sache, daß die Römer, nachdem sie über ein Volk die Souveränetät erlangt hatten, ihm eine der ihrigen ähnliche Steuerverfassung gaben, und sie selbst kannten zur Aufbringung des Soldes keine andere Steuer als die Vermögenssteuer, die regelmäßig nach dem Census erhoben wurde. Zweitens sind wir nicht berechtigt anzunehmen, daß man unter dem stipendium in seiner Anwendung auf die Provinzen etwas Anderes verstanden habe, als in Anwendung auf die zwölf Latinischen Colonien; hier aber war es unläugbar das gewöhnliche Römische tributum ex censu. Drittens enthält die oben (Anm. 40) angeführte Stelle des Appian auch eine directe Bestätigung, daß in Syrien und Cilicien eine Vermögenssteuer nach dem Census entrichtet wurde, und Tacitus sagt (Anm. 55), daß das tributum im Gegensatze des vom Jahresertrage der Grundstücke zu entrichtenden Getreidezehenten auf dem Vermögen laste. Viertens wird bezeugt, daß tributum und stipendium wesentlich dasselbe bedeuten[57]), und dieser Sprachgebrauch findet sich schon zur Zeit der freien Republik, namentlich bei Cicero[58]), der die Abgabe in der Provinz Cilicien geradezu tributum nennt. Daß damit nehmlich nichts Anderes als das stipendium gemeint sein könne, folgt daraus, daß Cicero anderwärts (Verr. 3, 6. in Anm. 22) sagt, die Provinzen zahlten an die Römer nur zweierlei, entweder ein vectigal oder ein stipendium (vectigal

---

57) L. 27. §. 1. D. de verb. signif. (50, 16.) Stipendium a stipe appellatum est, quod per stipes, id est modica aera colligatur. Idem hoc etiam tributum appellari, Pomponius ait.

58) Cic. ad fam. 3, 8. §. 5. Oben in Anm. 40. Andere Stellen von nichtjuristischen Schriftstellern sind Liv. 45, 29. Eutrop. 4, 7. (4.) Plin. H. N. 33, 3. (15.) Sueton. Caes. 25. Eutrop. 6, 17. (14.) Sex. Ruf. 6. Messal. 35., die zum Theil selbst von dem noch freien Völkern aufgelegten Stipendium sprechen.

stipendiarium). Ein vectigal konnte nun mit tributum sicherlich nicht bezeichnet werden, da diese beiden Abgaben einander so diametral entgegengesetzt sind, wie im Privatrecht fructus fundi und usurae sortis, also wie dingliches und persönliches Recht. Es bleibt also nur das stipendium übrig. Die Sache erklärt sich auch vollständig, wenn wir an unseren obigen Begriffsbestimmungen des tributum und stipendium festhalten. Hiernach war nehmlich dieselbe Steuer, welche im Verhältniß des unterthänigen Volks zum Römischen Volke stipendium hieß, wenn man auf die inneren Verhältnisse des ersteren sieht, ein wahres tributum, und den letztern Gesichtspunct nimmt auch Cicero in der gedachten Stelle offenbar ein, da er gleich darauf hinzufügt, die Provincialen Asiens würden durch diese Steuer hauptsächlich in Folge der Bedrückungen ihrer eigenen Magistrate zu Grunde gerichtet. Wiederum wird nur aus diesem Gesichtspuncte vollständig verständlich, wie so häufig dieselben Provincialgrundstücke zugleich einem vectigal und dem stipendium unterworfen sein konnten. Jenes forderte nehmlich das Römische Volk von den Besitzern aus dem Standpuncte des Römischen Staats und Census, d. h. insofern es Eigenthümer jener Grundstücke war und sie durch Andere benutzen ließ. Dem stipendium aber unterlagen die Grundstücke aus dem Standpuncte des Provincialstaats, der factisch unter dem Römischen imperium fortdauernd gedacht wurde und wonach zu dem zu versteuernden Vermögen der Provincialen factisch auch ihre Grundstücke gehörten. Endlich erklärt sich aus der richtig erkannten Natur des stipendium, weshalb dieses in der Lex Thoria agraria, deren Bestimmungen über Italien und Africa wir jetzt seit Rudorffs trefflicher Arbeit fast vollständig kennen, gar nicht vorkommt. Wäre das stipendium eine Grundsteuer gewesen, die das Römische Volk eben so, wie anderwärts das vectigal, von seinen Aeckern in der

Provinz bezogen hätte, so würde jenes Gesetz bei der Bestimmung der Verhältnisse des ager publicus in Africa das stipendium nicht haben übergehen können, welches dort die meisten Karthagischen Städte zahlten. War es dagegen eine Vermögenssteuer, so gehörte es eben so wenig, wie der Census und andere politische Einrichtungen der Provincialen in ihrem den Römern unterworfenen Staatshaushalt, in eine Lex agraria, die sich vielmehr hinsichtlich der Abgaben blos mit dem wirklich auf dem ager publicus als solchem haftenden Zehnten und Hutgelde zu befassen hatte.

Im Uebrigen kommt zur nähern Bestimmung dieser Provincialsteuer dreierlei in Betracht, ihr Verhältniß nach außen, ihr Verhältniß nach innen und die Art ihrer Einrichtung.

Nach außen, d. h. im Verhältniß zum Römischen Volk, welches der Statthalter repräsentirte, bestand die Steuer in einer der Provinz im Ganzen aufliegenden Verpflichtung: auch scheint sie als solche von dem tributum des Römischen Volks oft darin verschieden gewesen zu sein, daß dem unterjochten Volke bei der redactio in formulam provinciae häufig eine bestimmte jährlich von ihm aufzubringende Steuer auferlegt wurde. Darauf führt schon ihr Ursprung aus dem stipendium, welches von überwundenen, aber der Freiheit nicht beraubten Völkern fast immer in dieser Art ausbedungen wurde [59]). Auch deutet eine solche Beschaffenheit des stipendium der Ausdruck des Cic. Verr. 3, 6. vectigal certum, quod stipendiarium dicitur, an, und endlich haben wir noch einige Beispiele von Provincialstipendien, die jährlich eine bestimmte Summe betrugen [60]). Doch war es

59) Vgl. oben Anm. 20.

60) Ein ganz sicheres gewährt das von Cäsar Gallien auferlegte stipendium. Sueton. Caes. 25. Omnem Galliam, quae a saltu Pyre-

wohl nicht überall so. Die Art, wie die zwölf Latinischen Colonien behandelt wurden, und das, was Appian von Syriens und Ciliciens Steuerverfassung erzählt, scheint mehr auf eine der Römischen ganz gleiche Steuerverfassung hinzudeuten, wonach nicht erst eine bestimmte Steuersumme ausgeworfen wurde, die durch das tributum hätte aufgebracht werden müssen, sondern der Steuermodus die Höhe der Abgabe normirte und nur das jedesmalige Bedürfniß darüber entschied, ob eine ein- oder mehr-

---

naeo Alpibusque et monte Gebenna, fluminibus Rheno et Rhodano continetur, patetque circumitu ad bis et tricies centum milia passuum, praeter socias ac bene meritas civitates, in provinciae formam redegit, eique quadringenties in singulos annos stipendii nomine imposuit. Eutrop. 6, 17. (14.) Galliae autem tributi nomine annuum imperavit sestertium quadringenties. Dio 40, 43. Nach dem damaligen Werthe des Sestertius zahlte also Gallien ein Stipendium von ungefähr 2,100,000 Thalern, was allerdings für ein so großes Land eine sehr unbedeutende Summe ist. Doch ist kein Grund vorhanden, sie mit Lips. de magnit. Rom. 2, 3. durch Veränderung der Lesart zu verzehnfachen. Vellei. 2, 39. sagt ausdrücklich, daß Gallien eine geringere Steuer zahlte, als die übrigen Provinzen. Auch war es von Cäsar schon durch einen neunjährigen Krieg erschöpft, und die Römische Herrschaft fing gewöhnlich milde an. Später brachte sie mit größerer Cultur auch eine weit höhere Steuerlast über das Land. Nach Savigny's Berechnung (Zeitschr. für gesch. R.-W. Bd. 6. S. 392 flg.) betrug die Grundsteuer im Constantinischen Zeitalter wenigstens 35 Millionen Thaler. — Wie Gallien, behandelte Cäsar vermuthlich auch Britannien, s. oben Anm. 53. — Daß auch Aegypten eine feste jährliche Summe zahlte, scheint aus folgender Stelle hervorzugehen: Dio 57, 10. *Αἰμιλίῳ γοῦν Ῥήκτῳ, χρήματά ποτε αὐτῷ* (dem Kaiser Tiberius) *πλείω παρὰ τὸ τεταγμένον ἐκ τῆς Αἰγύπτου, ἧς ἦρχε, πέμψαντι ἀνταπέστειλεν* etc. Hier ist nehmlich, wie das *χρήματα* beweist, nicht von dem Doppelzehenten, zu dem Aegypten verpflichtet war und der in Früchten entrichtet wurde, sondern von dem tributum (in den Volksprovinzen stipendium genannt) die Rede, und dieses war also *τεταγμένον*. Doch auch jene Naturallieferungen (annona) waren fixirt. Aur. Victor epit. 1. Huiusque tempore ex Aegypto urbi annua ducenties centena milia frumenti inferebantur. Was von dem Doppelzehenten über dieses Quantum hinausging, wurde vermuthlich im Lande selbst verwandt, z. B. für Alexandria. Vgl. Rudorff im Rhein. Museum f. Philol. Bd. 2. S. 134.

fache Steuerquote in einem Jahre angesagt wurde (indici). Auch hierauf paßt Cicero's Ausdruck vectigal certum im Gegensatz des Zehenten immer noch insofern, als bei dem letztern der Ertrag alljährlich nach dem Ausfall der Erndte wechselte, wogegen er beim stipendium durch die Steuerquote fixirt war und, indem es nach dem Census entrichtet wurde, jedenfalls während einer Censusperiode unverändert blieb. Das ist einleuchtend, daß — die Qualität einer Vermögenssteuer vorausgesetzt — das stipendium der letztern Art nothwendig auch einen Census voraussetzte, während eine jährliche feste Summe auch auf andere willkührlichere Weise hätte aufgebracht werden können[61]). Indessen werden die Römer nach ihrem Ordnungssinne und ihrem Interesse, die Provincialen nicht durch ungerechte Exactionen zu Grunde richten zu lassen, auch da, wo die Provinz eine feste Summe zahlte, für Erhebung nach dem Census und einem bestimmten Steuermodus Sorge getragen haben, da, wie oben gezeigt, der Census selbst in solchen Provinzen, die kein stipendium entrichteten, von ihnen eingeführt wurde. Kam dann mehr als die Hauptsumme heraus, so gab ein gerechter Statthalter den Ueberschuß den Communen zurück: ein ungerechter fand darin eine Quelle zu seiner Bereicherung[62]). Reichte ein Simplum nicht aus, so konnte eine Superindiction nachhelfen.

---

61) In Gallien muß dieses unter Cäsar wirklich der Fall gewesen sein, weil erst Augustus dort den Census einführte. Vgl. unten Anm. 105. Vermuthlich hatte man bis dahin eine Repartition der Hauptsumme unter die einzelnen Städte vorgenommen und es diesen selbst überlassen, wie sie die nöthige Summe aufbringen wollten.

62) Eine Andeutung davon könnte man in folgender Stelle finden: Aur. Victor de vir. illustr. 81, 4...sollicitatis Pisone et Gabinio consulibus, qui Macedoniam Asiamque provincias in stipendium opera huius acceperant —. Doch ging die Raubsucht dieser Proconsuln viel weiter. Drumann Gesch. Roms Bd. 2. S. 68 flg. Bd. 3. S. 47 flg.

Für das Verhältniß nach innen hin ist ein wichtiges Princip zu bemerken, welches erst von den Provinzen auch auf Italien übergegangen zu sein scheint. Es ist aus der spätern Kaiserzeit vielfach bezeugt[63]), daß sich die Römer hinsichtlich der Steuern an die Obern einer jeden Stadt hielten, und man hält dieses insgemein für eine erst damals aufgekommene Maaßregel. In der That stammte aber diese Einrichtung aus der ersten Zeit der Unterwerfung der Provinzen her[64]) und beruhte auf der völkerrechtlichen Natur des stipendium selbst[65]). Indem dieses eigentlich eine auswärtige Schuld der in einer Provinz vereinigten Städte oder Völkerschaften war, hatten die Römer deshalb es eigentlich nur mit den Obrigkeiten jeder Stadt oder jedes Volkes zu thun, und diese mußten wieder ihrer innern Verfassung gemäß durch ein tributum — welches selbst für andere außerordentliche Ausgaben neben Anleihe, Verkauf von Communalgrund-

---

63) Arcad. Charis. L. 18. §§. 26. 27. D. de muner. (50, 4.) Basil. ep. 389. Theodoret. ep. 42. L. un. C. de superexact. (10, 20.) L. 6. Th. C. de episc. (16, 2.) Tit. C. de omni agro (11, 58.).

64) Man vergleiche besonders Cic. ad famil. 3, 8. §. 5. ad Attic. 5, 16. Verr. 3, 70. 5, 21. 22. Appian. de bell. civ. 5, 4...6. Mithr. 62. 63. Spanien zahlte verschiedene Abgaben an die Römer und die Römischen Statthalter setzten praefecti in die einzelnen Städte, um sie beizutreiben. Der Senat verbot dieses aber auf geführte Beschwerde, offenbar weil es Sache der einheimischen Obrigkeiten war, die Abgaben beizutreiben. Liv. 43, 2.

65) Doch wirkte außerdem auch die Römische Maxime ein, alles Politische von oben her, d. h. insofern es als universitas unter eine Obrigkeit vereinigt war, aufzufassen. Nach derselben Maxime wurden auch die andern Finanzzweige verwaltet. So waren die sectores, publicani, redemtores auch gewissermaaßen finanzielle Obrigkeiten, unter deren Hand man einen gewissen Zweig der öffentlichen Einkünfte oder öffentlichen Besorgungen gab. Bei den auswärtigen Völkern verhielten sie sich in finanzieller Hinsicht eben so zu den städtischen Magistraten, wie in politischer die Römischen Behörden (Proconsuln, Quästoren) zu den abhängigen Königen.

stücken u. s. w. die regelmäßige Aushülfe war[66]) — dafür sorgen, daß die erforderliche Summe aufkäme, die gleichsam als ein Theil der Bedürfnisse des Haushalts jeder Stadt zu betrachten war[67]). Ebendeshalb wurde denn auch der Census den städtischen Behörden überlassen. Daß aber die Römer überhaupt einen Census in den Provincialstädten einführten und dessen Grundsätze feststellten, gehörte mit zu den allgemeinen politischen Einrichtungen, welche sie den Provincialstädten zu geben pflegten, damit ihre Herrschaft gesichert, die Verwaltung der ganzen Provinz erleichtert und die Provincialen selbst einigermaaßen vor der Willkühr ihrer eigenen Obrigkeiten geschützt würden.

Was endlich die Beschaffenheit des Census der Provinzen in Beziehung auf die Steuer betrifft, so scheinen die Römer für

---

66) Cic. pro Flacc. 9. In aerario nihil habent civitates. Duae rationes conficiendae pecuniae, aut versura aut tributo. Verr. 3, 42. Imacharenses iam omni frumento ablato, iam omnibus iniuriis tuis exinanitos, tributum facere, miseros ac perditos, coëgisti, ut Apronio darent H. S. XX milia. — Daß die einheimischen Behörden auch die Beitreibung der den Römern zu entrichtenden Steuer besorgten, geht aus Appian. de bell. civ. 5, 4. (Anm. 47) hervor. Anders war es mit den Vectigalien, wofür die Römischen publicani selbst das Beitreibungsrecht durch pignoris captio hatten (Gai. 4, 28. Cic. Verr. 3, 11.), was denn aber auch die Beschwerden der Provincialen über sie erklärt (vgl. Appian. l. c.). Nur in Sicilien, wo aber auch die Verpachtung der Vectigalien etwas Einheimisches war (Anm. 30) und deshalb selbst Eingeborene zur Pacht zugelassen wurden, übertrug wenigstens Verres auch die Execution den einheimischen Behörden. Cic. Verr. 3, 13. 29. 49.

67) Daher heißt es in dem SC. de Asclepiade Clazom. v. 22. 23: *εἴ τινα χρήματα αἱ πόλεις αὐτῶν δημοσίᾳ ὀφείλωσιν, μή τι εἰς ταῦτα τὰ χρήματα δοῦναι ὀφείλωσιν, ἄρχοντες ἡμέτεροι, οἵτινες ἄν ποτε Ἀσίαν Εὐβοίαν μίσθωσιν ἢ προσόδους Ἀσίᾳ Εὐβοίᾳ ἐντίθωσιν, φυλάξωνται, μή τι οὗτοι δοῦναι ὀφείλωσιν.* Vgl. Philostr. vit. Apollon. 1, 25. Hinsichtlich dessen, was die Städte Asiens und Euböa's als solche schuldigten, sollten Asclepiades und Genossen im Tributum nichts beitragen; insbesondere sollten hinsichtlich der Abgaben an die Römer, mochten sie in Vectigalien oder Stipendium bestehen, die Römischen Behörden bei

das stipendium ganz dieselben Censuseinrichtungen, wie in Rom selbst, getroffen zu haben. Auf den ersten Blick mag diese Behauptung paradox vorkommen; denn wir sind es gewohnt, Italien und die Provinzen insofern als absolute Gegensätze zu betrachten, als ersteres von Grund- und Kopfsteuer frei, dieses aber ihr unterworfen war[68]), was denn auch einen ganz verschiedenen Census in beiden Theilen der Römischen Herrschaft vorauszusetzen scheint. Doch stellt sich die Sache bei näherer Betrachtung folgendergestalt dar.

Für die Römischen Bürger in Italien, welche theils selbst politisch frei waren, theils ihre dortigen Privatäcker in politisch freiem Eigenthum hatten, galt allerdings keine Grund- und Kopfsteuer, sondern blos die Vermögenssteuer nach dem Census, in dem auch die Grundstücke, als Theil des Vermögens, mit enthalten waren. Indessen war es schon frühzeitig aufgekommen, die Grundstücke als den zweiten selbständigen Hauptbestandtheil des Staats neben den Personen im Census besonders anzugeben mit der Folge, daß von ihrem Werthe auch das tributum besonders und ohne Rücksicht auf den übrigen Vermögensstand des Censirten angesetzt, obgleich übrigens nur als Theil seiner Vermögenssteuer betrachtet wurde[69]). So zerfiel also das Römische tributum materiell gleichsam in zwei Theile: tributum vom Grundstück und tributum vom persönlichen oder beweglichen Vermögen[70]), von welchem auch die Schulden abgezogen wurden.

Verpachtung der Vectigalien an die Publicanen und bei Ausschreibung der Steuern auf die Städte den nöthigen Vorbehalt machen, daß die Publicanen und die Stadtmagistrate von Asclepiades und dessen Genossen nichts beitreiben dürften.

68) Vgl. v. Savigny über das ius Italicum in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswiss. Bd. 5. S. 254 flg.

69) Die Verfassung des Serv. Tull. S. 560...573.

70) Auch die Athener unterschieden beides beim Census; Harpocr. v.

Formell ganz anders stand die Sache in den Provinzen. Hier bildete zwar auch das ganze seiner politischen Freiheit beraubte Volk und Land einen Bestandtheil des Römischen Staats, aber nicht, wie die Municipien, einen mit gleicher Berechtigung coordinirten, sondern einen rechtlos subordinirten, unterworfenen, mithin auch auf sächliche Weise, nicht von den Personen, sondern vom Territorium aus. Dieses letztere wurde staatsrechtlich insgesammt ager publicus populi Romani und stand also nicht mehr im wahren Eigenthum der Provincialen, denen vielmehr blos noch ein vom Römischen Volke geduldeter, nur factisch eigenthumsartiger Besitz und Genuß blieb [71]). Die Personen aber waren gleichfalls ihrer civitas beraubt und behielten blos iure gentium ihre natürliche Freiheit — diese aber auch als wirkliches Recht der Freiheit, welches nur in seinem tiefern univer-

---

Ἀφανὴς οὐσία ἡ ἐν χρήμασι καὶ σώμασι καὶ σκεύεσι, φανερὰ δὲ ἡ ἔγγειος. Wachsmuth Hell. Alterth. II, 1. S. 130.

71) Cic. Verr. 2, 3. Gai. 1, 6. 2, 7. 21. Die Klage, mit welcher dieses factische Eigenthumsrecht geltend gemacht wurde, war schwerlich eine Publiciana in rem actio; denn diese setzte ihrer materiellen Grundlage nach stets ein solches Rechtsverhältniß zur Sache voraus, welches wegen eines Mangels in der auctoritas (Uebertragung von einem Nichteigenthümer oder durch eine dem formellen Recht nicht genügende Erwerbart) kein volles Eigenthum gewährte, wogegen hier der Grund des unvollständigen Rechts an der Sache in dieser selbst und dem staatsrechtlichen Eigenthum des Römischen Volks lag. Vielmehr wurde entweder, wie auch wegen superficies und ager vectigalis, eine utilis actio eigener Art oder eine persecutio extraordinaria in rem (L. 28. D. de obl. et act. 44, 7.) gewährt, die erst Justinian einer rei vindicatio auch formell gleichstellte, L. 8. pr. fin. C. de praescr. XXX. ann. (7, 39.), wie man ja auch die loca sacra und religiosa in der Provinz extra ordinem in ihrer Würde schützte. Gai. 2, 7. Cic. agrar. 2, 14. Aggen. de controv. agr. p. 74. vgl. Appian. de bell. civ. 1, 10. 2, 140. Nur wenn Jemand einen Provincialacker von einem Nicht(Quasi-)eigenthümer gekauft und tradirt bekommen hatte, trat allerdings das Princip der Publiciana actio ein und darauf geht L. 12. §. 2. D. de Public. (6, 2.)

salen Grunde, statt, wie bisher, durch ihre civitas, nun durch das imperium populi Romani als eine Staatsgesammtheit getragen und zusammengehalten wurde, — und mit dieser Freiheit auch das Recht des Vermögens, indem sie iure gentium an allen beweglichen Sachen wahres Eigenthum haben und eben so activ und passiv in wahren Obligationsverhältnissen stehen konnten[72]).

---

72) Es ist eine interessante staatsrechtliche Frage, worauf es beruhte, daß die Provincialen mit ihrer öffentlichen (civilen) Freiheit nicht zugleich das Recht der Privatfreiheit (die bloße libertas naturalis) und des Eigenthums an beweglichen Sachen so wie der Obligationen einbüßten, während der Uebergang ihres Territorium in die Staatshoheit des Röm. Volks zugleich ein wirkliches Privateigenthumsrecht der Privaten an den Grundstücken unmöglich machte und nur ein factisches Recht dieser Art gestattete. Der Grund scheint darin zu liegen. Personen (nebst allem Beweglichen) und Boden bilden zwar gleich nothwendig die Staatsgesammtheit, aber auf verschiedene Weise. Bei den ersteren sind zwei Rechtssphären, die der universitas, wonach die Person civis und des ius publicum theilhaftig ist, und die des Einzelnen, wonach sie libera und des ius privatum theilhaftig ist, völlig geschieden (eben so wie bei einer Heerde einem Anderen das Eigenthum der universitas, einem Anderen das des einzelnen Hauptes zustehen kann). Da nun die Unterwerfung unter fremde Souveränetät blos die civitas oder res publica ergreift, so bleibt die natürliche Privatfreiheit des Einzelnen unberührt. Beim Boden, der des Generischen, worauf immer das Universale beruht, nicht theilhaftig ist, sondern natürlicher Weise nur eine einzige species corporis bildet, fällt dagegen das Universale (Generische) mit dem Speciellen so zusammen, daß das letztere eigentlich allein vorhanden ist. Daher kann er nur so in die Staatshoheit eines andern Volks übergehen, daß zugleich ein eigentliches Privatrecht an einem einzelnen Grundstücke unmöglich wird. Das, was in der Person nicht der Freiheit des Einzelnen, sondern der Sphäre ihrer universalen oder generischen Natur angehört, kann aber auch nur factisch bestehen bleiben: so ihr ganzes öffentliches Recht (z. B. daß Jemand Senator, Bürger einer Provincialstadt ist u. s. w.) und im Privatrecht z. B. das Recht der familia und das der darauf beruhenden hereditas. Aber da bei allen diesen Instituten das alte Civilrecht der Provincialen in keinen Conflict mit dem Interesse der Sieger kam, so erkannten die Römer es auch eben so an, als wäre es noch peregrinisches Civilrecht, z. B. ihre iustae nuptiae, Gai. 1, 92., ihre hereditates, Cic. Verr. 2, 8. 9. SC. de Asclepiade Clazom. v. 16...19., selbst zum Theil ihr Proceßrecht, Cic. Verr. 2, 13. u. s. w. Die Provincialedicte

Hieraus folgen bei Anwendung der Grundsätze des Römischen tributum auf ihr stipendium zwei wichtige Modificationen: erstens mußte dieses bei ihnen überhaupt als ein sächliches, aus ihrem Unterwürfigkeitsverhältnisse hervorgehendes betrachtet werden — sie waren gleichsam servi et vectigales, ihre Steuer eine Frucht aus dem staatsrechtlichen Eigenthume der Römer an ihrer ganzen politisch-rechtlichen Existenz[73]), zu welchem jetzt das bloße Staatseigenthum an abgenommenem Lande, für welches die Römer ein vectigal bezogen, sich erweitert hatte, und hierin wurzelt der Begriff eines vectigal stipendiarium[74]), einer Grund- und Kopfsteuer (φόρος ἐπὶ τῇ γῇ καὶ ἐπὶ τοῖς σώμασιν bei Appian), die in Italien unmöglich war[75]); zweitens lag

---

verhielten sich zu diesem peregrinischen ius legitimum, wie die edicta urbana zu dem Römischen.

73) Vgl. Liv. 21, 41. utrum Hannibal hic sit aemulus itinerum Herculis, ut ipse fert, an vectigalis stipendiariusque et servus populi Romani a patre relictus.

74) Vectigal stipendiarium nennt nehmlich Cicero das stipendium insofern mit Recht, als es wesentlich auch als Einkünfte aus einem Römischen Besitzthum und gleichsam als Früchte der dinglich zu denkenden Landeshoheit über die Provinz betrachtet werden konnte. Auf dieser Vorstellungsart beruhte es auch, daß man in einem allgemeineren Sinne des Wortes alle Aecker der Provinz agri vectigales nannte. Cic. Verr. 3, 6. §. 12. Hygin. de limit. p. 198. Goes. Eben so κεφαλαὶ ὑποτελεῖς von dem tributum capitis, Dio 62, 3. Von dem stipendium nur abhängiger freier Städte und Könige würde der Ausdruck ungeeignet sein (bei Sallust. Jug. 31, 9. heißt es nur in einer mit starken Farben malenden Rede: reges et populos liberos paucis nobilibus vectigal pendere). Umgekehrt wird aber auch stipendiarius in einem allgemeineren Sinne für jedes Volk gebraucht, welches auf irgend eine Art, wenn auch nur durch ein vectigal von seinen Aeckern, dem Römischen Volke tributär geworden ist; z. B. von Sicilien, Cic. pro Balb. 9., und von allen nicht freien Städten, Serv. ad Aen. 3, 20. In der Kaiserzeit werden in nicht genauer Rede selbst vectigal und tributum oft mit einander verwechselt. Plin. H. N. 12, 1. (3.) Plin. Paneg. 37

75) Nur ähnlich war hier das Recht der aerarii, die dem tributum in capita unterlagen. Die Verfassung des Serv. Tull. S. 494 flg.

hier auch eine bestimmte Veranlassung selbst zum formellen Zerfallen des stipendium oder tributum in zwei verschiedene stipendia oder tributa: so weit es die Personen nebst persönlichem oder beweglichem Vermögen (tributum capitis) und so weit es die Grundstücke betraf, vor; denn das Grundstück war hier formell in der That nicht Eigenthum der Person, sondern des Römischen Volks. Auch mußte die Grundsteuer hier nicht blos factisch, sondern dem Rechtsbegriffe nach die hauptsächlichere sein, weil die Römische Landeshoheit die Personen durch das Territorium mit beherrschte. Doch dürfte beides vor der Kaiserzeit, mit deren Anfange erst die Befangenheit des Sächlichen im Persönlichen gelöst, das erstere wirklich zum Ausgangspunct des Staatslebens gemacht und der vom Localen ausgehende Begriff der provincia vollkommen festgestellt wurde[76]), noch nicht deutlich hervorgetreten sein, — wie denn auch kein früherer Schriftsteller von einem tributum oder stipendium capitis und soli gesondert redet[77]). So direct nun aber auch hiernach das Steuersystem

---

76) Vgl. die Verfassung des Serv. Tull. S. 564. Anm. 80.

77) Wenn Cicero pro Flacc. 32. von zu Apollonis in der Provinz Asien belegenen, von Decianus zu Unrecht im Römischen Census angegebenen Grundstücken sagt: Commisisti, si tempus aliquod gravius accidisset, ut ex iisdem praediis et Apollonide et Romae imperatum esset tributum? so ist daraus nicht zu schließen, daß es damals schon ein besonderes tributum soli wenigstens in den Provinzen gegeben habe, sondern daß die Vermögenssteuer eben sowohl in Rom wie in den Provincialstädten vornehmlich auf den Grundstücken als dem einen Hauptbestandtheile des Vermögens lastete. Man könnte einwenden, in folgender Stelle der Lex Thoria c. 46. werde offenbar schon ein besonderes stipendium soli anerkannt: ob eum agrum locum possessionem superficium vectigal decumas stipendium scripturam pecoris nei dato neive solvito. Allein das Wort stipendium ist restituirt und gewiß eben deshalb nicht richtig, weil es damals noch kein stipendium soli gab, wie denn auch die Lex außerdem nur von stipendiarii oder homines, quos stipendium populo Romano dare oportet, redet: c. 37. 38. Die richtige Er-

der Provinzen dem des Römischen Volks in seiner rechtlichen Grundlage entgegengesetzt war, so leuchtet doch ein, daß der Sache nach beide auf eins hinauskamen; denn in beiden wurden bewegliches Vermögen und Grundstücke gesondert besteuert.

Demnach steht nichts im Wege, sondern es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, daß die Römer auch in den Provinzen, wo ein stipendium erhoben wurde, im Ganzen denselben Vermögenscensus zur Anwendung brachten, der in ihrem einheimischen Staatswesen galt. Auch zeigt der Ausdruck, dessen sich Cicero von der Gewalt der Censoren in Sicilien bedient (Anm. 33): potestas omnis aestimationis habendae summaeque faciundae censori permittitur, daß damals selbst in jener Provinz, welche mit Ausnahme weniger Städte kein stipendium zahlte, der Provinciale eben so wie der Römer censirt wurde, indem er zuerst die einzelnen Stücke seines Vermögens unter Aufsicht des Censors abschätzte, wobei diesem freistand, zu niedrige Taxen zu erhöhen, darauf der letztere durch Zusammenrechnung der Werthe der einzelnen Vermögensstücke den Census des ganzen Vermögens festsetzte (summam faciebat). Die materiell wichtige Verschiedenheit lag vielmehr nur in der Steuerquote, welche in den Provinzen weit höher war, als in Rom; wovon später.

Was den Namen des Provincialcensus betrifft, so ergibt sich aus den oben mitgetheilten Stellen des Cicero (Anm. 33), daß man ihn in gewöhnlicher Rede eben so wie den Römischen Census mit dem Ausdruck census zu bezeichnen pflegte. Allein streng genommen war census ein Institut des ius civile, und, wie man von der väterlichen Gewalt sagte, daß sie den Römischen

---

gänzung ist unstreitig solarium, der bekannte Name für die Abgabe von superficia, welche dem vectigal oder den decumae von ländlichen Grundstücken (ager, locus, possessio) entspricht.

Bürgern eigenthümlich sei, weil bei keinem andern Volke dem Vater ein so absolutes Recht über seine Söhne zustehe, wie bei den Römern, so konnte man auch vom Census behaupten, daß nur der Römische Staat und der Römische Bürger ein so absolutes Recht der Freiheit und der Selbstbestimmung habe, daß bei ihm ein census und ein censere im specifischen Sinne des Wortes denkbar sei. Auch war ja den fremden Staaten, auf welche die Römer ihren Census übertrugen, die politische Freiheit genommen, so daß schon an sich der dort zugelassene Census, so wie alle übrigen politischen Einrichtungen, nur eine factische Bedeutung haben konnten. Daher beschränkte man nun die Ausdrücke census, censere und censores im streng staatsrechtlichen Sprachgebrauch auf den Römischen Staat und nannte den Provincialcensus nach seinem materiellen Inhalte, welcher in den Angaben der Provincialen über ihre Personen und ihr Vermögen bestand, professiones [78]).

Zweiter Abschnitt.

Der Reichscensus, dessen allgemeine Natur, Censoren, Zeit, Gegenstand.

Wesentliche Veränderungen traten in diesem Zustande ein, als sich aus der Republik das Kaiserthum erhob. Dieses selbst beruhte insofern auf einer Ausgleichung der bisher einander völlig entgegengesetzten Bestandtheile des Römischen Staats,

---

78) Ueber professio in diesem Sinne vgl. Fragm. Dosith. de iur. spec. et de manum. §. 21. nach Lachmanns Text: Sed in urbe Roma tantum censum agi notum est. in provinciis autem magis professionibus utuntur. Außerdem Hygin. de limit. p. 198. L. 2. L. 4. §§. 1. 2. 4.

als ihm im höchsten Princip der herrschende Staat der Römischen Bürger in Italien eben so gut wie die Provinzen absolut unterworfen waren und zwar beide in der Art, wie bisher die Provinzen dem Römischen Volke gehört hatten, so daß man insofern

---

8. 9. D. de censib. (50, 15.) L. 18. §. 16. D. de muner. et honor. (50, 4.) L. 7. C. de donatt. (7, 54.) und hinsichtlich der späteren Rechtsquellen Jac. Gothofr. ad L. 10. Th. C. de annona (11, 1.) und Parat. ad Th. C. de censu (13, 10.). Die Griechen kannten den Römischen Census hauptsächlich nur aus den Provinzen, oder, wenn auch den des Römischen Volks selbst, diesen doch zu einer Zeit, wo seine altcivilrechtliche Bedeutung schon in dem Reichscensus untergegangen und die Angabe von Personen und Vermögen auch bei ihm die Hauptsache geworden war. Sehr natürlich nannten sie ihn daher nach dieser seiner äußerlichen Seite regelmäßig ἀπογραφαί „Aufzeichnungen der Angaben" (so wie auch das aufs Aeußerliche gehende Edict des Prätors tabulae testamenti für testamentum sagte). So Josephus, Plutarch, Dio u. s. w. Dionysius, der stets nur den alten Römischen Census vor Augen hatte, gebraucht von ihm stets die Ausdrücke τίμησις, τιμᾶσθαι u. dgl. m. Dieses ist der eigentliche Unterschied zwischen ἀπογράφεσθαι und τιμᾶσθαι in Anwendung auf den Römischen Census, der auch durch die Griechische Uebersetzung der eben mitgetheilten Stelle des Juristen bei Dositheus bestätigt wird. (Sie lautet bei Salmasius: Ἀλλ' ἐν τῇ πόλει Ῥωμαίων μόνον ἀποτίμησιν ἄγεσθαι δεδήλωται, ἐν δὲ ταῖς ἐπαρχίαις μᾶλλον ἀπογραφαῖς χρῶνται.) Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß ἀπογραφαί auch die Aufzeichnungen, wie professiones die Angaben zu irgend einem andern Zwecke, als zum Census, z. B. Verzeichnisse der waffenfähigen Mannschaft bei Polyb. 2, 23. (oben Anm. 9), der ein- und auslaufenden Schiffe bei Aelian. Var. Hist. 4, 25. bezeichnen können, zu welcher letztern Stelle Perizonius mehrere Beispiele anführt. Umgekehrt kann auch τίμησις von andern Abschätzungen als denen des Census gesagt werden. Wenn man aber ἀπογράφεσθαι und ἀπογραφή in der Stelle des Lukas 2, 1. früher oder in neuester Zeit von einer Aufzeichnung nicht zum Zwecke des Census verstehen wollte, so war dieses deshalb irrig, weil 1) wenn Griechische Schriftsteller von Römischen Verhältnissen reden und ἀπογράφεσθαι von einem Lande schlechthin gebrauchen, das Wort in seinem gewöhnlichen Sinne, wo es aber auf den Census geht, genommen werden muß; 2) weil Lukas diese ἀπογραφή in Beziehung auf die Verwaltung des Quirinus nennt und Niemand zweifelt, daß die ἀπογραφή, welche unter jenem statt fand und die auch derselbe Lukas Act. 5, 37. schlechthin ἀπογραφή nennt, ein wirklicher (Provincial-) Census war.

sagen kann, das Kaiserthum sei von den Provinzen ausgegangen und das Römische Volk materiell den Provinzen gleichgestellt worden: doch ging die kaiserliche Gewalt selbst über das imperium, welches das Römische Volk bisher über die Provinzen geübt hatte, noch hinaus, indem ihr auch dieses selbst wieder absolut unterworfen war [79]). Aus dem Gesichtspuncte des Kaiserthums waren also die Provinzen nicht mehr sowohl dem allein berechtigten Römischen Volke subordinirte und, im Verhältniß zu diesem wie unter einander, fremde Völker, als demselben coordinirte und mit ihm gleich constitutive Bestandtheile des Einen dem Kaiser untergebenen Reichs, welche als solche, wie sie denselben Reichsschutz genossen, auch zu den Reichslasten contribuiren mußten.

Aus dem neuen Verfassungsprincip, welches sich besonders in der dem Kaiser über alle Theile des Reichs ertheilten oberproconsularischen Gewalt aussprach, ergab sich nun von selbst ein allgemeiner Reichscensus, der auch schon von Augustus eingeführt [80]) und kraft seines Proconsulats (consulari cum imperio) dreimal, zum ersten Male in den Jahren 743 bis wenigstens 747 [81]), das zweite Mal 757 [82]) und zum dritten Male 766 [83]) abgehalten wurde [84]).

---

79) Vgl. die Schrift über den Census zur Zeit der Geburt Christi S. 42.

80) Ev. Luc. 2, 1 seqq. Dio 54, 35 (nach dem richtigen Verständniß des Griechischen Textes). Cassiodor. Var. 3, 52. Isidor. Orig. 5, 36. §. 4. Suid. v. Ἀπογραφή. Αὔγουστος. Die angef. Schrift S. 13 flg.

81) Monum. Ancyr. tab. II. a laev. Fast. Capitol. ad h. a. Sueton. Aug. 27. Die angeführte Schrift S. 25 flg. 32 flg.

82) Dio 55, 13. Doch wurde dieser Census in der Ausführung auf Italien beschränkt. A. a. O. S. 43 flg.

83) Monum. Ancyr. l. c. Fast. Capitol. ad h. a. Sueton. Aug. 97. Tib. 27. Euseb. Chron. ad a. m. MMXXVIII.

84) Wie der ungenaue Bericht des Sueton. Aug. 27., wonach Augustus alle drei Census (726. 746. 767) vermöge eines morum legumque re-

Das allgemeine Princip dieses neuen Census ist demnach so zu bestimmen.

Während der frühere Census eine objective Basis hatte und theils von der naturgesetzlichen Scheidung der verschiedenen

---

gimen perpetuum vorgenommen haben soll, und woraus Guther. de offic. dom. Aug. 1, 40. sogar ein angebliches Bruchstück der consularischen Fasten macht, wahrscheinlich entstanden sei, habe ich in meiner Schrift über den Census zur Zeit der Geburt J. Chr. S. 27 ... 29 gezeigt. — Kirmß in seiner Recension derselben (Jen. A. L.-Z. 1842. S. 421.) hat meine Beziehung der Worte consulari cum imperio auf den Proconsulat, wofür er übrigens selbst noch Liv. ep. 91. als Belegstelle beibringt, angegriffen und jene Worte von der dem Augustus ertheilten Consulargewalt verstehen wollen, welche als eine Ergänzung seines auf die Provinzen bezüglichen Proconsulats für Italien zu denken sei. Aber seine Gegengründe überzeugen mich nicht. Gern gebe ich zu, daß jene Consulargewalt nicht blos (ich hatte gesagt wesentlich) Ehrenrechte geben sollte; besonders sollte sie Augustus auch in Stand setzen, ihm nothwendig scheinende Gesetze an das Volk bringen zu können. Aber alles Uebrige in Kirmß' Behauptungen ist unbewiesen und unwahrscheinlich. Mein Hauptargument, daß nach damaliger Verfassung nur Proconsuln (in den Provinzen) und Censoren (oder censoria potestas in Rom), die Consulargewalt in Rom aber nicht, zum Census berechtigt war, bleibt unberührt. Auch galt die Proconsulargewalt nicht blos für die Provinzen, sondern auch für Italien (vgl. Appian. 1, 38.), und wenn Augustus mittels der Consulargewalt censiren konnte und in Italien censiren mußte, warum censirte er dann 757 nach Dio's ausdrücklichem Zeugniß kraft der ἀνθύπατος ἐξουσία? — Höck Röm. Gesch. (1843) Bd. 1. Abth. 2. S. 411 flg. stimmt mit Kirmß überein. Ihm scheint die Beziehung auf die potestas consularis um so unzweifelhafter, als Augustus auch den ersten Census (726) kraft seines damaligen Consulats gehalten habe (womit alle Geschichtsquellen im Widerspruch stehen). Er erfindet die Thatsache, daß Augustus das Edict zur Veranstaltung der Schatzungen als Consul oder consulari potestate erlassen und nur die Schatzungen selbst censoria potestate gehalten habe: eine nicht nur an sich unglaubliche Sonderung, da das Edict gerade die Hauptsache bei der ganzen Abhaltung des Census war, sondern auch ein Bravieren aller geschichtlichen Zeugnisse. Denn den Census von 726 begann Augustus mit Agrippa censoria potestate schon 725 (Dio 52, 42.), wo beide noch nicht Consuln waren und also auch nicht als solche ediciren konnten, und beschloß ihn kraft derselben Gewalt in seinem sechsten Consulat, d. h. im J. 626 nach Dio 53, 1. und den Capitol. Fasten. Von den

Völker ausging, theils bei jedem Volk, insbesondere beim Römischen selbst, eigentlich nichts Anderes war, als die Einweisung jedes Staatsbestandtheils in die ihm im Staatsorganismus nach seinem naturgesetzlichen politischen Werthe zukommende Stelle, um an dieser die natürlich damit verbundenen Rechte zu genießen und Lasten zu tragen, hatte dieser neue, durch die inzwischen aufgekommenen Provincialcensus vermittelte und herbeigeführte Census ein subjectives Princip, d. h. er beruhte auf der Idee einer über jene natürlichen Schranken erhobenen politischen Macht, als des Quelles aller im Reich zuzuerkennenden Rechte und zur Aufrechthaltung derselben aufzuerlegenden Verpflichtungen. Hieraus folgt nicht nur die principielle Aufhebung des bisherigen Unterschieds der Census nach der Verschiedenheit der das Reich bildenden Völker in der höhern Einheit eines Reichscensus — woneben aber alle aus der ältern Verfassung stam-

---

übrigen beiden Census sagt aber Augustus auf dem Ancyranischen Monument selbst, daß er consulari cum imperio und folglich nicht censoria potestate das Lustrum gemacht, d. h. den Census beendigt habe. Alle meine, selbst die vorhin gedachten Hauptargumente, werden auch hier weislich ignorirt und mir die Ansicht untergeschoben, als hätte ich alle drei großen Census (726. 746. 766) auf das proconsularische Imperium zurückgeführt, da ich es doch nur für die beiden letzten und den blos in Italien vollzogenen von 757 behauptet habe. Beiden Kritikern gebe ich zum Ueberfluß noch zu bedenken, wie sie (willkührliche Behauptungen statt bezeugter Thatsachen verbeten) mit dem Census von 766 und 767 fertig werden wollen? Augustus hielt ihn, wie er selbst sagt, consulari cum imperio conlega Tiberio Caesare (vgl. Sueton. Aug. 97.); somit muß Tiberius sein College in diesem consulare imperium gewesen sein, wie es auch die Fasten bezeugen. Nun wissen wir zwar, daß dem Tiberius damals derselbe Proconsulat, wie ihn Augustus hatte, sammt dem Recht und Auftrage zu censiren, ertheilt wurde (Sueton. Tiber. 27. Vellei. 2, 121. meine angeführte Schrift S. 21. 28.); davon aber, daß Tiberius damals die Consulargewalt erhalten hätte, weiß kein alter Schriftsteller etwas. Consuln waren freilich beide zu Anfang dieses Jahres; aber hätten sie als solche censirt, dann hätte es heißen müssen consules, nicht consulari cum imperio lustrum fecerunt.

menden Differenzen in untergeordneter und nur modificirter Weise zugleich fortdauerten —, sondern auch das, daß nicht mehr, wie bisher, die Bestimmung der politischen Rechte, sondern, insoweit diese aus der civitas auf den Kaiser übergegangen waren, die der Verpflichtungen, unter denen wieder nach der jetzigen irdischen Richtung des politischen Daseins die munera patrimonii obenanstehen, der nächste Zweck des Census sein mußte. Jene Ausgleichung der verschiedenen Völker in dem sie vereinigenden Reiche und daher auch in dem Reichscensus mußte aber wieder so geschehen, daß das Materielle des Census von den Provinzen auf das Römische Volk, das Formelle desselben aber, so weit es überhaupt noch mit den veränderten Zeitansichten verträglich war, von dem Römischen Volke auf die Provinzen übertragen wurde; denn dieses war die allgemeine Bildungsweise der damaligen Staats- und Rechtsverhältnisse, nach welcher auch die Gewalt des Imperator selbst entstanden war. Im Uebrigen blieb es der Zeit überlassen, jene jetzt erst im Keime gegebene Ausgleichung allmählich in demselben Maaße auch reell durchzuführen, in welchem das Kaiserthum überhaupt die Verfassung des alten Staats mit ihren innern Gegensätzen nach und nach verzehrte. Vollständig geschah dieses erst nach dem Untergange des weströmischen Reichs, als Justinian die letzten hier in Betracht kommenden Unterschiede, besonders hinsichtlich der Personen den zwischen Latini, dediticii und cives Romani, hinsichtlich des Bodens den zwischen solum Italicum und provinciale, aufhob[85]).

Es sind nun zunächst die wichtigsten allgemeinen Puncte hervorzuheben, worin sich die Eigenthümlichkeit und Einheitlichkeit des neuen Reichscensus zeigen mußte.

---

85) L. un. C. de Lat. libert. tollenda et per certos modos in civit. Rom. transfusa (7, 6.). L. un. C. de transform. usuc. (7, 31.)

Eigenthümlich war ihm zuvörderst hinsichtlich seines Princips, daß er nicht, wie der alte Lustral-Census, auf der von den Volksgöttern ausgehenden objectiven Verfassung der civitas populi Romani, sondern auf der außerordentlichen, dem Wesen nach aus dem Provincial-Imperium hervorgegangenen Gewalt des Kaisers beruhte. Wie also der Provincialcensus von Anfang an die religiöse Bedeutung des census populi Romani, welcher das Volk vor seinen Göttern reinigen und zu dem Zwecke vorher reorganisiren sollte[86]), und eben so die altcivilrechtliche Kraft desselben, derzufolge die Selbstangabe eines Unfreien (in servitute oder in mancipio) als freien Römischen Bürgers im Census eine iusta ac legitima manumissio bewirkte (eben so wie die manumissio vindicta vor dem Consul oder Prätor), von Anfang an nicht gehabt hatte, so nahm nun seit Einführung des Reichscensus auch der Census des Römischen Volks in Italien den Keim des Todes jener seiner ursprünglichen Bedeutung in sich auf. Zum letzten Male wurde der Census mit Lustrum gehalten unter Vespasian[87]), so daß unter Domitians Regierung, in welche der nächste Reichscensus gefallen sein muß, das rein irdische Princip des Reichscensus sich allgemein geltend gemacht zu haben scheint. Da dieses aber schwerlich durch eine ausdrückliche Verordnung ausgesprochen wurde, der Census mit Lustrum also noch immer einmal wieder hätte aufkommen können, wie er denn auch unter Decius noch einmal aus der Nacht der Vergessenheit wieder auftauchte[88]), und da es schon früher bestritten gewesen war, ob der Census durch das Lustrum seine civilrechtliche Kraft erhalte, so darf es nicht auffallen, wenn

86) Die Verfassung des Serv. Tull. Cap. 10. besonders S. 511 ... 522. 566. 576. 583.

87) Censorin. de die nat. 18.

88) Trebell. Poll. Valerian. 1. 2.

wir von Gaius und dem Verfasser des s. g. Dositheanischen Fragments die manumissio censu noch unter den praktischen iustae ac legitimae manumissiones erwähnt finden und erst Ulpian sie als abgekommen anführt[89]). Als iniusta manumissio hätte sie an sich ohne Zweifel auch im Provincial- und dem spätern Reichscensus gelten können; doch mochte sie als solche selten oder gar nicht vorkommen, weil der letztere sich überhaupt nicht eigentlich mit der Organisation der Stände befaßte, wohin doch die manumissio censu vorzugsweise gehörte. — Was von der manumissio censu gesagt ist, gilt im Ganzen auch vom Census als einer civilrechtlichen Art der Veräußerung. Wie also z. B. die Adjudication in einem legitimum iudicium das Eigenthum ex iure Quiritium übertrug, in einem iudicium imperio continens aber, oder gar in einer extraordinären Cognition des kaiserlichen Rechts nur das bonitarische Eigenthum zu ertheilen vermochte, so ging auch durch die mit Bewilligung des bisherigen Eigenthümers geschehene Angabe einer Sache (gleichviel ob mancipi oder nec mancipi) im Census des alten Staats das Quiritarische Eigenthum derselben über, wogegen der Provincial- und der spätere Reichscensus nur das materielle Eigenthum — unter Römischen Bürgern in bonis esse genannt — übertrug. Weil aber das letztere, zumal im Justinianischen Rechte, eben so gut war, wie das alte volle ex iure Quiritium, und der Census fortwährend die Profession einzelner Sachen betraf, so ist es natürlich, daß diese Veräußerungsart bis selbst auf Justinian hin praktisch blieb[90]).

---

89) Gai. 1, 17. 138. 140. Fragm. Dosith. §. 6. et ult. Ulp. 1, 8. Censu manumittebantur olim, qui lustrali censu Romae iussu dominorum inter cives Romanos censum profitebantur. Vorher §. 6. führt er auch noch die drei Manumissionen, wie Gaius, an.

90) L. 64. D. de acquir. rer. dom. (41, 1.) aus Q. Mucius Scä-

Was ferner die den Census abhaltenden Personen betrifft, so ging der Census nun nicht mehr, wie früher, unmittelbar von dem objectiven imperium Deorum populi Romani, dessen Inhaber, die magistratus oder pro magistratu, als solche ihn verrichteten, sondern vielmehr — wenigstens dem Wesen nach — von dem abgeleiteten imperium des Kaisers aus, wenn dieses auch hier, wie hinsichtlich der ganzen übrigen Reichsverfassung, als abgeleitetes formell noch in der Machtvollkommenheit des Volkes befangen blieb. Daher werden nun die Census von dem Kaiser, der sie halten läßt, benannt und die Beamten außer ihm, welche das Werk verrichten, thun es in seinem Namen, auf sein Geheiß und als seine Werkzeuge[91]). Folgeweise waren die Grundsätze, nach denen censirt wurde, nun nicht mehr blos magistratuales Edictsrecht, welches mit den Censoren wechselte, sondern dauerndes kaiserliches Recht, welches legis vicem hatte, wovon später noch die Rede sein wird. Ferner waren jene Beam-

---

vola, also noch vom alten Lustralcensus: Quae quisque aliena in censum deducit (nehmlich ohne Einwilligung des Eigenthümers) nihilo magis eius fiunt. L. 7. C. de donat. (7, 54.), ein Rescript von Diokletian und Maximian: Censualis quidem professio domino praeiudicare non solet. Sed si in censum velut sua mancipia deferenti privigno tuo consensisti, donationem in eum contulisse videris. Vgl. L. 8. eod. Bei Provincialgrundstücken ging durch die Angabe und Aufnahme im Census alles Recht, welches Privaten daran haben konnten, über. Daß es stets einer iusta causa bei dieser Uebertragungsart bedurfte, versteht sich von selbst.

91) Tertullian. adv. Marcion. 4, 7. De censu denique Augusti, quem testem fidelissimum dominicae nativitatis Romana archiva custodiunt? c. 19. Sed et census constat actos sub Augusto, nunc in Judaea per Sentium Saturninum. c. 36. . . . nemo facile ignorari de genere potuisset, vel de recentibus Augustianis censibus adhuc tunc fortasse pendentibus. Vgl. Murator. 674, 1. Früher hatte man dagegen den Römischen Census nach den Censoren, den Census einer Provinz nach deren Statthalter, der ihn vornahm, genannt. Vgl. z. B. Cic. Verr. 2, 55. 56. (oben Anm. 33.)

ten nun nicht mehr für das Römische Volk die Censoren, für die Provinzen durchaus die Proconsuln als solche, sondern für beide neue, aus dem neuen Verfassungsprincip hervorgehende Behörden. Und zwar nahm der Römische Census von dem der Provinzen das materielle Princip an, daß statt der Censur selbst deren bloßer Inhalt [92]) zum Census berechtigte; umgekehrt entlehnte der der Provinzen vom Römischen das formelle Princip, daß für den Census eigene, vom Statthalter als solchem verschiedene Personen eingesetzt wurden [93]). Das erste trat anfangs in der bescheidensten Form, in der schon dem Cäsar [94]) und nachher dem Augustus, diesem auf jedesmal fünf Jahre, ertheilten Sittenpräfectur und censorischen Gewalt auf [95]). Ein wichtiger Schritt weiter war die Vornahme des Census in Italien consulari cum imperio, die geradezu Italien und die Provinzen

---

92) So waren nehmlich bisher die Provinzen nicht von consules und praetores, sondern von einem imperium consulare oder praetorium regiert worden.

93) So war es nehmlich in Rom gewesen, indem die Censur eine vom Consulat und den daraus abgezweigten Magistraturen verschiedene Behörde bildete.

94) Cäsar hatte sie anfangs im J. d. St. 708 nur auf drei Jahr erhalten, Dio 43, 14. Cic. ad famil. 9, 15. Sueton. Caes. 76., und es noch nicht gewagt, kraft derselben einen eigentlichen Census zu feiern, wie Plutarch. Caes. 55. Dio 43, 25. Appian. 2, 102. Zonar. 10, 10. irrig annehmen, sondern sich auf einen recensus populi beschränkt, Sueton. Caes. 41. Liv. ep. 115. Dio 43, 21. Vgl. Drumann Geschichte Roms Th. 3. S. 620. Im folgenden Jahre nahm er sie freilich — noch hastiger und naiver in seiner Ehrbegierde als der kluge und seiner Herrschaft schon gewisse Augustus — auf Lebenszeit an. Dio 44, 5. 6. Zonar. 10, 12. Die erste nur es noch nicht zur Form bringende Hinneigung zu einer Sittenpräfectur ist übrigens schon vor Cäsar in das Consulat des Pompeius im J. d. St. 702 zu setzen, Tacit. Ann. 3, 28. Dio 40, 50...56.

95) Dio 52, 42. 54, 10. 30. Sueton. Aug. 27. Vgl. E. Huschke über den Census zur Zeit der Geburt Jesu Christi S. 48 flg. S. 30. 31.

gleichstellte. Doch beschränkte sie sich, wie anderwärts wahrscheinlich gemacht ist, auf die Zeit, wo Augustus den Reichscensus organisirte. Später finden wir für den Römischen Census wieder Censoren[96]) und es könnte darin ein Rückschritt zu liegen scheinen. Allein Dio bezeugt ausdrücklich, daß mit den im J. d. St. 732 gewählten Censoren die eigentliche Censur aufhörte[97]). Auch waren jene spätern Censoren immer nur der Kaiser und ein angenommener Untercensor, wie bei Augusts erstem Census im J. d. St. 726[98]). Die Sache ist also vielmehr so aufzufassen, daß man jetzt schon so weit gegangen war, auf den dem Kaiser ertheilten materiellen Inhalt der Censur, welcher beim Kaiser als solchem ein ganz anderer und viel weiter greifender war als bei eigentlichen Censoren, auch den Ausdruck censor selbst zu übertragen[99]). Doch war diesen Kaisern der Name Censor mit der censorischen Gewalt ohne Zweifel noch ausdrücklich vom Senat verliehen worden[100]). Zu Dio's Zeit, also unter den

96) Claudius mit Vitellius, Fast. Capitol. ada. 800. 826. Tacit. Ann. 11, 13. 25. 12, 4. 5. Hist. 1, 9. Sueton. Claud. 16. Vitell. 2. Victor de Caes. 4. — Vespasian mit Titus, Sueton. Vespas. 8. Tit. 6. Plin. H. N. 3, 5. (9.) 7, 49. (50.) 10, 2. Victor de Caes. 9. Eckhel Doctr. num. Tom. VI. p. 314 seqq. 344. 353... 355. Gruter 149, 7. 173, 8. 176, 1. 177, 1. 189, 10. 197, 4. 200, 2. 243, 7. 1075, 8.

97) Dio 54, 2.

98) Dio 52, 42. 53, 1. Monum. Ancyr. l. c. Sueton. Aug. 27.

99) Dio 44, 5. nennt schon den praefectus moribus Cäsar τὸν τιμητήν und nachher geradezu τιμητήν. Dio 44, 5. Zonar. 10, 12. Eben so Macrob. Sat. 2, 4. den Augustus censor. Einen vollständigen Beweis für den behaupteten Satz liefern aber die Kaisermünzen. So führt Domitian seit 837 bis zu seinem Tode 849 auf Münzen bald den Titel censor (perpetuus) bald censoria potestate. Eckhel Doctr. num. Tom. VI. p. 379... 391.

100) So wurde Domitian, wie es scheint im J. d. St. 837, zum Censor, im folgenden zum censor perpetuus ernannt. Dio 53, 18. 67, 4. Eckhel Doctr. num. Tom. VI. p. 395 seqq. Spätere Fälle sind

Severen, geschah dieses längst nicht mehr, der Kaiser bediente sich damals des Namens Censor meistens nur noch, wenn er einen Census abhielt, und man sah die Censur als stillschweigend in der dem Kaiser übertragenen Gewalt, namentlich wohl der Proconsulargewalt, mitliegend an[101]) und bezog sie ausdrücklich auf das ganze Reich[102]). Vermuthlich aber geschah dieses seit Domitian, der zuerst censor perpetuus wurde[103]) und von dem schon nach diesem gewiß nicht ohne besondern Grund ihm ertheilten Titel sich vermuthen läßt, daß unter ihm der Reichscensus die der spätern Verfassung des Reichs entsprechende weitere Ausbildung erhalten habe.

---

1) der in der nächstfolgenden Anmerkung erwähnte. 2) Diocletian nennt sich Censor bei Vopisc. Carin. 20. 3) Constantins des Gr. Bruder Delmatius heißt Censor. Athanas. apol. 2. p. 782. Socrat. H. E. 1, 27. und über ihn die Ausleger zu Ammian. Marc. 14, 1. §. 2. Vermuthlich war er Censor mit höherer Gewalt für einen Theil des Orients, wie einst Germanicus in Gallien. 4) Unklar ist, was unter der von Symmach. ep. 4, 29. 45. 5, 9. erwähnten Censur zu verstehen sei. Theodos I. scheint die alte politische Sittenaufsicht in gewisser Art haben erneuern zu wollen, was aber der Senat ablehnte.

101) Dio 53, 17. 18. und: über den Census zur Zeit der Geburt Jesu Christi S. 28. Ein Beispiel, daß die Kaiser bei Besorgung eines Census noch den Titel censor führten, ist das von Nerva. Orell. 780. Außerdem vgl. man über den Titel Censor bei den Kaisern Spanhem. de usu et praest. num. Tom. II. p. 472. Phil. a Turre Monum. vet. Antii Part. I. c. 3. p. 26. Oudendorp. ad Appulei. Apolog. Tom. II. p. 411.

102) Trebell. Poll. Valerian. 2. von dem damals wieder ausdrücklich zum Censor ernannten Valerian: Totius orbis humani suscipe censuram, quam tibi detulit Romana respublica, quam solus mereris, iudicaturus de moribus nostris.

103) Dio 53, 18. 67, 4. Gruter. Inscr. 189, 2. 245, 3. 574, 5. 575, 1. Orell. Inscr. 766. Mediobarb. Num. p. 133. Eckhel Doctr. num. Tom. VI. p 395 seqq. Quintilian. I. O. lib. 4. prooem. Wenn Tertullian. de pall. 4. um jene Zeit von iam dudum censoriae intentionis episcynio disperso spricht, so meint er das Abkommen der notae censoriae und der ganzen censorischen Aufsicht über die Sitten.

Der Kaiser vereinigte aber auch in sich das Recht zu censiren für das ganze Reich, so daß der Census in den Provinzen nur durch seine Bevollmächtigte gehalten wurde. Auch hiermit machte schon Augustus den Anfang, der bei seinem ersten Reichscensus XX viri ad census accipiendos für den Census der Provinzen ernannte oder ernennen ließ[104]). Später werden solche Bevollmächtigte, wozu man anfangs nur angesehene Senatoren, später aber auch Männer des Ritterstandes wählte, sehr oft erwähnt. Doch scheinen sie, nachdem der allgemeine Reichscensus einmal eingerichtet war, nicht mehr als ein Collegium für das ganze Reich ernannt, sondern blos einzeln oder mehrere zusammen in die verschiedenen einzelnen Provinzen und Städte oder mehrere Provinzen oder mehrere Städte zusammen abgeordnet worden zu sein, wenigstens kommen sie blos in dieser Art bei Schriftstellern und auf Inschriften vor[105]). Auch ist es bemer-

---

104) Suid. v. Ἀπογραφή. E. Huschke über den Census zur Zeit der Geburt J. Chr. S. 4. 54 flg.

105) In den drei ersten Jahrhunderten und zwar anfangs nach der Sache (ad census accipiendos, censuum accipiendorum causa u. dgl. m.) bezeichnet, mit der Zeit immer häufiger unter dem Namen censitores oder censores, der in der christlichen Kaiserzeit allein gebräuchlich ist. So in Gallien, welches mehrere Provinzen begriff, deren, wie es scheint, regelmäßig vereinigten und mehrfach eigenthümlichen Census (noch später Gallicanus census genannt, Eumen. grat. act. ad Constant. 5.) Augustus im J. 727 durch Drusus eingerichtet hatte (Dio 53, 22. Liv. epit. 134. 137.): Tacit. Ann. 1, 31. 2, 6. 14, 46. Gruter. 355, 6. 403, 5. 417, 5. 1025, 2. Murator. 750, 9. Orell. 3044. 3652. 3659. (Vgl. Reines. 9, 99.); Helvetien: Gruter. 427, 12; dem untern Germanien: Schiass. Guida del Mus. Bologn. p. 72; dem diesseitigen Hispanien: Gruter. 417, 5. Orell. 3044. 3652; Macedonien: Murator. 1122, 2; Thracien: Murator. 1119, 5; Syrien und Judäa: Joseph. Ant. Jud. 17, 13. §. 5. 18, 1. §. 1. Orell. 623; in drei und zwanzig Städten der Vasconen und Varduler im nördlichen Spanien: Kellermann. Vigil. Rom. laterc. Coelim. Append. 252. (über der letztern Bürgerrecht vgl. Maffei Mus. Veron. 445, 9. Donat. 143, 6.); vier und vierzig Städten

kenswerth, daß alle Beispiele, wo besondere zur Abhaltung des Census in eine Provinz abgesandte Behörden vorkommen, sich auf kaiserliche Provinzen beziehn, wonach es scheint, daß man in den Provinzen des Volks wieder deren Proconsuln, wie früher, die Abhaltung des Census iure imperii überlassen habe [106]). Nur also den kaiserlichen Provinzen wurde die Wohlthat einer solchen Behandlung, wie bisher dem Römischen Volke, zu Theil, eine Eigenthümlichkeit derselben, die auch noch in andern Stücken hervortritt. Doch vereinigte oft auch der Kaiser das Imperium über die Provinz und das Recht der Schatzung in Einer Hand [107]). Die abgeordneten Censitoren selbst bedienten sich aber wieder der Hülfe anderer Personen untergeordneten Ranges, denen sie ohne Zweifel mit kaiserlicher Bestätigung das Censirgeschäft für ein-

---

der Provinz Africa: ibid. 256; der Römischen Colonie Victrix in Britannien: Orell. 208; der Colonie Lugdunum: Orell. 3652. — Ueber den Ausdruck censitor: L. 4. §. 1. D. de censib. (50, 15.) Lactant. de mort. persec. 23. und J. Gothofr. Paratitt. et Comm. ad tit. Th. C. de censitor. (13, 11.)

106) Dieses ergiebt sich, wenn man die in der vorhergehenden Anmerkung nachgewiesenen Provincialcensus mit dem Verzeichniß der Provinzen des Kaisers und des Volks bei Dio 53, 12. vergleicht. Eine Ausnahme macht Africa, aber nur scheinbar. S. Anm. 109.

107) So bei dem Saturninischen und dem Quirinischen Census in Syrien und Judäa (Anm. 105) und demjenigen, welchen unter Trajan C. Julius Cornutus im Aquitanischen Gallien hielt. Orell. 3659., wo zu ergänzen ist: EIVSDEM LEGATO PROPRaetore PROVINCIAE AQVITANIcae CeNSVum ACCIPIENDORVM. Eigenthümlich war die Stellung des Germanicus bei dem Gallischen Census im J. d. St. 667, Tacit. Ann. 1, 31. Duo apud ripam Rheni exercitus erant: cui nomen superiori, sub C. Silio legato: inferiorem A. Caecina curabat. regimen summae rei penes Germanicum, agendo Galliarum censui tum intentum. Unrichtig aber ist die Ansicht von H. Sanclement. de aerae vulg. emend. 4, 2. p. 407., der aus Mißverständniß von Dio 55, 13. meint, alle, welche damals in Italien oder in den Provinzen censirt hätten, wären nothwendig mit proconsularischem Imperium bekleidet gewesen.

zelne oder eine Anzahl von Städten ihrer Provinz übertrugen[108]), und dieses geschah auch von den Proconsuln in den Provinzen des Volks[109]). Endlich standen wieder unter diesen und ohne alle eigentliche Censirgewalt die Personen, die man jetzt aus den Vornehmern jeder Stadt heranzog, um bei Entgegennahme und Aufzeichnung der Professionen hülfreiche Hand zu leisten[110]). Sie sind offenbar von den frühern Provincialcensoren verschieden, die übrigens auch jetzt noch vorkommen, aber — wenigstens in den kaiserlichen Provinzen — nicht mehr um den Census abzu-

---

108) Adiutor ad census accipiendos, Gruter. 403, 5. Augustus selbst gebrauchte solche Adjutoren beim Census von Italien im J. 766. Dio 56, 28. Und als ein solcher censirte auf Befehl des Quirinus der praefectus cohortis Q. Aemilius Secundus die Stadt Apamea in Syrien. Orell. 623. Eben so sind zu verstehen Gruter. 403, 5. Murator. 674, 1. 759, 9. Orell. 208. Kellermann. Vigil. Rom. laterc. Coelim. App. 252. (Gud. 130, 9. ist aus Ligorius.) Germanicus delegirte im J. d. St. 769 selbst den Census von ganz Gallien zwei vornehmen Römern, dem P. Vitellius und C. Antius Silius, was er wohl nur vermöge seiner besonderen Machtvollkommenheit konnte. Tacit. Ann. 2, 6.

109) Kellermann. ib. 256., wonach 44 Städte ex provincia Africa unter Q. Lollius Fronto, der tribunus militum und (vermuthlich vorher) praefectus alae war, censirt wurden.

110) Dieses war ein munus personale. L. 1. §. 2. (wo ich lesen möchte: ad census accipiendos patrimoniorum scribatus.) L. 18. §. 16. D. de muner. et honor. (50, 4.) Daraus ging später das stehende Amt der censuales hervor. L. 4. Th. C. de tabular. (8, 2.) L. 8. Th. C. de cohort. (8, 4.) L. 5. Th. C. de iis, quae administr. (8, 15.) L. 1. Th. C. de privil. dom. Aug. (10, 25.) Aehnlich sind die schon unter Gordian erwähnten, aber gewiß der Sache nach viel ältern censuales unter ihrem magister census in Rom, die zu dem officium des praefectus urbi gehörten. Sie bezogen sich ohne Zweifel ursprünglich eigentlich auf die von dem Census abhängige Wahl in den Senat und den Ritterstand, wofür schon Augustus zwei Paare von Triumvirn eingesetzt hatte (Tacit. Ann. 3, 30. vgl. Orell. Inscr. 732. Phil. a Turre Monum. vet. Ant. p. 1. 31. 46 ... 53.), erhielten aber auch für das Steuerwesen dadurch eine Bedeutung, daß der Römische Senat einer eigenthümlichen Schatzung und Steuerverpflichtung unterlag. Ueber sie vgl. Walter

halten, sondern als ein bloßes Municipalamt, dem die Einführung des kaiserlichen Reichscensus nur noch die Revision der städtischen Decurionen, die Verpachtung der städtischen Vectigalien und ultro tributa und theilweise die Verwaltung der Kämmerei als Amtsbefugniß übrig gelassen oder neu ertheilt hatte[111]) — so wie ja auch in Rom selbst der Census und die Revision der Stände verschiedene Dinge geworden waren[112]). Diese ganze Einrichtung wich nun offenbar von der frühern darin wesentlich ab, daß das Censirgeschäft jetzt bei weitem nicht in

---

Gesch. des Röm. Rechts Kap. XXXVI. (§. 303. der 2. Ausg.) S. 372. Böcking ad Notit. dign. in part. orient. p. 16. 180. Ueber die auch in Inschriften (Gruter. 599, 4. 5. 630, 3. 4.) vorkommenden Unterbedienten, nomenclatores censorii und a censibus, vgl. Phil. a Turre l. c. p. 44 seqq. Buchholtz ad Fragm. Vatic. §. 204. p. 158.

111) So in Bithynien nach den Stellen in Anm. 48, wo die Besetzung der Curie als im Amtskreise dieser Censoren liegend dargestellt wird. Eben dasselbe gilt auch von den Censoren oder den II viri (IV viri) quinquennales in den Römischen Colonien und Municipien, über welche Olivier. Marm. Pisaur. p. 67 seq. Ev. Otto de aedil. colon. c. VII. §. 3. p. 127 seq. Marin. Atti d. frat. Arv. Tom. II. p. 786. Savigny Gesch. des R. R. im Mittelalter Bd. 1. S. 64 flg. Marquardt über die Logisten der Röm. Kaiserzeit in der Zeitschr. für die Alterthumswiss. 1843. Nr. 118. 119. zu vergleichen sind.

112) Wegen des großen Interesses der Kaiser an einer geordneten Finanzverwaltung der Städte, die namentlich im Orient unter den Händen der einheimischen Behörden höchst räuberisch und elend war (Cic. pro Flacc. 9. ad Attic. 6, 2. §. 5. ad Q. fratr. 1, 1. §. 25. 33. ad famil. 3, 8.) wurden übrigens sowohl in Colonien und Municipien als auch in andern Städten auch die Stellen dieser Censoren oder wahrscheinlich nur eine derselben (wie ja auch die Röm. Magistrate nur zum Theil candidati principis waren) vom Kaiser aus dem Röm. Ritterstande und später aus den Senatoren besetzt, und für solche außerordentliche Censoren scheint der Ausdruck curator oder logista civitatis vorzugsweise entstanden zu sein. Capitolin. M. Anton. c. 11. Böckh C. Inscr. 2782. 2987. Philostorg. H. E. 3, 27. Vgl. die angeführten Schriftsteller, besonders Marquardt, welche jedoch diese Curatoren völlig mit den Quinquennalen identificiren.

dem Maaße, wie ehemals, den Provincialen selbst überlassen wurde. Die Wichtigkeit des Census für die Reichsverwaltung und die Centralisation, auf der er als Reichscensus beruhte, mußten von selbst darauf führen.

Hinsichtlich der Zeit blieb zwar, wie die Fortdauer des Römischen Lustrum bis gegen Ende des ersten Jahrhunderts [113]) und die fünfjährige Steuerperiode in Aegypten noch unter Galba [114]) beweisen, eine Wiederkehr des Census nach fünf Jahren anfangs noch die formelle, theilweise auch wirklich angewandte Regel, indem man sich aus dem Gesichtspuncte der alten Verfassung den Reichscensus jetzt noch als in dem des Römischen Volks enthalten dachte. Allein nicht nur wurde das Römische Lustrum selbst seit den letzten Zeiten der Republik nur noch sehr selten gefeiert [115]), sondern Augustus scheint auch für den Census, insofern er kaiserlicher Reichscensus war, materiell schon jene zehnjährige Epoche bestimmt zu haben, die später

---

113) Der letzte mit Lustrum gefeierte Census fiel unter Vespasian ins J. d. St. 826. Censorin. de die nat. 18. und die Anm. 96 angeführten Quellenzeugnisse; vgl. auch Ulp. 1, 8. Eine eben solche Reminiscenz der fünfjährigen Censusperiode waren die noch immer auf fünf Jahre verpachteten Zölle und die alle fünf Jahr ernannten Municipalcensoren, obgleich diese, wie oben bemerkt, mit dem Census nichts mehr zu schaffen hatten.

114) Ed. Ti. Alex. v. 49. Rudorff im Rhein. Mus. für Phil. Bd. 2. S. 151. 187., der zugleich bemerkt, daß diese Steuerperiode sehr wohl mit einem ersten Census Aegyptens zur Zeit des ersten Reichscensus zusammenstimmen würde.

115) Während der Bürgerkriege nehmlich gar nicht, so daß Augustus im J. 726 nach 41 Jahren zum ersten Male wieder censirte. Monum. Ancyr. Tab. II. a laev. Die übrigen lustra fallen in die Jahre 746. (757.) 767. 800. 826. Regelmäßiger beobachtete man gegen Ende der Republik wahrscheinlich in den Provinzen die hergebrachten fünf Jahre; denn hier machte das stipendium einen von Zeit zu Zeit wiederholten Census zum Bedürfniß.

auch formell sich feststellte[116]) — vermuthlich seit Domitian, dem muthmaßlichen eigentlichen Begründer des Reichscensus; denn unter ihm kam der alte Lustralcensus ab, und daß dieses nicht zufällig geschah, läßt sich daraus schließen, daß er den letzten Rest der censorischen pascua publica in Italien, in dem sich der alte Staat nach dieser Seite gewissermaaßen noch erhalten hatte, durch Assignation an Privatbesitzer aufhob[117]). Diese zehnjährige Epoche hing nun aber unläugbar damit zusammen, daß das Imperium über die Provinzen, worauf der Reichscensus beruhte, ursprünglich auf jedesmal 10 Jahre ertheilt wurde, so daß diese Erneuerung des Imperium mit ihrer Decennalien- und Quinquennalienfeier nach der jetzigen Verfassung und dem auf ihr beruhenden Census ganz dieselben Einschnitte in das Reichsleben (wenn wir so sagen dürfen) bezeichnete, wie das ambi. lustrum und lustrum während der Zeit des alten Staats[118]). Allerdings bezeugt diesen Zusammenhang ausdrücklich kein alter Schriftsteller. Aber er liegt in dem genauen Zusammentreffen der Zeiten, wo Augustus seine Schatzungen hielt und seine Decennalien feierte, klar vor Augen. Die Jahre, in denen Augustus das imperium decennale ertheilt wurde, sind nehmlich

---

116) Ein ausdrückliches Zeugniß dafür haben wir freilich nicht. Wenn aber nach Ulpian in L. 4. pr. D. de censib. (50, 15.) die forma censualis, was als Ackerland und was als Wiese gelten sollte, danach bestimmte, ob das Grundstück seit zehn Jahren auf die eine oder andere Weise benutzt worden sei, so weist dieses, wie Savigny in der Zeitschr. für gesch. R.-W. Bd. 6. S. 375. bemerkt hat, mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine zehnjährige Censusperiode hin. Daß diese Censusperiode schon von Augustus datire, behauptet Chr. L. F. Schultz Grundlegung zur Staatswissenschaft der Römer S. 62., aber ohne Anführung von Beweisen.

117) Sueton. Dom. 9. Hygin. de cond. agr. p. 210. und im Rhein. Mus. f. Jurispr. Bd. 7. S. 169. Aggen. in Front. p. 50. 59. de controv. agror. p. 68. 69. Vgl. auch Orell. Inscr. 3178.

118) Die Verfassung des Serv. Tull. Cap. 11. S. 515 flg.

726, 736, 746, 756 und 766[119]). In eben diese Jahre fielen aber auch die von ihm abgehaltenen Census — wenn auch deren Beendigung und das Lustrum mitunter sich bis ins folgende Jahr verzogen[120]) — nur mit Ausnahme des Jahres 736, wo wir wenigstens keine Nachricht von einem damals abgehaltenen Census haben und welches also übersprungen sein mag. Unter den folgenden Kaisern, denen das Imperium lebenslänglich ertheilt und wo nur noch das Fest der Decennalien gefeiert wurde[121]), mußte jener Zusammenhang natürlich aufhören; aber auch mit der Decennalienfeier konnte der Census nicht nothwendig zusammenfallen, weil sie von der Zufälligkeit des Regierungsantritts und der Regierungsdauer jedes Kaisers abhing. Vermuthlich bildete sich also nun allmählich eine selbständige zehnjährige Censusepoche. Doch wird man diese eben so wenig mit mathematischer Strenge haben durchführen können, als dieses schon in der ältern Zeit der Republik mit dem fünfjährigen Lustrum möglich gewesen war, und jedenfalls fließen unsere Quellen zu spärlich, als daß wir

---

119) Dio 53, 13. 16. 54, 12. 55, 6. 12. 56, 28.

120) Für 726, wo noch ein bloßer census populi Romani statt fand: Monum. Ancyr. tab. II. a laev. Fast. Capit. ad h. a. Murator. 204, 1. Dio 52, 42. 53, 1. Euseb. Chron. ad num. MDCCCCLXXXIX. Prosp. Aquit. Chron. p. 283. (in Graev. Thes. Tom. XI.) Doch schloß sich gleich im folgenden Jahre der Census von Gallien an, Dio 53, 22. Liv. epit. 134. (136.) 137. Für 746: Monum. Ancyr. l. c. Fast. Capit. ad h. a. Ev. Luc. 2, 1. und Dio 54, 35., der den drei Jahr früher fallenden Anfang dieses ersten Census erwähnt. Für 756, aber mit Lustrum erst 757 vollendet: Dio 53, 13. (in Judäa erst 759 oder 760, Joseph. Ant. Jud. 17, 13. §. 5. 18, 1. §. 1.) Für 766 — das Lustrum erst 767 — Dio 56, 28. Monum. Ancyr. l. c. Fast. Capit. ad h. a. Sueton. Aug. 97. Tib. 21. Euseb. Chron. ad num. MMXXVIII. Prosp. Aquit. Chron. p. 284. Tacit. Ann. 1, 31. 33.

121) Dio 53, 16.

uns hierüber ein sicheres Urtheil bilden könnten[122]). Selbst von der im Allgemeinen gleichzeitigen Anordnung und Abhaltung des Census in allen Theilen des Reichs mögen oft Ausnahmen vorgekommen sein, obgleich sie als Regel ebenfalls nicht zu bezweifeln ist[123]).

In Ansehung des Objects scheint zuvörderst das persönliche Princip des alten Census wie der ganzen alten Verfassung angefangen zu haben in das territoriale überzuschlagen. Wir verstehen darunter, daß, während der alte Census von den Personen, welche das Territorium inne hatten, ausgegangen war und demgemäß die Römischen Bürger aus der ganzen Welt in Rom, und

---

122) Insbesondere wissen wir nicht, ob die hin und wieder vorkommenden Notizen über einen zu einer gewissen Zeit in einem gewissen Theile des Reichs abgehaltenen Census auf den Anfang, die Mitte oder das Ende des damaligen Reichscensus zu beziehen sind. Für einen Reichscensus von 777 fehlen alle Spuren. Für 787 könnte der von Cappadocien vom J. d. St. 789 (Tacit. Ann. 6, 42.) noch als eine solche gelten, in den wieder der des Claudius zu Rom vom J. 800 eingreift (oben Anm. 96). Zwischen diesem und dem des Vespasian vom J. 826 liegt wieder der von Gallien im J. 815 (Tacit. Ann. 14, 46.) und in Aegypten (816, vgl. Anm. 114) einigermaaßen in angemessener Mitte. Doch sieht man hieraus, daß ein Schwanken um fünf Jahr und mehr angenommen werden muß, um das System zu behaupten.

123) So viel mir bekannt, gibt es nur ein einziges Zeugniß für dieselbe, Lactant. de mort. persec. 23. At vero illud publicae calamitatis et communis luctus omnium fuit, census in provincias et civitates semel missus; censitoribus ubique diffusis et omnia exagitantibus, hostilis tumultus et captivitatis horrendae species erant. Ueber die Bedeutung von semel für „auf einmal" vgl. Bünemann zu dieser Stelle. Die kaiserlichen Constitutionen aus späterer Zeit (z. B. in dem Tit. Th. C. de censu 13, 10.) beweisen nur so viel, daß der Census immer noch im Ganzen und auf Veranstaltung der Reichsregierung vorgenommen wurde, nicht aber, ob für das ganze Reich oder nur für einzelne Theile desselben. Daß übrigens die späteren Theilungen des Reichs auch die Allgemeinheit des gleichzeitig abgehaltenen Census beschränkten, ist wenigstens sehr wahrscheinlich.

später wenigstens noch in Italien sich zum Census hatten gestellen müssen[124]) — was man jedoch schon in den letzten Zeiten der Republik nicht mehr immer durchzusetzen vermochte[125]) —, nunmehr das Territorium, in welchem und durch welches der Kaiser die Personen beherrschte, zum Grunde gelegt und demnach länderweise censirt wurde. Denn indem die kaiserliche Gewalt auf der Idee der Patrimonialität oder eines Eigenthums am Staatswesen beruhte, dessen eigentliches und unmittelbares Object das Territorium ist, mußte sie in allen ihren Anwendungen von diesem als dem hauptsächlichen Factor des Staatsdaseins ausgehen. Insofern aber diese Idee von den Provinzen her endlich auch Italien und das Römische Volk ergriffen hatte, lag auch darin wieder eine Uebertragung des Princips des Provincialcensus auf den des Römischen Volks selbst. Schon bei seinem ersten Reichscensus wird also Augustus nicht mehr nach dem Bürgerrecht, d. h. nicht so, daß alle Römischen Bürger, gleichviel wo sie wohnten, von derselben

---

124) Siehe oben Anm. 26. — Höck Röm. Gesch. Bd. 1. Abth. 2. S. 407. 411. 417. glaubt, aus Unkunde der ältern Verfassungsgeschichte, daß früher der Census sich auf Italien beschränkt und erst seit Augustus sich auf alle Bürger ohne Unterschied des Wohnorts erstreckt habe. Damit wird das wahre Sachverhältniß auf den Kopf gestellt und aus solchen und ähnlichen Irrthümern oder Befangenheiten ein Urtheil über die ganze Frage vom Reichscensus gefällt.

125) Cic. pro Arch. 5. Census nostros requiris scilicet: est enim obscurum, proximis censoribus hunc cum clarissimo imperatore L. Lucullo apud exercitum fuisse; superioribus cum eodem quaestore fuisse in Asia; primis, Julio et Crasso, nullam populi partem esse censam. Hiernach scheint man schon früher oft nur die pars populi, welche in Italien war, censirt zu haben, und daraus erklärt sich, wie so viele Römische Bürger der Lex Voconia nicht unterworfen sein konnten. Cic. Verr. 2, 1. c. 43. Hiermit konnte aber auch Verres einen guten Grund haben, weshalb er sein städtisches Edict über die Lex Voconia in Sicilien für die dort wohnenden Römer nicht ausstellte. Vgl. Cic. Verr. 2, 1. c. 46., der seine Argumentation auf das Princip stützt, daß alle, auch die in der Provinz wohnenden, Römer censirt sein müßten.

Behörde geschätzt wurden, sondern länderweise, so daß zunächst ohne Unterschied des persönlichen Standes alle Städte eines Landes derselben Behörde überwiesen wurden, censirt haben. Doch haben wir dafür keine äußeren Beweise. Aber von dem Census des J. d. St. 757 bemerkt Dio ausdrücklich, daß Augustus, um die Unruhen zu vermeiden, welche der Census namentlich in den, dieser Einrichtung noch ungewohnten auswärtigen Ländern so leicht veranlassen konnte, blos die Bewohner Italiens censirt habe[126]). Hier lag also schon das Princip, nach Ländern zu censiren, zu Grunde. Auch wird es unter Tiberius als ein nicht mehr geltender Grundsatz erwähnt, die Römischen Bürger um des Census willen nach Italien kommen zu lassen[127]), und für die spätere Zeit beweisen mehrere Inschriften, daß auch der Census Römischer Provincialstädte in den Provinzen selbst durch dazu beauftragte Personen aufgenommen wurde[128]). Hatte aber eine Stadt in den Provinzen das ius Italicum, so bedurfte es noch eines besondern Auftrags für sie, da sie als eximirte Stadt eigentlich von den zu dem Italischen Census bevollmächtigten Behörden hätte censirt werden müssen[129]). Doch wird namentlich in den Provinzen des Volks,

126) Dio 55, 13. Vgl. E. Huschke der Census zur Zeit der Geburt J. Chr. S. 43.

127) Vellei. 2, 15. Id (Gründung von Colonien außerhalb Italiens) maiores.....diligenter vitaverant, ut cives Romanos ad censendum ex provinciis in Italiam revocaverint.

128) Vgl. Anm. 105. — Vermuthlich wurden die verschiedenen Arten von Städten einer Provinz, Römische, Latinische und peregrinische, von dem, der zur Aufnahme des Census der ganzen Provinz abgesandt war, besondern Gehülfen zugetheilt, außerdem aber auch die geographische Eintheilung nach Conventen, obgleich diese in den Provinzen zunächst die Jurisdiction betraf, berücksichtigt.

129) Diese bisher nicht bemerkte Wirkung des ius Italicum, auf welche sich auch das Italicae coloniae rempublicam accipere (L. 1. §. 2. D. de

wo der Proconsul censirte, für die Römischen und Latinischen Städte, die ja auch im Uebrigen seiner Botmäßigkeit nicht unterworfen waren, hinsichtlich des Census ebenfalls eine besondere Bevollmächtigung nöthig gewesen sein (Anm. 128). In Verbindung mit diesem auf Italien übertragenen localen Princip des Reichscensus stand auch ohne Zweifel die von Augustus herrührende Eintheilung Italiens in elf Regionen[130]), die als eine Nachahmung der Conventе, in welche die Provinzen schon früher und jetzt auch streng geographisch eingetheilt waren, gelten kann; denn wir wissen einerseits, daß Vespasian den letzten Lustralcensus in Italien regionenweise hielt[131]), andererseits, daß Augustus bei seinem letzten Census, als das Volk über die Erbschaftssteuer klagte, Bevollmächtigte in Italien umher sandte, welche die Grundstücke für eine statt der Erbschaftssteuer einzuführende Grundsteuer verzeichnen sollten[132]), was darauf

censib. 50, 15.) mit bezieht, wird bewiesen durch eine Inschrift bei Orell. 3652 aus der Zeit der Severe: CENSITORI PROVINC LVGD ITEM LVGD, d. h., wie Orelli richtig erklärt, Censitor der provincia Lugdunensis und der Stadt Lugdunum selbst. Letzteres war aber eine unter Augustus gegründete Römische Colonie, Orell. 590. Senec. ep. 91., die wenigstens später das ius Italicum hatte, L. 8. §. 1. D. de censib. (50, 15.), wahrscheinlich aber auch schon vor Nero, und so denn wohl von ihrer Gründung an, da Senec. l. c. von ihr sagt: ornamentum provinciarum, quibus et inserta erat et excepta. Eben darauf scheint auch Imp. Claud. orat. (Gruter. 502.) hinzudeuten: digito demonstrem, solum ipsum ultra fines provinciae Narbonensis iam vobis senatores mittere, quando ex Lugduno habere nos nostri ordinis viros non poenitet. Eine ähnliche Bewandtniß mochte es mit der Colonie Victrix in Britannien haben. Orell. 208.

130) Plin. H. N. 3, 5...17. (6...21.) Rom selbst war wohl eximirt, oder bildete, was auf dasselbe hinauskommt, die zwölfte Region, in der der Kaiser und sein Untercensor selbst censirten.

131) Plin. H. N. 7, 49. (50.)

132) Dio 56, 28. Dieses fällt ins J. 766, und es war vielleicht wirkliche Absicht des Augustus, Italien hinsichtlich der Steuerverfassung

hindeutet, daß jetzt auch beim Italischen Census wie in den Provinzen außerordentliche Commissäre — man denkt unwillkührlich an Augustus' zehn Gehülfen aus dem Senatorenstande[133]) — in den verschiedenen Gegenden des Landes gleichzeitig thätig waren. Im Uebrigen wird die Sitte, die capita civium Romanorum bei jedem Census zusammenzuzählen, wenigstens so lange der Lustralcensus noch galt, fortgedauert haben[134]). Dagegen war es eine neue, dem Reichscensus eigenthümliche Idee, die Einwohnerzahl des ganzen Reichs zusammenzuzählen[135]). —

Waren nun aber in Italien und den Provinzen die Römischen Städte selbst dem auf der subjectiven Landeshoheit beruhenden Reichscensus unterworfen, so mußte dasselbe um so viel mehr auch von den freien Städten und den Königen gelten, die innerhalb oder an den Grenzen der Provinzen den Römischen Senat oder den Kaiser als ihren Schutzherrn anerkannten. Doch wurden diese zunächst und formell ausschließlich von ihren einheimischen Obrigkeiten nur auf Veranlassung und unter mehr oder weniger höflicher Aufsicht der Römischen zum Census berechtigten Behörden censirt[136]).

Im Uebrigen behielt der Census überhaupt seine Natur bei, ein Ausfluß des Bürgerrechts zu sein. Da also, wo man

---

den Provinzen ganz gleich zu stellen, wenn das Volk sich die Erbschaftssteuer nicht würde gefallen lassen.

133) Ueber diese vgl. der Census zur Zeit der Geburt Jesu Christi S. 55.

134) Die letzte Censuszahl, welche erwähnt wird, ist wohl die des Claudischen Census vom J. 801. Tacit. Ann. 11, 25.

135) Suid. v. *Αὔγουστος*. Dieselbe Schrift S. 4. 5.

136) Hiervon ist in derselben Schrift S. 99...116. ausführlich gehandelt. Was Höck a. a. O. S. 421. gegen die von mir angeführten Beweisthümer vorbringt, läuft fast nur auf eine einfache Abweisung derselben hinaus.

civis, nicht da, wo man incola war, wurde man censirt[137]). Die neu aufgekommene Territorialität bestand blos darin, daß die civitates selbst jetzt mehr vom Boden als von den Personen her dem Census unterlagen. Nur die Grundstücke, die jetzt überhaupt von der Person gelöst als selbständiger Staatsbestandtheil galten, wurden in der Stadt, in deren Territorium sie lagen, angegeben[138]).

Eine weitere Folge jenes patrimonialen Princips des Reichscensus war, daß es nach ihm nicht sowohl auf Bestimmung der politischen Rechte der Censirten, als auf diejenige ihrer Verpflichtungen gegen das Reich ankommen und daß diese selbst, mithin auch die Kräfte, welche man um ihretwillen abschätzte, überwiegend von der sächlichen Seite aufgefaßt und so das Vermögen und die Abgaben das hauptsächlichste Augenmerk des Census werden mußten. Der alte census populi hatte aus zwei Hauptverrichtungen bestanden: Aufnahme der Staatskräfte nach den gemachten Angaben (census accipere) und Einreihung derselben in den Staatsorganismus, wie es dem Censor nach dem Ergebniß jener Angaben gerecht schien (uti censebat, in partes populi distribuere). Die erstere war auf Seiten des Censors mehr passiver, die letztere mehr activer Natur: die erstere bezog sich mehr auf die von dem Bürger zu übernehmenden Leistungen, die letztere mehr auf die ihm im Staat zu gewährenden Rechte. Die erstere hatte aber die letztere zum Zweck und so bestand das hauptsächlichste Wesen des Census in der letzteren Verrichtung. Sie wurde aber dadurch noch wichtiger, daß nach dem alten Census der ganze Werth des Bürgers in moralisch-politischer

---

137) Lex Jul. municip. oben in Anm. 28. Ev. Luc. 2, 5. Orell. Inscr. 623. Dieselbe Schrift S. 116...120.

138) Hiervon unten in Anm. 178.

Hinsicht in Betracht kam und demnach die bekannten notae censoriae verhängt wurden. In den Provinzen, wo von politischen Rechten der Censirten eigentlich gar nicht die Rede sein konnte, verhielt es sich gerade umgekehrt. Hier waren die Angaben der Provincialen, wonach sie besteuert wurden, das Wichtigere und nach ihnen wurde daher der dortige Census im strengen Sinne professiones genannt (Anm. 78). Als nun der Reichscensus entstand, ging auch hier wieder das Formelle des Römischen Census auf die Provinzen über, indem man den Ausdruck census — wenn man nicht gerade aus dem Gesichtspuncte der alten Verfassung sprach — auch von dem Provincialcensus gebrauchte[139]) und die Provincialcensus in der That mit dem Römischen im Reichscensus eine integrirende Einheit bildeten; umgekehrt aber das materielle Princip der Provincialcensus, daß die Professionen über das Vermögen die Hauptsache waren, auf den des Römischen Volks übertragen wurde. Für diesen war nehmlich die Nothwendigkeit, sein altes Princip zu verlassen, schon damit gegeben, daß der Untergang der alten Sitten und der Uebergang der politischen Gewalt vom Volk auf den Kaiser und die bevorrechteten Stände theils die Bürger hauptsächlich nur noch wie die Provincialen, d. h. nur noch für die Leistungen, als Staatsbestandtheile von einem gewissen Werthe erscheinen ließ, theils zur Folge hatte, daß politische Ehre und politischer Einfluß, mithin auch die Aufsicht über die öffentlichen Sitten aus ihrem bisherigen nothwendigen Zusammenhange mit den auf dem Census beruhenden Volksabtheilungen mehr und mehr

139) Man vergleiche die Pandekten und die beiden Codices, in denen dieser Sprachgebrauch der herrschende ist. Eben darauf beruht der Sprachgebrauch, nun im Plural de censibus, statt, wie ehemals, von dem einen census zu sprechen, denn der Reichscensus bestand aus einer Menge neben einander aufgenommener Provincialcensus.

heraustraten. Wir finden daher nun ein Auseinanderfallen jener beiden Haupttheile des Census, welches sich schon in der Unterscheidung der censoria potestas (für das census accipere) und der praefectura morum oder des morum legumque regimen (für das in partes populi distribuere) bei den ersten Kaisern ankündigt. Dem Census blieb allein die Aufnahme der Personen und des Vermögens hauptsächlich für die Staatsleistungen[140]), also dasjenige, was in den Provinzen das eigentliche Object des Census gewesen war. Für die Sitten und die noch übrigen politischen Rechte wurde anderweitig gesorgt, theils administrativ, namentlich durch möglichste Reinerhaltung der höhern Stände, wobei der Vermögenscensus nur mittelbar als eine Voraussetzung zu gewissen Rechten in Betracht kam, theils legis-

---

140) Für den Römischen Census bezeugt dieses Imp. Claudii oratio (Gruter. p. 502.)...quod opus (nehmlich census) quam arduum sit nobis, nunc cum maxime, quamvis nihil ultra quam ut publice notae sint facultates nostrae, exquiratur, nimis magno experimento cognoscimus. Daß aber der Census schon im Anfange der Kaiserzeit in unmittelbarer Beziehung auf das Vermögen und die Verpflichtung zu Abgaben gedacht wurde, zeigt Liv. 1, 42. Censum enim instituit, rem saluberrimam tanto futuro imperio, ex quo belli pacisque munia non viritim, ut ante, sed pro habitu pecuniarum fierent, der hier die Sache zum Theil aus dem Gesichtspuncte seiner Zeit ansieht. Vgl. außerdem Cassiodor. Var. 3, 52. Theophil. Paraphr. Inst. 1, 5. §. 4. Suid. v. *Ἀπογραφή*. Wegen der Provinzen kann außer Cic. Verr. 2, 53. 55. (Anm. 33.) Joseph. Ant. Jud. 18, 1. §. 1.... *τιμητὴς τῶν οὐσιῶν γενησόμενος* und nachher *ἀποτιμησόμενός τε αὐτῶν τὰς οὐσίας* verglichen werden. Man nannte dort selbst die nach dem Census zu entrichtende Steuer geradezu census. Matth. 22, 17. Mark. 12, 14. Auch erklärt sich hieraus die spätere Bedeutung von censere für besteuern. Spartian. Pesc. Nig. 7. Tertull. apolog. 13. Tit. C. sine censu vel reliq. (4, 47.) Der geschichtlichen Entwickelung ist es auch ganz angemessen, daß man den ursprünglich provincialen Ausdruck profiteri nun auch von dem Römischen Census gebrauchte, Ulp. 1, 8. und die Obligatio praediorum, während man früher davon in censum dedicare gesagt hatte. Die Verfassung des Servius Tullius S. 566.

lativ und zwar dieses wieder theils durch neue Gesetze, wie die lex Julia et Papia Poppaea, die verschiedenen Gesetze über die Freilassungen, über die Besetzung der Richterämter und über das Criminalverfahren, die leges municipales, welche die Erfordernisse des Decurionats festsetzten, und viele andere[141]), theils durch Erweiterung des prätorischen Edicts, welches viele ehrlose Handlungen mit der Infamie bedrohte. Von dieser Sorge für die Sitten haben wir nun hier nicht zu handeln; nur über jene administrativen Maaßregeln ist das Allgemeinste gelegentlich beizubringen, weil sie mit dem alten Census in unmittelbarer Verbindung gestanden hatten und auch jetzt noch im Lustralcensus in Verbindung blieben, wie denn auch der Ausdruck census, recensus u. dgl. von ihnen wohl noch vorkommt.

Diese Reste des alten Census bezogen sich nun hauptsächlich auf die drei Stände, aus denen der beruhigte Staat der Kaiserzeit bestand, den ordo senatorius, equester und plebeius. Blos die erstern beiden waren Ehrenstände und man gebrauchte von ihrer Musterung die ältern Ausdrücke legere senatum, recognoscere ordinem equestrem; gewissermaaßen noch eine Zugabe zu diesen beiden Ständen bildeten die Geschworenen (iudicum decuriae), aus denen die Richter ernannt wurden und die man theils aus dem Senatoren- und Ritterstande, theils auch

---

141) Hierauf bezog sich eben das legum regimen. Durch die im letzten Jahrhundert der Republik entstandenen Parteiungen waren stets wechselnde Gesetzgebungen über die wichtigsten Zweige der Staatsverfassung, auf denen der politische Einfluß der Bürger beruhte, aufgekommen, so daß man leges im eminenten Sinne hauptsächlich von Gesetzen dieses Inhalts verstehen konnte, und das Römische Volk war auch in diesem Stücke unfähig geworden, sich selbst zu leiten. Daher legte man nun auch das Recht der höchsten Leitung der legislatio in die Hände des über dem Volke und allen Parteiungen desselben stehenden Kaisers nieder und es konnte fortan ohne dessen materielle Mitwirkung keine lex mehr zu Stande kommen.

aus den Reichsten des Plebejerstandes nahm; einigermaaßen auch noch die Decurionen der Italischen Städte und wer sonst in den jetzigen Comitien noch stimmberechtigt war. Für den Plebejerstand oder die Tribus im engern Sinne, worunter nun die große Masse der ärmeren Bürger der Hauptstadt zu verstehen ist, waren die einzigen noch wesentlichen Interessen die Spiele und vorzüglich die seit den Gracchen aufgekommenen, jetzt sehr vergrößerten Spenden; daher auch der recensus, wie man ihn nun nannte, sich auf diese Berechtigungen bezog. Alle notae censoriae, welche mit der alten Centurien- und Tribusverfassung zusammenhingen, wie das tribu movere, in Caeritum tabulas referre, aerarium facere, fielen wenigstens in ihrem alten Sinne von selbst weg, seitdem die Comitien völlig umgebildet, die alte Steuerverfassung abgeschafft war und die Römischen Bürger der Municipien gar nicht mehr in Rom zum Census erschienen. Die Eintragung in die Tribus selbst blieb; abgesehen aber von den Corporationen, in die jetzt die Tribulen der Hauptstadt und andere besonders eingekaufte oder aufgenommene Bürger vereinigt wurden und welche eben hauptsächlich auf das Recht der Spenden und ähnliche Municipal-Interessen der Stadt Rom Bezug hatten, verwandelte sie sich jetzt, da nicht mehr nach Tribus, sondern nach Regionen und Städten censirt wurde, in eine bloße Angabe der Tribus, die zur vollständigen herkömmlichen Namensbezeichnung eines Römischen Bürgers erforderlich war, und gehörte also zu dem eigentlichen Census. In den Städten des Reichs mag die Recognition ihrer Stände, welche von den städtischen Censoren geschah, so lange wie in Rom auch noch mit dem Reichscensus in Verbindung geblieben, später aber immer mehr unabhängig davon vorgenommen worden sein. Die lex municipalis mußte darüber das Nähere ergeben.

Dritter Abschnitt.

Veränderungen in der Steuerverfassung und Einrichtungen des Reichscensus für das neue Steuerwesen, namentlich die Grundsteuer.

Beschränken wir uns nun auf das, was eigentlich zum Reichscensus gehörte, so sind zunächst die neuen Einrichtungen in Betracht zu ziehen, welche Augustus hinsichtlich der Abgaben traf. Doch gehören hieher nur diejenigen Abgaben, welche mit dem Census in nothwendiger Verbindung standen, d. h. die Vermögenssteuer. Hier unterscheiden sich nun wesentlich Italien und die Provinzen.

Was Italien betrifft, wozu auch die mit dem ius Italicum bewidmeten auswärtigen Städte und Gegenden gehören, so behaupten Einige, das alte tributum civium Romanorum, welches seit der Unterwerfung von Macedonien geruht hatte[142]), weil nun die Provinzen dem Aerar hinlängliche Hülfsquellen darboten, sei von den Triumvirn im J. d. St. 711 wieder eingeführt worden und habe seitdem unter den Kaisern fortbestanden[143]). Dieses bestätigt jedoch kein einziger alter Schriftsteller, auch Plutarch nicht, der wohl sagt, das Römische Volk habe seit Paulus Aemilius bis zu dem gedachten Jahre nicht

142) Cic. de offic. 2, 22. Plin. H. N. 33, 3. (17.) Plutarch. Aemil. 38.

143) Unter den Neuern z. B. Walter Gesch. des R. R. S. 247. 305. oder §. 306. der 2. Ausg. Schultz Staatswissensch. der Römer §. 69. 70. Höck Röm. Gesch. Bd. 1. Abth. 2. S. 149. 291. Des Zweiten Mißverständnisse und willkührliche Emendationen und des Letztgedachten bloße Behauptungen verdienen übrigens keine Berücksichtigung.

mehr zu steuern gebraucht, nicht aber, es habe damals wieder angefangen, die alte Vermögenssteuer zu zahlen, und später stets damit fortgefahren[144]). Und in der That riefen die Triumvirn nicht das alte Tributum wieder ins Leben, was auch, da seit 685 kein Census gehalten und zur Abhaltung eines vollständigen neuen keine Zeit war, nichts gefruchtet haben würde, sondern unterwarfen die Römischen Bürger, selbst die armen und eine große Zahl reicher Frauen, den willkührlichsten, ganz aus den Grundsätzen der alten Steuerverfassung herausweichenden Exactionen[145]). Auf eben diese wird auch der Steuererlaß Octavians im J. 718 zu beziehen sein, wobei die Erwähnung von *ἀπογραφαί* auf außerordentliche Abschätzungen gehen mag[146]), und sie kamen ohne Zweifel ab, als mit dessen Alleinherrschaft

---

144) Plutarch. l. c. *ὥστε μηπέτι δεῆσαι τὸν δῆμον εἰσενέγκειν, ἄχρι τῶν Ἰρτίου καὶ Πάνσα χρόνων.* Der unbestimmte Ausdruck *εἰσενέγκειν* begreift auch außerordentliche Exactionen.

145) Cic. ep. ad Brut. 18. Phil. 2, 37. Appian. 4, 5. 32...34. 5, 67. Dio 47, 14. 16. 48, 34. Diese Schriftsteller selbst erwähnen verschiedene Arten von Steuern, die zum Theil auch in verschiedene Zeiten fallen. Es kommen vor: unbestimmte Exactionen selbst von den Aermern durch ganz Italien, sofortige Vermögensabschätzung von 400 vornehmen Frauen und allen Einwohnern ohne Ausnahme, die über 400,000 Sestertien im Vermögen hatten, zu einer gezwungenen Anleihe von 2 Proc. des Vermögens und einem Tributum von 1 Proc. für ein Jahr. Einziehung einer ganzen Jahresmiethe von allen vermietheten (vgl. Sueton. Caes. 38. Ner. 44.) und der halben von selbst bewohnten Häusern, so wie der halben Jahreseinkünfte von ländlichen Grundstücken, später auch von einem Zehntheil des Vermögens; eine Abgabe von 50 Sestertien für einen Sclaven; eine Kopfsteuer für Freie und eine Abgabe von Testamentserbschaften und Legaten. Ueber ähnliche frühere außerordentliche Steuern Caes. de bell. civ. 3, 32. Die bei Cic. ad famil. 9, 17. erwähnte Landvermessung deutet aber wohl nicht auf eine von Cäsar beabsichtigte Grundsteuer, sondern ist auf Ankauf zu Assignationen zu beziehen. Sueton. Caes. 38. Dio 42, 54.

146) Appian. de bell. civ. 5, 130. Dio 49, 15.

ein geordneter Rechtszustand wiederkehrte[147]). Wenigstens setzt Dio in seinen Rathschlägen des Agrippa an Augustus über die Einrichtung des geordneten monarchischen Regiments die damalige Nichtexistenz der regelmäßigen Vermögenssteuer, die er erst wieder einführen solle, worunter er aber zugleich die Vectigalien der Römischen Bürger versteht, voraus[148]). Daß aber auch später das alte Tributum in Italien nicht mehr gezahlt wurde, ist theils aus dessen Nichterwähnung während der ganzen Kaiserzeit bis auf Diocletian und Maximian, welcher letztere das Provincialtributum in Italien einführte[149]), und dem bei Schriftstellern der vorconstantinischen Kaiserzeit vorkommenden Gegensatz der praedia provincialia und Italica, von denen nur jene tributaria, stipendiaria waren und hießen[150]), theils aus der Art und Weise, wie Kaiser Claudius in seiner bekannten Rede über die Aufnahme der Gallier in den Senat den Römischen Census dem der Provinzen, welcher wegen der Vermögenssteuer abgehalten wurde, entgegensetzt[151]), theils

147) Dio 53, 2. Sueton. Aug. 32., welche von Erlaß alter Schulden an das Aerar überhaupt und Abschaffung aller Verfassungswidrigkeiten aus der Zeit des Triumvirats sprechen.

148) Dio 52, 28. 29. Wenn er sagt, daß Manche die Einführung der regelmäßigen Abgaben anfangs übel aufnehmen würden, so hat er offenbar hauptsächlich die vicesima hereditatum vor Augen.

149) Aurel. Victor de Caes. 39. Lactant. de mort. persec. 26. Vgl. v. Savigny über die Röm. Steuerverfassung in der Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswiss. Bd. 6. S. 359.

150) Gai. 2, 21. Fragm. Vatic. §§. 259. 283. 285. 289. 293. 315. 316. S. g. Simplic. p. 76. Goes. Die letzte Stelle (aus dem Ende des ersten Jahrhunderts) sagt ausdrücklich: per Italiam, ubi nullus ager est tributarius. — Walters Einwand (S. 393. der 2. Ausg.), die Stelle rede von der Grundsteuer, beruht auf einem allgemeinen, diese ganze Materie verwirrenden Irrthum, die Vermögenssteuer ex censu sei von der Grund- und Kopfsteuer verschieden.

151) Imp. Claudii orat. (Gruter. p. 502.)... ob census novo tunc opere et inadsueto Galliis; quod opus quam arduum sit nobis,

endlich daraus zu schließen, daß Augustus im J. d. St. 757 nur diejenigen Bewohner Italiens, welche 200,000 Sestertien oder mehr besaßen, abschätzen ließ — welche Beschränkung sich nur mit einem lediglich für die Recognition der höhern politischen Stände, nicht mit einem für die gewöhnliche Vermögenssteuer bestimmten Census verträgt[152]) — und daß er im J. 766 mit einer Abschätzung der Grundstücke in Italien — offenbar für eine Grundsteuer — drohte, wenn das Volk sich die Erbschaftssteuer nicht gefallen lasse[153]); denn die Vermögenssteuer betraf ja hauptsächlich die Grundstücke mit[154]). Auch beweist eine

---

nunc cum maxime, quamvis nihil ultra, quam ut publice notae sint facultates nostrae, exquiratur, nimis magno experimento cognoscimus. Dieses kann nichts Anderes heißen, als: der Zweck des Census ist bei uns in Italien nicht, wie in Gallien, die Regulirung der Vermögenssteuer, sondern nur öffentliche Feststellung der Größe des Vermögens für die anderweitigen davon abhängigen Verhältnisse.

152) Dio 55, 13. Auf Italien und auf diejenigen, welche 200,000 Sestertien im Vermögen hatten, wurde nehmlich dieser Census bei dem von uns angenommenen Zwecke desselben ohne Zweifel deshalb beschränkt, weil 1) unter Augustus die ausgezeichneten Berechtigungen mit 200,000 Sestertien anfingen, als deren Besitz zu der von Augustus eingeführten vierten Richterdecurie erforderlich war. Sueton. Aug. 32. Darauf folgte noch vor den Rittern die dritte Decurie, ohne Zweifel mit 300,000 Sestertien, der alten ersten Stufe des bevorrechteten Reichthums, die daher das Ziel des Strebens des damaligen Plebejers war. Petron. 88. fin. 2) weil damals noch blos cives Romani Italici iuris zum Senat, Ritterstande und Richteramte berechtigt waren.

153) Dio 56, 28.

154) Walter Gesch. des R. R. S. 305. beruft sich dafür, daß während der ganzen frühern Kaiserzeit das Tributum in Italien bestanden habe, auf eine Inschrift bei Orell. 3692., nach welcher Cäre unter Antoninus eine perpetua immunitas erhalten hatte. Allein sie geht auf die Freiheit von denjenigen Abgaben, welche die Römischen Bürger Italiens zahlten, z. B. dem vectigal XX hereditatum, von Manumissionen, Verkäufen u. s. w. Schon Plin. H. N. 3, 21. (25.) erwähnt immunes Assesiates in Illyrien unter den dort mit dem ius Italicum bewidmeten Völkern, wobei dann auch noch an Freiheit von annona u. dgl. gedacht werden kann, und

Stelle des Sueton, nach welcher Nero für einen beabsichtigten Krieg partem etiam census omnes ordines conferre iussit[155]), mit Nichten, wie man geglaubt hat, für, sondern gegen die damalige Existenz eines Tributs der Römischen Bürger, da die Maaßregel als eine außerordentliche geschildert wird *). Vielmehr bestand die dem stipendium oder tributum der Provincialen entsprechende und nur, wie sich für das herrschende Volk und Land von selbst versteht, weit mildere Steuer der Römischen Bürger **) hauptsächlich in dem vectigal vicesimae hereditatum et legatorum, welches Augustus im J. d. St. 759 eingeführt oder richtiger wieder eingeführt hatte[156]). Denn war es auch formell ein vectigal, so lastete es doch materiell eben so wie das tributum auf dem Vermögen[157]) — nur bei einer

---

Brundusium genoß die schon von Sulla erhaltene Immunität noch zu Appians Zeit. Appian. de bell. civ. 1, 79.

155) Sueton. Ner. 44.

*) Auch Savigny Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 11. S. 22. hat die schon früher gehegte richtige Meinung wieder vertheidigt, wenn auch nicht mit allen und nicht mit lauter haltbaren Gründen.

**) Savigny a. a. O. S. 28. hat dieses übersehen und will eine Compensation zwischen Italien und den Provinzen darin finden, daß nach einem alten Verfassungsprincip die Heere nur aus Italischen Städten gebildet, ausgerüstet und erhalten worden seien. Aber abgesehen davon, daß die Römer schon in den letzten Jahrhunderten der Republik immer regelmäßiger auch auxilia externa zu ihren Heeren forderten, so wurde es seit Anfang der Kaiserzeit sogar Regel, zu dem eigentlichen Reichsheer Provincialen zu werben und nur die bevorrechteten Prätorianer und Stadtsoldaten aus den Italischen Städten zu nehmen.

156) Dio 55, 25. 56, 28. vgl. Appian. de bell. civ. 5, 67. Nach dieser Stelle hatten schon die Triumvirn einmal diese Abgabe eingeführt. Ihre erste Einführung der Lex Voconia zuzuschreiben, wie ein neuerer Schriftsteller nicht ohne Beifall gethan hat, ist eine völlig grundlose Vermuthung.

157) Daher wird es auch geradezu ein tributum genannt, Plin. Paneg. 37. vicesima hereditatum, tributum tolerabile et facile heredibus duntaxat extraneis, domesticis grave. Und daß es Augustus selbst als dem tributum soli der Provinzen entsprechend betrachtete, geht aus

Veranlassung, wo die Abgabe von ihm am wenigsten drückend war, wenn es nehmlich durch testamentarische Erbfolge von Anderen erworben wurde — und es drückte sich darin, obgleich noch in mildester Form, das Princip der neuen Regierung aus[158]), daß auch die Römer einen Oberherrn erhalten hätten, dem sie selbst mit ihrer ganzen vermögensrechtlichen Existenz zollbar wären[159]).

Wenn nun die Römischen Bürger keine Vermögenssteuer mehr zahlten, so scheint es, daß auch der Census bei ihnen, ausgenommen so weit die persönlichen Staatsleistungen, die Recognition der Stände (vgl. z. B. Strab. 5, 1. §. 7. p. 213.), die Untersuchung der Tüchtigkeit eines praes und der praedia sub-

---

seiner Drohung, dieses statt desselben auch in Italien einzuführen, hervor. Dio 56, 28. Endlich erklärt sich aus diesem Verhältniß des vectigal vicesimae zum tributum die spätere Verdrängung des ersteren durch das letztere. Schon früher nehmlich wurden wahrscheinlich dem tributum unterworfene Grundstücke nicht mit zu dem erbschaftlichen Vermögensquantum gerechnet, wovon das vectigal entrichtet werden mußte. Murator. 469, 4. HERES SINE DEDVCTIONE XX VEL TRIBVTORVM etc. Als nun auch Italien der Grundsteuer unterworfen wurde, mußte das vectigal ganz unbedeutend werden, so daß es schon vor Justinian, vermuthlich weil es längst die Kosten der Erhebung nicht mehr deckte, abgekommen war. L. 3. C. de edict. D. Hadriani toll. (6, 33.)

158) So leitet auch Plin. l. c. dieses vectigal von den onera imperii ab. Vgl. Dio 52, 28. 29.

159) Früher waren vectigalia, die man immer als fructus publici ansah, nur von benutzten Sachen, die entweder geradezu dem Staat gehörten oder unter dessen Obereigenthum stehend gedacht werden können, oder auch von nutzbaren Handlungen der Bürger auf dem Staatsterritorium geleistet worden. Wenn also jetzt die Bürger selbst mit ihrem Vermögen einem vectigal unterworfen wurden, so erschienen sie damit dem Kaiser gegenüber zu demselben Verhältniß herabgedrückt, in welchem die Provincialen zu Rom standen, nehmlich gewissermaaßen wie servi Imperatoris (Anm. 73), die dem Eigenthümer mit ihrer ganzen rechtlichen Existenz sächlich nutzbar sind. Nur waren es freilich in Rom nur die Einzelnen, in den Provinzen schon deren Staaten selbst.

signanda u. dgl. m. davon abhingen, überflüssig geworden sein müsse. Allein es ist nicht unwahrscheinlich, daß gerade jene Eigenschaft der vicesima hereditatum, gleichsam eine Vermögenssteuer zu sein, sie auch mit dem Census in Verbindung gebracht habe, was sich in verschiedener Weise denken läßt, z. B. so, daß man nach dem Census ohne weitere neue Abschätzung bestimmte, wie groß die Erbschaft und namentlich, ob sie als eine große, der Steuer unterworfene zu betrachten sei oder nicht[160]), wie ja auch schon die Lex Voconia den Begriff einer Erbschaft von 100,000 vom Census abhängig gemacht hatte, oder so, daß man bei der Abschätzung der wichtigsten einzelnen Erbschaftssachen, besonders der Grundstücke, den Census zum Grunde legte[161]). Außerdem konnte der Census in den regiones annonariae auch für die Leistung der annona von Wichtigkeit sein.

---

160) Kleinere Erbschaften — der Betrag ist unbekannt — waren von Anfang an (Dio 55, 25.) oder doch seit Trajan (Plin. Paneg. 39. 40.) steuerfrei.

161) Daß die Grundstücke in Italien im Census abgeschätzt waren, scheint auch aus der Obligatio praediorum für eine milde Stiftung Trajans (Spangenberg tab. negot. solenn. p. 312.) gefolgert werden zu dürfen. Die Gutsbesitzer, welche dort ihre Grundstücke verpfänden, geben dieselben eben so an, wie es in der forma censualis (vgl. unten Anm. 231) vorgeschrieben ist, und bemerken blos den Werth derselben, z. B. fundum Planianum, qui est in Veleiate, pago Iunonio, adfinibus Prisco Palameno et Velleio Severo et pop., quem professus est HS. XIIII. — nehmlich in censu, oder genauer — da eine jetzige professio gemeint ist — mit Bezug auf die im Census unter obrigkeitlicher Controle geschehene; denn schwerlich würde ihnen auf ihre bloße Grenz- und Werthangabe Geld auf ein Grundstück vorgeschossen worden sein, wenn sich diese nicht auf den Census bezogen und aus diesem hätte controlirt werden können. Unterstützt wird unsere Erklärung dieser Werthangaben durch die einzige Abweichung von diesen Professionen, welche unter den Privatverpfändungen in der Urkunde vorkommt. In der 39. Obligation (p. 341 seq.) heißt es nehmlich von der Gittia Marcella, sie habe gewisse Grundstücke, die mit Namen, Lage und Grenzen, wie gewöhnlich, kenntlich gemacht werden, profitirt;

Daß Augustus auch in dem Abgabensystem der Provinzen Aenderungen vorgenommen habe, möchte man geneigt sein, aus der seit seiner Theilung der Provinzen mit dem Volk aufgekommenen verschiedenen Bezeichnung der Grundstücke in den bei-

---

dann folgt aber statt des sonstigen quem professa est etc. vielmehr: qui ex reditu aestimatus est HS. C. Accipere debet HS. VIIIL. n. Dieses läßt sich nun — unsere Beziehung der übrigen Werthangaben auf den Census vorausgesetzt — folgendermaßen leicht erklären. Aus allen diesen Obligationen erhellt das wohl noch nicht bemerkte Princip, daß die Capitalien nur innerhalb des zehnten Theils des Werths der Grundstücke angeliehen wurden, eine exorbitante Sicherheit, die einerseits der milde Zweck der Stiftung, andererseits der geringe Zinsfuß von 5 Procent und die Voraussicht, daß keine Kündigung zu besorgen war, erklärlich macht, so daß ungeachtet derselben doch ein großer Zudrang zur Erlangung solcher Capitalien statt gefunden haben wird. Die hier verpfändeten Grundstücke der Gittia Marcella boten nun nach ihrer Abschätzung im Census diese Sicherheit für 8050 Sestertien nicht; allein sie behauptete, daß sie dort zu gering abgeschätzt seien, und ließ nun zum Behuf dieses Darlehns eine neue, ohne Zweifel auch öffentliche Schätzung nach dem wirklichen Ertrage vornehmen, wie dieses auch bei uns oft vorkommt, und diese ergab den hinreichenden Werth von 100,000 Sestertien. Einen Gegenbeweis möchte man aus der 43. Obligation (p. 343.) entnehmen, wo die Colonie Luca eine Menge von Grundstücken profitirt zu HS. vicies quinquies, deductis reliquis colonorum et usuris pecuniae et pretiis mancipiorum, quae in emptione eis cesserunt, habita ratione etiam vectigalium HS. [XVI], d. h. „zu 2,500,000 Sestertien, jedoch nach Abzug der beim Ankauf (mancher unter diesen Grundstücken) ihr mit verkauften Pachtrückstände (L. 13. §. 11. D. de act. empti 19, 1.), deren bedungenen oder Verzugs-Zinsen (L. 54. pr. D. loc. [19, 2.] L. 17. §. 4. D. de usuris 22, 1.) und des Werths der auf den Grundstücken gehaltenen, auch mit verkauften Ackersclaven (welche die Verpfändung des Grundstücks auch nicht mit ergreift, L. 26. §. 2. D. de pign. 20, 1.), so wie mit Rücksicht darauf, daß manche dieser Grundstücke von der Stadt später als vectigale ausgethan waren, nur zu 1,600,000 Sestertien." Hier war nun offenbar die Profession nicht ex censu geschehen; aber nur deshalb, weil der Census wenigstens in Italien sich nicht auf Communen bezog. Man vertraute aber der von der Stadt nach den Ankaufpreisen und sonstigen Vorlagen in der städtischen Kämmerei geschehenen Profession (coloni Lucenses publice professi sunt) um so mehr, als Städte auch bei Cautionen als sicher gelten; eben deshalb lieh man ihr das Geld auch in Einer

den Arten von Provinzen zu schließen. Man nannte nehmlich die Grundstücke in den Volksprovinzen praedia stipendiaria, die in den kaiserlichen Provinzen praedia tributaria[162]). Allerdings ist nun aus der Allgemeinheit dieser Benennungen für alle Pro-

---

ganzen Summe auf diesen ganzen Complex von Grundstücken, während bei Privatleuten, die ihre Grundstücke leichter verkaufen, Summen und Pfandgüter specialisirt wurden, und nahm es auch mit der Sicherheit innerhalb eines Zehntheils des Werths hier nicht so genau; denn, wie aus dem Folgenden hervorgeht, wurden der Stadt auf jenen Complex deducta parte quarta (man überließ es wohl der Stadt selbst, gewisse Grundstücke auszusondern, wenn nicht ein idealer Theil gemeint ist), also auf einen Grundwerth von 1,200,000 Sestertien, 128,780 Sestertien geliehen. — Ferner glaube ich auch auf diese Werthangabe im Census beziehen zu dürfen den bisher (vgl. über die verschiedenen Meinungen Duker ad opusc. de Latin. vet. ICtor. p. 414. not. 2.) noch nicht genügend erklärten Ausdruck formale pretium in L. 62. §. 1. D. ad L. Falcid. (35, 2.) Ulp. lib. 1. ad L. Juliam et Papiam. — Corpora, si qua sunt in bonis defuncti, secundum rei veritatem (vgl. L. 42. 63. pr. eod.) aestimanda erunt, hoc est, secundum praesens pretium: nec quicquam eorum formali pretio aestimandum esse sciendum est. Schon der Gegensatz praesens pretium deutet auf einen früher einmal für eine Reihe von (in der Regel 10) Jahren festgesetzten Werth, und forma, formale erinnert theils an die forma censualis, theils bezieht es sich überhaupt auf etwas für die Dauer Feststehendes, was hier eben nur der von Staatswegen festgesetzte Censuswerth sein kann, der denn aber in der Regel auch nur in publicistischen Verhältnissen zur Anwendung kommen konnte. Ulpian lag es aber nahe, bei dem Rechte der Lex Julia et Papia, d. h. dem Pflichttheilsrechte der Patrone, an die abweichende Art der Aestimation nach der Lex Julia vicesimaria zu denken und diese ausdrücklich abzuweisen; doch hat sich der Ausdruck rei veritas, verum pretium u. dgl. wohl überhaupt im Gegensatz des pretium formale s. censuale gebildet. — August's Drohung mit einem Census der Grundstücke steht übrigens mit der Annahme, daß schon damals für die Erbschaftssteuer ein Census der Grundstücke existirt habe, nicht im Widerspruch. Denn sollte eine Kopf- und Grundsteuer eingeführt werden, so erforderte dieses doch noch besondere Rücksichten. Es mußten nun z. B. auch die Kammereigüter der Municipien mit aufgenommen werden.

162) Gai. 2, 21. In eadem causa sunt provincialia praedia, quorum alia stipendiaria, alia tributaria vocamus. Stipendiaria sunt ea, quae in his provinciis sunt, quae propriae populi Romani esse intelleguntur. Tributaria sunt ea, quae in his provinciis sunt, quae pro-

vincialgrundstücke zu entnehmen, daß seit Augustus die Grundsteuer im Princip eine Last aller Provinzen wurde, und dieses wird auch unter Anderem dadurch bestätigt, daß Plinius selbst in Sicilien, welches zu Cicero's Zeit keinem stipendium unterlag, gegen 50 stipendiäre Städte aufzählt[163]). Noch mehr spricht aber die Natur der Staats- und Zeitverhältnisse für die Aufstellung eines solchen Princips. Einestheils war das Reich jetzt zum Frieden gekommen, aber einem solchen, der auf einem dauernden Militärstande beruhte, d. h. einem Zustande, der von jeher das Tributum begründet hatte. So machte das stehende Heer und die übrige eben so kostspielige dauernde außerordent-

---

priae Caesaris esse creduntur. Vgl. Fragm. Vatic. §§. 259. 283. 285. 289. 293. 315. 316. So nannte man nun auch die Einwohner der kaiserlichen Provinzen tributarii. Sueton. Aug. 40. Liviae pro quodam tributario Gallo roganti civitatem negavit, immunitatem obtulit, und das kaiserliche Provincialgebiet, welches überall an den Grenzen des Reichs lag, solum tributarium, Plin. H. N. 12, 1. (3.) (platanus) iam ad Morinos (in der Bretagne) usque profecta, ac tributarium etiam detinens solum, ut gentes vectigal et pro umbra pendant. Platanen wurden also dort besonders versteuert.

163) Plin. H. N. 3, 8. (14.) vgl. mit Cic. Verr. 3, 6. Aber auch in fast allen übrigen Provinzen nennt Plinius oppida stipendiaria und wo es nicht geschieht, beruht dieses gewiß nur darauf, daß die stipendiaria conditio die Regel war, Frontin. (s. g. Simplic.) p. 76. Goes. Die auffallende Erscheinung, daß nach Plin. 5, 4. in Africa (vgl. oben Anm. 41. 42) nur Ein oppidum stipendiarium war, erklärt sich wohl daraus, daß diese Provinz neben Aegypten Rom hauptsächlich mit der Annona zu versorgen hatte; doch zahlten auch wohl die dortigen Römischen Städte Grundsteuer, wie z. B. die civitas Oeensis (freilich wohl erst seit den Antoninen Colonie) nach Apulei. Apol. Tom. II. p. 599. Oud. — Außerdem erwähnt Joseph. de bell. Jud. 2, 16. §. 4. die Tributpflichtigkeit vieler Völker des Erdkreises fast nur als mit einem abwechselnden Ausdrucke für ihre Unterwerfung unter Rom; bei Tacit. H. 5, 25. heißt es: respicerent Rhaetos Noricosque et ceterorum onera sociorum; sibi (Batavis) non tributa, sed viros et virtutem indici, proximum id libertati; bei Vellei. 2, 39. idem, quod totus terrarum orbis, ignavum conferunt stipendium. Vgl. auch Dio 52, 28.

liche Reichsverwaltung auch eine stehende directe und feste Abgabe nothwendig (Dio 52, 28.). Andererseits erschienen nach der einheitlichen Idee des Kaiserreichs alle Reichsbewohner und Reichsländer nun als gleiche constitutive Bestandtheile dieses großen politischen Körpers, so daß sie auch alle als solche zu dessen Bestande beitragen, d. h. eine Vermögenssteuer entrichten mußten. Wenn man also hier und da mit Einführung des Census und der Vermögenssteuer noch zurückhielt, wie in Britannien (Anm. 55) und Batavien (Anm. 163), so geschah dieses blos aus vorübergehenden politischen Rücksichten, namentlich aus der Besorgniß, daß solche Einrichtungen bei rohen, erst zu civilisirenden und an Gehorsam und Ackerbau zu gewöhnenden Völkern ohne die größten Gefahren, welche der Vortheil nicht aufwog, undurchführbar sein möchten.

Im Uebrigen ist auf den angeführten Unterschied der Namen der Grundstücke in den kaiserlichen und den Volksprovinzen als solchen kein großes Gewicht zu legen. Was Theophilus zur Erklärung desselben beibringt, ist ungenügend und größtentheils offenbar nur aus einer etymologischen Bemerkung über stipendium, die er in den Pandekten fand, gefolgert[164]). Die

164) Er sagt Paraphr. 2, 1. §. 40.: Stipendiaria nannte man die Grundstücke in den Volksprovinzen, weil stipes eine Abgabe und ein im Kleinen von Silber und andern Gegenständen zusammengeschossener Beitrag heißt. Da nun die Provincialen dem Volk kleine Abgaben von ihren Producten und Sachen zusandten, um sie zu seinem Nutzen und Vergnügen zu verwenden, so hießen sie daher stipendiarii und ihre Grundstücke stipendiaria. Die kaiserlichen Provinzen wurden dagegen tributariae genannt, weil tributum eine schwere Steuer bedeutet, welche der Kaiser seinen Provincialen auflegte, um die kostspielige Unterhaltung der Soldaten bestreiten zu können. Damit ist zu vergleichen die von Theophilus mißverstandene L. 27. §. 1. D. de verb. signif. (50, 16.) Vgl. unten Anm. 279. Daß übrigens die Provincialen des Volks im Vergleich zu denen des Kaisers hinsichtlich der Abgaben nichts weniger als besser gestellt waren, darüber später.

richtige Erklärung dürfte folgende sein. Die Provinzen des Volks waren im Ganzen, wie das Römische Volk selbst, der Theil des Römischen Reichs, welcher die alte Verfassung beibehielt, denn sie wurden nach wie vor vom Senat und Volk durch die abgegangenen Römischen Magistrate prorogato imperio regiert. Zugleich gehörten sie dem Innern des Reichs an, waren von Soldaten entblößt und wurden, wie Italien selbst, durch die Soldaten des Kaisers, die in dessen Provinzen standen, geschützt. Da nun nach der alten Verfassung die Provinzen als fremde, dem S. P. Q. R. unterworfene Theile des Staats betrachtet wurden, die als solche nur ein stipendium, kein tributum zahlten (oben S. 10.), so mußte man die dortigen Grundstücke auch nach wie vor stipendiaria nennen, um so mehr, als die Römer hinsichtlich des Soldes von jeher den Grundsatz befolgten, daß diejenigen ihn als Beitrag zur Staatsvertheidigung aufzubringen hätten, welche nicht selbst als Soldaten dienten, sondern durch diese wider den Feind geschützt würden[165]). Der Kaiser und seine Provinzen, die er durch seine Legaten verwalten ließ, nebst dem dort stehenden Reichsheer bildeten dagegen den neuen Staat, von dem der Begriff des imperium Romanum ausging. Er als Imperator und Proconsul dieser Provinzen verhielt sich gewissermaaßen ähnlich zu ihnen, wie die früheren einheimischen Könige, an deren Stelle er auch größtentheils getreten war, zu ihren Unterthanen: es hatte hier mehr eine äußerlich factische Ueberwindung durch einen Römischen Großen, mehr ein bloßer Dynastienwechsel

---

165) So waren schon von Tarquinius Priscus den Rittern zur Unterhaltung des Pferdes Wittwen und Waisen angewiesen worden. Die Verfassung des Serv. Tullius S. 370 flg. Und als eigentliches stipendium aufkam, zahlten das dazu erforderliche tributum nur die seniores und übrigen nicht zum Dienst verpflichteten Personen. Ebendas. S. 503. Jetzt waren gewissermaaßen die Volksprovincialen die seniores imperii.

statt gefunden, als daß man die Formen und Regeln des alten jetzt schon überlebten Nationalvölkerrechts hätte anwenden können. Diese Provincialen und deren Grundstücke waren also im Verhältnisse zum Kaiser nicht fremde Bestandtheile des Reichskörpers, sondern sein eigener Staat, der sich unter seiner Herrschaft eben so mit Gut und Blut selbst vertheidigte[166]), wie früher der Römische Staat durch seine milites und sein tributum. Da nun der Begriff des tributum eben darauf beruht, daß die dasselbe Beitragenden als gleiche Bestandtheile des Staats, dem sie beitragen, angesehen werden, so mußte man auch die dortigen Einwohner tributarii, ihre Grundstücke tributaria nennen. Plinius nennt in seiner Naturgeschichte die unfreien Städte ohne Unterscheidung zwischen Provinzen des Volks und des Kaisers stipendiariae; mit Recht, weil er die Provincialstädte überhaupt aus dem Gesichtspuncte ihrer größeren oder geringeren nationalen Berechtigung im Verhältniß zum Römischen Volke betrachtet (als oppida civium Romanorum, Latina, oder unterworfene peregrinische Städte). Aus dem kaiserlichen Gesichtspuncte konnte man umgekehrt alle unfreien Städte tributariae nennen, daher denn auch mit der wachsenden Macht des Kaiserthums der Name tributum und tributarius immer mehr die Alleinherrschaft gewinnt.

Nach dieser Herleitung, mit der auch die Erklärung des Theophilus, so weit sie von selbständigem Werthe ist, ziemlich übereinkommt[167]), beruhte nun die verschiedene Benennung

---

166) Meist aus den Provinzen des Kaisers und den abhängigen Königreichen wurden nehmlich auch die Hülfstruppen genommen und, so weit sie Römische Städte hatten, auch die Legionen recrutirt.

167) Richtig ist nehmlich in der Darstellung des Theophilus die Bemerkung, daß die kaiserlichen Provinzen unmittelbar zum Unterhalt des Heeres dienten. Denn sie waren von den Legionen besetzt und ihre Abga-

der praedia stipendiaria und tributaria mehr auf einer Nüance des staatsrechtlichen Begriffs der Kopf- und Grundsteuer in den Provinzen des Volks und denen des Kaisers, als daß damit eine wesentliche, materielle Differenz ausgedrückt worden wäre. Eine solche wird auch durch die Bemerkung des Pomponius und Ulpians, es sei zwischen beiden Ausdrücken kein Unterschied[168]), ausgeschlossen, und, wie früher gezeigt worden, nannte man schon vor den Kaisern das stipendium in den Provinzen auch wohl tributum, insofern man sich nehmlich auf den Standpunct der innern Staatsverhältnisse des peregrinischen Volks selbst stellte. Doch soll hiermit nicht in Abrede genommen werden, daß in manchen Nebenpuncten die Abgaben in den kaiserlichen Provinzen von denen in den Volksprovinzen abwichen. Dergleichen Differenzen bestanden selbst unter den verschiedenen einzelnen Provinzen, wie früher, so auch jetzt[169]), und der Umstand, daß die kaiserlichen Provinzen meist neuere Erwerbungen waren, konnte auch eine gleichmäßigere Behandlung derselben

---

ben dienten zunächst zur Bestreitung des Unterhalts derselben (L. 27. §. 1. D. de verb. signif. [50, 16.] Tacit. Hist. 4, 74.) oder flossen doch in das aerarium militare (Vellei. 2, 39.), während das stipendium von den Proconsuln erhoben und an das aerarium populi Rom. abgeliefert wurde. Dio 53, 15. Tacit. Ann. 2, 47. Die frühere Ansicht Walters, der Puchta Instit. I. §. 88. und Burchardi Rechtsgesch. I. §. 72. nachgefolgt sind und wonach die Provinzen des Volks in den Fiscus gesteuert haben sollen, ist eben so unrichtig, wie die spätere des erstgenannten (Rechtsgesch. I. §. 313.), wonach ihre Abgaben in das aerarium populi Rom. geflossen sein sollen. Der Name aerarium militare erklärt sich eben so, wie der der provinciae tributariae; es ist der eigentliche öffentliche Schatz des kaiserlichen Regiments gegenüber dem aerarium p. R.

168) L. 27. §. 1. D. de verb. signif. (50, 16.) Vgl. L. 13. D. de impens. in res dot. (25, 1.) L. 46. §. 5. D. de iur. fisc. (49, 14.) Auch erhellt die materielle Gleichheit beider Begriffe daraus, daß Vellei. 2, 39. von Aegypten, welches doch eine kaiserliche Provinz war, sagt, sie sei von Augustus stipendiaria facta.

169) Vgl. Hygin. de limit. p. 198. Goes. und Anm. 276.

hinsichtlich des Steuerwesens im Vergleich mit den Volksprovinzen zur Folge haben. Endlich wäre es denkbar, daß in den Volksprovinzen, eben weil sie nicht selbst ein Heer zu ernähren hatten, statt des Simplum der Steuer, welches die kaiserlichen Provinzen zahlten, überhaupt oder doch mitunter ein Duplum oder eine Nachsteuer ausgeschrieben worden wäre, so wie im älteren Rom die seniores allein das tributum trugen, wovon der Sold der Soldaten bestritten wurde, und es könnte auch hierin einer der Gründe gelegen haben, weshalb die Lage der Volksprovincialen eine drückendere war[170]). — Daran, daß etwa in den kaiserlichen Provinzen oder in denen des Volks die Einrichtung getroffen wäre, die bisherigen Zehenten in eine Steuer umzuwandeln, darf man nicht denken, da das einzige Argument, worauf man diese dem Augustus neuerlich zugeschriebene Veränderung gestützt hat, die vermeintliche Unverträglichkeit des tributum mit dem vectigal, ausdrücklichen Quellenzeugnissen wi-

---

170) Tacit. Ann. 1, 76. Wie Spanhem. de usu et praest. num. T. II. p. 579. und Walther ad h. l. gezeigt haben, bestand das Drückendere der Lage der Volksprovinzen hauptsächlich in vier Stücken: 1) daß dort das Proconsularregiment jährig war und mit dem häufigeren Wechsel den Provincialen öfter neue Lasten bei dem Empfang, der Einrichtung und dem Abgange des Proconsuls auflegte, wogegen die Kaiser ihre Legaten oft viele Jahre lang in einer Provinz ließen; 2) in dem zahlreicheren und glänzenderen Gefolge der Proconsuln, welches die Provincialen unterhalten mußten (wir fügen hinzu: in dem höhern Stande und der größeren Unabhängigkeit der Proconsuln, die sich deshalb ungestraft mehr erlauben konnten); 3) darin, daß den Volksprovinzen das blinde Loos, den kaiserlichen die einsichtsvolle Wahl des Kaisers ihre Vorsteher gab; 4) daß der Kaiser mehrere Provinzen durch einen Legaten verwalten zu lassen pflegte, deren jede sonst ihren eignen Proconsul hatte. Dazu kommt noch 5) daß die kaiserlichen Provinzen in der Regel von besonderen Beamten censirt wurden. Was es übrigens mit Nr. 2 für eine Bewandtniß hatte, kann man daraus abnehmen, daß Kaiser Macrinus einem Proconsul die Verzichtleistung auf die Verwaltung seiner Provinz mit einer Million Sesterze abkaufte. Dio Cass. 78, 22. Vgl. Tacit. Agric. 42.

derspricht *). Begründet ist die Annahme, daß die Kaiser frühzeitig, besonders in ihren Provinzen, immer mehr das System der Zehentverpachtung mit dem der eigenen Erhebung der Naturallieferungen durch die städtischen Behörden und von diesen vertauschten, wodurch diese Provincialen von den Plackereien der Publicanen in den Volksprovinzen befreit wurden. Die Nothwendigkeit, das stehende Heer und das Römische Volk aus Reichsmitteln zu ernähren, mußte von selbst auf diese Einrichtung führen[171]). Auch erhielten manche Städte das Privilegium, statt des vom Jahresertrage abhängigen Zehenten ein nach der Größe des Grundstücks bestimmtes Quantum von Getreide jährlich zu liefern[172]). — Daß Augustus auch auf eine

---

*) Vgl. gegen diese von Savigny Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 11. S. 36. (jedoch ohne Beziehung auf den Unterschied der kaiserlichen und Volksprovinzen) aufgestellte Ansicht die Nachweisungen in Anm. 46. 47. 52. 53. 55. Die Möglichkeit soll jedoch nicht bestritten werden, daß was Cäsar Asien bewilligte (Anm. 47), auch von Augustus hin und wieder eingerichtet wurde. Allgemeiner scheint aber nach Hygin (Anm. 227) die Adäration der Fruchtzölle erst später statt gefunden zu haben.

171) So scheint in Britannien das Getreide selbst erhoben worden zu sein nach den Stellen in Anm. 55. Auch Africa sandte schon seit der früheren Kaiserzeit seine Naturalleistungen selbst nach Rom, während sie früher verpachtet gewesen waren. Cic. pro leg. Manil. 12. Joseph. de bell. Jud. 2, 16. §. 4. Von Aegypten ist dasselbe bekannt. Und wie weit die annonariae functiones in der spätern Zeit um sich gegriffen hatten, sehen wir aus den Codices.

172) L. 18. §. 25. D. de munerib. (50, 4.) Arcadius Charisius: Praeterea habent quaedam civitates praerogativam, ut hi, qui in territorio earum possident, certum quid frumenti pro mensura agri per singulos annos praebeant: quod genus collationis munus possessionis est. (Vgl. L. 3. C. de annon. et trib. [10, 16.] L. 15. Th. C. de annon. et trib. 11, 1.) Man könnte dabei an Cäsars Einrichtung in Asien denken. Anm. 47. Denn darauf geht es wohl nicht schon, daß später die Grundsteuer wieder mitunter in Naturallieferungen verwandelt wurde. L. 11. 13. 17. Th. C. de erog. milit. (7, 4.) Ueber Aegypten, wo sich die jährlich aufzubringende Quantität nach der Nilschwelle bestimmte, vgl. Varges de statu Aegypti p. 57 seq.

gleichmäßigere Vertheilung der Reichslasten besonders in seinen Provinzen hingewirkt habe, läßt sich vermuthen, aber nicht beweisen.

Vorstehende Auseinandersetzung führt nun auf das Resultat, daß das Steuersystem in Italien und in den Provinzen und wiederum in den Provinzen des Volks und des Kaisers kein Hinderniß abgab, dem Reichscensus eine im Ganzen überall gleichmäßige formula census, wie man sie früher nannte, zum Grunde zu legen. Eine solche wird nun auch von Ulpian unter dem Namen forma censualis erwähnt[173]), und zwar so allgemein, daß wir nicht bezweifeln dürfen, sie habe im Allgemeinen für das ganze Reich gleichmäßig gegolten. Der Begriff der Gleichmäßigkeit für alle Zeit und ohne Unterschied der verschiedenen auf einander folgenden Beamten, welche censirten, liegt nehmlich in dem Ausdruck forma selbst im Gegensatz zu den bisherigen formulae der republicanischen Censoren, die dabei autonom und abweichend von einander verfahren waren, eben so wie an die Stelle der alten edicta annua jetzt die forma edicti perpetui trat[174]). Eben so wenig ist aber zu bezweifeln, daß sie auch schon von Augustus eingeführt worden sei, der dabei wieder die älteren Römischen formulae censendi zur allgemeinen Richtschnur genommen haben wird, wenn auch mancherlei mehr ins Specielle gehende Vorschriften erst später, wie wir vermuthen, hauptsächlich durch Domitian hinzukamen. Dafür spricht nicht blos, daß Augustus allen Provincialstatthaltern im Ganzen gleichlautende mandata mitgab und für Egalisirung

---

173) L. 4. pr. D. de censib. (50, 15.) Forma censuali cavetur, ut agri sic in censum referantur etc.

174) Ueber diesen wenigstens von den Juristen streng beobachteten Unterschied von forma und formula s. Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 13. S. 289.

der Provincialedicte Sorge trug[175]), sondern vorzüglich auch die Analogie der von ihm für das gesammte aus Römern, Latinern und den verschiedensten peregrinischen Nationen zusammengesetzte Heer entworfenen formula (juristisch forma) stipendiorum et praemiorum[176]).

Zu den Eigenthümlichkeiten der neuen forma censualis dürfte nun zuvörderst gehört haben, daß man auch bei ihr wieder mehr vom Grund und Boden ausging, worauf auch schon das hinweist, daß jetzt in den Provinzen Kopf- und Grundsteuer nicht mehr, wie früher, als eine Einheit aufgefaßt, sondern als zwei selbständige Steuern, das tributum (stipendium) soli und tributum (stipendium) capitis, von einander gesondert wurden[177]). Denn darin zeigt sich ein Hervortreten der politischen

175) Vgl. hierüber E. Huschke über den Census zur Zeit der Geburt J. Chr. S. 22 flg.

176) Sueton. Aug. 49. Quicquid autem ubique militum esset, ad certam stipendiorum praemiorumque formulam adstrinxit, definitis pro gradu cuiusque et temporibus militiae et commodis missionum, ne aut aetate aut inopia post missionem solicitari ad res novas possent. Dio 54, 25. spricht blos von πολῖται, also den Soldaten in den cohortes praetorianae et urbanae und in den Legionen; allein wir wissen, daß auch für die übrigen in den alae und den cohortes sociorum u. s. w. jetzt eine bestimmte Dienstzeit vorgeschrieben war. Vermuthlich machte also Augustus im J. 741, von dem Dio dieses erzählt, erst den Anfang dieser Maaßregel und zwar bei den milites cives Romani, weil von diesen wegen ihrer ungemessenen Habsucht und ihres politischen Einflusses vorzüglich Unruhen zu befürchten waren. Uebrigens ist jene Zeit — zwei Jahr vor dem beschlossenen Reichscensus — merkwürdig, weil daraus hervorgeht, daß Augustus damals überhaupt mit organischen Einrichtungen für die Regierung des Reichs als einer Einheit sich beschäftigt hat.

177) Vgl. außer Appian in Anm. 42. Tertullian. apolog. 13. Sed enim agri tributo onusti viliores: hominum capita stipendio censa ignobiliora. L. 8. §. 7. D. de censib. (50, 15.) D. Vespasianus Caesarienses colonos fecit, non adiecto, ut et iuris Italici essent: sed tributum his remisit capitis: sed D. Titus etiam solum immune factum interpretatus est. Auch L. 3. D. eod. L. 42. D. de pact. (2, 14.) L.

Bedeutung des Bodens aus der der Person zur Selbständigkeit, wie sie erst dem Territorialprincip der Kaiserzeit zukommt. Demnach wurden nun die Grundstücke in der civitas, zu deren Territorium sie gehörten, aufgenommen, wenn auch der Eigenthümer einer andern Stadt angehörte und sich persönlich dort censiren lassen mußte[178]).

Ferner scheinen die Nachrichten über die von Augustus veranstaltete Vermessung und Eintheilung des Reichsbodens zum Zwecke der Steuern[179]) zu beweisen, daß schon damals die Ein-

---

32. §. 9. D. de usu et usufr. leg. (33, 2.) L. 13. D. de impens. in res dot. (25, 1.) In den Codices kommen beide Ausdrücke sehr häufig vor.

178) L. 4. §. 2. D. de censib. (50, 15.) Is vero, qui agrum in alia civitate habet, in ea civitate profiteri debet, in qua ager est. agri enim tributum in eam civitatem debet levare, in cuius territorio possidetur. Vgl. E. Huschke über den Census zur Zeit der Geburt J. Chr. S. 119. In den Provinzen scheint dieses zum Theil und nur noch nicht unbestritten schon früher gegolten zu haben. Cic. pro Flacc. 32. In Italien galt es nach der Lex Julia municipalis noch nicht (oben Anm. 28), wohl aber schon zur Zeit Trajans, wie die obligatio praediorum nach Anm. 161 beweist.

179) Cassiodor. Var. 3, 52. Augusti siquidem temporibus orbis Romanus agris divisus, censuque descriptus est, ut possessio sua nulli haberetur incerta, quam pro tributorum susceperat quantitate solvenda. Isidor. Orig. 5, 36. Era singulorum annorum constituta est a Caesare Augusto, quando primum censum exegit ac Romanum imperium descripsit. Vgl. E. Huschke über den Census zur Zeit der Geburt J. Chr. S. 7 flg. und Ritschl die Vermessung des Röm. Reichs unter Augustus, im Rhein. Museum für Philol. Neue Folge. Bd. 1. S. 481 flg. Bd. 2. S. 157 flg. Es ist richtig, was Walter Rechtsgesch. 2. Ausg. §. 302. bemerkt, daß nicht alle einzelnen Aecker vermessen wurden. Dieses war Sache der einzelnen Städte oder der Behörden, welche sie censirten, und geschah blos bei besonderen unmittelbaren Veranlassungen. Wohl aber wurde der Flächeninhalt der einzelnen Stadtgebiete durch die Messungen festgestellt, um zu wissen, wie viel iuga jedes enthalte. Frontin. p. 38. Dieses allein war eine für allgemeine Regulirung und Ausgleichung der Reichslasten nothwendige Maaßregel. Vgl. das Beispiel von Cyrus und der Stadt der Aeduer Anm. 211.

richtung jener Steuerhufen wenigstens in den Provinzen aufgekommen sei, die man später iuga oder capita nannte[180]) und worunter die Ackerabtheilungen in jeder Provinz oder richtiger zunächst in jedem Stadtgebiet zu verstehen sind, auf welche die festgesetzte Grundsteuer der ganzen Provinz und demnächst jeder Stadt in derselben dergestalt ausgeschlagen wurde, daß auf jede

---

180) Eumen. Grat. act. ad Constant. 11. Ammian. 16, 5. §. 14. Sidon. carm. 13. ad Maiorian. v. 19. L. 6. Th. C. de collat. donat. (11, 20.) L. 1. Th. C. de protostas. (11, 23.) L. 3. Th. C. de milit. vest. (7, 6.) L. 1. Th. C. de impon. lucrat. descr. (12, 4.) Noch andere Stellen s. bei J. Gothofr. ad L. 2. Th. C. de census (13, 10.). Im Griechischen sagte man ζυγὸν (z. B. Theodorét. ep. 42.), κεφαλὴ oder κεφαλαῖον und verschmolz in der spätesten Kaiserzeit beide Ausdrücke in dem Worte ζυγοκεφαλὸν oder ζυγοκεφαλαῖον. Nov. 17. c. 8. Basil. lib. 57. bei Fabrot. 56, 9. c. 2. Tom. VI. p. 724. aus L. penult. C. ut nemini liceat in coempt. (10, 27.) nach Cuiac. ad tit. C. cit. Opp. Tom. II. p. 600. ed. Venet. Mit caput und iugum ziemlich gleichbedeutend ist capitatio und iugatio, nur daß dieser Ausdruck sich unbestimmter auf die Grundsteuerpflichtigkeit überhaupt oder einen Inbegriff steuerpflichtiger Aecker bezieht. Vgl. Brisson. v. Jugatio. J. Gothofr. ad L. 15. Th. C. de annona (11, 1.). Eben so heißt iugeratio, welches als aus iugatio corrumpirt zu betrachten kein Grund vorhanden ist, in L. 33. Th. C. de decur. (12, 1.) und L. 3. Th. C. 5, 15. Wck. ein Inbegriff von iugera. In Nov. 128. c. 1. heißt es: τὸ ὁπόσον ἐν ἑκάστῃ ἐπαρχίᾳ, ἤτοι πόλει, ὑπὲρ ἑκάστου ἰούγου (Hal. ἰούγων) ἢ οὐιλίων ἢ κεντουρίων, ἢ ἄλλων οἱωνδήποτε ὀνόματι ... δημοσίου ἕνεκεν ἐπίκειται, woraus, wie auch aus L. 6. Th. C. de collat. don. (11, 20.) hervorgeht, daß man in verschiedenen Gegenden dieselbe Sache mit verschiedenen Namen bezeichnete. Was insbesondere den Ausdruck οὐιλίων betrifft, so ließe sich derselbe in dem Sinne der Uebersetzung villis wohl rechtfertigen, wie wir später sehen werden, obgleich auch Cuiacius' Emendation (l. c. p. 602.) ἰουγαλίων die Parallelstelle Nov. 17. c. 8. für sich hat. Doch lesen Julian und die Basiliken ἰουλίων. Wäre diese Lesart richtig, so könnte man darin eine Bestätigung für unsere Annahme finden, daß schon Augustus die iuga eingeführt habe. Aehnlich nannte man früher die nach einer Einrichtung des Licinius Stolo den Plebejern gewöhnlich assignirten sieben Jucherte iugera Liciniana. E. Huschke über die Stelle des Varro von den Liciniern S. 22. 52. Ueber κλῆρος oder sors statt iugum vgl. unten Anm. 188*.

Abtheilung eine gleiche Steuerlast kam, in die sich dann wieder die zu der Hufe gehörigen Grundstücke juchertweise theilten[181]); denn so wie schon früher das vectigal in Italien und Sicilien und so denn gewiß auch in allen andern Provinzen, wo man nicht etwa ausnahmsweise einheimische Ackermaaße bestehen ließ[182]), nach Jucherten bestimmt wurde[183]), so übertrug man dieß auch auf den Census und die Grundsteuer[184]); wo aber die einheimischen Ackermaaße bestehen blieben, reducirte man sie doch auf das Römische iugerum und dessen Abtheilungen, zu welchem Behuf Augustus durch den Feldmesser Balbus in einem großen Werke über die Limitationsformen und sonstigen agrarischen Verhältnisse aller Provinzen und Städte auch deren eigen-

---

181) Nov. 128. c. 1.

182) So wurde in Aegypten die Grundsteuer und die Annona nach arurae erhoben, die 10,000 Aegyptische Ellen im Quadrat hielten. Herodot. 2, 109. 168. L. 6. §. 5. Th. C. de patroc. vic. (11, 24.) Rudorff im Rhein. Museum für Philol. Bd. 2. S. 136. Die Aegyptische Elle beträgt nach Romé de l'Isle etwas über 13, der Römische Fuß, wovon auf das iugerum 28,800 im Quadrat gehen, etwas über 10 Pariser Zoll. Danach stellt sich das Verhältniß der arura zum iugerum ohngefähr wie 130 zu 288; sie betrug also noch nicht die Hälfte des letztern. Einem iugum oder caput darf man sie mit Rudorff jedenfalls nicht gleichstellen.

183) Liv. 31, 13. Cic. Verr. 3, 21...23. 47...49. u. s. w. In Sicilien war die Einrichtung so, daß jeder arator in dem schriftlichen Vertrage mit dem Zehentpächter die Zahl der von ihm zur Bearbeitung übernommenen iugera angeben (profiteri) mußte, und wenn er zu wenig angegeben hatte, dem Pächter gegen ihn eine Klage auf Schadenersatz und Strafe ertheilt wurde. Mit dem Census hatte also die professio nichts zu thun, was auch natürlich ist, da hier ein vectigal, keine Grundsteuer gezahlt wurde. Daß man auch in Asien die Rechnung nach iugera für den Census anwandte, zeigt Cic. pro Flacc. 32. Ihre Allgemeinheit seit Augustus ist aus Dio 52, 30. zu schließen.

184) Hygin. de limit. p. 198. Goes. His omnibus agris vectigal ad modum ubertatis per singula iugera constitutum. Er meint die Grundsteuer. Daß für diese beim Census die Juchertenzahl angegeben werden mußte, sagt Ulpian L. 4. pr. D. de censib. (50, 15.)

thümliche Ackermaaße hatte constatiren lassen[185]). Ursprung, Namen und Maaß jener iuga oder capita haben bisher im Dunkeln gelegen. Doch dürften sich durch Combination aus dem vorhandenen Quellenmaterial und der natürlichen geschichtlichen Entwickelung, zum Theil nach dem Vorgange von Chr. L. F. Schultz[186]), die Hauptpuncte mit ziemlicher Sicherheit feststellen lassen.

Schon im alten Census wurden die mit einem Vermögen abgeschätzten Bürger als capita aufgeführt und es bildeten dabei eigentlich 10,000 Asse, als über welche hinaus bis zu 100,000 Assen, dem Satze der ersten Classe, aufsteigend der Census der politisch berechtigten und verpflichteten Bürgerschaft reichte, die Grundlage eines einfachen abstracten caput, dem auch zuerst ein ländliches Grundeigenthum, das heredium von zwei Jucherten, entsprach und durch dessen mehrfache Innehabung man im Staate als ein weniger oder mehr bevorzugtes caput mit zählte[187]). Die im Census gezählten capita waren nun zwar

---

185) Dio 52, 30. — Frontin. de colon. p. 109. 141. 142. 148.

186) In dessen Grundlegung zu einer geschichtl. Staatswissensch. der Römer. Bonn 1833. §§. 80. 81.; obgleich fast nur das von ihm nachgewiesene, jedoch nicht vollständige Quellenmaterial nebst dem Satze, daß ein caput 100,000 Sestertien betragen habe, zu gebrauchen ist. Je unbrauchbarer übrigens dieses Werk im Ganzen ist, desto mehr muß man sich verpflichtet fühlen, die einzelnen darin enthaltenen Goldkörner der Vergessenheit zu entreißen. Vgl. außerdem Walter Gesch. des Röm. Rechts, Vorrede S. XII. und Ausg. 2. §. 384. Anm. 14., welcher aber nur das geschichtliche Ende der ganzen Einrichtung kennt. — Savigny Zeitschr. Bd. 11. S. 41. scheint diese deutschen Werke übersehen zu haben, wenn er die Entdeckung, daß ein iugum (in späterer Zeit) den Werth von 1000 Solidi hatte, der erst im J. 1840 erschienenen économie politique des Romains par Dureau de la Malle T. I. p. 304. oder einigen im J. 1835 und 1837 nach Paris gesandten Abhandlungen des Turiners Vesme zuschreibt.

187) Die Verfassung des Serv. Tull. S. 192 flg. 644. und Krit. Jahrb. f. Deutsche R.-W. Bd. 9. S. 612...617.

wirkliche Personen, aber doch so, daß ihr verfassungsmäßiger Werth sich nach ihrem abgeschätzten Vermögen bestimmte, und insbesondere lag dem letzteren das Landeigenthum zum Grunde, welches die alte Censusverfassung bei den eigentlich steuerpflichtigen Bürgern vorfand und voraussetzte, so daß ein bestimmtes Maaß Landes mit den Geldansätzen im Census in einem festen Verhältniß stand[188]). Seit dieser alten Censusverfassung war nun aber theils das ganze Staatswesen viel mehr ins Breite gegangen, aus einer Stadt das Land Italien mit den ihm sich anreihenden Provinzen, aus wenigen Aeckern Grundeigenthums große Latifundien geworden und das politisch in Betracht kommende Vermögen gar sehr gestiegen, theils hatte auch das Grundeigenthum nun selbst formell die bereits vorhin bezeichnete selbständige Bedeutung gewonnen. Demnach mußte nun, wenn man in dem Geleise der alten Verfassung fortging und sie nur den dermaligen Verhältnissen anpaßte, auch für den jetzigen Census wieder ein ähnlicher Schatzungswerth als caput zum Grunde gelegt werden, der nur einerseits viel größer war als der Servianische, andererseits wenigstens in den Provinzen von den Grundstücken statt von den Personen ausging und überhaupt unmittelbar sächlich war, indem jetzt das dem Römischen Volk oder Kaiser unterworfene Vermögen der Provincialen diesen eben so, wie die agri vectigales des Römischen Volks den Besitzern zum Genuß zugestanden erschien, die Gebundenheit in der Person, dem wirklichen caput, aufhörte und caput jetzt gleichsam ein (Normal-) Staatscapital, wovon der Staat die Steuer als Zinsen erhob, wurde[188*]). Wie groß sollte nun aber das

188) Ebendaselbst S. 644. und besonders Krit. Jahrb. a. a. O. S. 617.

188*) Daß caput in der Bedeutung von Capital mit caput = Person im Census in einer höhern Einheit stehe, darauf führt schon der in dem

caput, wie groß das ihm gleichgesetzte Maaß Landes angenommen werden? Was das erstere betrifft, so ergeben unsere Quellen für das Verhältniß der jetzigen zur früheren Zeit zwei politische Entwickelungsgesetze: erstens nahm man jetzt früher in Assen ausgedrückte Summen für eben so viel Sestertien[189]; denn diese waren statt jener Grundlage des Münzsystems geworden; zweitens hatte sich der Reichthum als Bedingung politischer Berechtigung auf das Zehnfache gesteigert[190]. So hatte man schon in den späteren Zeiten der Republik die verschiedenen politisch berechtigten Stände (ordo senatorius, equester, plebeius) nach hundert Tausenden von Sestertien, statt, wie Servius Tullius, nach zehn Tausenden von Assen geschieden[191]. Die öffentliche Belohnung aus dem Schatz für die Anzeige eines Verbrechens, welche nach der alten Servianischen Verfassung für einen sonst vermögenslosen, d. h. einen zur Belohnung zugleich freigelassenen Sclaven normal 10,000 Asse betragen hatte, um ihn zu einem Reichen seines Standes zu machen, steigerte sich

---

ersten Sinne synonyme Ausdruck sors, eigentlich Landloos, da bekanntlich das ursprünglich geringste vom Staat assignirte Landloos 2 Jucherte = 10,000 Asse waren. Auch nannte man wohl in der Kaiserzeit das, was gewöhnlich iugum und als Censuswerth caput heißt, mitunter sors, κλῆρος. So wenigstens scheint Julian das Wort gebraucht zu haben, wenn er in der unten Anm. 305 citirten Stelle von einem Erlaß von 3000 κλῆροι an die Antiochiner spricht.

189) Die Beweise dafür s. in der Verfassung des Serv. Tull. S. 167.

190) Es ist höchst merkwürdig, daß wie im Justinianischen Rechte überhaupt, mit Abschaffung der in die erste Kaiserzeit fallenden Neuerungen im Recht, wieder auf das frühere Recht zurückgegangen wurde, auch hinsichtlich der im Rechte wichtigen Summen wieder eine zehnfache Verminderung derselben erfolgte. Zahlreiche Beispiele, wiewohl ohne Wahrnehmung dieses rechtshistorischen Zusammenhangs, haben gesammelt Cuiac. ad L. 10. D. de dolo malo Obs. 19, 31. Schulting ad Paul. S. R. 3, 5. §. 10.

191) Auch für außerordentliche Contributionen, die auf dem neuern administrativen Rechte beruhten, war dieses schon im zweiten Punischen Kriege geschehen. Liv. 24, 11. Vgl. Serv. Tull. a. a. O. S. 682.

jetzt zu 100,000 Sestertien[192]); während in der alten Zeit 10,000 Asse die höchste res uxoria waren (Valer. Max. 4, 4. §. 11.), denn die Frau galt gleichsam dem Geschlecht nach als proletaria, kommen dafür jetzt 100,000 Sestertien vor (Brisson. de form. 6, 127.); während der Census der ersten Classe unter Servius 100,000 Asse war, betrug der höchste Census unter Augustus, der des Senators, 1,000,000 Sestertien[193]); wie ferner in der Servianischen Verfassung der Stand der Assiduer von der Summe von 10,000 Assen als dem normalen plebejischen Reichthum ausging, so begann die geringste politische Berechtigung in der Reichsverfassung mit 100,000 Sestertien, dem Gebet des jetzigen armen Römers (Catull. 23.), als dem Census eines Decurio[194]) und wahrscheinlich auch der fünften

---

192) Sallust. Catil. 30. Senatsbeschluß: ad hoc, si quis indicavisset de coniuratione, quae contra rempublicam facta erat, praemium servo libertatem et sestertia centum, libero impunitatem eius rei et sestertia ducenta (vgl. damit Liv. 4, 45. und Anm. 160). Reiche Privaten ahmten dieses nach und statteten verdiente freigelassene Sclaven normal mit einem Vermögen von 100,000 Sestertien aus. Plin. ep. 6, 3. L. 8. D. de manum. testam. (40, 4.) L. 31. D. de cond. et dem. (35, 1.)

193) Dio 54, 17. (die von Sueton. Aug. 41. angegebenen 1,200,000 Sestertien wurden wahrscheinlich von einer besondern Classe von Senatoren, etwa den Patriciern, erfordert, so wie ja auch im Servianischen Census gewisse bevorrechtigte der ersten Classe 120,000 Asse haben mußten. Plin. H. N. 33, 3. E. Huschke Verf. des Servius S. 161 flg. 353 flg. Krit. Jahrb. a. a. O. S. 616.) Dieselbe als die höchste Censussumme, nur in Assen ausgedrückt, kommt schon Liv. 24, 11. und als eine offenbar die Stelle einer Capitalstrafe vertretende Mulct wider einen Senator Liv. 43, 8. (10.) vor. Unter Augustus beträgt eine solche Mulct nach Dio eben so viel Sestertien.

194) Plin. ep. 1, 19., wo von einer Italischen Stadt die Rede ist. Eben so aber auch in den Provincialcolonien, wie folgende Stelle zeigt, in der von einem ursprünglich armen (trium caunearum) von den Bäckern bestochenen Aedilen die Rede ist: Petron. 44. Itaque domi gaudet: plus in die nummorum accipit, quam alter patrimonium habet. Iam scio, unde acceperit denarios mile aureos, d. h. wie er hat in die Curie kommen,

und letzten Richterdecurie[195]) und der in den Augustischen Comitien Stimmberechtigten[196]), wie denn auch centenarius später der geringste von einem Census entlehnte Titel in der Reichstitulatur war[197]); ein reicher Freigelassener war nach der Lex Julia et Papia Poppaea der, welcher von 100,000 Sestertien an aufwärts im Vermögen hatte[198]), ein vor die Centumvirn zu weisender Dotal- oder Erbschaftsstreit nach dem prätorischen Edict der über 100,000 Sestertien[199]), woraus sich auch die eben so hohe Strafe wider den, der sich eine Erbschaft widerrechtlich anmaßte, erklärt[200]), und nach demselben Princip scheinen die

---

Aedile werden können, wozu er ein so großes Vermögen nachweisen mußte. — Auf diesen Census eines Decurio deutet auch hin, daß die Lex Julia municipalis v. 96. 107. 125. 140. unbefugte Anmaßung der Rechte eines Decurio oder Municipalbeamten mit 50,000 Sestertien bestraft; denn Mulcten waren regelmäßig auf die Hälfte des Vermögens beschränkt, welches hier nur als ein Normalvermögen aufgefaßt wurde. Ein späteres Senatusconsult setzte jedoch die volle Strafe von 100,000 Sestertien auf dieses Vergehen, L. 1. §. 1. D. ad leg. Jul. de amb. (48, 14.) — Die Strafe von 50,000 Sestertien findet sich aber auch für einen Reichsbestandtheil im Grund und Boden, den sich Jemand widerrechtlich angemaßt hat, nehmlich den angeschafften fundus litigiosus, Fragm. de iur. fisci §. 8., wobei nicht außer Acht zu lassen, daß, da das Grundstück groß oder klein sein konnte, auch hier auf das verfassungsmäßig Normale Rücksicht genommen werden mußte. Vgl. auch die Strafe der Lex Quintia wegen einer beschädigten Wasserleitung.

195) Sueton. Calig. 16. Denn zur vierten Decurie waren schon 200,000 Sestertien erforderlich. Sueton. Aug. 32.

196) Sueton. Aug. 46. vgl. mit Appian. 1, 49. und L. 239. §. 5. D. de verb. signif. (50, 16.) Krit. Jahrb. a. a. O. S. 587. 640.

197) L. 3. Th. C. de cohortal. (8, 4.) L. 1. Th. C. de Caesarian. (10, 7.) L. 1. Th. C. de murileg. (10, 20.) L. 5. Th. C. de decur. (12, 1.) L. 1. C. de privil. schol. (12, 30.) J. Gothofr. ad L. 7. Th. C. de agent. in reb. (6, 27.) Tom. II. p. 171. Daß der Titel ursprünglich vielleicht (wie sexagenarius u. s. w.) von einem so großen Gehalt entlehnt war, würde wesentlich nichts austragen.

198) Gai. 3, 42.

199) Paul. S. R. 5, 9. §. 1. Gai. 4, 44. mit Brisson. l. c.

200) Wer als indignus nach dem SC. Silanianum die Erbschaft zu

Prätoren in ihren Edicten seit Augustus auch die 100,000 Asse der Lex Voconia, um sie mit den Erfordernissen der Jetztzeit in Einklang zu bringen, in 100,000 Sestertien umgesetzt[201]), die Kaiser die consularische und prätorische Cognition über Fideicommisse geschieden zu haben (Schulting ad Ulp. 25, 12.). Aber auch schon die Lex Fabia über den Plagiat schätzte die Freiheit des gemeinen Römischen Bürgers, die hier gleichsam wie durch ein iusiurandum in litem auf ihren höchsten Normalwerth gesteigert zu denken ist, vermögensrechtlich zu eben dieser Summe ab[202]).

Böckh nimmt an, seit dem Ende der freien Republik sei der Census der ersten Servianischen Classe 100,000 Sestertien geworden[203]). Es beruht dieses auf keinem Zeugnisse, es widerspricht aber auch dem ganzen Verhältniß der jetzigen Verfassung zur früheren. In der alten Verfassung, die von dem Bürgerthum und dem populus ausging, waren die Senatoren und Ritter selbst nur Bürger erster Classe, und alle Vermögens-

früh angetreten hat, wird um 100,000 Sestertien gestraft, Paul. S. R. 3, 5. §. 10. Vgl. L. 25. §. 2. D. de SC. Silan. (29, 5.), wonach dieselbe Strafe nach dem Edict den getroffen zu haben scheint, der wider dasselbe ein Testament eröffnete.

201) Dio 56, 10. Ueber den wichtigen Einfluß der prätorischen Edicte auf das Recht der Voconia vgl. Cic. Verr. 1, 41. 42.

202) Collat. 14, 3. §. 4., wo zu lesen ist: cui capite primo eiusdem legis poena iniungitur sestertium centum milium. Si servus sciente domino fecerit, dominus eius sestertium quinquaginta milibus eodem capite punitur. Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 13. S. 43. Auch sind 100,000 HS. der Werth eines werthvollen Sclaven, Gell. 15, 19. L. 46. D. mand. (17, 1.) L. 13. §. 2. D. de reb. dub. (34, 5.), während es ehemals 10,000 Asse waren, Liv. 39, 44.

203) Böckh Metrolog. Untersuch. XXIX, 4. Ihm folgt Walter Rechtsgesch. 2. Ausg. §. 98.

abstufungen zur Bestimmung der politischen Rechte und Pflichten bezogen sich nur auf die Bürger als solche, wie denn auch die Rechte und Pflichten selbst — Stimmrecht, Militärdienst und Tributum — nur allgemeine munera civilia waren. Jetzt war dieses alte politische Bürgerthum untergegangen (man denke nur an den Militärdienst seit Marius und die Unmöglichkeit der alten Comitien für den jetzigen populus Rom.), bevorrechtete Stände, die Senatoren, Ritter, Richter, Decurionen, mit dem Kaiser an der Spitze, hatten sich auf Grund eines zehnfach vergrößerten Reichthums über das alte Volk erhoben und waren die Erben seiner — nun aber auch modificirten — Rechte geworden. Für diesen neuen Staat hatte nun die Fortdauer der alten Classensätze keinen Sinn mehr, daher sie auch nicht mehr erwähnt werden. Was ehemals der höchste Census eines Bürgers gewesen war, mußte, und zwar in Sestertien ausgedrückt, jetzt, wo der neue Staat auf den Schultern des alten stand, der geringste werden. Die blos stimmberechtigten Bürger (die mit 100,000 HS.) waren jetzt nur noch, was einst in den Curiatcomitien der Königszeit die Proletarier, die vornehmsten unter den Clienten, welche in der Volksversammlung genehmigten, was ihre jetzigen Quasi-Patrone, die Senatoren, vorberathen hatten und worin ihnen diese und die Ritter in der Volksversammlung selbst als vor Allem mit stimmberechtigte vorangingen. Wo aber nicht einmal von diesem jetzigen geringsten politischen Rechte die Rede sein konnte, in den Provinzen, hatte dieser Census nur die Bedeutung, die Grundlage für die Bestimmung der Reichslasten, namentlich das Tributum zu sein.

Demnach muß nun das caput in dem von Augustus eingeführten Reichscensus 100,000 Sestertien betragen haben. Dafür haben wir aber auch, wiewohl erst aus späterer Zeit, aus-

drückliche Stellen[203*]), in denen das iugum mit 1000 solidi (aurei), wovon bekanntlich einer 100 Sestertien gilt[204]), gleichgestellt wird.

Aus diesem Betrage des caput läßt sich aber wieder der des iugum feststellen, womit das Landmaaß bezeichnet wird, dessen Werth im Census ein caput ausmachte. Nach Columella nahm man nehmlich für ein Juchert mittelguten Landes den

---

203*) Nov. Maioriani oder Lib. IV. tit. 7. c. 1. §. 16. (ed. Berol. p. 1387.) Et quia per rectores provinciarum exigi omnem canonem tam ad arcam praefecturae pertinentem, quam sacris vel privatis largitionibus inferendum, sed et binos per iugum vel milenos solidos remunerationibus deputandos compelli debere praecepimus, possessori non putamus onerosum, quem a multis molestiis et sportularum et numerosis mutaturae dispendiis liberamus, si semissem solidi per iuga singula seu singulas milenas (vgl. L. 7. Th. C. de lustr. collat. 13, 1.) amplius iubeamus inferri, qui pro ordinatione nostra inter diversa officia dividatur. Außerdem ist zu vgl. Nov. Valentin. III. Lib. II. tit. 5. c. 1. §. 4. (p. 1291.) ...ut a collatione tironum et ab exsolvendis septem solidis per milenas nuper indictis cespes formonsis, aetrinsis (vgl. Ritters Emend.) calcarius et vecturarius habeatur immunis... mit Ammian. 16, 5. §. 14. von Julians Verdiensten um Gallien, quod primitus partes eas ingressus, pro capitibus singulis tributi nomine vicenos quinos aureos reperit flagitari: discedens vero septenos tantum, munera universa complentes. — v. Savigny Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 11. S. 42. fügt noch hinzu: Cassiodor. Var. 2, 38. Spoletinis civibus ad exhibitionem thermarum supra consuetudinem aliam millenam esse deputandam. Es ist wohl eine Waldfläche im Betrage einer Steuerhufe gemeint. Aggen. Urb. p. 60. Goes. Sunt sylvae, de quibus lignorum copia (lies copiae) in lavacra publica ministrandae caeduntur. Vgl. J. Gothofr. ad L. 2. Th. C. de pistor. et catab. (14, 3.) und Parat. ad Th. C. de mancip. therm. (14, 5.)

204) Wurm de pond., mensur. et num. ratione §. 24. Die Angabe in Goldstücken darf nicht auffallen. Bekanntlich drückte die spätere Kaiserzeit früher in Sestertien bestimmte Summen gewöhnlich in Gold aus, welches seit Constantin die Courantmünze zu werden anfing. Gronov. de pec. vet. 4, 13...17. Vgl. die von Schrader ad §. 3. J. de succ. lib. 3, 7. (8.) p. 461. gesammelten Beispiele und Gai. 4, 46. mit L. 24. 25. D. de in ius voc. (2, 4.)

Werth von 1000 Seſtertien an[205]); mithin betrug das caput im Lande gerechnet 100 Jucherte. Dieſes wird auch durch den Namen iugum beſtätigt. Ein eigentliches ins gemeine Leben übergegangenes Ackermaaß, wie actus, iugerum, centuria u. ſ. w., iſt iugum, außer in Spanien, wo es in einem ganz anderen Sinne das Tagewerk eines Jochs Ochſen bedeutete, niemals geweſen[206]).

---

205) Columell. de re rust. 3, 3. §. 8. bei Veranſchlagung der Koſten eines anzulegenden Weinbergs ... cum ipsum solum septem iugerum totidem milibus numorum partum, vineasque cum sua dote id est cum pedamentis et viminibus binis milibus in singula iugera positas duco. Daß er mittelgutes Land meint, geht aus 3, 1. §. 8. hervor.

206) Es kommt namentlich nicht vor in der vollſtändigen Aufzählung der Ackermaaße bei Columell. de re rust. 5, 1. Ueber Spanien Varr. de re rust. 1, 10. Modos, quibus metirentur rura, alius alios constituit. Nam in Hispania ulteriore metiuntur iugis, in Campania versibus, apud nos in agro Romano ac Latino iugeris. Iugum vocant, quod iuncti boves uno die exarare possint. Versum dicunt centum pedes quoquoversum quadratum. Iugerum, quod quadratos duos actus habeat. Hiernach war dort iugum auch eine Art Morgen. Eben ſo bei Plin. H. N. 18, 3., wenn dort nicht iugerum zu leſen iſt, welches aber Columell. de re rust. 5, 1. §. 5. und wohl richtig, anders ableitet, nehmlich von der Verbindung zweier actus. — Bei Plin. H. N. 7, 27. (29.) kommt unter den militäriſchen Geſchenken, welche der Tapferſte aller Tapferen, L. Siccius Dentatus, erhalten habe, auch vor: (donatus) ... fisco aeris X captivis et XX simul bubus. Daß hier der Text verdorben ſei, da es zur Zeit der zwölf Tafeln noch keinen Fiscus gab, ſieht jeder. Eben daher ſind aber auch alle Emendationsverſuche, die den Fiscus ſtehen laſſen, eben ſo vergeblich, wie die Verbindung, in welche man dieſe X (angeblich milia) mit dem, was Dionys. 10, 52. erzählt, bringen wollte, offenbar unzuläſſig, wie auch längſt anerkannt iſt (Drakenborch. ad Liv. 3, 31.). Uns ſcheint geleſen werden zu müſſen: bis iugeris X captivis et XX simul bubus. Er wurde zweimal mit zehn Jucherten eroberten Landes und zugleich (zu dieſem Lande) mit zwanzig Stieren beſchenkt. Das simul ſcheint dieſe Emendation, die an ſich leicht iſt (aus bisiu wurde fisco, aus geris aeris) unzweifelhaft zu machen. Auch ſagt man bekanntlich captivum von allen erbeuteten oder eroberten Sachen (ager captivus kommt bei Salluſt vor). Nach dieſer Stelle ſcheint man nun ein Juchert und ein Joch Ochſen als zuſammengehörig betrachtet zu haben und zwar nach der Vorſtellung, nach welcher Varro l. c. ſagt: iugum vocant, quod

Aber schon bei Cicero kommt der Ausdruck „mit so und so viel Joch Ochsen" ackern, d. h. so viel Joche halten, als eine ungefähre Bezeichnung für einen entsprechenden Grundbesitz vor[207]), und der ältere Plinius führt in dem in dem Jahr des ersten Reichscensus angefertigten Vermögensinventarium eines sehr reichen Römers, der vorzüglich viele Landgüter hatte, nur die Joche Ochsen, nicht das Land selbst an[208]), woraus hervorgeht, daß man damals unter „Jochen Ochsen" auch schon ein gewisses Landmaaß verstand. Daß dieses aber 100 iugera waren, sehen wir aus Cato's, Saserna's und Columella's Angaben, wonach man in der damaligen Landwirthschaft durchschnittlich

---

iuncti boves uno die exarare possint. Andere Tapfere finden wir blos mit einer Anzahl von Stieren belohnt (Liv. 7, 26. 37. 26, 48.), — wenn daselbst die entsprechende Zahl von Jucherten Landes nicht als sich von selbst verstehend ausgelassen ist, was man wegen der stets auf Joche rückführbaren Zahl vermuthen muß (denn auch 7, 37. ist singuli bubus binis privisque tunicis zu lesen). Die dona amplissima imperatorum ac fortium civium, quantum (so muß man statt des quam tum der Ausgaben lesen) quis uno die plurimum circumaravisset (Plin. H. N. 18, 3. [3.]), wie des Mucius Scävola (Liv. 2, 13. Dionys. 5, 35.) und des Horatius Cocles (Dionys. 5, 25.), beruhen wenigstens auf einer verwandten Vorstellung.

207) Cic. Verr. 3, 11. Quid? qui singulis iugis arant, qui ab opere ipsi non recedunt (d. h. kleine Bauern) quid facient? c. 51. Neque id solum accidit, uti minus multis iugis ararent, si qui in agris remanserunt (d. h. daß sie nur so viel Land, als sich mit wenigern Jochen bebauen ließ, behielten; denn nach Jucherten wurde gezehntet), sed etiam ut permulti locupletes homines, magni et navi aratores, agros latos ac fertiles desererent, totasque arationes derelinquerent.

208) Plin. H. N. 33, 9. (47.) C. Asinio Gallo C. Marcio Censorino Coss. a. d. VI. Kal. Febr. C. Caecilius Claudius Isidorus testamento suo edixit, quamvis multa civili bello perdidisset, tamen relinquere servorum quatuor milia centum sedecim: iuga boum tria milia sexcenta, reliqui pecoris CC. quinquaginta septem milia: in numerato HS. $\overline{DC}$. Funerari se iussit HS. $\overline{XI}$. Nicht unwahrscheinlich wiederholte er hiermit nur seine eben gemachte Censusangabe.

auf 100 Jucherт Ackerlandes ein Joch Ochsen rechnete[209]). Auch paßt hierzu sehr gut, daß man in Africa, derjenigen Provinz, welche zuerst romanisirt und daher auch dem Boden nach ganz in der Weise Italiens eingerichtet war, statt der iuga die centuriae, d. h. Flächen von 200 Jucherten, im Census als Steuerhufen fortbestehen ließ[210]); denn man brauchte dann auf diese nur zwei iuga zu rechnen.

Es muß aber gleich hier bemerkt werden, daß in der christlichen Kaiserzeit die iuga viel kleiner geworden und zwar normal auf 25 Jucherte herabgebracht worden waren — vielleicht das Maaß, welches man ursprünglich in Italien wegen dessen sonstiger Vorzüge einer Provincialsteuerhufe gleich achtete (Anm. 212) und welches jetzt eben so das gewöhnliche kleinste assignirte Landloos war, wie 2 Jucherte in Roms Anfängen —, ohne Zwei-

---

209) Cato de re rust. 10. 11. Varr. de re rust. 1, 19. §. 1. De reliqua parte instrumenti, quod semivocale appellatur, Saserna ad iugera CC arvi boum iuga duo satis esse scribit; Cato in olivetis CCXL iugerum boves trinos. ita, si Saserna dicit verum, ad centum iugera iugum opus est, si Cato, ad octogena. Sed ego neutrum modum horum ad omnem agrum convenire puto, et utrumque ad aliquem. alia enim terra facilior est, alia difficilior. Columell. de re rust. 2, 13. §. 7. Hac consummatione operarum, posse agrum ducentorum iugerum subigi duobus iugis boum totidemque bubulcis et sex mediastinis.

210) L. 13. Th. C. de indulg. debit. (11, 28.) L. 10. Th. C. de annona (11, 1.). Nov. Valentin. Lib. 2. tit. 34. c. 1. §. 2. Nov. 128. c. 1. Ueber die ältere Zeit, namentlich die Colonie Carthago und deren Vermessung nach Centurien vgl. Rudorff Zeitschr. Bd. 10. S. 99. 113 flg. Die Größe der centuriae war zwar nicht überall gleich (J. Gothofr. ad L. 10. cit. Tom. IV. p. 20.). Nach der zweiten Stelle scheint sie aber gerade in Africa das gewöhnliche Maaß gehalten zu haben. — Daß man nun auch in Italien selbst nach Centurien censirt und diese — wenn dieses zur Zeit der Steuerfreiheit überhaupt geschah — auf iuga zurückgebracht haben wird, versteht sich von selbst. Dem steht auch nicht das Inventarium des Isidorus (Anm. 208) entgegen; denn er wird sowohl in den Provinzen als in Italien Güter besessen haben, so daß es deshalb geeigneter war, sich eines beide Arten umfassenden Ausdrucks zu bedienen.

fel eine Folge davon, daß damals einerseits die Ackercultur in den Provinzen fortgeschritten und der Grundwerth gestiegen war, andererseits der Schatz einer stärkeren Anziehung der Grundsteuerpflichtigen bedurfte. Die Beweise sind folgende. Zuerst berichtet Theodoret (ep. 42.) in einer Vorstellung an den Präfecten Constantius, das Gebiet seiner Stadt (Cyrus in Syrien) sei 40 (Römische) Meilen lang und eben so breit und enthalte, da es von vielen unfruchtbaren Bergen durchzogen sei, 50,000 steuerfreie (ζυγὰ ἐλευθερικὰ) und 10,000 steuerpflichtige Hufen (ζυγὰ ταμιακά). Rechnet man nun auf 1600 Römische Quadratmeilen 60,000 iuga, so kommen auf eine Quadratmeile $37\frac{1}{2}$ iuga und da eine Römische Meile 5000, im Quadrat 25,000,000 Römische Fuß hält, auf das iugum $666{,}666\frac{2}{3}$ Quadratfuß. Da nun das Römische iugerum 28,800 Quadratfuß hat, so kommen auf das iugum etwas über 26 Römische iugera[211]). Doch ist dieses Maaß nicht ganz genau zu nehmen; denn theils wird Theodoret den Flächeninhalt des Gebiets seiner Stadt, vielleicht selbst die Zahl der iuga, nicht mit voller mathematischer Genauigkeit angegeben haben (das von ihm verheißene γεωμετρικαῖς ἀποδείξεσι χρήσασθαι steht damit natürlich nicht im Widerspruch), theils wurden damals die fruchtbrin-

211) Auf ein nur wenig verschiedenes Resultat führt v. Savigny's Berechnung der 32,000 iuga der Stadt der Aeduer (Eumen. grat. act. 11.), die er mit Gibbon, jedoch von der Einwohnerzahl ausgehend, für ein Achtundvierzigtheil von ganz Frankreich annimmt, auf welches denn also 1,536,000 iuga gekommen wären. Das letztere nehmlich nach seiner heutigen Größe zu 10,000 geographischen oder 50,000 Römischen Quadratmeilen angesetzt, würde eine Römische Meile etwas über 30 iuga, ein iugum nahe an 29 iugera enthalten haben. Doch kann diese Berechnung, da ihre Ansätze bei weitem nicht so sicher sind, als die in dem Falle der Syrischen Stadt, nur dazu dienen, zu beweisen, theils daß damals das iugum weit kleiner geworden war, theils daß wir nicht berechtigt sind anzunehmen, das iugum sei gerade nur in Syrien oder im Orient so sehr verkleinert worden.

genden Grundstücke, wie wir später sehen werden, schon nach ihrem verschiedenen Werthe in das caput gerechnet, wonach denn die steuerbaren iuga dem Flächengehalte nach nicht mehr einander vollständig gleich ausfallen konnten. Gerade 25 Jucherte nehmen wir aber wegen der folgenden Beweise an. In einer Bekanntmachung vom J. 320 sagt Constantin[212]), er habe befohlen, daß den Veteranen unbebaute Aecker abgabenfrei angewiesen und zu ihrer Einrichtung die Summe von 25,000 Folles (ehemals sestertii[213])), ein Paar Ochsen und 100 Scheffel (modii) verschiedene Sorten Getreide gegeben werden sollen; wer aber ein Gewerbe betreiben wolle, solle dazu 100 abgabenfreie Folles (ehemalige sestertia, also 100,000 Sestertien) erhalten. Daraus ersieht man erstens, daß ein Joch Landes nebst Zubehör der Summe von 100,000 Sestertien gleichgeachtet wurde, zweitens, daß man auf ein Joch Landes 25 Jucherte rechnete; denn nach Columella[214]) bedarf das Juchert guten Landes zur Bestellung durchschnittlich vier modii Weizen, Korn und Gerste,

---

212) L. 3. Th. C. de veteran. (7, 20.) Augustus gab erst Geldbelohnungen statt des Ackers, den ausgedienten Prätorianern 20,000 Sest., Legionarien 12,000, welche Caius auf 6000 herabsetzte, Dio 55, 23. Sueton. Cai. 44. Wurde aber Acker gegeben, so scheinen 25 Jucherte das Minimum für einen Legionar schon damals gewesen zu sein (Frontin. de colon. p. 112. 138., weshalb auch wohl Tiberius sogleich nach solchen Stücken vermessen ließ, Ibid. p. 120. 135.): aber wohl nur in dem nahen und bevorzugten Italien, mehr gewiß in den Provinzen; denn ein ähnlicher Unterschied war auch früher gemacht worden. Seit Constantin wird dieser Unterschied weggefallen sein. Das von Frontinus erwähnte höchste Maaß eines Veteranenhofs von 85 Jucherten verhält sich zu 25 fast genau so, wie 7 (die Liciniana iugera) zu 2.

213) Nehmlich im Allgemeinen; denn genau kamen jetzt auf das Pfund Silber, aus dem man ehemals 400 Sestertii geprägt hatte, 500 Kupferfolles. Doch läßt sich bei dem jetzt völlig veränderten Verhältniß des Werths der Metalle im Geldsystem gar keine genaue Vergleichung anstellen.

214) Columell. de re rust. 2, 9...11. — Etwas abweichend

von andern Früchten mehr oder weniger, so daß man jenes Maaß als das Durchschnittliche für alle wird betrachten können. Dasselbe Verhältniß zwischen Saatkorn und Joch Ochsen erscheint in einer späteren Verordnung von Valentinian II. und Valens vom Jahre 364[215]). Eben damit steht aber auch das persönliche Vermögen von 25,000 Sestertien im Verhältniß, welches nach der ersten Verordnung in Gemäßheit des uralten Römischen Grundsatzes, daß das persönliche Vermögen oder Betriebscapital nicht schwächer als das Grundstück sein dürfe, dem Veteranen neben dem Grundstück gegeben werden sollte[216]); denn, wie schon bemerkt (Anm. 205), rechnet Columella auf ein Juchert auch 1000 Sestertien. Wenn man

---

Frontinus p. 30. Goes. Centuria agri iugera CC mod. DC. Man rechnete also in der Feldmesserdisciplin und auch wohl insgemein von Alters her drei Scheffel Aussaat auf das Juchert.

215) L. 8. Th. C. de veteran. (7, 20.) . . . ita ut is, qui ex protectore dimissus erit, duo boum paria et centum modios utriusque frugis consequatur. Alii vero, qui honestas missiones sive causarias consequuntur, singula paria boum et quinquaginta modios frugis accipiant. Man muß nehmlich centum und quinquaginta nach Analogie der ersten Stelle in dem Sinne von centenos und quinquagenos verstehen; utriusque frugis aber ist nicht mit J. Gothofredus auf Weizen und Gerste, sondern auf frumentum und legumina zu beziehen, in welche beide Arten die Feldfrüchte von den Alten eingetheilt wurden. Columell. 2, 6. 7. L. 77. D. de verb. signif. (50, 16.) mit Göddäus' Commentar p. 671.

216) Ueber jenen Grundsatz Plin. H. N. 18, 7. §. 3. Columell. 1, 3. §§. 8. 9. Meine Schr.: von den Liciniern S. 19. — Ganz entsprechend der Constantinischen Verordnung wurde daher auch schon in der ältesten Zeit der Römischen Republik in den Staat aufgenommenen Fremden neben einem gewissen Ackermaaß zugleich ein eben so großes Geldcapital geschenkt, z. B. den Tarquiniern jedem 20 Juchert und 100,000 Asse (Verfassung des Serv. Tull. S. 111 flg. 164.), und es ist merkwürdig, daß seit jener Zeit auch das Geldnominal, welches man auf ein Grundstück rechnete, sich so wenig verändert hatte; denn 5000 Asse für ein Juchert sind 1250 Sestertien.

übrigens bedenkt, wie viele solche mit einem iugum ausgestattete Veteranenhöfe — jetzige Landloose (Anm. 188 *) — mit der Zeit entstehen mußten, die durch ihre ursprüngliche Steuerfreiheit etwas Eigenthümliches hatten, so erklärt sich sehr natürlich, weshalb für iugum mitunter auch der Ausdruck villa vorkommen konnte [217]). Einen weitern Beweis liefert eine Verordnung von Constantius und Constans vom J. 342, nach welcher ein Grundbesitz von 25 Jucherten hinreichte, damit ein Plebejer zum Decurionat befördert werde; denn dazu war früher ein Vermögen von 100,000 Sestertien erforderlich gewesen, welchem also damals auch für diesen Zweck jenes Maaß des Grundbesitzes gleichgestellt worden war [218]).

Uebrigens betraf die Preiserhöhung in der Constantinischen Zeit auch das Gold und folgeweise wurde auch das caput in Geldeswerth kleiner, obgleich das Nominal dasselbe blieb. Denn jetzt wurden 72 solidi aus dem Pfunde Goldes geprägt, welches zu Augustus' Zeit nur 40 aurei solidi, jeden zu 100 Sestertien Silber, gegeben hatte, wonach das spätere caput von 1000 solidi nur noch 55,444$\frac{4}{9}$ Augustische Sesterze werth gewesen wäre.

Jedenfalls war nun zu Augustus' Zeit beim iugum und der darauf beruhenden Grundsteuer der Flächenraum die Hauptsache: daher ohne Zweifel schon damals der Name, die Stadt und der Pagus, worin es lag, so wie die Grenznachbarn und die

---

217) Nov. 128. c. 1. Vgl. oben Anm. 180 und über solche Assignationen nach Villen Frontin. p. 108. 141.

218) L. 33. Th. C. de decurion. (12, 1.) Als die Curien immer mehr verödeten, setzte Valentinian III. oder schon ein früherer Kaiser (da jener sich auf älteres Recht bezieht) den erforderlichen Census auf 300 Solidi, also ehemalige 30,000 Sestertien herab. Nov. Valentinian. III. Lib. II. tit. 2. c. 2. §. 4. (p. 1288.)

Juchertenzahl angegeben werden mußten[219]) und, wenn es nöthig schien, eine Vermessung statt fand[220]). Nebenbei mußte freilich auch auf die Bonität gesehen werden, woraus sich mit erklärt, weshalb iugum im gemeinen Leben niemals ein festes Landmaaß und allmählich mit caput völlig synonym geworden ist. In dieser Hinsicht wurden aber die Grundstücke nicht etwa einzeln nach ihrem individuellen Werthe zu Gelde abgeschätzt, sondern man nahm bei einer gewissen Beschaffenheit des Bodens der die Größe eines iugum haltenden Grundstücke stillschweigend einen bestimmten Werth desselben an. Und zwar scheint man in Ansehung jener Beschaffenheit anfangs ziemlich roh verfahren zu sein, indem Augustus vermuthlich erst cultivirtes und uncultivirtes Land unterschied und das erstere danach bestimmte, ob es von Pflug oder Sichel begangen sei. Dieses ist daraus abzunehmen, daß nach Augusts Vorschrift bei Ausführung von Colonien die Landvermessung und Vertheilung nur urbares Land (qua falx et arater ierit) betreffen sollte, welches untereinander als gleich angesehen wurde[221]), und daß man auch

---

219) Ulp. L. 4. pr. D. de censib. (50, 15.) und die Obligatio praediorum. Vgl. Anm. 161.

220) Daher oft Vermessung und Unterwerfung unter die Grundsteuer gleichbedeutend gebraucht werden, Rudorff Rhein. Museum für Philol. Bd. 2. S. 136.; umgekehrt aber auch censere bei den Agrimensoren oft so viel bedeutet als vermessen, nach ihren Regeln beurtheilen und für den Census feststellen, z. B. p. 104. 105. 110. 113. 114. 121. 124. 127. 131. 134. 138. 146.

221) Hygin. de limit. const. p. 192. Assignare agrum secundum legem Divi Augusti eatenus debebimus, quatenus falx et aratrum exierit, nisi ex hoc conditor aliquid immutaverit. p. 105. Agrum secundum datam legem, aut si placebit secundum Divi Augusti assignare debebimus, qua falx et aratrum exierit. Haec lex habet suam interpretationem. Quidam putant tantum cultum nominari: ut mihi videtur, utilem agrum ait assignari oportere: hoc est ne accipienti sylvae universus modus assignetur, aut pascui. Qui vero maiorem modum

später noch, wo übrigens schon genauere Unterschiede aufgekommen waren, bei Aufnahmen des Landes immer noch jenen Hauptunterschied an die Spitze stellte [222]). Unter diesen beiden Arten wurde dann das erstere in der Regel allein besteuert, oder doch das letztere nur einer im Verhältniß zu jenem weit geringern Steuer unterworfen [223]). — Städtische Grundstücke waren we-

---

(d. h. den größern Theil seines Looses) culti acceperit, optime secundum legem et accipiet aliquid sylvae ad implendum modum. Idem de limit. p. 204. Sed quacunque parte inscribis, sive ultra sive citra sive dextra sive sinistra, mensura territorii usque fieri debet secundum legem D. Augusti QVA FALX ET ARATER IERIT. In forma generatim enotari debebit: LOCA CVLTA ET INCVLTA VILLAE. Sic. Flacc. de condit. agr. p. 17. quoniam militi veteranoque cultura assignatur. Si quid enim amari et incerti (wohl inertis) soli est, id adsignatione non datur. Bestätigungen geben Ibid. p. 105. 107. 118. 121. 124. 125. 139. u. s. w.

222) L. 7. Th. C. de bon. proscr. (9, 42.) unten in Anm. 246. Ueber den Begriff von ager cultus vgl. man Colum. de re rust. 2, 2. §. 8. Meistens verstand man aber unter cultura oder ager cultus nur Acker- und Baumland. Varr. de L. L. 5, 6. §. 36. Cic. de legg. 2, 27. Sic. Flacc. p. 14. Frontin. p. 53. Goes. Auch die Herakleer pflegten, wie man aus den Tabulae Heracleenses I, 18. 19. 23. 24. 28. 29. 33...37. u. s. w. bei Mazochi ersieht, blos Acker- und übriges Land (ἐρρηγεία und σκίρον δὲ καὶ ἄῤῥητον καὶ δρυμόν) zu unterscheiden, was wohl zu damaliger Zeit allgemeiner Italischer Brauch war. Wenn die Q. et. M. Minuciorum sentent. inter Genuates et Vitur. dicta (Gruter. Inscr., besonders herausgegeben von Rudorff Berol. 1842. 4.) ager (arvus), ager compascuus und prata unterscheidet, so beruht die Sonderung der letzten beiden Arten Landes wohl nur darauf, daß es dort von Interesse war, die Benutzungsweise zu unterscheiden, und daß bei den prata noch andere Interessenten concurrirten. Colum. 3, 3. §. 3. 38. 11, 4. rechnet den höchsten Bruttoertrag von prata, pascua, sylvae, die er für die Italische Landwirthschaft zusammenstellt, zu 100 Sestertien jährlich vom Juchert, auf arva dagegen das vierte Korn und auf Weinberge etwa 20 Procent.

223) Für das letztere spricht die Analogie des Territorium der Colonien. Hygin. de limit. const. p. 192. multis locis, quae in assignatione sunt concessa, et (man muß lesen sunt concessa coloniae oder dgl.) ex his compascua fundi acceperunt. Haec beneficio coloniae habent:

nigstens während der Kaiserzeit, vermuthlich aber auch schon von jeher, der eigentlichen regelmäßigen Steuer nicht unterworfen, weil sie im Sinne des Census unfruchtbar waren[224]). Doch

---

in forma COMPASCVA PVBLICA IVLIENSIVM inscribi debent. Nam et vectigal, quamvis exiguum, praestant.

224) Als Princip der Steuerverfassung räth Agrippa dem Augustus bei Dio 52, 28. *καὶ τούτου πρὸς πᾶν τὸ λεῖπον φόρον τε ἐπιτάξαι πᾶσιν ἁπλῶς τοῖς ἐπικαρπίαν τινὰ τῷ κεκτημένῳ αὐτὰ παρέχουσι, καὶ τέλη καταστῆσαι παρὰ πᾶσιν ὧν ἄρχομεν.* Also nur was dem Besitzer Frucht brachte, sollte besteuert werden, und dazu gehören die städtischen Grundstücke auch nach der oratio Divi Severi nicht, L. 1. pr. D. de reb. eor. qui sub. tut. (27, 9.) L. 198. D. de verb. signif. (50, 16.) Auch ist in dem Pandektentitel de censibus nur von Angabe ländlicher Grundstücke die Rede; eben so im Theodosischen Codex, und Nov. 168., eine Verordnung eines praefectus praetorio, bemerkt ausdrücklich, daß der Census sich blos auf ländliche, nicht auch auf städtische Grundstücke beziehe. Daß endlich auch schon gegen Ende der Republik blos der ländliche Reichthum censirt wurde, kann man schließen 1) aus Plin. H. N. 33, 9. (47.) von Crassus: In agris sestertium MM possedit, Quiritium post Sullam ditissimus. Von demselben sagt aber Plutarch. Crass. 2., daß er vor dem Partherkriege, also zur Zeit seines höchsten Reichthums, im Census 7100 Talente angegeben habe. Plinius' Ausdruck ergibt 8333 Talente; er hat also nur den Census, aber in runder Summe, wiedergegeben, wenn er nicht noch die Provincialäcker hinzurechnete, die im damaligen Census nicht angegeben wurden. Uebrigens besaß Crassus nach Plutarch auch eine große Menge Häuser. 2) Plin. l. c. erwähnt, daß der reiche Isidorus in seinem Testament vom J. 746 sein Vermögen an Sclaven, Jochen Ochsen, übrigem Vieh und baarem Gelde angegeben habe: Häuser kommen nicht vor. Wahrscheinlich war jene Angabe aber dieselbe, die er in dem Census jenes Jahres gemacht hatte. 3) Wenn außerordentlicher Weise die Häuser auch zur Steuer angezogen wurden, so geschah es aus dem Gesichtspuncte der daraus zu ziehenden Miethe, nicht ihres Capitalwerthes an sich, womit denn das Princip wenigstens gerettet war. Vgl. die Stellen in Anm. 145. So auch in Asien (Anm. 40), wo nicht die Häuser, sondern die Hausthüren (selbständige Eingänge für verschiedene zur Miethe wohnende Familien) besteuert waren, und eben damit drohte gewiß auch Augustus den Römern im J. 767, Dio 56, 28. Endlich dürfte aus dem Ausdruck ager (nicht auch aedificium, domus u. dgl.) censui censendo zu folgern sein, daß schon von jeher nur ländliche Grundstücke censirt worden seien.

kam in der spätern Kaiserzeit zuerst außerordentlicher Weise auch eine Häuserſteuer auf, die später in eine ordentliche, aber stets von der eigentlichen Grundsteuer unterschiedene überging[225]), und vermuthlich galt sie ausnahmsweise in manchen Provinzen schon von alter Zeit her (Anm. 40). Zu Trajans Zeit hatte dagegen — wahrscheinlich durch Domitian — schon eine weit sorgfältigere Behandlung begonnen, ohne Zweifel um dadurch für die gestiegenen Reichsbedürfnisse einen reichlicheren und doch nicht unbilligen Ertrag der Grundsteuer zu erzielen, da Vespasians Auskunftsmittel, die Grundsteuer zu erhöhen und selbst zu verdoppeln, doch nicht ohne Gefahr wiederholt werden konnte[226]). Theils war jetzt der Naturalzehente großentheils in eine Grundsteuer verwandelt worden, theils unterschied man nun für diese fünf Classen Landes, die in verschiedenen Provinzen nach der eigenthümlichen Beschaffenheit ihres Bodens verschieden charakterisirt werden mochten und in Pannonien namentlich so hießen: arvi primi, arvi secundi, prati, sylvae glandiferae und sylvae vulgaris pascuae — wozu denn noch, wenn man will, als eine sechste Classe das ganz wüste Land kam[227]).

---

225) Nach einer Verordnung vom J. 400 sollte von allen größeren Häusern im Reich außer in Rom eine dritte Jahresmiethe gezahlt werden. L. 3. Th. C. Th. de collat. donat. (11, 20.) Im J. 417 wurde diese Steuer canon. L. un. C. de indict. (10, 17.)

226) Sueton. Vespas. 16. Non enim contentus omissa sub Galba vectigalia revocasse, nova et gravia addidisse, auxisse tributa provinciis, nonnullis et duplicasse, negotiationes quoque vel privato pudendas propalam exercuit etc. Dio 66, 8.

227) Hygin. de limit. const. p. 198. Agri autem vectigales multas habent constitutiones. In quibusdam provinciis fructus partem constitutam praestant: alii quintas, alii septimas. Nunc multi pecuniam et hoc per soli aestimationem. Certa enim pretia agris constituta sunt, ut in Pannonia arvi primi, arvi secundi, partis (L. prati), sylvae glandiferae, sylvae vulgaris pascuae. His omnibus agris vectigal ad modum ubertatis per singula iugera constitutum. Horum

Rudorff hat die Vermuthung aufgestellt, daß diese verschiedenen Bonitirungsclassen schon früher gegolten hätten, indem er darauf das vier und vierzigste Capitel der von ihm restituirten Lex Thoria bezieht, welches also lautet (Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 10. S. 188., vgl. S. 124. flg., vgl. Krit. Jahrb. f. d. R.-W. Jahrg. 5. S. 616.):

Quoi ager in Africa adsignatus est, quem is agrum in eo numero agrei professus erit, quo in numero eum agrum, quem is, quoi adsignatus est, professus erit, profiteri non oportuit, eum agrum ei II vir nei dato neive reddito neive adiudicato.

Quei eam rem ita esse iudicio (l. indicio) fuerit, ei eius agri, quod is indigio (l. indicio) eius || in eo numero agri, quo in numero agri profiteri oportuit, professus non esse convictus erit, partem..... dato adsignato esse iudicato.

Den Einwand, welchen er sich selbst macht, in dem Gesetze sei im Vorhergehenden blos von Naturalprästationen die Rede, bei welchen Bonitirung keinen Sinn haben würde, sucht er mit der Annahme zu entkräften, daß man schon zur Zeit der Lex die Absicht gehabt habe, jene Naturralleistungen allmählich ganz oder theilweise in fixirte Grundsteuern umzugestalten. Allein bei näherer Betrachtung erscheint diese Deutung des Ca-

---

aestimatio ne qua usurpatione per falsas professiones fiat, adhibenda est mensuris diligentia (d. h. damit die Besitzer nicht in Folge falscher Angaben über die Größe ihrer Grundstücke einen zu niedrigen Ansatz derselben im caput erschleichen, muß die Juchertenzahl sorgfältig vermessen werden). Nam et in Phrygia et tota Asia ex huiusmodi causis tam frequenter disconvenit, quam et in Pannonia. — In der späteren Zeit werden nun auch Assignationen pro aestimio ubertatis erwähnt. S. g. Frontin. de colon. p. 113. 116. 127. 138. 146.

pitels unzulässig. Abgesehen von der schon früher gemachten Bemerkung, daß eine Lex agraria mit dem stipendium — in welches sich jene Zehenten verwandelt haben würden — nie etwas zu schaffen hatte, wie konnte Thorius die Angabe eines Grundstücks in einer niedrigeren Classe damit bestrafen, daß alsdann der Duumvir dem Steuerpflichtigen das Grundstück gar nicht „geben, zurückgeben, zusprechen sollte" (nei dato neive reddito neive adiudicato)? Das Grundstück mußte doch dem Steuerpflichtigen schon gehören, also schon zugesprochen sein, wenn er wegen falscher Angabe desselben verantwortlich gemacht werden sollte, und „nicht geben" kann nicht so viel heißen, als „entziehn." Auch war der Duumvir nur eine vorübergehende Behörde, welche nicht mit etwas beauftragt werden konnte, was erst nach einer vielleicht zukünftig einmal zu treffenden Einrichtung möglich und nöthig wurde. Wie konnte ferner das Gesetz die Voraussetzung, daß diese Einrichtung einmal getroffen würde, unerwähnt lassen? Und hätte es nach dem angenommenen Sinne nicht vielmehr sich so ausdrücken müssen: wer ein Grundstück in der Classe, in welche es gehörte, nicht angeben würde, solle die angedrohte Strafe erleiden? — wogegen es in den erhaltenen Worten vielmehr sagt: wer ein Grundstück in dem numerus agri angebe, in welchem er es nicht hätte angeben dürfen u. s. w.[228]). — Die richtige Erklärung ist folgende. Im

228) Eben deshalb ist auch die Restitution des zweiten Satzes jenes Capitels, in welchem die Nichtangabe als strafbar gesetzt wird, nicht richtig. Man muß dem Sinne nach vielmehr so restituiren: Quei eam rem ita esse indicio fuerit, ei eius agri quod is indicio eius in eo numero agri, quo in numero agri profiteri eum non oportuit, professus esse convictus fuerit, quantae pequniae sit, inde decimam partem dare damnas esto deque ea re II viri, quei ex h. l. factus creatusve erit, iurisdictio reciperatorumque datio addictio esto. Es scheint

fünf und zwanzigsten und sechs und zwanzigsten Capitel verordnet das Gesetz, welches die in Folge der Lex Rubria und des Plebiscitum Baebium geschehenen Ackerassignationen bestätigen will, die Assignatare sollen zu diesem Zwecke durch ein Edict aufgefordert werden, anzugeben (profiteri), welchen und wie viel Acker sie nach jenen Gesetzen assignirt erhalten haben. Wer diesem Edict nicht Folge leistet, heißt es am Schlusse des sechs und zwanzigsten Capitels, dessen Acker soll nicht bestätigt werden. Nun war aber der Fall möglich, daß ein Assignatar in der Zahl der ihm in Folge jener Gesetze assignirten Aecker Land angab, welches ihm nicht assignirt, sondern von ihm willkührlich in Besitz genommen war. Um nun das dem Volk oder andern Dritten gehörige Land vor solchem Mißbrauch der gestatteten und zu bestätigenden Profession zu schützen, verordnet unser Capitel, daß solches nicht unter die Zahl der edictsmäßig anzugebenden Aecker gehörige Land dem Profitenten keineswegs gegeben oder zugesprochen und er selbst vielmehr, außer der sich von selbst verstehenden Rückgabe des angemaßten Landes, mit Erlegung des Zehntheils des Werths dieses Landes an den Denuncianten bestraft werden soll. Nach dieser Erklärung, welche auch zu dem Ausdruck numerus agri weit besser paßt[229]) und es begreiflich macht, warum dieses

---

eine gewöhnliche Vorschrift der Gesetze gewesen zu sein, daß derjenige, welcher einen widerrechtlichen Besitz von ager publicus zur Anzeige bringen würde, von dem widerrechtlichen Besitzer ein Zehntheil des Werths des Grundstücks als Anzeigerlohn erhalten solle. S. die schon von Rudorff angezogene Stelle des Liv. 28, 46. und wegen des Schlusses unserer Restitution das Fragment einer Lex agraria bei Haubold monum. leg. p. 168. Der Genitiv eius agri (des gesammten profitirten Ackers) hängt von dem folgenden quod ab.

229) Numerus agri ist so viel als numerus iugerum agri oder eine Quantität Landes, wie numerus häufig vorkommt. Cic. pro Planc. 26. Frumenti in summa caritate maximum numerum miseram. Verr. II. 2,

Capitel unmittelbar auf dasjenige folgt, wodurch die Wege und Grenzraine als öffentlicher Boden sicher gestellt werden, fällt nun aller Beweis aus der Lex Thoria für eine frühere Existenz der Bonitirungsclassen hinweg. Dieselbe bestätigt vielmehr unsere Behauptung, daß man in der früheren agrarischen Verwaltung[230]) noch nicht auf die verschiedene Güte des Landes Rücksicht genommen habe, indem sie überall, wo Jemandem statt eingebüßten Landes anderes gegeben werden soll, nur von demselben Maaße Landes spricht (Cap. 30. 33.).

Dagegen besitzen wir außer der Stelle des Hyginus noch zwei andere, welche die Angabe der Grundstücke nach jenen Classen für die spätere Zeit bestätigen und dem Wesen nach mit Hyginus übereinstimmen. Die wichtigste — weil sie geradezu von den Professionen beim Census handelt — ist die des Ulpian[231]),

---

72. magnum numerum frumenti, vim mellis maximam. Phil. 2, 27. Maximus vini numerus fuit. Vom Acker steht es auch bei Sic. Flacc. de condit. agr. p. 22. Goes.

230) Daß man es in der Privatlandwirthschaft that, läugnen wir also nicht. Vgl. z. B. Cat. de re rust. 136.

231) L. 4. pr. D. de censib. (50, 15.) (Ulp. lib. 3. de censibus): Forma censuali cavetur, ut agri sic in censum referantur: Nomen fundi cuiusque et in qua civitate et quo pago sit, et quos duos vicinos proximos habeat: et id arvum, quod in decem annos proximos satum erit, quot iugerum sit: vinea quot vites habeat: oliva quot iugerum et quot arbores habeat: pratum, quod intra decem annos proximos sectum erit, quot iugerum: pascua quot iugerum esse videantur: item sylvae caeduae: omnia ipse, qui defert, aestimet. §. 1. Illam aequitatem debet admittere censitor, ut officio eius congruat, relevari eum, qui in publicis tabulis delato modo frui certis ex causis non possit. Quare et si agri portio chasmate perierit, debebit per censitorem relevari. Si vites mortuae sint, vel arbores aruerint: iniquum, eum numerum inseri censui. Quod si exciderit arbores vel vites, nihilominus eum numerum profiteri iubetur, qui fuit census tempore, nisi causam excidendi censitori probabit. So auch noch zu Diocletians Zeit, Lactant. de mort. persec. 23. Agri glebatim metiebantur, vites et

bei der nur zu bemerken ist, daß er nicht von den verschiedenen Classen des Census, sondern von den Angaben der Grundbesitzer spricht, also gar nicht zu sagen beabsichtigt, wie der Censitor nachher die gemachten Angaben censusmäßig zu behandeln habe. Eben so wie Lactantius[232]) bei der Schilderung einer Censusaufnahme, beginnt er daher mit dem Ackerlande, als dem im Ganzen wichtigsten Steuerboden, mit dessen Vermessung man anfing, und läßt darauf erst das Wein- und Oelland folgen. Uebrigens aber nennt er arvum (für Classe I. und II.), d. h. Saatland, mit der nähern Bestimmung, daß dasjenige dafür gelte, was in den letzten zehn Jahren so benutzt worden sei; pratum (für Classe III.) mit derselben nähern Bestimmung, endlich pascua (für Classe IV.) und sylva caedua (für Classe V.). Die ersten drei Classen waren dadurch ausgezeichnet, daß bei ihnen die Juchertenzahl genau angegeben werden mußte und vom Censor nachgemessen wurde, während bei den letzten beiden eine ungefähre Schätzung (quot iugerum esse videantur) hinreichte. Ohne Zweifel ist nehmlich hier unter pascua Hygins sylva glandifera, unter sylva caedua dessen sylva vulgaris pascua zu verstehen. Denn indem letzterer die fünfte Classe vulgaris pascua nennt, deutet er an, daß auch schon die vorige Classe pascua, aber in einem vorzüglichern Sinne, sei, und in der That ist ja auch die vorzüglichste Weide für das Vieh die Mastung aus den arbores glandiferae[233]) im Gegensatze gegen gewöhnlichen Mittel-

---

arbores numerabantur, animalia omnis generis scribebantur, hominum capita notabantur. Ueber die Weinstöcke und Oelbäume vgl. auch L. 1. Th. C. de censitor. (13, 11.)

232) Lactant. l. c.

233) Die Zweideutigkeit von sylva pascua zeigt L. 30. §. 5. D. de verb. signif. (50, 16.) Pascua sylva est, quae pastui pecudum destinata est. Vgl. Sic. Flacc. de cond. agr. p. 14. Goes. Fest. v. Sal-

und Niederwald, wo das Vieh blos Zweige von den Bäumen, Gesträuch und wilde Kräuter zu seiner Nahrung findet[234]). Außerdem erwähnt Ulpian neben dem arvum noch zwei beson-

---

tus. Varr. de L. L. 5, 6. §. 36. de re rust. 2, 3. §§. 6. 7. Daß aber zur Weide vorzüglich die glans gehört, zeigen L. 14. §. ult. D. de praescr. verb. (19, 5.) L. 9. §. 1. D. ad exhib. (10, 4.) Nach Plin. H. N. 16, 6. (8.) Glandem, quae proprie intelligitur, ferunt robur, quercus, esculus, cerrus, ilex, suber, an welcher Stelle auch der verschiedene Werth dieser Mastfrüchte angegeben wird. Ueber ihre besondere Werthschätzung derselbe 16, 3. (2.): (arbores) glandiferi maxime generis omnes, quibus honos apud Romanos perpetuus. Uebrigens rechnete man auch noch einige placidiores dahin, wie die Feige, Plin. 16, 5. (6.), und bekanntlich dehnte man den Satz der 12 Tafeln und des Edicts über die glans selbst auf das Obst aus. Plin. H. N. 16, 5. (6.) Tit. D. de gland. leg. (43, 28.) L. 236. §. ult. D. de verb. signif. (50, 16.) Wahrscheinlich galt dieses auch für den Census, so daß bloße Obstgärten auch zur vierten Classe gehörten. Daß dasselbe auch von Gemüsegärten galt, kann man aus Plin. H. N. 19, 26. (5.) §. 1. schließen, wonach schon zu seiner Zeit Rettigbeete weniger Steuer trugen als Getreidefelder, ohne Zweifel weil sie keine annona abgaben, sondern nur unter dem ager cultus im caput mitbegriffen waren.

234) So setzt auch Plinius solche Bäume, welche, weil sie keine nutzbaren Früchte hervorbringen, zu nichts weiter gut sind, als als sylva caedua benutzt zu werden, den fruchttragenden als eine geringere Classe nach, H. N. 17, 31. (19.) fin. Et de arboribus haec quidem fructus gratia serendis inferendisque in universum sint dicta. C. 32. (20.) Hinc restat eorum ratio, quae propter alias seruntur, ac vineas maxime, caeduo ligno. Lib. 16. c. 47. (26.) Fiunt vero quaedam loci vitio infructuosa, sicut in Paro sylva caedua, quae nihil fert. Vgl. Laspeyres im Archiv f. civil. Prax. Bd. 19. S. 79. Eben so Columell. de R. R. 3, 1. §. 1. Auch die Herakleer unterscheiden (Tab. Heracl. I. v. 96 seq. Mazochi ad Tab. Heracl. p. 231.) δρυμά, d. h. den zur Mast und zum Bauholz dienenden Hochwald (vgl. Hesych. s. v.), von den σκιροῖς, den saltus oder dem gemeinen Niederwald, und setzen den ersteren als den vornehmern vor den letzteren. Dagegen räumt Cat. 1. der sylva glandaria erst eine Stelle hinter der caedua ein: De omnibus agris optimoque loco si emeris iugera agri centum, vinea est prima, si vino bono et multo siet; secundo loco hortus irriguus, tertio salictum, quarto oletum, quinto pratum, sexto campus frumentarius, septimo sylva caedua, octavo arbustum, nono glandaria sylva. Bei dieser gan-

dere Abtheilungen, Wein- und Oelberge, die also auch ohne Zweifel zur ersten Classe gehörten und, obgleich im Ganzen weniger wichtig als das Saatland, weshalb er sie nachsetzt, doch, für sich betrachtet, gewissermaaßen noch über ihr standen — wie sie denn auch schon im alten Rom ein höheres vectigal als das Saatland zahlten[235]; denn erstens bringen sie den edelsten und reichsten Ertrag und sind als Baumland über die gewöhnliche vergängliche Vegetation erhaben, womit denn auch zusammenhängt, daß, während in den übrigen Classen es blos auf den Flächeninhalt des Grundstücks ankam, also das unedlere Unlebendige entschied, bei den Weinbergen umgekehrt blos die Zahl der Weinstöcke und bei den Oelgärten die Zahl der Olivenbäume und der Jucherte — da sie zugleich Feldfrüchte trugen[236] und somit schon dem niedriger stehenden Lande sich näherten — angegeben wurden[237]; zweitens genossen sie auch eine Art von politischer Auszeichnung, indem es seit den spätern Zeiten der Republik ein Vorrecht des Italicum solum gegen die Transalpinischen Länder Europa's war, den Wein- und Oelbau ausschließlich treiben zu dürfen[238].

---

zen Rangbestimmung sind aber offenbar Rücksichten auf die zu Einem Gute gehörigen Aecker in ihrem Verhältniß zu einander genommen, wonach namentlich die sylva caedua für den Weinbau eine besondere Wichtigkeit erhält. Auch stimmten die späteren Oeconomen nicht mit Cato überein. Varr. de R. R. 1, 7. §. 9.

235) Die alten possessores agri publici zahlten vom Baumlande einen Doppel-, vom Saatlande einen einfachen Zehnten. Appian. de bell. civ. 1, 7. E. Huschke über die Stelle des Varro von den Liciniern S. 7.

236) Man säete unter die Oelbäume gewöhnlich Gerste. Columell. de re rust. 5, 9.

237) Bei Weinbergen rechnet auch Columell. de re rust. 3, 3. §. 8. das in den Weinreben nebst Zubehör steckende Capital gerade doppelt so hoch als den Werth des bloßen Grundstücks.

238) Cic. de rep. 3, 9. Nos vero iustissimi homines, qui Transalpinas gentes oleam et vitem serere non sinimus, quo pluris sint nostra

Dieses Vorrecht scheint zwar später nicht streng geübt worden zu sein[239]), so daß allmählich auch in den Provinzen der Weinbau aufblühte, wiewohl noch zu Columella's Zeit (in der Mitte des ersten Jahrhunderts) nur in Italien der Handel mit Rebenablegern recht einträglich war[240]). Aber von Domitian

---

oliveta nostraeque vineae, quod cum faciamus, prudenter facere dicimur, iuste non dicimur. Diese Bevorzugung des Italischen Bodens bestand also schon im J. d. St. 625, in welchem Cicero seine Dialoge über den Staat halten läßt. Die später mit dem ius Italicum begabten Städte erhielten damit ohne Zweifel auch das Recht des Wein- und Oelbaues, eine bis jetzt auch übersehene Wirkung des ius Italicum. Uebrigens behauptete Italien schon von Natur einen Principat hinsichtlich dieser beiden eigentlich civilen Baumfrüchte. Plin. H. N. 14, (2.) praef. 15, 2. (3.) Columell. de re rust. 3, 8. §. 5.

239) Strabo erwähnt noch wenig Weinbau in den Provinzen, nehmlich nur in dem, jedoch freien, Lande der Massilier, 4, 1. §. 5. p. 179.; in Ligurien, 4, 6. §. 2. p. 202. und in Rhätien, 4, 6. §. 8. p. 206. — abgesehen von den transmarinischen Gegenden, auf die sich das Verbot ursprünglich wohl gar nicht bezog, weil sie Italien zu fern lagen. Umgekehrt aber Ausfuhr Italischen Weins und Oels, 4, 6. §. 2. p. 202. und 5, 1. §. 8. p. 214. Zu Plinius' Zeit findet sich aber Weinbau, von denselben Gegenden abgesehen, in Rhätien, Gallien, Spanien, Sicilien, Africa; desgleichen Olivenbau in Gallien, Spanien, Istrien, Africa, wiewohl das letztere Land, welches von Natur für Getreidebau bestimmt ist, nur wenig Wein und Oel und beides nicht in sonderlicher Qualität hervorbrachte. Sallust. Jug. 20. Plin. H. N. 14, 1...3. (3. 4.) 15, 2. (3.) Vgl. auch Columell. de re rust. 2, 2. §. 25. 3, 2. 5, 5. §§. 15. 16.

240) Columell. 3, 3... cum sola ea res (die Anpflanzung von jungen Reben auf einem zum Weinbau eingerichteten Acker) omnem impensam terreni pretio suo liberet: si modo non provincialis sed Italicus ager est. Es versteht sich von selbst, daß auch die größere Güte der Italischen Rebe und die Beschaffenheit des dortigen Bodens (Anm. 238 a. E.) hierauf ihren Einfluß äußerte. — v. Savigny Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 11. S. 25. will diese Stelle darauf beziehen, daß der Provincialacker steuerpflichtig gewesen sei und deshalb der reine Ertrag dort nicht so bedeutend hätte sein können. Aber die Grundsteuer wird niemals auf den Ertrag vom Capitalwerth des Grundstücks einen Einfluß äußern (wenigstens nicht direct), da der Käufer mit Rücksicht darauf weniger für das Grundstück gibt.

wird berichtet, — was auch wieder auf die von ihm im Reichscensus vorgenommenen Aenderungen hinweist — er habe überall außer Italien den Weinbau untersagt und die bereits vorhandenen Weinstöcke entweder ganz oder doch wenigstens bis zur Hälfte niederhauen lassen[241]), wiewohl es damit nicht ganz zur Ausführung kam und manche Länder oder Städte Privilegien erhielten, einige schon damals[242]), andere später, wie insbesondere von Kaiser Probus ganz Gallien, Spanien und Pannonien[243]), woraus sich erklärt, warum Hygin, der viel früher lebte und von Pannonien spricht, Wein- und Oelberge nicht erwähnt hat[244]). — Außer den schon von Natur durch die Ve-

241) Sueton. Domit. 7. Ad summam quandam ubertatem vini, frumenti vero inopiam, existimans nimio vinearum studio negligi arva, edixit, ne quis in Italia novellaret (d. h. neue Weinberge anlegte) utque in provinciis vineta succiderentur, relicta, ubi plurimum, dimidia parte: nec exsequi rem perseveravit. Warum das letztere, erzählt Sueton. Domit. 14. — Euseb. Chron. ad ann. MMCVIII. sagt allgemein, er habe verboten, in den Städten (des Reichs) Wein anzupflanzen; Philostrat. Apollon. 6, 17.: ἀμπέλους τε μὴ φυτεύειν ἔτι καὶ τὰς πεφυτευμένας δὲ αὐτῶν ἐκκόπτειν, und de vit. sophist. p. 250. D. Ἐδόκει τῷ βασιλεῖ, μὴ εἶναι τῇ Ἀσίᾳ ἀμπέλους, ἐπειδὴ ἐν οἴνῳ στασιάζειν ἔδοξαν, ἀλλ' ἐξαιρεῖσθαι μὲν τὰς ἤδη πεφυτευμένας, ἄλλας δὲ μὴ φυτεύειν ἔτι. Die von Sueton und Philostratus angegebenen Gründe waren wohl mehr bloße Veranlassungen, das alte Vorrecht Italiens einigermaaßen und zum Theil erweitert wieder geltend zu machen.

242) Nach Philostrat. Apollon. l. c. suchte Jonien bei Kaiser Domitian Befreiung von dem Edicte nach; mit welchem Erfolg, wird nicht gemeldet. Nach demselben vit. Sophist. p. 521. A. wurde (der Provinz) Asien nicht blos die Befolgung des Edicts erlassen, sondern auch bei Strafe befohlen, Wein anzupflanzen.

243) Vopisc. Prob. 18. nennt Gallien, Spanien und Britannien. Eutrop. 9, 11. (17.) Gallien und Pannonien: Beide außerdem den vom Kaiser selbst mit Reben bepflanzten Berg Alma bei Sirmium und den Berg Aureus in Mösien. Dem Eutrop folgt Aur. Victor de Caes. 37. Epit. 37.

244) Im jetzigen Lande des Tokayers wuchs übrigens auch nach dem Zeugniß des Dio 49, 36. damals nur sehr wenig Wein und Oel und beides von schlechter Qualität.

getation fruchtbringenden, also eigentlich landwirthschaftlichen Grundstücken sollen ferner nach Ulpian auch fischhaltige Seen, portus, worunter wohl Privathäfen an Landseen, für deren Benutzung der Eigenthümer einen Privatzoll erhob, zu verstehen sind, und Salzwerke im Census angegeben werden[245]: offenbar solche Arten von Grundstücken, die nicht zu den classificirten gehörten, sondern neben den Classen stehend besonders aufgenommen und besteuert wurden.

Die andere nur verwandte Stelle ist eine Verordnung Valentinians vom J. 369[246]. Zwar betrifft sie nicht den Census, sondern schreibt vor, wie bei Einziehung von Gütern das Inventarium anzufertigen sei; allein es ist an sich wahrscheinlich, daß man hinsichtlich derjenigen Vermögenstheile, welche auch im

---

245) L. 4. §. 6. D. de censib. (50, 15.) Lacus quoque piscatorios et portus in censum dominus debet deferre. §. 7. Salinae si quae sunt in praediis, et ipsae in censum deferendae sunt. Dergleichen gehört nicht eigentlich zum landwirthschaftlichen Ertrage, Varr. de re rust. 1, 2. Salinen in Städten sind aber überhaupt nicht gemeint, weil sie zu den städtischen Grundstücken gehören. L. 3. Th. C. de collat. donat. (11, 20.)

246) L. 7. Th. C. de bon. proscript. (9, 42.) oder L. 7. J. C. eod. (9, 49.) Vgl. Basil. LX, 49, 7. Die einschlagende Stelle lautet: Et plena descriptio comprehendat, quod spatium (die Juchertenzahl) et quod sit ruris ingenium (ob im Allgemeinen guter Boden); quid aut (lies mit J. C. aïn d. i. aut in-) cultum sit, aut colatur, quid in vineis, olivis (nicht mit J. C. olivetis), aratoriis, pascuis, silvis fuerit inventum; quae etiam gratia et quae amoenitas sit locorum; quis aedificiis ac possessionibus ornatus; quotve mancipia in praediis occupatis vel urbana vel rustica, vel quarum artium generibus imbuta teneantur; quot sint casarii (J. C. censuarii) vel coloni; quot boum (richtig J. C. ed. Hal. iuga boum, da Ackerstiere keine greges bilden) exercitiis terrarum atque vomeribus instruentium (lies inservientium), quot pecorum et armentorum greges et in qua diversitate numerati sint; quantum auri et argenti, vestium ac monilium, vel in specie vel in pondere, et in quibus speciebus, quidve in enthecis (J. C. apothecis) sit repertum. Die Reihenfolge prata, pascua, sylva caedua findet sich auch schon bei Columell. 3, 3. §§. 1. 3. und öfter.

Census angegeben wurden, dieselben Grundsätze wie bei diesem befolgt haben wird; wenn außerdem noch Anderes angegeben werden sollte, z. B. die besondere Beschaffenheit und Anmuth der Gegend, die Ausschmückung der Gebäude u. dgl., so bezog sich dieses theils auf den Gebrauch, den der Kaiser von den eingezogenen Gütern zu machen sich bewogen finden konnte, theils wollte man damit Veruntreuungen vorbeugen. Die ländlichen Grundstücke werden nun hier, offenbar nach ihrem Werthe, in dieser Reihenfolge aufgeführt: quid in vineis, olivis, aratoriis, pascuis, sylvis fuerit inventum. Die Voranstellung[247]) der Weinberge und Oelgärten bestätigt, was wir über deren vorzügliche Würde noch vor dem Ackerlande bemerkt haben. Im Uebrigen stimmt diese Stelle wörtlich mit den bei Ulpian vorkommenden Unterschieden überein. Da nehmlich aratoria schlechthin für arva nirgends vorkommt und die Wiesen unmöglich ausgelassen sein konnten, so zweifeln wir nicht, daß hier in der auch sonst sehr verderbten Stelle zu lesen sei arvis, pratis.

Für eine jede dieser fünf Classen war nun ein bestimmter Geldwerth des Bodens angenommen, nach welchem sie juchertweise besteuert wurden[248]), so daß z. B. ein Juchert der ersten Classe das Achtfache von dem Juchert der fünften steuerte, wenn sein Censuswerth der achtfache war. Wenn außerdem Ulpian sagt: Omnia ipse, qui defert, aestimet, so hat dieses nicht oder doch nicht blos die Bedeutung, daß der, welcher seine Grundstücke angab, selbst die Zahlen der Bäume und der Jucherte, unter Controle des Censitor, hinzufügen, sondern auch, daß er sie —

247) Dieselbe Voranstellung kommt auch noch später mehrmals in den Lindenbrogschen Formulä vor, z. B. form. 62. in vineis, olivis, sylvis, campis, pratis, pascuis. Vgl. J. Gothofr. ad L. 7. Th. C. cit. Tom. III. p. 361.

248) Hygin. l. c.

wie wir aus der Obligatio praediorum schließen dürfen — nach der Ertragsfähigkeit (pro aestimio ubertatis, ad modum ubertatis, Anm. 227) zu Gelde abschätzen mußte, wonach sich namentlich beim arvum bestimmte, ob es primi oder secundi generis, und bei gemischtem Walde, ob er pascua oder bloße sylva caedua sei. Bei steigender Ackercultur steigerten sich nun auch von selbst die Steuern, und die fruchtbarern Gegenden trugen mehr zu den Reichslasten bei als die schlechteren. Ein hohes Interesse der Staatsverwaltung an der Beförderung des Ackerbaues ergab sich auch aus blos fiscalischen Gründen von selbst.

Natürlich wurden nun aber nach diesem neuen Verfahren auch die iuga aus realen mehr ideale Steuerhufen, anfangs vielleicht nur so, daß man in dem ganzen Stadtgebiet noch alles Land, welches zu Einer Classe gehörte, auch in den Steuerhufen beisammen ließ, bei welcher Einrichtung denn z. B. die aus Grundstücken zweiter Classe gebildeten Steuerhufen im Verhältniß zu denen erster Classe um so viel mehr an Quantität enthalten mußten, als sie denen der ersten Classe an Bonität nachstanden, später aber, weil jene Einrichtung, die oft ganz fern von einander gelegene Grundstücke zusammenbrachte, unbequem werden mußte, so, daß man unter einer Steuerhufe überhaupt einen Grundstückswerth von 1000 aurei sich dachte und zu einer jeden so viel neben einander gelegene Grundstücke vielleicht aus allen Classen rechnete, als zur Erfüllung jenes Werths hinreichte[249]) — wobei jedoch nicht ausgeschlossen blieb, daß möglichst Grundstücke gleicher Beschaffenheit in einer Hufe zusammengelassen wurden und so die Steuerhufen allmählich durch alle Classen von Grundstücken von der ersten bis zur letzten hindurchgingen. Obgleich nun aber die Grundfläche einer Hufe nach

249) Vgl. die oben in Anm. 203 angeführten Stellen.

der Verschiedenheit der Bonität des Bodens eine verschiedene wurde, so glich sie sich doch, da in jedem Gebiet Land von allerlei Qualität vorzukommen pflegt, im Ganzen wieder aus. Nur mußte die durchschnittliche Größe einer Hufe culturfähigen Landes natürlich um so kleiner werden, je mehr Grundstücke bei steigender Bodencultur in die höhern Classen hinaufrückten. Da nun die mittlere Kaiserzeit diejenige ist, in welcher die vielen uncivilisirten Provincialen des Reichs immer mehr an die Künste des Friedens sich gewöhnten und daher der Ackerbau im Reich aufblühte, so erklärt es sich von selbst, wie man in der Constantinischen Zeit dazu getrieben wurde, ein iugum auf das viermal geringere Maaß herabzusetzen, welches Verhältniß mit der damaligen Einrichtung von vier localen Präfecturen und der ungefähren Vervierfachung der Zahl der Provinzen in merkwürdiger Uebereinstimmung steht. Wichtig blieb aber immer die Annahme einer bestimmten Juchertenzahl für ein iugum, weil danach das ganze Gebiet einer Stadt für die Steuer in eine bestimmte Zahl von solchen Hufen getheilt werden mußte, unter denen man dann die völlig uncultivirbaren ausschied und nur die übrigen der Steuer unterwarf. Uebrigens gehörte es nun zu den Functionen des Censitor, nachdem er den Census der Grundstücke aufgenommen hatte, ein jedes auch nach seinem Werthe in eine der Classen und der Steuerhufen einzureihen; bei der Einforderung der Steuer aber richtete man sich nicht nach diesen mehr geographischen Hufen, sondern sah nach, wie viel steuerbare Hufen oder Theile einer solchen der Steuerpflichtige im Gebiet der Stadt besitze. — Eine letzte mögliche Aenderung in dieser Einrichtung war denn noch die, daß man endlich auch die Classen der Grundstücke materiell aufgab und jedes vielmehr nach seinem wirklichen individuellen Geldwerthe, wie er bei jedem Census angegeben war, in die Steuerhufe eintrug und besteuerte. Dieses mag aber

erst gegen Anfang des vierten Jahrhunderts aufgekommen sein, wo man jedes Mittel zu benutzen anfing, um den Ertrag der Steuern aufs Höchste zu steigern, und es steht ohne Zweifel damit in Verbindung, daß der Censitor damals nicht mehr mit der eidlichen Angabe des Deferenten sich begnügte, sondern selbst auf jede Weise den Betrag der steuerbaren Gegenstände auszumitteln suchte[250]).

Höchst merkwürdig ist bei dieser Entwickelung des Reichscensus und darf deshalb nicht übergangen werden, daß mit ihr die Geschichte des alten Census wie in einem getreuen Abbilde sich zu wiederholen scheint — eine Erscheinung, die man bei genauerer Erforschung und Vergleichung der Verfassungsgeschichte des alten Roms und der Kaiserzeit auch in fast allen übrigen Instituten wiederkehren finden wird. Was in den Anfängen der Stadt die Personen in den drei Stämmen gewesen waren, sind in dem nun versächlichten Staate die tributpflichtigen Vermögen, vor Allem die Grundstücke in den drei besonders vermessenen Welttheilen, welche auch in der Verfassung durch den Consulat (für Europa die Consuln selbst, für Asien und Africa die provinciae Asia et Africa consulares) als unterschieden hervortreten; nehmlich capita, welche das Reich bilden und daher im Census aufgenommen werden. In den Anfängen der Stadt nun entschied hinsichtlich des tributum blos noch die natürliche Abstammung und die darauf beruhende Würde; der Patricier galt und zahlte als solcher ohne Rücksicht auf die Größe seines Vermögens das Zehnfache des ursprünglichen Plebejers oder Clienten; ganz arme Clienten, die kein heredium hatten, waren ohne Zweifel völlig frei[251]). Eben so lastete unter Augustus

250) Lactant. de mort. persec. 23.
251) Die Verfassung des Serv. Tull. S. 28 flg. 492. vgl. S. 200.

das tributum soli auf den Grundstücken nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und man unterschied blos cultivirtes Land, welches die Hauptsteuer trug, und uncultivirtes, welches einer viel (vielleicht auch gerade zehnfach) geringeren Steuer oder, wenn es ganz wüste war, gar keiner unterlag. Unter Servius Tullius hatte aber der alte genokratische Staat schon so sehr sich veräußerlicht, der Ackerbau sich gehoben, daß man die vorhandenen Staatskräfte zu Gelde abschätzte und danach fünf Classen machte, in welche die Bürger nach ihrem Vermögen eingetragen wurden und nach welchen sie fortan die Vermögenssteuer zahlten. Auch richtete jener König erst einen eigentlichen Census ein, indem das früher bestandene lustrum noch ein fast ausschließlich religiöses Institut gewesen war[252]). Ganz eben so hatte gegen Ende des ersten Jahrhunderts der Kaiserzeit Italien, in dem das Reich bisher noch befangen gewesen war, durch Ausdehnung des Bürgerrechts, der Latinität und des ius Italicum so sehr mit dem Auslande sich vermittelt, daß nun erst ein selbständiger Reichscensus, der die Befangenheit in dem noch Römisch-civilrechtlichen census lustralis auch formell abstreifte, aufkam, und in diesem wurden gleichfalls die Grundstücke nach fünf Classen zu Gelde abgeschätzt und besteuert. Ja, die Uebereinstimmung geht so weit, daß, eben so wie die erste Classe des Servianischen Census eigentlich noch mehrere Abtheilungen mit den Censussätzen von 125,000, 120,000 und 110,000 Assen vor sich hatte, welche auf die ursprünglich allein herrschende Bürgerschaft der Ramnes, Tities, Luceres priores und posteriores gerechnet wurden und als classis schlechthin mit den fünf Classen im Gegensatz standen[253]), so auch jetzt die Wein- und Oelgärten durch ihren

252) Dieselbe Schrift S. 511 flg.
253) Dieselbe Schrift S. 145 flg. 162 flg.

natürlichen und politischen Adel als dauernde Vegetation und als eigenthümliches Erzeugniß des herrschenden Landes einen Gegensatz gegen die fünf Classen machten, in denen mehr auf den Boden und solche Erzeugnisse, die allen Ländern gemein sind, gesehen wurde. So wie endlich die fünf Servianischen Classen nur auf Landeigenthümer, die eigentlich productives Vermögen hatten, berechnet und die städtischen Proletarier steuerfrei waren[254]), aus ihrer Zahl jedoch noch vier Centurien neben den Classen standen und gewiß auch schoßten[255]), so beschränkten sich auch die Classen des Reichscensus auf ländliche, natürlich fruchtbringende Grundstücke, es wurden aber neben denselben auch noch einige künstlich benutzte besonders aufgeführt[256]).

---

254) Liv. 2, 9. von Valerius Poplicola: Portoriisque et tributo plebes liberata, ut divites conferrent, qui oneri ferendo essent, pauperes satis stipendii pendere, si liberos educarent. Die Zusammenstellung mit portoriis deutet schon darauf hin, daß unter der plebes die plebs urbana zu verstehen sei. Noch mehr geht dieses aus der Darstellung des Plutarch. Poplic. 12. hervor, wonach Poplicola die Wittwen und Waisen vom tributum befreit haben soll, also solche Personen, die nichts produciren können. Die plebs mochte die Quelle, aus der Plutarch schöpfte, gerade deshalb weggelassen haben, weil es anderweitig gewiß war, daß die Landleute, die auch zur plebs gehörten, immer geschoßt hatten. Auch wird bei Appian. de bell. civ. 4, 5. die Heranziehung der Plebejer, worunter man damals regelmäßig die plebs urbana verstand, als etwas Unerhörtes angeführt. In meiner Schrift über die Verfassung des Servius Tullius S. 210. 502. ist der Unterschied zwischen der plebs urbana und rustica in dieser Hinsicht übersehen.

255) Dieselbe Schrift S. 149. 155. 224.

256) Ulpians Stelle enthält offenbar nicht alle neben den Classen im Census anzugebenden Grundstücke. Dieses geht aus den Stellen über eine andere Materie, das Verbot der Veräußerung von praedia rustica, welche Mündeln angehören, hervor. Denn wie beim Census, so waren auch hier die eigentlich einträglichen Grundstücke, mithin zunächst und hauptsächlich die durch Vegetation nützenden, gemeint. Davon heißt es nun L. 3. §. 6. de reb. eor. qui sub tut. (27, 9.): Si lapidicinas vel quae alia metalla pupillus habuit stypteriae vel cuius alterius materiae, vel si

Das Entsprechen ist also ein vollständiges. Dasselbe gilt aber auch von der spätern Entwickelung. Denn wie der ältere Census immer mehr von der (im Vermögen) einheitlichen und persönlichen Beschaffenheit des Bürgers nach seiner Abstammung absah und die einzelnen Sachen desselben zu specieller Abschätzung heranzog [257]), wie man in der dritten Periode (seit den Punischen Kriegen) selbst die Servianischen Classen für das tributum nicht mehr beobachtete, sondern jeden Bürger nach seinem wirklichen Vermögen im Sestertienfuße zum tributum ansetzte, so wurde in der spätern Kaiserzeit auch von den Classen abgegangen und die Grundstücke nach ihrem ganz individuellen Werthe im Goldmünzfuße abgeschätzt.

Bei oberflächlicher Betrachtung wird man geneigt sein, in dieser sonderbaren Wiederkehr der alten Entwickelung einen bloßen Zufall oder höchstens ein Naturspiel des Völkerlebens zu

---

cretifodinas, argentifodinas, vel quid aliud huic simile; L. 4. Quod tamen privatis licet possidere. L. 5. pr. Magis puto ex sententia orationis impediri alienationem. §. 1. Sed et si salinas habeat pupillus, idem erit dicendum. Ueberhaupt gehörte nach dem Recht der früheren Kaiserzeit alles Metall im Römischen Sinne des Worts, welches Jemand auf seinem Grundstück fand, ihm selbst, sogar Gold- und Silbergruben, und mußte also auch versteuert werden. Plutarch. Crass. 2. Strab. 3, 2. p. 148. Sueton. Tib. 49. Tacit. Ann. 6, 19. Plin. H. N. 34, 2. 49. Doch fing schon Augustus (nicht ohne Vorgang der ältern Zeit, Liv. 45, 29.) an, die Anlegung von Goldbergwerken dem Staat zu vindiciren, Strab. l. c. und 4, 6. §. 12. p. 208., und Tiberius scheint nach Sueton. l. c. darin noch weiter gegangen zu sein. In der spätern Kaiserzeit waren alle Bergwerke von eigentlichen Metallen fiscalisch geworden, woraus sich erklärt, daß sie in Ulpians Stelle nicht erwähnt werden. Sehr wohl läßt es sich nun denken, daß auch diese außerordentlichen Einkünfte aus Grundstücken im Census gerade auf vier Hauptarten zurückgebracht worden seien, wovon die ersten beiden mehr den Charakter natürlicher lebendiger, die letztern beiden den der künstlichen todten Erzeugnisse an sich getragen hätten.

257) Die Verf. des Serv. Tull. S. 560...573.

sehen, und der Betrachtungsweise selbst, welche sie hervorhebt, nur mit mißtrauischen Blicken folgen. Wer aber bedenkt, daß das Römische Volk, wie im Grunde auch jedes andere, ungeachtet aller während der Dauer seines politischen Daseins erlittenen Veränderungen doch stets seinen Grundcharakter und die Grundgesetze seiner politischen Entwickelung bewahrt hat und bewahren mußte, weil ohne sie die Behauptung seiner Identität im Laufe der Zeit undenkbar wäre, wird nicht anstehen, jene Correspondenz der frühern und der Kaiserzeit daraus abzuleiten, daß beide sich zu einander verhielten, wie Jugend und Alter, oder wie schon die Alten selbst es ausdrücken, wie eine erste und eine zweite Jugend, und daß nach dem Zurückgehen der Lebenskräfte des Volks in die neue höhere Kindheit der Kaiserzeit beim Fortwirken derselben Gesetze des politischen Lebens von selbst auch eine der ersten entsprechende politische Entwickelung erfolgen mußte. — Doch wir kehren zur Betrachtung des neuen Census zurück.

Im alten census pop. Rom. waren nur solche Grundstücke, die den Privaten ex iure Quiritium gehörten, mithin im ager Romanus auf dem Gebiet der Tribus lagen, censui censendo (Lex Thor. c. 1. Cic. pro Flacc. 32.): erst gegen Ende der Republik scheinen die Censoren eben so, wie die Prätoren in ihrem Amt, das in bonis esse dem vollen Eigenthum allmählich gleichgestellt zu haben[258]). Natürlich galt dieses nicht für den Provincialcensus, und dessen Princip — das des materiellen Angehörens — wurde nun dem Reichscensus überhaupt zu Grunde gelegt. So kam es nun in Italien nicht blos lediglich noch auf das bonitarische Eigenthum an, gleichviel, ob es mit dem Quiritarischen verbunden war oder nicht, sondern es mußten auch die Erbpachtbesitzer von städtischen Kämmereigütern diese im Census angeben,

258) Verfassung des Serv. Tull. S. 559 ... 566.

jedoch mit Abrechnung des dafür zu zahlenden Vectigal[259]), wogegen die Kämmereien dieselben Aecker nur zu dem Werthe des Vectigal, in welchem ihr nutzbares Obereigenthum allein bestand, als ihr Eigenthum betrachten konnten[260]). Die auf die Berechnung des Falcidischen Viertels übertragene Annahme L. 3. §. 2. D. ad leg. Falc. (35, 2.) Item si reip. in annos singulos legatum sit, cum de Lege Falcidia quaeratur, Marcellus putat, tantum videri legatum, quantum sufficiat sorti ad usuras trientes eius summae, quae legata est, colligendas, wird ursprünglich durch die forma censualis für die Berechnung des Werths des vectigal vorgeschrieben gewesen sein, um nach Abzug desselben den Censuswerth des ager vectigalis zu bestimmen. Dasselbe mußte hinsichtlich des canon bei den Emphyteusen in den Provinzen gelten. Doch eine weit wichtigere Anwendung dieses

259) Hierauf beziehe ich — unter allgemeiner Berufung auf das in Anm. 161 Bemerkte — in der Trajanischen Obligatio praediorum die zahlreichen Professionen deducto vectigali, z. B. in der 24. Obligation (Spangenberg p. 331.) L. Maelius Severus prof. est praed. rustica deducto vectigali HS. CDXXCX. n. In der 41. (p. 342.) kommt eine doppelte Werthangabe der Grundstücke, die wahrscheinlich erst vor Kurzem als vectigale verliehen oder der Stadt aufgetragen waren, vor, deducto vectigali zu 158,800 und später schlechthin zu 200,000 Sestertien, was eine Vorstellung von dieser Werthverschiedenheit gibt. Savigny's (Recension von 1809) Beziehung des deducto vectigali auf diejenigen Theile der verpfändeten Grundstücke, welche der Schuldner nur zu vectigalem Rechte besaß, beruht auf der jedenfalls irrigen Ansicht, daß man sich unter dieser obligatio (d. h. Bestellung zur Hypothek, wenn der Kaiser, oder wenn die Stadt Velleja die Gläubigerin war, alte subsignatio, wie sie stets bei Sicherheitsbestellungen an den Staat üblich gewesen war) eine mancipatio fiduciae causa vorstellen müsse. Daß aber manche dieser Grundstücke vectigale waren, zeigen mehrere Stellen der Urkunde, besonders p. 343. und 344., wonach oft selbst verschiedene Theile eines Guts zu vectigalem und nicht vectigalem Recht besessen wurden.

260) Hierauf geht in derselben Urkunde das bereits oben in Anm. 161 erklärte habita ratione etiam vectigalium, p. 343.

Satzes war hier die, daß in vielen Provinzen eine Annona oder ein vectigal decimae an den Römischen Staat gezahlt wurde, das oft mehr als einen Zehenten betrug. Dessen Capitalwerthbetrag wurde also von den possessores im Census ebenfalls vorabgezogen und daraus erklärt es sich, wie eine Grundsteuer noch neben dem Zehenten möglich war, wie in Sardinien (Anm. 46), Britannien (Anm. 55)[261], Aegypten (Anm. 52) u. s. w. Andere Rechte an fremden Grundstücken konnten im Census nicht in Betracht kommen, da sie entweder auf wechselnden Verkehrsverhältnissen beruhen und vorübergehend sind, wie der Nießbrauch und Verpfändungen[262], oder im Grundstück selbst als bloße Eigenschaften mit abgeschätzt werden, wie Servituten.

---

261) Wenn Strab. 4, 5. §. 3. p. 201. zur Erklärung, weshalb man dort blos Vectigalien (vom Handel mit Gallien, Anm. 54), keine Steuer erhoben habe, sagt: ἀνάγκη γὰρ μειοῦσθαι τὰ τέλη φόρων ἐπιβαλλομένων· ἅμα δὲ καὶ κινδύνους ἅπαντᾶν τινας, βίας ἐπαγομένης (wenn man das Tributum mit Gewalt hätte durchsetzen wollen), so meint er im ersten Satze, daß der Hafenzoll um so viel weniger einträglich habe werden müssen, als die Provincialen durch die Vermögenssteuer angezogen wurden, weil diese natürlich sie nöthigte, um so viel weniger ins Ausland zu verkaufen.

262) Eine Ausnahme machten jedoch vielleicht dauernde Verpfändungen für öffentliche milde Stiftungen, da hier die Zinsen einen beständigen Abzug von den Nutzungen des Capitalwerths des Grundstücks bildeten. So wird wenigstens in der Obligatio praediorum bei manchen Grundstücken der Betrag eines auf dieselben radicirten Capitals ganz eben so wie der des Vectigal an dem Professionswerth in Abzug gebracht (vgl. die Obligationen 13. 16. 17. 30. 31.), und daß man unter diesen Pfandschulden (quae ante Cornelius Gallicanus et Pomponius Bassus obligaverunt, d. h. haben verpfänden lassen) nur ähnliche Stiftungscapitalien zu verstehen hat, scheint daraus unwidersprechlich zu folgen, daß sonst bei einer so großen Zahl von Grundstücken ohne Zweifel mehr Hypotheken würden erwähnt worden sein und daß wir aus dem Schlusse des Denkmals von einer schon vorher zu einem ähnlichen Zwecke durch Gallicanus bewirkten Obligation Kunde haben. Im Uebrigen bedarf das Verhältniß der Haupturkunde zu der am Schluß derselben erhaltenen Obligatio praediorum facta per Cornelium Gallicanum noch einer näheren Untersuchung.

Uebrigens wurde, um dieses gelegentlich zu bemerken, der alte Vorzug des ager censui censendo, daß dessen Besitz für den Römischen Bürger seine Zugehörigkeit zu der Tribus und Tribus-Centurie und damit seine politische Berechtigung in der Volksversammlung bedingte, auch in der jetzigen Verfassung nur mit entsprechend modificirter Anwendung festgehalten. Unter den frühern Kaisern verstand es sich noch von selbst, daß die Senatoren mit bedeutenden Gütern in Italien angesessen waren. Als aber gegen Ende des ersten Jahrhunderts auch schon viele Nicht-Italiker in den Senat kamen, schrieb ihnen Traian ausdrücklich vor, daß sie wenigstens ein Dritttheil ihres Vermögens in Italischen Grundstücken anlegen mußten. M. Aurel setzte es auf ein Viertheil herab [263]). Mit diesen Theilbestimmungen folgte man wahrscheinlich dem Beispiel der alten Censoren nach, die auch nicht gefordert haben werden, daß der Centuriale sein ganzes Classenvermögen in Grundstücken seiner Tribus habe [264]).

Der Steuermodus und die Höhe der Steuer waren ohne Zweifel für das tributum soli und capitis an sich dieselben, da beide eigentlich nur Eine in diese beiden Theile aus einander fallende Vermögenssteuer sind; doch ist es angemessen, schon hier davon zu sprechen, weil die Grundsteuer als der Hauptstamm der Vermögenssteuer zu betrachten ist und, wie sich zeigen wird, beim tributum capitis in dieser Hinsicht doch noch Besonderheiten galten.

Von dem Betrage der Steuer zu Anfang der Kaiserzeit haben wir nun zwar nur spärliche Nachrichten, doch läßt sich derselbe durch Combination mit Wahrscheinlichkeit ermitteln. Suidas sagt nur (Anm. 80), Augustus habe bei Einführung des

263) Plin. ep. 6, 19. Capitol. M. Antonin. 11.
264) Krit. Jahrb. f. D. R.-W. Jahrg. 9. S. 629 flg.

Reichscensus zugleich bestimmt, welchen Theil vom Vermögen jeder bezahlen solle, ohne diesen selbst anzugeben. Daß er aber im Ganzen durch das ganze Reich derselbe war, sagt deutlicher eine Stelle von Velleius[265]). Da nun Syrien und Cilicien noch zu Appians Zeit (Anm. 40) eine Steuer von Einem Procent oder zehn Promille des abgeschätzten Vermögens zahlten, so dürfen wir dieses als den ohne Zweifel schon von der frühern Zeit auf die Kaiserregierung übergegangenen normalen Provincialsteuermodus ansehen, während der des Römischen Volks nach der alten Verfassung ein Promille war[266]). Dafür sprechen auch noch folgende Umstände. Als man in den Bürgerkriegen die Reichsten außerordentlicher Weise censirte und mit einer Steuer belegte, war diese ein tributum ex centesima[267]) — gewiß, weil man damals nach dem, außer für die aerarii, längst abgekommenen Römischen Tributum nur noch dieses aus den Provinzen kannte. Wenn ferner der ältere Cato in seiner Censur gewisse Luxusgegenstände mit zehnfachem Werthe in den Census eintrug und darauf eine Steuer von drei Promille legte[268]), so wandte er damit das Princip an, so weit Jemand peregrinischen Luxus treibe, müsse er auch wie ein Provinciale besteuert werden, so daß wir danach zugleich annehmen dürfen,

265) Vellei. 2, 39... quippe eius (C. Caesaris) ductu auspiciisque infractae (Galliae) paene idem, quod totus terrarum orbis ignavum conferunt tributum. Die quantitative Bedeutung des idem bestätigen die bald nachher folgenden Worte paene idem, facta Aegypto stipendiaria, quantum pater eius Gallia, in aerarium reditus contulit.

266) Verfassung des Serv. Tull. S. 503 flg.

267) Cic. ep. ad Brut. 18. Obdurescunt enim magis quotidie boni viri ad vocem tributi, quod ex centesima collatum impudenti censu locupletum in duarum legionum praemiis omne consumitur.

268) Plutarch. Cat. mai. 18. Liv. 39, 44. Die Verfassung des Serv. Tull. S. 506. 564.

man habe im Nothfall ein dreifaches Tributum im Jahre gegen die Provincialen für erlaubt gehalten. Auf diesen neuen Steuermodus für die Kaiserzeit führt aber auch der Begriff des zum vectigal stipendiarium gewordenen Tributum oder das staatsrechtliche Verhältniß dieser neuen Steuer zu der alten des Römischen Volks. Bei letzterer konnte der Staat, da er den Schoß von seinem freien Bürger erhob, erst die an sich gar nicht mehr persönlichen Einkünfte desselben zehnten, was nach dem Normalzinsfuß des unciarium foenus[269]) eben ein Promille er-

---

269) Nehmlich nach der Ansicht, daß das unciarium foenus zehn Procent für das Jahr betragen habe. E. Huschke Recht des Nexum S. 98 flg. Das im Text weiter Gesagte bedarf wohl folgender Erläuterung. Daß das Römische Tributum dem Betrage nach auch ein Zehente sei, dafür spricht die allgemeine Römische Ansicht, daß jedes Zehnte des Ertrags dem Höhern, welches das Niedrigere in seiner Wirksamkeit bedingt, geweiht sei (E. Huschke Licinier S. 59.), wonach denn auch von der Beute, welche der irdische Staat im Kriege gemacht, dem siegverleihenden Hercules, von dem Ertrage des Grundstücks, welches der Staat seinem Bürger zur possessio verleiht, dem Aerarium ein Zehente abgegeben werden mußte. Es fragt sich nun aber, wovon der Bürger im Tributum zu zehenten habe? Jedenfalls von seinem Sächlichen (denn die Person leistet ihr munus zum Bestehen des Staats in dem Kriegsdienst) und von dem Sächlichen, insofern es etwas producirt, weil des Staates Berechtigung zum Tributum darauf beruht, daß er dem Einzelnen das Produciren und Erwerben gewährleistet. Nun ist aber die Production ihrer Würde nach dreifach: 1) rein persönlich — wo sie kraft der Vermögensfähigkeit der Person als solcher und vermöge persönlicher Verdienste den Grundstock selbst, vornehmlich das Vieh und das Grundstück als Eigenthum erzeugt, z. B. durch Assignation von Land, Beute, Erbschaft, Geschenk, Legat; 2) persönlich-sächlich, indem der Mensch mit der dazu bestimmten, also gleichsam noch persönlichen Sache (vornehmlich dem Vieh und dem Grundstück) zusammenarbeitet, wodurch die Früchte gewonnen werden, und 3) rein sächlich oder sächlich-persönlich, in demjenigen, was die Sachen schlechthin (die Früchte) durch ihr bloßes Verhältniß zum menschlichen Bedürfniß hervorbringen oder werthvoller werden — Erwerb durch Handel mit den Früchten und durch Geldgeschäfte. Erst in dieser dritten Stufe der Production ist also nicht mehr die Person, sondern schlechthin das Sächliche das wesentlich Fungirende; von ihr und ihren Producten kann also auch erst der Zehente im Tributum erhoben werden.

gibt; jetzt war dagegen vermöge des hinzugekommenen dinglichen Hoheitsrechts über die unterworfenen Völker schon das productive persönlich-sächliche Vermögen der Unterthanen selbst dem herrschenden Staat gegenüber in dritter Stufe verpflichtet und schlechthin sächlich geworden, weshalb von dessen Einkünften eben so wie von dem Ertrage des Grundstücks der Zehnte abgegeben werden mußte — was auf einen Steuerfuß von einem Procent führt. So steht der Zinsfuß mit dem Steuermodus in einer merkwürdigen Verbindung. Daß aber in den Provinzen auch wieder einzelne Abweichungen hinsichtlich des Steuerfußes vorkamen, zeigt schon das Beispiel Galliens, welches nach Velleius (Anm. 265) nicht ganz eben so hoch wie die übrigen besteuert war. Natürlich äußerten darauf dieselben localen Eigenthümlichkeiten und politischen Gründe ihren Einfluß, aus denen manche Provinzen einstweilen überhaupt noch nicht besteuert, sondern nur zu Vectigalien oder gar nur zur Stellung von Truppen herangezogen wurden.

Mit weiterer Entwickelung einerseits der Reichsregierung, welche größere Einnahmen forderte, andererseits der Reichskräfte durch zunehmende Cultur, steigerte sich aber später jene ursprüngliche Steuer. Tiberius war noch dafür besorgt, daß die alten Steuern weder an sich, noch durch die Bedrückungen der Behörden vergrößert würden[270]). Caius erfand zwar eine Menge neuer Vectigalien, scheint aber die Vermögenssteuer nicht erhöht

---

Da nun diese drei Productionen wieder nach der Zehnheit abgestuft sind — wie für die dritte das foenus unciarium, für die zweite das vectigal decimae, für die erste die Rechnung von zehn boves oder 1000 Assen auf ein caput beweist — so beträgt der Schoß einen Zehnten von 10, welche wieder das Zehnte von einem Zehenten sind, d. h. ein Promille.

270) Tacit. Ann. 4, 6. Dio 57, 10. Oros. 7, 4.

zu haben[271]). Zuerst wird von Vespasian berichtet, daß er die Steuern erhöhte und zum Theil sogar verdoppelte[272]), und gewiß war diese Steuererhöhung nicht blos vorübergehend. Erst unter Domitian aber, der zum letzten Male den Sold der Truppen steigerte, indem er ein quartum stipendium hinzufügte[273]), mag mit dem übrigen Reichscensus auch die Steuer die feste Verfassung bekommen haben, in der sie bis in die christliche Kaiserzeit fortdauerte, wo besonders Valentinian I. wieder eine Steigerung derselben zugeschrieben wird[274]). Wenigstens steht das, was wir aus jener spätern Zeit wissen, mit unserer Ansicht von deren ursprünglichem Betrage von zehn Promille und dessen späterer Erhöhung nicht in Widerspruch; denn bei Julians Regierungsantritt betrug sie in Gallien fünf und zwanzig Promille, wurde aber von ihm auf sieben Promille herabgesetzt, welche dann überhaupt als Minimum der Steuer betrachtet worden zu sein scheinen[275]). Doch blieben auch seit

271) Sueton. Cai. 40. sagt zwar Nullo rerum aut hominum genere omisso, cui non tributi aliquid imponeret; er scheint aber mit dem ungenau gebrauchten Ausdrucke nach dem Folgenden Vectigalien gemeint zu haben.

272) Vgl. Anm. 226. Galba hatte nur einige Städte in Gallien und Spanien mit einem größern Tributum belegt. Sueton. Galb. 12.

273) Sueton. Dom. 7.

274) Ammian. 30, 5. vom J. 375. Denique tributorum onera vectigaliumque augmenta multiplicata.

275) Vgl. die Stellen in Anm. 203, woraus aber zugleich hervorgeht, daß noch zwei Solidi für die Erhebung entrichtet werden mußten. Als Minimum geben sich die sieben Promille auch dadurch zu erkennen, daß nach einem vom Kaiser bestätigten Senatsbeschlusse aus dem Ende des vierten Jahrhunderts die Steuer der armen Senatoren, welche die Grundsteuer der reicheren nicht zahlen konnten, sieben Solidi betragen sollte. L. 4. 12. Th. C. de senator. (6, 2.) L. 12. Th. C. de proxim. (6, 26.) mit J. Gothofr. Da nehmlich selbst zum Decurionenstande in einer gewöhnlichen Stadt 1000 Aurei erforderlich waren, so mußten Senatoren wenigstens so viel zahlen, als die geringste Normalsteuer von einem caput betrug.

Vespasian und Domitian ohne Zweifel provinciale Verschiedenheiten im Steuerbetrage aus alter Zeit übrig, wovon sich auch Andeutungen finden[276]).

Das Verfahren bei der Ausschreibung der Steuern wird man sich so zu denken haben, daß nach dem letzten Census ermittelt wurde, wie viele steuerbare Hufen (iuga) jede Stadt in ihrem Gebiete zähle, die dann aber, wenn ihr Censusbetrag in Gelde (die capita) nicht genau damit übereinstimmte, nach diesem rectificirt wurden, und der Gesammtwerth der capita, nach Hinzurechnung derjenigen, welche das persönliche (bewegliche) Vermögen ergeben hatte, durch den Steuerfuß der Provinz (z. B. 10 Promille) dividirt, den ganzen Betrag der Steuer dieser Stadt ergab, darauf endlich die Steuerbeträge aller Städte einer Provinz zusammengerechnet den Etat für die jährliche Steuer der ganzen Provinz bildeten, der dem Statthalter, nach

276) Vgl. den Census zur Zeit der Geburt J. Chr. S. 57. Gewisse Länder hatten zusammen gleichen Census und gleiche Steuer: so die Gallischen Lande (oben Anm. 105), Syrien im weitern Sinne (oben Anm. 40 und der Cens. z. B. der Geb. J. Chr. S. 123.), wahrscheinlich auch die Provinzen an der Donau, deren Vectigalien wenigstens unter dem gemeinsamen Namen der Illyrischen zusammen verpachtet wurden. Appian. Illyr. 6. Von den Juden sagt Appian. Syr. 49. *Καὶ διὰ ταῦτ' ἐστὶν ἅπασιν Ἰουδαίοις ὁ φόρος τῶν σωμάτων βαρύτερος τῆς ἄλλης περιουσίας.* Hier hatte ich früher die Musgravesche Conjectur *τῆς ἄλλης περιοικίας* („als die umwohnenden Völker") gebilligt. Allein vergleicht man Theophil. 1, 2. §. 7. vom Kaiser: *ὃς οὐ μόνον τῆς ἡμετέρας περιουσίας, ἀλλὰ καὶ αὐτῶν τῶν σωμάτων ἐστὶ κύριος*, so überzeugt man sich von der Richtigkeit der handschriftlichen Lesart. Er will sagen: bei ihnen beträgt das eigentliche (feste) Kopfgeld für alle zusammen mehr, als das Tributum von ihrem übrigen Vermögen (es folgt: und doch macht dieses in Cilicien und Syrien auch ein Procent vom censirten Vermögen aus). Er meint aber damit das jährliche Didrachmum, welches sie früher an ihren Tempel, seit Titus' Siege an das Röm. Capitolium zahlen mußten. Sueton. Domit. 12. Joseph. 7, 6. §. 6. Dio 66, 7. mit den Nachweisungen von Fabricius.

den Städten specialisirt, im ersten Jahre nach dem Census zugesandt und wonach alljährlich die Steuer vom Kaiser, später durch die Präfecti, ausgeschrieben wurde (indicebatur). Reichte diese für die Bedürfnisse nicht hin, so kam es zu einer superindictio[277]). Hinsichtlich der Repartition der Steuer auf die einzelnen Steuerpflichtigen einer Stadt blieb es ohne Zweifel bei der ehemaligen Einrichtung, daß sie unter Aufsicht des Statthalters von den Decurionen oder dem sonstigen Vorstande der Stadt geschah; denn eben diese finden wir auch noch im Constantinischen Zeitalter. Demnach wird denn auch das aus dieser bekannte Verfahren bei derselben im Wesentlichen schon aus der frühern Kaiserzeit herstammen[278]).

Die Entrichtung des alten Tributum des Römischen Volks geschah auf einmal im Jahr und wir haben keine Nachricht darüber, daß man von diesem Verfahren in den Provinzen während der Zeit der Republik abgewichen sei. Zu den neuen Einrichtungen der ersten Kaiserzeit gehört aber auch die, die Aufbringung der Steuer durch Theilung derselben in mehrere feste Terminalzahlungen zu erleichtern[279]). In Aegypten wurde die

---

277) Die gewöhnliche Vorstellung, daß der Kaiser alljährlich ohne alle Rücksicht auf die hergebrachte Steuer jeder Provinz eine Hauptsumme als Reichsbedürfniß ausgeworfen habe, die dann auf die capita des ganzen Reichs vertheilt worden wäre, daß es also gar keine feste Steuer der Provinzen gegeben habe, steht mit allen Nachrichten und der Natur der Sache selbst im Widerspruch. Vgl. die Stellen in Anm. 203. 270. 226. 274. 276. und Nov. Valent. III. Lib. II. tit. 19. Auch hätten Augustus und seine Nachfolger in dem breviarium imperii, welches eine Uebersicht über die Reichskräfte gab, die Steuern nicht mit aufführen können, wenn sie nicht fixirt gewesen wären. Tacit. Ann. 1, 11. Dio 56, 33. 59, 9. Sueton. Aug. 28. Cai. 16.

278) In kurzer Uebersicht bei Walter Rechtsgesch. 2. Ausg. §. 385.

279) Dio 52, 28. λέγω δὲ τὸ κατ' ὀλίγον σφᾶς ἐν ταῖς τάξεσιν ὅσα ὀφείλουσιν, εἰσφέρειν, καὶ μὴ, βραχὺν ῥαθυμήσαντας χρόνον, ἐπι-

Kopfsteuer unter Vespasian monatsweise berechnet[280]), und dieselbe Art der Einzahlung bestand für gewisse Abgaben, ohne Zweifel auch die Kopfsteuer, unter Augustus schon vor Einführung des Reichscensus in Gallien[281]), vermuthlich also auch allgemein; sie lehnte sich für die Steuer vom beweglichen Gute an die Sitte, die Zinsen und in den Collegien die Beiträge monatsweise einzuzahlen[282]), naturgemäß an und stammte vielleicht schon aus älterer Zeit her. Wenn aber Plinius (H. N. 16, 8. [12.]) vom Coccus, den die Steineiche in Spanien hervorbringt, sagt: pensionem alteram tributi pauperibus Hispaniae donat, d. h. sie liefert den Aermeren die zweite Rate des Tributum (Salmasius und Harduinus haben die Stelle auf verschiedene Weise mißverstanden), so kann darunter nach dem Sprachgebrauch nicht eine von zwölf, sondern nur die zweite von weit wenigeren Prästationen verstanden sein. Diese Stelle geht also wahrscheinlich auf die Grundsteuer der kleinen Leute[283]) und vielleicht bestand dafür schon im ersten Jahrhundert die Einrichtung — die dann der ältere Valentinian nur

---

κεφαλαιωθέντα πάντα ἐσάπαξ ἀπαιτεῖσθαι. Daher denn Ulpians Ableitung von stipendium in L. 27. §. 1. D. de verb. sign. (50, 16.) quod per stipes, id est, modica aera, colligatur.

280) Joseph. de bell. Jud. 2, 16. §. 4.

281) Dio 54, 21.

282) Tertull. Apol. 39. L. 1. pr. D. de colleg. (47, 22.) Lex colleg. salut. Dianae et Antin. I, 11. 12. 21. Harpocrat. v. ἐρανιστής.

283) So sagt Plin. H. N. 19, 19. (4.) §. 3. mit Bezug auf den alten census pop. Rom. von den Gartengewächsen, auf welche ehemals ein Hafenzoll gelegt war, dessen Abschaffung aber von der Plebs durchgesetzt wurde: compertumque non aliter (als nach Abschaffung dieses Vectigal) quaestuosius censum haberi aut tutius ac minore Fortunae iure, quum credatur pensio ea pauperum. Er meint: der sichere Eingang der censusmäßigen Steuer von den kleinen Grundbesitzern wurde durch nichts mehr befördert, als durch die Abschaffung jener Steuer, da bei ihnen die Gartenfrüchte als das gewöhnliche sichere Zahlungsmittel für die Steuer betrachtet werden.

allgemeiner und vielleicht modificirt wieder eingeführt hätte[284]) — daß sie dreimal im Jahr nach je vier Monaten (später am 1. September, 1. Januar und 1. Mai) abgeführt wurde; denn in solchen Fristen wurde schon vor Domitian und vermuthlich seit Anfang der Kaiserzeit der Sold den Truppen ausgezahlt[285]) und eben solche wollte Augustus auch für die Getreidespenden in der Stadt bestimmen[286]).

Daß die Steuer aus den Provinzen des Volks durch die Hand des Quästor in das aerarium pop. Rom., aus denen des Kaisers in das aerarium militare geflossen sei, ist schon bemerkt worden (Anm. 167). Die alte Vermögenssteuer der Römischen Bürger war nur gleichsam eine gezwungene Anleihe an den Staat, oder ein Zusammenschießen zu einer gemeinsamen Unternehmung, und mußte daher den Bürgern zurückgegeben werden[287]), wovon nur die Steuer in capita, namentlich also auch die der Aerarier eine Ausnahme machte, indem sie wie von dem Staate Unterworfenen genommen wurde[288]). Als stipendium der überwundenen Völker nahm nun aber die Vermögenssteuer durchaus den dinglichen Charakter eines Vectigal an, wovon sie

---

284) J. Gothofr. ad L. 15. Th. C. de annona (11, 1.) et L. 11. Th. C. de exact. (11, 7.)

285) Gronov. de pec. vet. 3, 2. p. 121 seq.

286) Sueton. Aug. 40. Auch die Notiz bei Lyd. de mensib. in Septembr. p. 105. Bonn., der Anfang des Indictionencyclus im September sei von Augustus zum Andenken an den Sieg bei Actium eingeführt worden, würde hiermit ihre historische Bedeutung erhalten.

287) Die Verfassung des Serv. Tull. S. 490.

288) Ebendaselbst S. 494...501. Mommsen die Tribus §. 4. mit Krit. Jahrb. f. D. R.-W. Jahrg. 9. S. 589 flg. Zum weiteren Beweise dient, daß die Aerarier auch ohne Sold zu empfangen dienen mußten, was freilich noch besonders neben jener Strafe ausgesprochen wurde. Aur. Victor de vir. illustr. 50. vgl. mit Liv. 29, 37. Fest. v. Aere dirutum. Non. 12, 53.

auch schon von Cicero vectigal stipendiarium genannt wurde (oben Anm. 74). Vectigal und Tributum hatten nun auf ähnliche Weise, wie Legatum und Fideicommissum und so viele andere Gegensätze, angefangen in einander überzugehn, indem jenes in Rom (besonders als vectigal XX hereditatum) dem Gegenstande nach ein Tributum, dieses in den Provinzen der Natur und Wirkung nach ein Vectigal geworden war. In dem letztern lag nun zunächst überhaupt, daß jetzt keine Rückerstattung mehr statt fand. Dann aber für das tributum soli insbesondere — und zwar dieses erst seit Anfang der Kaiserzeit — daß es materiell eben so, wie früher schon das Vectigal, eine Reallast des Grundstücks selbst, gleichsam eine obligatorische Bedingung des den Besitzern daran gewährten materiellen Eigenthums wurde[289]). Auch die Rückstände aus der Zeit eines frühern Eigenthümers konnten daher nur von dem dermaligen Eigenthümer gefordert werden, wenn der letztere auch seinen Namen in den Censusrollen noch nicht anstatt des früheren hatte eintragen lassen, was sofort zu thun erst Theodosius I. verordnete[290]). Der häufige Vertrag, daß der bisherige Eigenthümer die Rückstände berichtigen, d. h. vor der Steuerbehörde sich noch als Eigenthümer geriren solle, wurde frühzeitig für ungültig erklärt (nehmlich unter den Paciscenten selbst; der Steuerbehörde gegen-

289) L. 7. pr. D. de public. (39, 4.) Impp. Antoninus et Verus rescripserunt, in vectigalibus ipsa praedia, non personas conveniri, et ideo possessores etiam praeteriti temporis vectigal solvere debere: eoque exemplo (lies ex empto) actionem, si ignoraverint, habituros. S. g. Simplic. p. 76. Goes. (Ueber das Recht des Nexum S. 43.) von den Provincialen: possidere enim illis quasi fructus tollendi causa et praestandi tributi conditio concessa est.

290) L. 36. D. de iure fisci (49, 14.) L. 2. C. de annon. (10, 16.) L. 5. §. 2. D. de censib. (50, 15.) Titt. Sine censu vel reliquis fundum comp. n. posse, Th. C. 11, 3. J. C. 4, 47.

über war er es schon an sich), weil er von gewinnsüchtigen Käufern gegen geldbenöthigte Verkäufer wucherlich benutzt wurde, dem Fiscus einen nicht mehr durch das Grundstück sichern Vertreter desselben unterschob und viele Ungelegenheiten zur Folge hatte[291]). Der Eigenthümer hatte aber die Grundsteuer nur zu tragen, wenn er auch besaß und die Früchte zog, und natürlich galt dem Fiscus der als Eigenthümer, welcher als solcher besaß; denn immer wird die Steuer nur von dem Grundstück, inwiefern es Früchte bringt, geschuldet[292]). Hatte also ein Anderer das Recht der Fruchtziehung als ein dingliches, wie der Emphyteuta, Usufructuar, Pfandbesitzer, so hielt sich der Schatz vielmehr an ihn[293]); doch war der Vertrag zwischen dem Pfandbesitzer und dem Eigenthümer, dem ja meistens auch die Früchte zu restituiren sind, daß dieser die Steuer tragen sollte, wiewohl er den Schatz nicht verband, unter ihnen persönlich gültig[294]), da hier die Gefahr der wucherlichen Bedrängung, wie gegen den Käufer, nicht eintrat. Wer aber nicht vermöge eines ius in re

---

291) L. 1...3. C. sine censu vel reliquis (die erste Stelle ist von Alexander). L. 1...3. 5. Th. C. eod. Fragm. Vat. §. 35. L. 2. Th. C. de contr. empt. (3, 1.) Constantin erklärte einen so abgeschlossenen Kauf selbst für nichtig, mit Confiscation des Grundstücks und des Kaufgeldes.

292) L. 13. D. de impens. in res dot. (25, 1.) Paulus: Neque stipendium neque tributum ob dotalem fundum praestita exigere vir a muliere potest: onus enim fructuum haec impendia sunt. L. 2. C. de annon. et trib. (10, 16.) Valerianus und Gallienus: ...annonas autem is solvere debet, qui possessiones tenet et fructus percipit. L. 4. Th. C. t. c. Dominum, qui fructus capit, tributa exigi iustum est.

293) L. 7. §. 2. L. 52. D. de usufr. (7, 1.) L. 28. D. de usu leg. (33, 2.) L. 2. C. de iure emphyt. (4, 66.) J. Gothofr. ad L. 25. Th. C. de annona (11, 1.). Wegen des Pfandbesitzers vgl. auch L. 15. Th. C. de censitor. (13, 11.)

294) L. 42. L. 52. §. 2. D. de pactis (2, 14.). Vgl. Glück Pand. Bd. 16. S. 139 flg.

die Früchte zog, wie der Zeitpächter, konnte auch nicht vom Staat wegen Abgaben vom Grundstück in Anspruch genommen werden und hatte die Contractsklage auf Ersatz, wenn er sie für den Verpächter abtrug[295]).

Sein stillschweigendes Pfandrecht am Vermögen des Steuerpflichtigen hatte der Schatz natürlich auch wegen der Grundsteuer, aber am Grundstück bevorzugt scheint es nicht gewesen zu sein[296]).

Hatte nun aber die Zusammengehörigkeit mehrerer Grundbesitzer zu Einer Steuerhufe nicht auch einen Einfluß auf ihre Verpflichtung zur Grundsteuer? Ein solcher scheint allerdings angenommen werden zu müssen und zwar in der Art, daß der Schatz, um früher zu seiner Steuer zu kommen, einen der Conjugalen gegen Abtretung seiner Klagen wider die übrigen wegen der Steuer der ganzen Hufe belangen konnte. Nur so erklärt sich folgende Stelle Papinians L. 5. pr. D. de censib. (50, 15.) Cum possessor unus expediendi negotii causa tributorum iure conveniretur, adversus caeteros, quorum aeque praedia tenentur, ei, qui conventus est, actiones a fisco praestantur: scilicet ut omnes pro modo praediorum pecuniam tributi conferant: nec inutiliter actiones praestantur, tametsi fiscus

---

295) L. un. §. 3. D. de via publ. (43, 10.) Auch Verres wird von Cicero ohne Zweifel mit Unrecht deshalb angelassen, daß er die Klage des Decumanen wegen der Zehentverpflichtungen nicht gegen den Pächter, sondern gegen den Eigenthümer des Grundstücks gab. Cic. Verr. 3, 22.

296) L. 5. §. 2. D. de censib. (50, 15.) L. 1. C. propter publ. pens. (4, 46.) Die Grundsteuer als ursprünglich aus einer Obligation der Person hervorgegangen, verhielt sich also mehr wie eine actio in rem scripta (z. B. noxalis), nicht wie die Forderung des Vectigal bei einem fundus vectigalis, wo das Recht des Erbpächters durch die Zahlung des Vectigal selbst wirklich bedingt war. Dieses ist von mir übersehen worden in der Zeitschr. f. Civilr. u. Proceß Bd. 20. S. 192.

pecuniam suam reciperaverit, quia nominum venditorum pretium acceptum videtur. Erhielt er von dem Eigenthümer des Grundstücks keinen Ersatz, so wurde er sofort in den Besitz des steuerpflichtigen Guts als Eigenthümer eingewiesen. L. 44. §. 9. D. de iure fisci (49, 14.). Qui pro alio a fisco conventus debitum exsolvit, non inique postulat persecutionem bonorum eius (d. h. des Vermögensstücks), pro quo solvit: in quo etiam adiuvari per officium solet[297]). Die Conjugalen verhielten sich also ähnlich, wie die argentarii socii, von denen bekanntlich von jeher der Grundsatz galt, daß aus den Geschäften eines jeden von ihnen jeder aufs Ganze belangt werden konnte. Verschieden davon ist das Princip, welches im Constantinischen Zeitalter sich immer weiter ausbildete, daß, wenn von einem ursprünglich in derselben Hand befindlich gewesenen und darum auch zusammen censirten Grundstücke der gute Boden veräußert, der schlechte zurückbehalten und dessen Besitzer unfähig geworden war, die Steuer dafür aufzubringen, dieser schlechte Boden dem Besitzer des guten mit der Steuer zugeschrieben werden sollte[298]). Hier beruhte die Verhaftung des Besitzers der bessern Theile des Guts auf der ursprünglichen Identität des Besitzers; auch steht dieses Princip mit den Bonitirungsclassen nicht im Widerspruch, da ein

297) Vgl. damit L. un. Herm. C. de iure fisci 3. Si pro possessione Titi Claudi vos debita fiscalia exsolvisse constat, vestram esse possessionem notissimi iuris est. Ideo V. C. Proconsul, si partium vestrarum allegatione solutam ansariam pro aliena re cognoscit, ut tradat vobis hanc ipsam cum fructibus rem, aequitatis ratione provisum est. Das Wort ansaria ist sonst gar nicht und ansarium aus Inschriften nur für ein Vectigal auf Waaren bekannt. Vielleicht ist angariam zu lesen, L. 18. §. 21. D. de muner. et honor. (50, 4.)

298) Tit. C. de omni agro deserto (11, 58.). L. 3. Th. C. 5, 15. Wck. Nov. 128. c. 7. 8. Nov. 166. 168. Procop. Anecd. p. 53. 103. J. Gothofr. ad L. 4. Th. C. de annon. (11, 1.) L. 4. Th. C. de locat. fund. iur. emph. (10, 3.)

Besitzer schlechter Aecker auch die geringere Steuer dafür zu entrichten unfähig werden kann. Eher kann man mit jener solidarischen Verhaftung der Conjugalen vergleichen, daß auch wieder die Stadt, d. h. deren Vorstand, für die Steuerausfälle der in ihr censirten Steuerhufen aufkommen mußte, in welcher Beziehung man an dem ursprünglichen Grundsatz, daß die Steuer jeder Stadt gleichsam eine völkerrechtliche Schuld derselben an das Reich sei, in der ganzen Kaiserzeit ohne Zweifel stets festhielt, bis endlich die die alte wenigstens factische Freiheit der politischen Genossenschaften sowohl des populus Rom. als der Provinzen immer mehr zersetzende kaiserliche Herrschaft völlig durchdrang, die Selbständigkeit der städtischen Corporationen vernichtet und damit die Steuerpflichtigen dem Fiscus unmittelbar unterworfen wurden [298*]). Früher mußte also die Stadt selbst für die Beitreibung der Steuer sorgen, das dazu dienende Amt der Suscepto-ren oder Exactoren, im Orient das der Decaproti oder Icosaproti war ein rein städtisches, und nicht blos hafteten diese Beamten selbst für die Ausfälle, sondern auch die Decurionen, welche die Exactoren vorgeschlagen hatten, waren nach alten Gesetzen wieder dem Staat für sie verantwortlich [299]): wogegen der Name der Decaproti und Icosaproti auf eine reiheumgehende Verpflichtung zu diesem Amt unter den Mitgliedern zu dem Zweck gebildeter Decurien der Curie hindeutet, so daß bei ihnen keine Nomination und blos eine eigene Verpflichtung für die Steuerausfälle statt fand [300]). Für die rückständige Steuer der von den Be-

298*) Erst Anastasius setzte in den Städten fiscalische Beamte, die vindices, zur Beitreibung der Steuern ein, und Justinian klagt, daß zu seiner Zeit die Curien fast ganz vernichtet seien. Lyd. de mag. 3, 49. Nicephor. 16, 44. Nov. 38. praef. Nov. 128. c. 5.

299) L. 3. §. 11. L. 10. §. 27. D. de muner. (50, 4.) L. 2. 8. C. de suscept. (10, 70.) L. 23. C. de decurion. (10, 31.)

300) Vgl. über dieselben L. 1. §. 1. L. 3. §. 10. L. 18. §. 26. D. de

bauern ganz verlassenen Hufen aufzukommen — natürlich auch mit dem Rechte der Nachfolge in das Eigenthum — scheint erst Aurelian die Decurionen verpflichtet zu haben[301]). Bloßer Mißbrauch aber war es, geradezu anderen Grundbesitzern, die nicht zu demselben Jugum gehörten, die rückständig gebliebenen Steuern mit Zuschreibung der verschuldeten Aecker abzufordern[302]). Dagegen scheint wieder unter den Städten Einer Provinz für die von ihr aufzubringende Steuer eine Art von Solidarität gegolten zu haben, indem eine überlastete Stadt es wohl auswirkte, daß ihr die unfähigen Steuerhufen erlassen und dafür dieselbe Zahl aus andern Städten der Provinz den kaiserlichen Beamten überwiesen[303]), auch bei Veräußerung von acker-

---

muner. (50, 4.) L. 8. C. de muner. patrim. (10, 41.) Verwandt muß das in der letzten Stelle auch erwähnte Amt der Protostasie oder Prostasie gewesen sein, worüber J. Gothofr. ad Tit. et L. 1. Th. C. de protostas. (11, 23.) zu vergleichen ist.

301) L. 1. C. de omni agro des. (11, 58.)

302) Daß es dennoch oft genug geschah, zeigen die Verbote L. 31. Th. C. de annona (11, 1.). L. un. C. ut nullus ex vican. (11, 56.) L. 4. C. de exsecutor. et exact. (12, 61.) Ueber das ἀλληλέγγυον des späteren Byzantinischen Rechts vgl. Du Cange Glossar. med. et infim. Graecit. s. v.

303) Ein solches Beispiel kommt vor bei Theodoret. ep. 42. Er bittet den Präfecten, die jüngste Inspection des Census der Stadt Cyrus ungeachtet der Verläumdungen eines Priesters (wahrscheinlich des Bischofs einer benachbarten Stadt), welcher die Zahl der steuerbaren Hufen — 10,000 von 60,000 — als zu gering ausgefallen dargestellt hatte, zu bestätigen. Zum Beweise, daß die Stadt nicht mehr als jene Zahl versteuern könne, führt er an: unter dem frühern Präfecten wären 15,000 Hufen steuerbar gewesen; die Decurionen hätten aber, um nicht zu Grunde zu gehen, beim Präfecten ausgewirkt, daß sie von 2500 steuerunfähigen Hufen befreit und den Comitianen, d. h. den Beamten des comes largitionum, eben so viele andere dagegen überwiesen würden. Etwas Aehnliches ergibt L. 6. §. 5. Th. C. de patrocin. vic. (11, 24.) Vgl. auch L. 2. Th. C. ne collat. translat. postul. (11, 22.) und L. 12. Th. C. de censit. et peraequ. (13, 11.)

bauenden Sclaven darauf gesehen wurde, daß sie nicht außerhalb der Provinz geschehe[304]). Ließ sich nun aber auch keine andere Stadt nachweisen, die beim Census eben so ungerecht begünstigt, wie die eine überbürdet war, so blieb nichts übrig, als das unfähig gewordene Land in den Listen der steuerbaren Hufen zu streichen[305]). Alle ganz nutzlosen oder doch unter keine Rubrik der forma censualis zu bringenden Grundstücke wurden nehmlich zwar ebenfalls als Hufen mit aufgenommen, aber nicht versteuert, was zugleich beweist, daß auch in späterer Zeit das iugum noch im Sinne einer bestimmten Zahl von Jucherten fortdauerte[306]).

Vierter Abschnitt.

Von den Colonen und dem übrigen lebendigen Gutsinventarium.

Eine auch noch auf die Grundstücke bezügliche Maaßregel des Reichscensus, die uns schon von Augustus herzurühren scheint, ist die Einführung oder festere Begründung des Standes

304) L. 2. Th. C. sine censu vel reliq. (11, 3.)

305) L. 12. Th. C. de censitor. (13, 11.) L. 2. 13. Th. C. de indulg. debit. (11, 28.) So erließ Constantin den Aeduern 7000 unter 32,000 iuga. Eumen. grat. act. ad Constantin. 11. Julian den Antiochenern 3000 Landloose. Julian. Misopog. p. 370. Spanh. Trat ein solcher Erlaß für einen Privatmann ein (vgl. Sidon. carm. 13. ad Maior. v. 19. Gorgones nos esse puta, monstrumque tributum; Hic capita, ut vivam, tu mihi tolle tria), so blieb zwar dieselbe Zahl der iuga, sie wurde aber in den Steuerrollen zu um so viel wenigern capita angesetzt. Doch verstand man sich nicht leicht zu solchen Erlassen. L. 10. Th. C. de annon. (11, 1.) vgl. L. 5. 6. Th. C. de collat. donat. (11, 20.)

306) Solche — nicht etwa mit Immunität begabte — sind bei Theo-

der coloni und inquilini oder censibus adscripti, mit welchen und noch vielen andern Namen bekanntlich jene leibeigenen Bauern bezeichnet werden, die in den Rechtsquellen der späteren Kaiserzeit eine für die Grundverhältnisse so wichtige Rolle spielen. Der Ursprung dieser Einwohnerclasse des Römischen Reichs hat bis jetzt aus Unbekanntschaft mit einem großen Theile der einschlagenden Quellenzeugnisse im Dunkeln gelegen[307]). Mit Hülfe der letzteren wird sich jedoch die Sache ziemlich genügend aufklären lassen.

Das Wichtigste in dem Rechtsverhältniß der Colonen, woraus sich zugleich alle einzelnen Eigenthümlichkeiten desselben erklären, ist offenbar ihre unauflösliche Verbindung mit dem Grundstück, vermöge deren sie und zwar geschlechtlich, d. h. von Geburt aus und mit ihrer Descendenz, wie lebendige, zu dessen Cultur nothwendige Inventarienstücke betrachtet wurden[308]) und weder selbst sich ihm entziehen, noch auch durch den Eigenthümer des Grundstücks davon getrennt werden konnten[309]).

---

doret l. c. unter den 50,000 freien Hufen zu verstehen; denn er beruft sich auf die Beschaffenheit des bergichten und kahlen Landes als den Grund, weshalb es nur so wenig steuerbare Hufen zähle.

307) Ueber die bisherigen Ansichten s. v. Savigny's Abh. über den Röm. Colonat in der Zeitschr. f. geschichtl. R.-W. Bd. 6. S. 308...320. Der hier entwickelten nähert sich die von Chr. L. F. Schultz Grundlegung zu einer Staatswissensch. der Römer §. 59., aber nur insofern dort der Colonat schon aus der ältern Provincialverfassung abgeleitet wird. Einige neue Quellenzeugnisse sind beigebracht von A. W. Zumpt über die Entstehung und histor. Entwickelung des Colonats, im Museum f. Philologie von Welcker und Ritschl Bd. 3. S. 1...69. Er leitet den Ursprung von Mark Aurel ab.

308) Eine schon gegen Ende der Republik (damals aber für Sclaven) aufgekommene Vorstellung. Plutarch. Crass. 2. *Ὅλως νομίζων, τῷ δεσπότῃ προσήκειν μάλιστα τὴν περὶ τοὺς οἰκέτας ἐπιμέλειαν, ὡς ὄργανα ἔμψυχα τῆς οἰκονομικῆς.*

309) Praediis adhaerent, L. 112. pr. D. de leg. 1. (30.); glebis

Hieraus allein erhellt, daß der Ursprung ihres Verhältnisses kein privatrechtlicher sein konnte; denn der Privatvertrag oder die testamentarische Vorschrift, wodurch nur ein unveränderlicher Wohnort und nur für ein Individuum als solches bewilligt oder vorgeschrieben wurde, lief schon dem Rechte der Freiheit und folglich dem ius publicum zuwider[310]: um wie viel mehr solche Dispositionen, welche die Person zu einem eigenthumsartigen [illegible] schaft verpflichteten. Der Ursprung derselben muß also vielmehr ein publicistischer gewesen sein, wie er denn auch auf eine lex a maioribus constituta zurückgeführt wird[311], und hier weisen uns die Quellen selbst auf zwei öffentliche Interessen hin, die der Staat an diesem Verhältnisse nahm, das des Ackerbaus[312], wovon auch die Ausdrücke coloni, agricolae, rustici, inquilini[313])

---

inhaerent, L. 15. C. de agric. (11, 47.) als agri membra, servi terrae und agrorum iuris pars. L. 23. pr. C. eod. L. un. C. de colon. Thrac. (11, 51.) L. un. Th. C. de inquilinis (5, 10.). Ueberhaupt J. Gothofred. Paratit. ad Th. C. 5, 9. Tom. I. p. 494. Ritt. und v. Savigny a. a. O. S. 285 flg., wo auch die Stellen über ihre Untrennbarkeit vom Grundstücke nachgewiesen sind.

310) Vgl. L. 71. §. 2. D. de conditt. et demonstr. (35, 1.) Nachdem einmal das Colonatsverhältniß bestand, konnte natürlich die Gesetzgebung auch eine Begebung in dasselbe durch Vertrag sanctioniren; doch geschah dieses erst durch Nov. Valentin. III. Lib. II. Tit. 31. Vgl. Salvian. de gubern. Dei 5, 8. 9.

311) L. un. C. de colon. Palaest. (11, 50.) von Valentinian II., Theodos und Arcadius.

312) August. de civit. Dei 10, 1. definirt die Colonen so: qui conditionem debent genitali solo propter agriculturam sub dominio possessorum. Vgl. Nov. Valentin. cit. §. 4..... ne ad alterum coloni, ad alterum possessio exhausta perveniat. L. 7. C. de agric. (11, 47.) Neque vero...id usurpet legis illusor...ut parva portione terrae emtori tradita, omnis integri fundi cultura adimatur etc. Aehnliche Stellen gibt es in Menge.

313) Ueber den Unterschied der inquilini von den coloni vgl. J. Gothofredus zu L. un. Th. C. de inquilin. (5, 10.) Tom. I. p. 500., der

entlehnt sind, und das der Steuern, indem die Colonen kopfsteuerpflichtig waren, dergestalt, daß der Herr von ihnen als einem im Grundstück nutzbaren Object auch eine Kopfsteuer entrichtete, selbst dann noch, als die Kopfsteuer der plebs urbana aufhörte, und darauf beziehen sich die Namen tributarii, censiti, censibus obnoxii, censibus oder possessionibus adscripti, adscriptitii[314]). Genauer betrachtet kommt aber das erstere der Hauptsache [illegible] vorzüglich um des Grundsteuerinteresses willen dafür besorgt sein mußten, daß es nicht an Menschenhänden fehlte, durch welche die Grundstücke bebaut und im steuerfähigen Zustande erhalten würden[315]). Auch war diese Sorge der Staatsgewalt bei den Rö-

---

die ersteren nach einer aber gar nicht diesen Gegensatz premirenden Stelle Salvians auf Römische Bürger bezieht, die sich in dieses Verhältniß begaben, im Gegensatz der anderwärts her als Barbaren übergesiedelten Colonen, was noch viel weiter von Zumpt a. a. O. S. 42...51. ausgeführt wird, wie ich glaube, mit irriger Deutung vieler einzelnen Stellen und Construction einer unwahren Geschichte des Verhältnisses jener Römischen Bürger, welche erst viel später (Anm. 310) sich in Leibeigenschaft begaben. Colonus ist ein Landbauer (Pächter), inquilinus ein Hausbewohner (Miethsmann) — davon muß man bei diesem Gegensatze offenbar ausgehen. Wahrscheinlich nannte man also coloni die, welche auf dem kleinen Acker, den sie bebauten, wohnten, so daß hier die Beziehung auf das Land überwog, inquilini aber die auf der Villa des Possessor in Hütten wohnenden Hörigen, die, gleichsam Hausinlieger des Herrn, auf dem ganzen Gute zu landwirthschaftlichen Arbeiten, besonders aber als Hirten gebraucht wurden. Daher L. 7. Th. C. de bonis proscript. (9, 42.)... quot sint casarii vel coloni. Rutil. Num. Itin. 1, 30. Jam tempus, laceris post saeva incendia fundis Vel pastorales aedificare casas. So war eorum, quantum ad originem pertinet vindicandam, indiscreta eademque paene conditio (L. 13. C. de agric. 11, 47.); denn das Bedürfniß, die Kinder statt ihrer alten Eltern eintreten zu lassen, konnte doch dort und hier ein verschiedenes sein. Beide Arten kamen aber schon frühzeitig vor. L. 4. §. 8. D. de censib. (50, 15.)

314) J. Gothofr. Parat. ad Th. C. 5, 9. Tom. I. p. 495 seq.

315) Auch deutet blos auf das Steuerinteresse L. 26. Th. C. de annona (11, 1.) hin, vgl. v. Savigny a. a. O. S. 303. (Diese von

mern nichts Neues. Schon die Römischen Könige suchten den Ackerbau zu heben[316]). Während der Zeit der Republik straften die Censoren Vernachlässigung des Ackers[317]). Seit der Kaiserzeit fing man aber auch an, zu diesem Zweck in die Privatfreiheit einzugreifen. So war es z. B. in Aegypten frühzeitig im Interesse der Steuern nicht erlaubt, Rettige statt Getreide zu bauen, obgleich sie dem Eigenthümer weit mehr eintrugen[318]), und Domitians Beschränkung des Weinbaus zum Besten des Getreidebaus ist schon früher erwähnt. — So ist also ein Zusammenhang des Colonats mit dem Reichscensus schon an sich sehr wahrscheinlich.

Fragen wir nun aber weiter nach der Art und der Zeit des publicistischen Ursprungs dieses Verhältnisses, welches bereits unter Constantin durch das ganze Reich verbreitet war, so hat schon J. Gothofredus bemerkt[319]), daß in der christ-

---

Zumpt S. 48. irrig erklärte Stelle spricht von dem Mißbrauch, die Grundstücke mit Zurückbehaltung der Colonen zu verkaufen, unter dem Vorwande, daß sie dem Verkäufer [persönlich] adscribirt wären.) Eben so L. 2. pr. C. in quib. caus. coloni (11, 49.). Coloni censibus duntaxat adscripti sicuti ab his liberi sunt, quibus eos tributa subiectos non faciunt, ita his, quibus annuis functionibus debito conditionis obnoxii sunt, paene est, ut quadam dediti servitute videantur — wobei nicht blos an die Kopfsteuer zu denken ist. Ja die Kaiser finden es bei Aufhebung der Kopfsteuer der Colonen (tributarius nexus, tributaria sors im engern Sinne) nöthig, ausdrücklich zu verordnen, daß sie dem Grundstück nichts desto weniger verpflichtet bleiben sollen, L. un. C. de colon. Thrac. (11, 51.) L. un. C. de colon. Illyr. (11, 52.) Es blieb immer noch das Grundsteuerinteresse.

316) Dionys. 2, 76. Plutarch. Num. 16.

317) Gell. 4, 12. Plin. H. N. 18, 3. 6.

318) Plin. H. N. 19, 26. (5.) §. 1. Hoc maxime cupiunt serere, siliceat: quoniam et quaestus plus quam a frumento et minus tributi est, nullumque copiosius oleum.

319) J. Gothofr. ad L. 12. Th. C. de veteran. (7, 20.) Tom. I. p. 445.; ad L. 6. Th. C. de patroc. vicor. (11, 24.) Tom. IV. p.

lichen Kaiserzeit sehr häufig barbarische Völkerschaften als Ackerbauer auf Römischen Boden verpflanzt wurden, jedoch auf eine zwiefache sehr verschiedene Weise: freiwillig kraft eines Bündnisses, so daß mehr die Römer von ihnen zur Aufnahme genöthigt wurden, in welchem Falle man sie mit ihrem Volksnamen oder auch mit dem gleichsam appellativ gewordenen Namen eines der zuerst so aufgenommenen Völker, der Laeti, und ihre Aecker, die sie wie Militärlehen bebauten, terrae Laeticae nannte[320]; oder zwangsweise in Folge völliger Unterjochung (captivitas oder deditio)[321]. Im ersten Falle wurden sie in der Regel (denn die

---

188.; ad L. 9. Th. C. de censit. (13, 11.) Tom. V. p. 148. Parat. cit. p. 496.

320) Eumen. Paneg. Constantio d. c. ult. Ammian. 16, 11. 20, 8. 21, 13. Zosim. 2, 52. Claudian. in Eutrop. 1, 377 sq. 394. L. 10. 12. Th. C. de veteran. (7, 20.) L. 9. Th. C. de censit. (13, 11.) und in vielen Stellen der Notitia Dignitatum. Am befriedigendsten hat von ihnen und den Aegyptischen homologi more gentilicio Zumpt a. a. O. S. 58 flg. gehandelt. Wegen der Verallgemeinerung des Namens Laeti denke man an Gaius und Gaia, die Caeritum tabulae u. s. w. und die Römische Sitte, Namen von guter Vorbedeutung beim Kriegsdienst, Census u. s. w. auszuzeichnen; denn gewiß entschied für jene Verallgemeinerung die appellativische Bedeutung des Volksnamens in der Lateinischen Sprache, daß sie sich gern und freudig zur Vertheidigung des Reichs gestellt hätten und stets stellen sollten.

321) Ammian. 28, 5. §. 15. (vom J. 370.) Alemannos gentis antedictae (der Burgunder) metu dispersos aggressus per Raetias Theodosius, ea tempestate magister equitum, pluribus caesis, quoscunque cepit, ad Italiam iussu Principis misit, ubi fertilibus pagis acceptis iam tributarii circumcolunt Padum. 20, 8. §. 13. (vom J. 360.) Equos praebebo curules Hispanos et miscendos gentilibus atque scutariis adolescentes Laetos quosdam, cis Rhenum editam barbarorum progeniem, vel certe ex dediticiis, qui ad nostra desciscunt. Hier sind unter dediticii, die auch in L. 16. Th. C. de tiron. (7, 13.) neben den foederati genannt werden, sicher solche zu verstehen, die man entweder zu Colonen machte oder gleich im Römischen Heere untersteckte. Vgl. Ammian. 31, 10. §. 17. (vom J. 377 nach dem Siege über die Alemanni Lentienses) Lentienses .... post deditionem, quam impetravere supplici prece, ob-

Grenze zwischen foedus und deditio konnte oft sehr schwankend sein) nicht Colonen, sondern unter Beibehaltung ihrer gesonderten Nationalität und eigener Genossenschaften, wiewohl auch unter kaiserlichen Vögten, zu Kriegsdiensten und, so weit sie Land erhalten hatten, zu den gewöhnlichen Abgaben der Grundbesitzer verpflichtet. Der zweite war dagegen der regelmäßige und eigentliche Entstehungsgrund des Colonats, der noch gegen Ende des Römischen Reichs besonders im Verhältniß zu den Germanen so häufig vorkam, daß aus ihm in Verbindung mit den Grundsätzen der damaligen Reichsverwaltung über die Einquartierungslast[322]) die spätere eigenthümliche Landtheilung der Germanen mit den Römern, als sie als Sieger den Römischen Occident überschwemmten — Theilung mit den einzelnen Grundbesitzern statt Wegnahme eines Theils des Territorium im Ganzen — scheint erklärt werden zu können; denn die Colonen wurden auch von den einzelnen Grundbesitzern aufgenommen und mit Stücken Landes ausgesetzt, dasselbe geschah vielleicht auch mitunter schon mit den Laeti und beide waren nach der damaligen Militärverfassung der eigentlich kriegsdienstpflichtige Theil der Bevölkerung. So bestand schon eine Form, in welcher der Zufluß roher Naturkräfte aus den waffengeübten Barbaren sich den

---

lata (ut praeceptum erat) iuventute valida nostris tirociniis permiscenda, ad genitales terras innoxii ire permissi sunt, und von derselben Begebenheit (wo also die Besiegten nicht zu Colonen, sondern nur zu Tironen gemacht wurden) Auson. Grat. act. (419.) 8. Vocarem Germanicum deditione gentilium, Alemannicum traductione captorum. Ein ähnlicher Fall: Ammian. 17, 8. §. 4. Zosim. 3, 8. Liban. Orat. fun. de Julian. I. p. 546. Reisk. Noch mehrere Stellen in Betreff des Militärdienstes solcher dediticii weist Ez. Spanhem. Orb. Rom. 2, 21. nach. Gewöhnlich nahm man die Jungen zu Recruten, die Alten zu Colonen.

322) Auf die letztere legt zu sehr das Hauptgewicht Gaupp die German. Ansiedl. §§. 16. 29.

Grundbesitzern des übercultivirten alternden Reichs zugesellte, und als dieselben Völkerschaften später als Sieger sich bei den Römern einlegten und Landabtretungen erzwangen, änderte sich nur das Recht, zu welchem sie das Abgetretene überkamen, nicht die Art der Abtretung selbst, die sie längst gewohnt waren [323]).

Das wichtigste Zeugniß über jenes Hervorgehen von Colonen aus gefangen genommenen oder zur Uebergabe gezwungenen Barbaren ist ein Gesetz von Honorius und Theodosius II. aus dem J. 408, welches die Art der Ueberweisung der überwundenen Feinde an die Gutsbesitzer in einem einzelnen Falle anschaulich macht [324]). Dieser Entstehungsgrund des Colonats läßt sich aber wie der Colonat selbst auch durch alle Jahrhunderte der Kaiserzeit aufwärts, ja vielleicht noch höher hinauf verfolgen.

Im J. 377 versetzte Gratian die nach einer mörderischen Schlacht übrig gebliebenen Gothen und Taifaler als Colonen in

---

323) Daß diese Art der Theilung nicht eigenthümlich Germanisch, sondern, nach unserer Annahme, in dem Verhältniß der Germanen zum Röm. Reiche begründet gewesen, kann man aus der Landwegnahme des Arioviſt im Sequanergebiete (Caes. de bell. Gall. 1, 31.) entnehmen, die nicht nach den einzelnen Grundstücken, sondern gebietsweise geschah. Vgl. Gaupp Comm. de occup. et divis. provinc. Rom. per pop. Germ. Vratisl. 1841. p. 15.

324) L. 3. Th. C. de bon. milit. (5, 4.) p. 284. Wck. p. 461. Haen. mit Zosim. 4, 34. 5, 22. und besonders Sozom. H. E. 9, 5. In jenem Gesetz ist zu ergänzen und zu verbessern Opera autem eorum terrarum dominis libera intra XX annos ac nulli subiecta peraequationi vel censui subiaceat (oder domini...sibi habeant). Der Sinn ist: es soll auf die Benutzung der Dienstleistungen dieser Colonen innerhalb 20 Jahren weder bei den nächst folgenden Peräquationen nach dem letzten Census noch auch bei dem nächsten neuen Census eine Kopfsteuer gerechnet werden. Außerdem ist noch coram traductione in eorum traductione zu verbessern. (Fast auf ganz dieselben Emendationen ist Zumpt gekommen, der das Gesetz S. 35...40. ausführlich erläutert.)

die Gegend von Mutina, Regium und Parma[325]). Die sieben Jahr früher fallende Ansiedelung der gefangen genommenen Alemannen am Po unter Valentinian II. ist schon erwähnt (Anm. 321). Unter der Regierung des Constantius und Julianus wollten die Sarmatä Limigantes am Theiß in Ungarn, Unfreie ihres Volkes, die sich von ihren Herren losgemacht und die Römische Reichsgrenze durchbrochen hatten, als ihnen nun von den Römern der Untergang drohte, sich wohl jährliche Steuer und Hülfsmannschaft als Colonen gefallen lassen, wenn man sie nur nicht anderwärts hin verpflanzte — die beständige erste Bedingung der Aufnahme in den Colonat. Eine Schlacht nöthigte sie, auch diese Bedingung einzugehn, aber doch nur zum Schein; sie wurden nun zum Lohn ihrer Treulosigkeit, wie es scheint, sämmtlich niedergemetzelt[326]). Die von ihnen vertrie-

325) Ammian. 31, 9. §. 4. . . trucidasset omnes ad unum . . . ni cum aliis multis perempto Farnabio, metuendo antehac incensore turbarum, obtestatus prece impensa superstitibus pepercisset, vivosque omnes circa Mutinam Regiumque et Parmam Italica oppida rura culturos exterminavit. Vgl. Gaupp Germ. Ansiedl. §. 64. 74.

326) Folgende Stellen über sie sind bemerkenswerth. Ammian. 17, 13. §. 2. Deliberatum est tamen, id quoque lenius vindicari, quam criminum magnitudo poscebat, hactenus ultione porrecta, ut ad longinqua translati amitterent copiam nostra vexandi. Darauf die Barbaren (§. 3.) vitam precati, tributum annuum, delectumque validae iuventutis et servitium spoponderunt: abnuere parati, si iuberentur aliorsum migrare. Nach der Schlacht werden viele zu Gefangenen gemacht und, wie es scheint, den Soldaten als Sclaven geschenkt, §. 12. 31. Die übrigen §. 23. qui animas amittere potius quam cogi solum vertere putabantur . . . parere imperiis et sedes alias suscipere sunt adsensi tranquillas et fidas, ut nec bellis vexari, nec mutari seditionibus possint. Dieß kam aber nicht zur Ausführung. Im folgenden Jahr (359) nach neuen Freveln, 19, 11. §. 6. paratique intra spatia orbis Romani, si id placuerit, terras suscipere longe discretas, ut diuturno otio involuti et quietem colentes tanquam salutarem deam, tributariorum onera subirent et nomen. Die Habsucht des Kaisers (§. 7.) adulatorum cohors

benen Herren hatte aber Constantin der Große um 334 in verschiedenen Provinzen des Reichs als Colonen untergebracht[327]) und noch früher (322) einen andern Stamm dieses Volks unter die Städte, ohne Zweifel zur weitern Repartition an die ihrer bedürftigen Grundbesitzer, vertheilt[328]).

Unter dem ältern Constantius wurden verschiedene Theile Galliens mit Colonen aus besiegten barbarischen Nationen besetzt[329]). Aehnliches geschah unter Diocletian in Thracien

---

augebat, id sine modo strepentium, quod .... proletarios (d. h. sich fortpflanzende Bevölkerung) lucrabitur plures et tirocinia cogere poterit validissima; aurum quippe gratanter provinciales corporibus dabunt: quae spes rem Romanam aliquoties adgravavit. Sollte hier nicht agrum statt aurum zu lesen sein? „Die Provincialen würden gern Acker für die bebauenden Hände hergeben." Valesius' Erklärung, obgleich er sich auf 31, 4. §. 4. beruft, erscheint grammatisch und dem Sinne nach unzulässig, letzteres auch wenn man mit Reinesius pro corporibus lesen wollte. Die Habsucht bezieht Ammian hier blos auf die zu erlangenden Menschen; die aggravatio aber wohl auf die Aufstände solcher Colonen. Immer aber beweist die Stelle, daß man schon damals die dediticii unter die Provincialbesitzer zu vertheilen pflegte.

327) Excerpt. de Constant. (hinter Ammian) §. 32. Sed servi Sarmatarum adversum omnes dominos rebellarunt: quos pulsos Constantinus libenter accepit et amplius trecenta millia hominum mistae aetatis et sexus per Thraciam, Scythiam, Macedoniam Italiamque divisit.

328) Zosim. 2, 22.

329) Eumen. Paneg. Constantio dict. c. 1....tot excisae undique barbarae nationes, tot translati sint rura in Romana cultores. c. 8. Sed neque illae fraudes locorum, nec quae plura inerant, perfugia silvarum barbaros tegere potuerunt, quo minus ditioni tuae divinitatis omnes sese dedere cogerentur et cum coniugiis ac liberis ceteroque examine necessitudinum ac rerum suarum ad loca olim deserta transirent, ut, quae fortasse ipsi quondam depraedando vastaverant, culta redderent serviendo. c. 9....quod nunc vidimus et videmus, totis porticibus civitatum sedere captiva agmina barbarorum, viros attonita feritate trepidantes, respicientes anus ignaviam filiorum, nuptas maritorum, pueros ac puellas familiari murmure blandientes, atque hos omnes pro-

und Pannonien und unter Maximian in Gallien mit großen Massen überwundener Barbaren[330]). Kaiser Probus vermehrte die Bevölkerung des Reichs auf dieselbe Weise und siedelte namentlich 100,000 Bastarner in Thracien und einen Haufen Vandalen in Britannien zu Colonatsrechte an[331]). Weiter aufwärts wird von Claudius II. berichtet, daß er die Provinzen

---

vincialibus vestris ad obsequium distributos, donec ad destinatos sibi cultus solitudinum ducerentur? Insultare hercule communi Galliarum nomine libet, et, quod pace vestra loquor, ipsis triumphum assignare provinciis. Arat ergo nunc mihi Chamavus et Frisius et ille vagus, ille praedator, exercitio squalidus operatur, et frequentat nundinas meas pecore venali, et cultor barbarus laxat annonam. Quin etiam si ad dilectum vocetur, accurrit, et obsequiis teritur, et tergo coercetur, et servire se militiae nomine gratulatur. c. 21. Itaque sicuti pridem tuo, Diocletiane Auguste, iussu deserta Thraciae translatis incolis Asia complevit, sicut postea tuo, Maximiane Auguste, nutu Nerviorum et Treverorum arva iacentia Laetus postliminio restitutus et receptus in leges Francus excoluit, ita nunc per victorias tuas, Constanti, Caesar invicte, quicquid infrequens Ambiano et Bellovaco et Tricassino solo Lingonicoque restabat, barbaro cultore revirescit. Eben darüber Eumen. Paneg. Constantino dict. c. 6... Quid loquar rursus intimas Franciae nationes ... a propriis ex origine sui sedibus atque ab ultimis barbariae littoribus avulsas, ut, in desertis Galliae regionibus collocatae, et pacem Romani imperii cultu iuvarent et arma delectu? Vgl. auch ibid. c. 5. und pro instaur. schol. c. 4.

330) Vgl. Eumen. Paneg. Constantio dict. c. 21. in der vorhergehenden Anm. und Eutrop. 9, 15. Oros. 7, 25. Euseb. Chron. zum J. 295. Ammian. 28, 1. §. 5.

331) Vopisc. Prob. 18. Facta igitur pace cum Persis ad Thracias rediit et centum milia Bastarnarum in solo Romano constituit, qui omnes fidem servaverunt. Sed cum et ex aliis gentibus plerosque pariter transtulisset, id est, ex Gepidis, Gautunnis et Vandalis, illi omnes fidem fregerunt et occupato bellis tyrannicis Probo per totum paene orbem pedibus et navigando vagati sunt, nec parum molestiae Romanae gloriae intulerunt. Vgl. c. 15. Omnes iam barbari vobis arant, vobis iam serunt et contra interiores gentes militant etc. Von den Bastarnern, den auch treuen Vandalen in Britannien und den Franken Zosim. 1, 68. 71.

mit Barbaren, hauptsächlich Gothen, erfüllte, die er theils zu Sclaven, theils zu Colonen oder Soldaten machte[332]).

Aber auch schon zur Zeit der großen Juristen bestand das Institut der Colonen fast mit allen den Merkmalen, die wir in den beiden Constitutionensammlungen für sie finden. Sie heißen adscriptitii, werden vindicirt und überhaupt mit den Sclaven paralleliſirt[333]), ſie mußten im Census bei der Profession des Grundstücks mit angegeben werden[334]); ſie waren vom Grundstück so untrennbar, daß schon zu den Zeiten des Juristen Marcian ihre Unveräußerlichkeit ohne das Grundstück selbst ein anerkannter Rechtsgrundsatz war[335]). Sie waren, wie später, be-

---

332) Trebell. Poll. Claud. 18. Impletae barbaris servis senibusque cultoribus Romanae provinciae. Factus miles barbarus et colonus ex Gotho.

333) Imp. Alexander in L. 1. C. de infant. expos. (8, 52.) Si invito vel ignorante te partus ancillae vel adscriptitiae tuae expositus sit, repetere eum non prohiberis. Sed restitutio eius, si non a fure vindicaveris, ita fiet, ut si qua in alendo eo, vel forte ad discendum artificium iuste consumpta fuerint, restituas (vom J. 225). Es wurde also der Grundsatz des ius gentium, daß das Kind der Mutter folge, wie auf Sclaven, so auch auf die Colonen schon früher angewandt. Vgl. L. 21. C. de agric. (11, 47.) L. 1. fin. C. de praed. tamiac. (11, 68.)

334) Ulp. in L. 4. §. 8. D. de censib. (50, 15.) Si quis inquilinum vel colonum non fuerit professus, vinculis censualibus tenetur. Die Stelle mit v. Savigny a. a. O. S. 310. und Zumpt S. 25. auf gewöhnliche Miether und Pächter zu beziehen, streitet mit den allgemeinen Grundsätzen des Census, der sich von jeher auf das, was dem Rechte des Censirten unterworfen ist, beschränkte.

335) Marcian. L. 112. pr. D. de leg. 1. (30.) Si quis inquilinos sine praediis, quibus adhaerent, legaverit, est inutile legatum. Sed an aestimatio debeatur, ex voluntate defuncti statuendum esse, Divi Marcus et Commodus rescripserunt. Die Möglichkeit, diese Stelle auf Miethleute zu beziehen (so wieder v. Savigny und Zumpt a. a. O.), muß schon wegen des Ausdrucks quibus adhaerent in Abrede genommen werden. Und wäre wohl ein Legat freier Miethleute gültiger mit dem Grundstück als ohne dieses? In der That beruht die bisherige Deutung dieser und der vorigen Stelle von andern Verhältnissen, als dem Colonat,

sonders häufig auf den Domänen der Kaiser[336]), da diese natürlich bei sich ergebenden Gelegenheiten, besiegte Feinde auf Römischen Boden zu versetzen, zunächst für sich selbst sorgten, und genossen mit Rücksicht auf das Interesse ihrer Herren, wie später, eine Excusation von den munera municipalia[337]). Doch auch auf Privatgrundstücken kamen sie so gewöhnlich vor, daß man meistens nur in Ermangelung derselben Sclaven zu Bebauung der ersteren benutzte[338]). Aus diesen Zusammenstellungen sieht

---

auch nur auf der vorgefaßten Ansicht, das letztere sei erst in der Zeit, aus welcher wir die meisten Quellen über dasselbe haben, zu einiger Bedeutung gelangt.

336) Callistrat. L. 3. §. 1. D. de offic. procur. Caes. (1, 19.) Si tamen quasi tumultuosum vel iniuriosum adversus colonos Caesaris prohibuerint in praedia Caesariana accedere: abstinere debebit, idque Divus Pius Julio rescripsit. (Ueber solche den Domänen vorgesetzte procuratores vgl. Orell. Inscr. 2952.) Idem L. 5. §. 11. D. de iur. immunit. (50, 6.) Coloni quoque Caesaris a muneribus [municipalibus] liberantur, ut idoneiores praediis fiscalibus habeantur. Papir. Just. L. 38. §. 1. D. ad municip. (50, 1.) Item rescripserunt (Impp. Antoninus et Verus) colonos praediorum fisci muneribus fungi sine damno fisci oportere: idque excutere praesidem adhibito Procuratore debere. Daß später besonders die kaiserlichen Domänen mit Colonen besetzt waren, zeigen theils die mehreren eigenen Titel über sie im Codex, theils ihre sonstige häufigste Erwähnung. Vgl. J. Gothofr. Parat. ad Th. C. 5, 9. Tom. I. p. 493. med. Noch mehr aber beweist der Inhalt der obigen Stellen selbst, namentlich das darin dem procurator Caesaris zugewiesene Aufsichtsrecht über die coloni Caesaris, welches später auch noch vorkommt und sich unbezweifelt auf kaiserliche Leibeigene bezieht (L. 8. C. ubi causae fisc. [3, 26.] vgl. L. 1. 11. Th. C. de iurisdict. [2, 1.]), daß hier von fundo adhaerentes und nicht, wie man sonst glauben möchte, von gewöhnlichen Pächtern die Rede ist.

337) L. 5. §. 11. L. 38. §. 1. cit. Dasselbe Recht spricht später Constantin aus: L. 1. 3. C. de agricol. et mancip. domin. (11, 67.) Vgl. auch L. 33. Th. C. de decur. (12, 1.) L. 4. C. de mancip. et colon. patrimon. (11, 62.) L. 19. C. de agricol. (11, 47.)

338) In diesem Sinne erklärt sich am leichtesten L. 32. D. de pignor. (20, 1.) von Scävola: Debitor pactus est, ut quaecunque in praedia pignori data inducta, invecta, importata,

man zugleich, daß unsere frühern juristischen Quellen dieses Verhältniß keinesweges so selten berühren[339]), wie gewöhnlich geglaubt wird, und wenn es nicht noch öfter geschehen ist oder Justinian uns nicht mehr dergleichen Aeußerungen erhalten hat, so erklärt sich dieses ähnlich, wie in Ansehung der Emphyteuse, daraus, daß das eine wie das andere Verhältniß mehr der Provincialadministration als dem von den Römischen Juristen vorzugsweise behandelten Civilrechte angehörte und sich mehr für die kaiserlichen Constitutionen eignete, die auch in Betreff desselben später viel Neues verordnet hatten. Aber auch ein merkwürdiges Beispiel der oben angegebenen Entstehungsart der Colonen hat uns die Geschichte aus dem zweiten Jahrhundert aufbewahrt. Mark Aurel versetzte eine Menge von Barbaren, theils Kriegsgefangene und Ueberläufer, theils freiwillig übertretende, in das Römische Reich, indem er einige in das Römische Heer aufnahm, andern Aecker in verschiedenen Provinzen des Reichs und selbst in Italien gab, von wo sie aber in Folge einer Rebellion später wieder fortgeschafft und andern Provinzen überwiesen wurden[340]). Da es kaum denkbar ist, daß man barbaris dediticiis namentlich in Italien Grundeigenthum gegeben oder sie auch nur als gewöhnlich freie Leute dort angesiedelt

---

ibi nata, paratave essent, pignori essent: eorum praediorum pars sine colonis fuit, eaque actori suo colenda debitor [ita] tradidit, adsignatis et servis culturae necessariis: Quaeritur etc. Doch kann hier coloni auch in dem Sinne von Ackerbauern überhaupt stehen.

339) Noch eine Bezugnahme auf Aussprüche der ältern Juristen über das Verhältniß der Colonen findet sich in L. 17. C. de agric. (11, 47.) in den Worten et iure et legum auctoritate declaratur.

340) Capitolin. Marc. 22.... accepitque in deditionem Marcomannos, plurimis in Italiam traductis. c. 24. Infinitos ex gentibus in Romano solo collocavit. Das Ausführliche erzählt Dio 71, 11. Aus c. 19. geht aber hervor, daß nicht alle in das Colonatsverhältniß kamen.

habe, so muß man bei diesen Ansiedelungen wenigstens im Allgemeinen offenbar an das Colonatsverhältniß denken.

Doch auch aus dem ersten Jahrhundert der Kaiserzeit haben wir Zeugnisse für die Existenz des Instituts und für seine Entstehungsweise. Was das erstere betrifft, so erwähnt einer der Schriftsteller über die agrarischen Verhältnisse, vermuthlich Frontinus, der unter Domitian lebte, der Zwangsbauern im Gegensatz der Gutsbesitzer und der ganzen Völker von solchen Bauern, welche jene namentlich in Africa hatten[341]), welches beides sich nur auf die Colonen beziehen kann. Eben darauf geht eine Stelle des Columella[342]) und um dieselbe Zeit

---

341) Der s. g. Simplic. p. 76. Goes. sagt, die Provincialäcker hätten das mit den Italischen gemein, debere eos discretum (lies eosdem certum) finem habere, quo unus (lies quotenus) quisque aut colere se sciat oportere, aut illo, quo iure possidet, possidere; eine Entgegensetzung der Colonen und Possessoren, die z. B. auch in L. 5. Th. C. de pasc. (7, 7.) und bei Theodoret. ep. 42. vorkommt. Ferner sagt angeblich Aggen. Urb. p. 71. von den Provinzen, besonders Africa: Habent autem in saltibus privati non exiguum populum, amplos etiam vicos circa villam in modum municipiorum: womit L. 6. Th. C. de patroc. vic. (11, 24.) L. 1. 2. C. ut nemo ad suum patroc. (11, 53.) und die Rede des Liban. περὶ προστασιῶν p. 423 seqq. Trotz. zu vergleichen ist. Beide hier mitgetheilte Stellen sind vermuthlich von Frontinus, die erste wegen ihres innern Werths, die zweite als Doppelstelle vgl. mit p. 58. S. Blume Rhein. Museum Bd. 5. S. 375...384.

342) Columell. de re rust. 1, 3. §. 12...more praepotentium, qui possident fines gentium, quos ne circumire equis quidem valent, sed proculcandos pecudibus et vastandos ac populandos feris derelinquunt, aut occupatos nexu civium et ergastulis tenent. Hier wird man bei nexus civium nicht an die alten längst abgekommenen Schuldknechte denken wollen; alsdann bleibt aber nur das Colonatsverhältniß übrig, welches auch später mit dem Ausdruck nexus bezeichnet und den Sclaven, worauf ergastula geht, passend entgegengesetzt wird, Nov. Valentin. III. Lib. II. tit. 9. §. 6. p. 1340...ut illos nexus...colonarius semper teneat obnoxios, hoc conditio servitutis (vgl. L. un. C. de colon. Thrac. [11, 51.] L. un. C. de colon. Illyr. [11, 52.]), weil nehmlich die Colonen persönlich frei waren und nur ihre Arbeit, eben so wie die alten nexi, dem

werden in Aegypten δημόσιοι γεωργοί im Gegensatz der freien Gutsbesitzer, offenbar also in dem Sinne von coloni Caesaris erwähnt [343]). Für die oben gedachte Entstehungsweise der tributaria conditio haben wir aber folgende Beispiele. Noch vor Vespasians Regierung siedelte Ti. Plautius als Legat der Provinz Mösien daselbst über hundert Tausend Familien Transdanubianer und zwar, wie es ausdrücklich heißt, ad praestanda tributa — also als tributarii an[344]), und unter Augustus selbst geschah dasselbe mit vielen Völkern. Zuerst im J. d. St. 716, wo er die zur Dedition gezwungenen Ubier jenseits des Niederrheins auf Gallischen Aeckern als Colonen aufnahm[345]); dann im J. 739, wo viele der überwundenen Rhätier anderwärts hin

---

Grundstücke in factischer Sclaverei schuldeten (daher iuri agrorum debitae personae, L. 10. Th. C. de murileg. [10, 20.] quos agrorum vinculis fortuna tenet adscriptos, L. 3. C. de fugit. colon. [11, 63.]). — Dagegen gehören nicht hieher die (servi) vincti, wovon später.

343) Edict. Ti. Alexandr. v. 32. ἄδικον γάρ ἐστι, τοὺς ὠνησαμένους κτήματα καὶ τιμὰς αὐτῶν ἀποδόντας ὡς δημοσίους γεωργοὺς ἐκφόρια ἀπαιτεῖσθαι τῶν ἰδίων ἐδαφῶν, i. e. iniquum est enim, ab iis, qui possessiones mercati pretia pro iis solverunt, tanquam a publicis colonis canonem exigi propriorum fundorum. Vgl. Rudorff Rhein. Mus. f. Philol. Bd. 2. S. 149. 178 flg.

344) Gruter. 453, 1. oder Orell. 750. — LEGAT. PROPRAET. MOESIAE IN QVA PLVRA QVAM CENTVM MILL. EX NVMERO TRANSDANVVIANOR. AD PRAESTANDA TRIBVTA CVM CONIVGIB. AC LIBERIS PRINCIPIB. AVT REGIBVS SVIS TRANSDVXIT. Da der Kaiser Vespasian am Ende der Inschrift sagt, Plautius habe der Provinz Mösien so musterhaft vorgestanden, daß die Ertheilung der ornamenta triumphalia nicht auf ihn (Vespasian) hätte verschoben werden sollen, so muß die erwähnte Thatsache noch vor die Regierung des Vespasian gefallen sein.

345) Sueton. Aug. 21. Germanosque ultra Albim fluvium summovit, ex quibus Ubios et Sicambros dedentes se traduxit in Galliam atque in proximis Rheno agris collocavit (nicht agros dedit). Strab. 4, 3. §. 4. p. 194. πέραν δὲ ᾤκουν Οὔβιοι κατὰ τοῦτον τὸν τόπον, οὓς μετήγαγεν Ἀγρίππας ἐκόντας εἰς τὴν ἐντὸς τοῦ Ῥήνου.

verpflanzt wurden[346]); bald nach dem J. d. St. 742, wo Sulpicius Quirinus die Homonaden, eine Völkerschaft am Taurus, völlig bezwang und alle junge Mannschaft derselben, ungefähr 4000 Köpfe, in die umliegenden Gegenden vertheilte[347]); endlich um die Zeit des ersten Reichscensus, wo Tiberius nach glücklicher Beendigung des Germanischen Krieges vierzig Tausend, nach Andern viermal hundert Tausend dediticii oder captivi nach Gallien an die Ufer des Rheins versetzte[348]). Obgleich der Ausdruck ad tributa praestanda nicht nothwendig auf den Stand der coloni hinweist, da es selbst später noch auch freie tributarii gab, so läßt doch schon die erzwungene Verpflanzung von Barbaren, die nichts mehr als die Freiheit liebten, auf ein ihrer Heimath so nahe gelegenes Gebiet schließen, daß sie eben so wie spätere ähnliche dediticii den Grundherren als Leibeigene unterworfen wurden[349]). Aus-

346) Dio 54, 22.

347) Strab. 12, 6. §. 5. p. 569. Ἐκείνους δὲ Κυρίνιος ἐξεπόρθησε λιμῷ, καὶ τετρακισχιλίους ἄνδρας ἐζώγρησε, καὶ συνῴκισεν εἰς τὰς ἐγγὺς πόλεις, τὴν δὲ χώραν ἀπέλιπεν ἔρημον τῶν ἐν ἀκμῇ. Tacit. Ann. 3, 48. Ueber die Zeit vgl. Jo. Reinold Cens. habit. nasc. Christo c. VII. p. 33 seqq. H. Sanclement. de aerar. vulg. emend. 4, 3. p. 418 seqq. Ueber einen ähnlichen Vorgang in Spanien vom J. d. St. 735 vgl. man Dio 54, 11. Flor. 4, 12. §. 52.

348) Sueton. Tib. 9. Germanico (bello) quadraginta milia dedititiorum traiecit in Galliam, iuxtaque ripam Rheni sedibus (nicht agris) assignatis collocavit. Eutrop. 7, 7. Hoc bellum per Drusum, privignum suum, administravit: sicut per Tiberium privignum Pannonicum et alterum Germanicum: quo bello quadringenta milia captivorum ex Germania transtulit et super ripam Rheni in Gallia collocavit. Daß dazu auch die von Sueton. Aug. 21. erwähnten Sicambrer gehörten, zeigt Tacit. Ann. 12, 39. ut quondam Sugambri excisi, ut in Gallias traiecti forent, ita Silurum nomen penitus exstinguendum. Vgl. 2, 26. 1, 56. Dio 55, 6. Den in Folge dieser Kriegsthaten gefeierten Triumph des Tiberius setzt Dio 55, 6. 8. ins J. d. St. 747.

349) Vielleicht ist auch der Gallus tributarius bei Sueton. Aug. 40. eben ein solcher Leibeigner, sonst hätte es ja hingereicht, ihn überhaupt

drücklich sagt aber auch Strabo von den Varaliern (später Aediäer genannt), einem seeräuberischen Volke Illyriens, die Römer (wahrscheinlich unter Augustus) hätten sie vom Meer nach dem Innern verpflanzt und den Acker zu bauen gezwungen, wo sie wegen Unfruchtbarkeit der Gegend bald ganz verkommen wären[350]). Endlich hatte wahrscheinlich auch Augustus in Italien selbst das Alpenvolk der Triumpiliner, welches den benachbarten Municipien zugetheilt war, in die Lage versetzt, daß sie, wie es ausdrücklich heißt, ein mit den Aeckern verkäufliches Volk, d. h. Colonen im spätern Sinne des Worts wurden[351]).

Wiederum aber wär diese strengste Art der Behandlung eines besiegten Volks nichts der Kaiserzeit Eigenthümliches oder auf die Provinzen Beschränktes, sondern sie kommt auch in der Zeit der Republik und in dem ältern Italien vor und würde sich in ihren Anfängen bis auf den Gründer der Stadt, der schon die Einwohner unterworfener Städte als Hörige nach Rom ver-

---

Gallus zu nennen. Bei Petron. 57. Et ego regis filius. „Quare ergo servivisti?“ Quia ipse me dedi in servitutem; et malui civis Romanus esse, quam tributarius, scheint das letzte Wort allerdings nur das Mitglied eines unterworfenen, tributpflichtigen Volks im Gegensatz zum herrschenden Römer zu bezeichnen.

350) Strab. 7, 5. §. 7. p. 315. *ἀπέωσαν δ' αὐτοὺς εἰς τὴν μεσόγαιαν ἀπὸ θαλάττης Ῥωμαῖοι, λυμαινομένους αὐτὴν διὰ τῶν ληστηρίων, καὶ ἠνάγκασαν γεωργεῖν. Τραχεῖα δὲ χώρα καὶ λυπρὰ, καὶ οὐ γεωργῶν ἀνθρώπων· ὥστ' ἐξέφθαρται τελέως, μικροῦ δὲ καὶ ἐκλέλοιπε.*

351) Plin. H. N. 3, 20. (24.) Verso deinde Italiam pectore Alpium, Latini iuris Euganeae gentes, quarum oppida XXXIV enumerat Cato. Ex iis Triumpilini, venalis cum agris suis populus: dein Camuni, compluresque similes finitimis attributi municipiis. Kurz nachher werden sie in dem Verzeichniß der von Augustus besiegten Alpenvölker oben an genannt. Ueber den Ausdruck venalis cum agris suis populus vgl. Anm. 359.

pflanzte, verfolgen lassen. Da aber das Rechtsverhältniß dieser ältesten dedititii bei aller sonstigen Aehnlichkeit doch auch wieder nach den damaligen Staatseinrichtungen ein ganz verschiedenes war[352]), so erwähnen wir blos die spätern dem Staatsrecht der Kaiserzeit näher verwandten Fälle dieser Art. So wurden die Campaner nebst einigen andern Völkerschaften[353]), damals meist Römische Bürger, zur Strafe ihres Abfalls an Hannibal im

352) Das Aehnliche bestand vorzüglich darin, daß solche municipes, wie man sie im Allgemeinen auch nannte, aerarii hießen und ein tributum in capita entrichteten, weil sie wesentlich blos dazu dem Staat anzugehören schienen, daß sie ihm Steuer entrichteten. Vgl. die Verfassung des Serv. Tull. S. 494...501. Außerdem traten sie vermuthlich auch in die Clientel eines vornehmen Römers und damit in ein ähnliches, auch durch eine precaria possessio agri publici ausgezeichnetes Abhängigkeitsverhältniß.

353) Die wichtigste hieher gehörige Stelle ist Liv. 26, 34. Campanos omnes, Atellanos, Calatinos, Sabatinos extra quam qui eorum aut ipsi aut parentes eorum apud hostes essent, liberos esse iusserunt, ita ut nemo eorum civis Romanus aut Latini nominis esset (je nachdem sie nehmlich bisher das Eine oder das Andere gewesen waren, und so, daß sie diese politische Bedeutung weder behalten noch erhalten sollten): neve quis eorum, qui Capuae fuissent, dum portae clausae essent, in urbe agrove Campano intra certam diem maneret. Locus, ubi habitarent, trans Tiberim, qui non contingeret Tiberim, daretur. qui nec Capuae, nec in urbe Campana, quae a populo Romano defecisset, per bellum fuissent, eos cis Lirim amnem Romam versus; qui ad Romanos transissent prius, quam Hannibal Capuam veniret, cis Vulturnum emovendos censuerunt. ne quis eorum propius mare quindecim milibus passuum agrum aedificiumve haberet. Qui eorum trans Tiberim emoti essent, ne ipsi posterive eorum uspiam pararent haberentve, nisi in Veiente, aut Sutrino, Nepesinove agro: dum ne cui maior quam quinquaginta iugerum agri modus esset. Vgl. noch Liv. 26, 16. 33. 27, 3. 28, 46. 36, 26. 38. Wenn einer von ihnen die angewiesenen Gebiete übertrat, so galt nach Analogie des alten ius clarigationis, welches früher gegen die ähnlich behandelten Veliterner zugestanden hatte, Liv. 8, 14., vermöge ausdrücklicher Bestimmung des Senats eine freie animadversio des städtischen Prätors, Liv. 28, 46., wie auch die Lex Aelia Sentia gegen die liberti dediticii in diesem Falle die Capitalstrafe, nehmlich wirkliche und unablösbare Sclaverei, eintreten ließ. Gai. 1, 27.

zweiten Punischen Kriege nicht nur ihres Grundes und Bodens und aller auch nur factischen politischen Rechte beraubt, sondern auch großentheils jenseit des Tibers und in andere Gegenden versetzt mit den besondern Beschränkungen, daß sie nur die nackte Freiheit des ius gentium ohne Römisches Bürger- oder Latinisches Bundesgenossenrecht behalten, sich nirgends anders als in den angewiesenen Wohnörtern niederlassen und nicht über ein gewisses Ackermaaß erwerben sollten. Aehnlich wurden nachher die Bruttier behandelt, von denen noch besonders gemeldet wird, daß sie den Römern keine Kriegs-, sondern nur sclavische Bütteldienste leisteten[354]), desgleichen die zu ähnlichen Diensten verpflichteten Picenter und Lucaner und die Ligurer[355]). Ohne Zweifel verband man mit der Ansiedelung dieser dediticii, welche als das eigentliche Vorbild des durch die Lex Aelia Sentia geschaffenen gleichnamigen Standes von Freigelassenen zu betrachten sind[356]), auch financielle und agrarische Einrichtungen. In

---

354) Appian. de bell. Hannib. 61. Gell. 10, 3. Fest. v. Bruttiani.

355) Strab. 5. fin. 6. init. Liv. 40, 38. Plin. H. N. 3, 11. (16.) Frontin. de colon. p. 106. 139. Ein früherer Fall sind die Volsinier nach Zonar. 7, 22 fin.

356) Dieses scheint bis jetzt übersehen worden zu sein, da man insgemein annimmt, sie seien nach Analogie der Provincialen eingeführt worden. Aber 1) sind diese nicht dauernde peregrini dediticii im eigentlichen Sinne, da sie wenigstens factisch einem Staatswesen, eben der Provinz, angehören, wovon sie auch provinciales heißen, und mit zu den socii pop. Rom. im weiteren Sinne gerechnet werden. (Solche Provincialen wurden auch bisherige dediticii einzelner Städte, wie die bei Caes. de bell. Gall. 1, 27. 2, 32., wenn später das ganze Land zur Provinz gemacht wurde.) 2) Paßt darauf nicht die Definition des Gai. 2, 14, wenn man seine Worte recht genau erklärt. Vocantur autem hi (wie man mit der HS. nach Analogie von Stellen wie Cic. Top. 3, 14. hae sunt, quae in manum convenerunt, lesen muß), qui quondam adversus populum Rom. armis susceptis pugnaverunt (nicht bello decertaverunt) ac deinde victi se dediderunt, welche das völkerrechtliche Verhältniß des Kriegs mit einem bisher

ersterer Beziehung mochten sie im Allgemeinen in ein den aerarii ähnliches Verhältniß eintreten. In der letzteren erhielten blos die Ligurer Aecker zum Eigenthum angewiesen[357]; die übrigen konnten sich nur dergleichen erwerben; für die Aermern unter ihnen blieb aber nichts übrig, als sich in den Städten als Handwerker, auf dem Lande als Taglöhner oder Pächter und wohl noch öfter in einem dem spätern Colonat wenigstens factisch ähnlichen erbpachtlichen Verhältnisse niederzulassen. Auch die viasii und vicani[358], jene wahrscheinlich durch eine Lex Livia geschaffenen Wegebauern, deren Grundbesitz sie zur Erhaltung der Militärstraßen verpflichtete, zeigen einen Anfang zur Beschränkung der persönlichen Freiheit gewisser Classen von Einwohnern durch eine Beziehung zum Boden. Auf solche und zum Theil schon aus der frühern Geschichte Italiens herrührende ähnliche, oft

---

selbständigen Volke offenbar absichtlich ausschließt und nur darauf Gewicht legt, daß die deditio gegen unmittelbare Waffengewalt mit eben solcher Gewalt erzwungen worden ist, in welchem Falle allein man von jeher die strengste Behandlung der Unterworfenen eintreten ließ. 3) Das Rechtsverhältniß der liberti dediticiorum numero ist ein anderes als das der Provincialen, welche Römische Bürger oder Latinen werden, nach Rom kommen konnten u. s. w., auch wenigstens factisch ihre civitates, mores legesque beibehielten, wonach sie z. B. auch testiren konnten, was bei jenen Freigelassenen nicht anging (Ulp. 22, 14.). 4) Dagegen stimmt der letztern pessima libertas fast ganz mit der der ἀπόλιδες gewordenen Campaner überein, z. B. daß sie weder rechtlich noch factisch einem Staatswesen angehörten (Ulp. l. c), hinsichtlich des Wohnorts Beschränkungen unterlagen (Gai. 1, 27.) und auf keine allgemeine Weise Römisches Bürgerrecht erlangen konnten (Gai. 1, 26.) — wie auch jene bestraften Völker nicht, da sie selbst das ius Latii verloren hatten. 5) Auch ist es an sich natürlicher, daß das Gesetz eben so für diese Freigelassenen Römischer Bürger, wie die Lex Junia für die liberti Latini, ein publicistisches Verhältniß Italiens vor Augen gehabt habe. — Wie ich später gesehen, hat schon Niebuhr Röm. Gesch. Bd. 3. S. 616. 617. die richtige Idee angedeutet.

357) Liv. 40, 38. Frontin. de colon. p. 106. 139.

358) Krit. Jahrb. f. D. R.-W. Jahrg. 5. S. 589.

mehr leibeigene Landbauer [359]) mögen sich nun die von Varro [360]) erwähnten obaerati beziehen, wogegen unter den bei andern Schriftstellern vorkommenden, meist mit Freigelassenen

---

359) Solche werden erwähnt in Sicilien auf der Palermitaner Inschrift bei Gruter. 213. als eine Grenzbestimmung ἀνὰ μέσον τῶν γαεώνων „mitten durch das Land der Gäonen," und in Heraklea auf der Rückseite der s. g. Tabulae Heracleenses in dem Pachtcontract über die Dionysosländereien auf Tab. I. v. 88. (bei Mazochi Comm. ad Tab. Heracl. p. 224.) οὐδὲ γαιώνας θήσει παρ τῶς ὑπάρχοντας, d. h. der Pächter soll keine mit dem Lande verkäufliche Bauern ansetzen, außer den jetzt vorhandenen. Denn mit Recht leitet Mazochi p. 225. das Wort γαιώνας von γαία und ὠνεῖσθαι ab und bezieht darauf die Erklärung des Hesychius unter Γειώρας — τοὺς περὶ τὴν γῆν διαπονουμένους. Auch die Bruttier in ihrem frühern Verhältniß als Viehhirten der Lucaner gehören hieher. Strab. 6, 1. §. 4. p. 255.

360) Varr. de re rust. 1, 17. §. 2. Omnes agri coluntur hominibus servis aut liberis aut utrisque. Liberis, aut cum ipsi colunt, ut plerique pauperculi cum sua progenie (mochten sie Eigenthümer, Pächter oder Erbpächter sein, Valer. Max. 7, 5. §. 2. Liv. 42, 34. Plin. H. N. 18, 6. Cic. agrar. 2, 31.) aut mercenariis, cum conducticiis liberorum operis res maiores, ut vindemias ac foenisicia administrant (wie z. B. alljährlich aus Umbrien viele Tagelöhner ins Sabinerland gingen, um beim Ackerbau zu helfen, Sueton. Vesp. 1. s. auch Appian. de bell. civ. 1, 7. 8.) iique, quos obaerarios (nach andern HSS. richtiger obaeratos) nostri vocitarunt, et (wohl ut) etiam nunc sunt in Asia atque Aegypto et in Illyrico complures (vgl. Strabo in Anm. 350). Daß hier unter obaerati ein dem Colonat ähnliches Verhältniß gemeint sei, scheint zu erhellen 1) aus der Angabe anderer bestimmter Länder, wo sich dieses Verhältniß auch finde — es wäre sonderbar, von gewöhnlichen Tagelöhnern (operarii, worauf nach Schneider ad h. l. v. Savigny Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 6. S. 312. und Rudorff Rhein. Mus. für Philol. Bd. 2. S. 180. Varro etymologisirend angespielt haben soll) zu sagen, dergleichen gebe es auch in diesem oder jenem bestimmten Lande, da es deren natürlich überall gibt — und zwar namentlich von Aegypten, wo, wie wir sonst wissen, von jeher eine Art Colonat bestand. 2) Daraus, daß Varro die obaerati selbständig (er sagt iique, nicht iisque, quos) außer den beiden vorigen Classen — Bebauung mit eigener Hand des Eigenthümers und durch bloße Tagelöhner — nennt, was darauf hindeutet, daß diese obaerati jene beiden Extreme gleichsam vermittelten, indem sie einestheils cum sua progenie auf dem Grundstück blieben, andererseits aber es

zusammengestellten coloni[361]) wohl sicher nur freie kleine Pächter zu verstehen sind.

Wie es aber in Italien von jeher einen solchen abhängigen Bauernstand gab, so ohne Zweifel auch in andern Ländern der alten Welt, wie es auch von den Griechischen Staaten[362]), Ae-

---

doch zumeist nicht in eigenem Interesse bebauten. 3) Aus dem Namen obaerati, den man ehemals für die nexi gebraucht hatte (Varr. de L. L. 6, 5. in fin.) und der als ein blos factischer Ausdruck nach Aufhebung der nexa für ein ähnliches Verhältniß gebraucht werden konnte. So auch Caes. de bell. Gall. 1, 4. Orgetorix ad iudicium omnem suam familiam undique coëgit et omnes clientes obaeratosque suos eodem conduxit. Auch hier muß unter obaerati wie unter familia und clientes ein dauerndes erbliches Verhältniß verstanden sein, über dessen Ursprung vgl. Caes. de bell. Gall. 6, 13. Plerique cum aut aere alieno aut magnitudine tributorum aut iniuria potentium premuntur, sese in servitutem dicant potentium: in hos eadem omnia sunt iura, quae dominis in servos.

361) Sallust. Catil. 59... ipse (Catilina) cum libertis et colonis (andere HSS. haben die vielleicht ältere Form colonibus) propter aquilam adsistit. Caes. de bell. civ. 1, 34... profectum item Domitium ad occupandam Massiliam navibus actuariis VII, quas Igili et in Cosano a privatis coactas servis, libertis, colonis suis compleverat. c. 56. Certas sibi deposcit naves Domitius, atque has colonis pastoribusque, quos secum adduxerat, complet. Plin. ep. 3, 19. von einem im nördlichen Italien anzukaufenden Grundstücke: Sed haec felicitas terrae imbecillis cultoribus fatigatur. Nam possessor prior saepius vendidit pignora (wegen rückständigen Pachtes): et dum reliqua colonorum minuit ad tempus, vires in posterum exhausit, quarum defectione rursus reliqua creverunt. Sunt ergo instruendi complures frugi mancipes (da andere HSS. quod frugi mancipes haben, also etwas ausgefallen ist, so wird zu lesen sein: per [p̄ statt q̄] frugi mancipes — jene mancipes operarum bei Sueton. Vesp. 1.). Nam nec ipse usquam vinctos habeo, nec ibi quisquam. Allgemeines von solchen coloni in Italien s. bei Colum. de re rust. 1, 7. Tacit. de Germ. 25. Ceteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis, ut colono, iniungit et servus hactenus paret.

362) Ueber die Heiloten der Spartaner vgl. Manso's Sparta 1, 1. S. 67. 131. 2, S. 135. O. Müller Dorier 2, 34.; über ähnliche Stände

gypten[363]), Illyrien und Asien[364]) bezeugt ist, überall aber ursprünglich aus demselben Grunde hervorgegangen, der dem Colonenstande der Kaiserzeit beständig neue Nahrung von außen zuführte, der Unterjochung fremder Völker. Nicht aber von gleicher Beschaffenheit waren die kleinen Bauern, welche in den Provinzen, wie namentlich in Sicilien, die Römischen Zehentäcker inne hatten und dafür dem Zehentpächter den Zehenten entrichteten. Sie standen juristisch durchaus den übrigen possessores gleich und unterschieden sich von ihnen blos dadurch, daß sie ihr Land selbst bearbeiteten[365]).

---

in andern Griechischen Staaten — obgleich hier die Unterscheidung von Sclaven und Hörigen oft schwer fällt — Wachsmuth Hellen. Alterthumskunde 2, 1. S. 44. Die Lesbier nach ihrer Besiegung im Peloponnesischen Kriege mußten auch den Athenäischen Kleruchen das Land bauen, Thucyd. 3, 50., und traten also wahrscheinlich auch in einen eigentlichen Colonenstand.

363) Rudorff im Rhein. Mus. für Philol. Bd. 2. S. 179. und oben Anm. 343. Auch in Cyrene unterscheidet Strabo bei Joseph. Ant. Jud. 14, 7. §. 2. von den πολῖται und μέτοικοι die γεωργοί.

364) Varr. l. c. In Syrien gehörten dahin wahrscheinlich die oben Anm. 40. 52. nachgewiesenen θεράποντες, welcher Ausdruck nicht eigentlich und jedenfalls nicht hauptsächlich auf Sclaven geht. Auch Gallien kann hieher gerechnet werden. Caes. l. c. Anm. 360. Die ambacti und soldurii scheinen jedoch nicht von gleicher Art gewesen zu sein: eher die bei Cäsar oft vorkommenden clientes der Gallischen Völker.

365) Cicero nennt die Sicilischen Ackerbesitzer überhaupt aratores, und es waren darunter viele reiche und vornehme Eingeborene und selbst Römische Ritter und Senatoren, die natürlich den Acker durch fremde Hände bestellten, aber auch eine Menge kleine Leute, qui in singulis iugis arant, qui ab opere ipsi non recedunt. Cic. Verr. 3, 10...12. 21...25. 27. 40. 41. 45. Daß alle diese auch nicht einmal factisch an die Scholle gebunden waren, sieht man daraus, daß unter Verres' räuberischer Verwaltung viele Besitzer von Zehentäckern ihre Grundstücke verließen, ohne daß Verres Anstalten traf, sie zurückzuhalten, was er gewiß gethan haben würde, wenn es sich auch nur zum Scheine hätte rechtfertigen lassen. Vielmehr zeigte sein designirter Nachfolger, um sie zur Rückkehr zu bewegen und dadurch dem Ausfalle am Zehnten vorzubeugen, schon zum Voraus der Pro-

Wenn nun Augustus den Colonat seinem natürlichen und zum Theil auch schon privatrechtlich-juristischen Element nach in vielen Theilen des Römischen Reichs bereits vorfand, so war es nicht weniger der Natur der Sache als der Römischen Staatsweisheit angemessen, bei Einführung des Reichscensus — vielleicht schon nach Vorgang einzelner Provincial-Census — ein allgemeines publicistisches Band hinzuzufügen und so dafür zu sorgen, daß dem Ausfall in den öffentlichen Einkünften, welchen die Entblößung der Grundstücke von der erforderlichen Zahl sie bebauender Menschenhände zur Folge haben mußte[366]), vorzubeugen. Und so wäre denn die lex a maioribus constituta, worauf man später den Colonat zurückführte (Anm. 311), ein Theil der Augustischen forma censualis. Näher geschah aber diese publicistische Fixirung des Verhältnisses, wie die Quellen der spätern Zeit lehren, nach dem Gesichtspunct, daß in der persönlichen Existenz des Colonen seine dem Grundstück geweihte Arbeit dem Reiche wichtiger sei, als seine persönliche Freiheit, und er daher für den Census als eine Pertinenz des Grundstücks angesehen werden müsse. Demgemäß durfte er nun mit seiner Nachkommenschaft das Grundstück nicht verlassen, — was also zunächst eine Verpflichtung gegen den Staat und nur mittelbar auch gegen den Herrn des Grundstücks war — er wurde nach jener dem Grundstück geschuldeten Arbeit dem Herrn desselben selbst dinglich unterworfen, dieser mußte ihn im Census des Grundstücks mit angeben[367]) und, weil er in und von ihm einen

---

vinz an, er werde bei der Verpachtung des Zehnten wieder nach früherm Rechte verfahren. Cic. Verr. 3, 16...19. 50...56.

366) Wie schon zur Zeit der Republik die später so wichtige Materie de agro deserto die Aufmerksamkeit der Provincialverwaltung erheischte, sieht man aus den in der vorhergehenden Note angegebenen Umständen Siciliens.

367) Die Meinung Zumpts a. a. O. S. 52 flg., die Colonen hätten

landwirthschaftlichen Fruchtertrag hatte, meistens auch Kopfsteuer für ihn zahlen, die er sich dann von ihm wiedererstatten ließ[368]), er durfte ihn selbst aber nicht von dem Grundstück zum Nachtheil des letzteren trennen, weil sein Recht an ihm durch das des Staats bedingt und beschränkt war. Wie weit übrigens Augustus die vorhandenen Colonen in dieses Verhältniß gebracht habe und ob es namentlich auch in Italien geschehen sei, läßt sich natürlich nicht bestimmen[369]). Auch hat das Institut sich ohne Zweifel erst in der Folge weiter ausgebildet und die harte Unterthänigkeit, in der wir später den Colonen gegen seinen Grundherrn finden, mag erst kurz vor der Constantinischen Zeit entstanden sein.

Sehr bestätigt wird die entwickelte Ansicht vom Ursprunge der Colonen aus dem Reichscensus dadurch, daß auf ähnliche Weise auch zum Landbau bestimmte Sclaven im Census dem Grundstücke zugeschrieben und dadurch von letzterem untrennbar gemacht wurden[370]). Da nehmlich in diesem Falle der Herr,

---

censibus adscripti geheißen, weil sie in keiner Beziehung im Vermögen gewesen, wie die Sclaven und andere Sachen, und daher nicht in censibus scripti hätten sein können, ist also unrichtig und widerlegt sich schon äußerlich dadurch, daß eben so auch die Grundstücksclaven censibus adscripti hießen (Anm. 370) und Tacitus (Anm. 387) von den Schiffen sagt: ne censibus adscriberentur. Vgl. unten Anm. 411.

368) L. 4. C. de agricol. (11, 47.)

369) Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß auch in dieser Beziehung Domitians und in noch ausgedehnterem Sinne Hadrians Regierung, unter denen Italien und die Provinzen einander schon sehr angenähert wurden, epochemachend gewesen sei.

370) Sie heißen servi censiti, censibus adscripti, L. 3. 7. C. de agric. (11, 47.) L. 3. Th. C. de re milit. (7, 1.) L. 2. Th. C. sine censu (11, 3.) und sie meint ohne Zweifel auch schon Ulpian L. 4. §. 5. D. de censib. (50, 15.) In servis deferendis observandum est, ut et nationes eorum et aetates et officia et artificia specialiter deferantur. Da dieses nehmlich beim Census der ländlichen Grundstücke, von dem vor-

dem ohnehin schon juristisch die vollste Gewalt über seine Sclaven zustand, gar nicht dabei interessirt war, wenn diese an das Grundstück gebannt wurden, sondern dadurch umgekehrt in seinem Rechte, frei über sie zu verfügen, eine Beschränkung erlitt, so läßt sich für diese Einrichtung nur in dem Censualinteresse ein genügender Erklärungsgrund finden. Obgleich nun die Sitte, durch gefesselte und in s. g. ergastula verwahrte Sclaven den Landbau zu betreiben, schon seit den Gracchen in Italien aufgekommen war und wahrscheinlich erst von hier aus in die Provinzen sich verbreitet hatte[371]), so fand doch die Adscription derselben beim Census der Grundstücke ohne Zweifel anfänglich auch nur in den Provinzen statt, wo sich die Possessoren einen solchen Eingriff in ihre überhaupt nur auf der Concession der Reichsgewalt beruhenden Rechte viel eher gefallen lassen mußten, als die freien Eigenthümer Italischer Grundstücke, und mochte hier erst dann recht häufig werden, als viel kriegsgefangene Barbaren auch im Sclavenstande zum Landbau benutzt wurden.

Eine ähnliche Bewandtniß wie mit den adscriptitii hatte es mit der zweiten Art von lebendigem Gutsinventarium, den Thieren, durch welche man den Landbau betrieb, oder in denen man das Grundstück nutzte. Auch von ihnen mußte der Herr eine Kopfsteuer zahlen und sie neben dem Grundstück im Census

---

her und nachher die Rede ist, vorkommt, so muß es sich auch auf ländliche Sclaven beziehen. Savigny Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 6. S. 335. glaubt, daß alle Sclaven hätten versteuert werden müssen; damit steht aber der Ausdruck censibus adscripti, dessen Beschränkung auf ländliche Sclaven (vgl. z. B. L. 3. Th. C. de re milit. 7, 1.) er selbst zugibt, im Widerspruch. Mit unserer Ansicht stimmt Cuiac. exposit. Nov. 168. Tom. II. p. 1027. Venet. überein.

371) Man vergleiche über diese vincti Senec. de benef. 7, 10. Plin. H. N. 18, 4. Plin. ep. 3, 19. und überhaupt Lips. Elect. 2, 15.

angeben[372]). Auch mag damit eine aber jedenfalls modificirte, nur auf Arbeitsthiere, das Genus und die nothwendige Stückzahl beschränkte Unveräußerlichkeit verbunden gewesen sein, von der sich uns nur keine Nachricht erhalten hat.

Gehen wir nun auf das Princip zurück, welches dem Census dieser beweglichen ländlichen Gegenstände zum Grunde lag, so fällt es wohl in die Augen, daß sie sämmtlich nicht als Vermögensstücke überhaupt, sondern nur gewissermaaßen als Theile der Grundstücke besteuert wurden. Wie einst nur die ackerbautreibenden Bürger selbst zum tributum verpflichtet gewesen waren, so jetzt nur das productive, ländliche Grundstück: und

---

372) Lactant. de mort. persec. 23. Agri glebatim metiebantur, vites et arbores numerabantur, animalia omnis generis scribebantur, hominum capita notabantur (Alles dieses geschah auf dem Lande und bezog sich der Hauptsache nach auf die Grundsteuer). In civitatibus urbanae ac rusticae plebes adunatae..... Interea minuebantur animalia et mortales obibant: et nihilominus solvebantur tributa pro mortuis. L. 6. Th. C. de collat. donat. (11, 20.).... exceptis his, quae in capitatione humana (für servi und coloni censibus adscripti) atque animalium diversis qualicunque concessa sunt, wo auch von ländlichen Grundstücken die Rede ist. Der Census der lebendigen Inventarienstücke überhaupt heißt ebendaselbst animarum descriptio im Gegensatz der terrena; vgl. L. ult. C. de annona (10, 16.) L. 23. C. de agricol. (11, 47.) und außerdem L. 7. Th. C. de bon. proscript. (9, 42.) (Anm. 246.) Wenn Ulpian in L. 4. D. de censib. (50, 15.) blos der Sclaven, nicht auch der Thiere Erwähnung thut, so ist daraus nicht zu schließen, daß damals die Thiere noch nicht angegeben worden wären — vielmehr ging L. 4. §. 9. eod. Quae post censum edictum (lies editum) nata aut postea quaesita sunt, intra finem operis consummati professionibus edi possunt, gewiß hauptsächlich auf Thiere, da die Sclaven erst von einem gewissen Alter an versteuert wurden, — sondern Justinian hat die auf die Thiere bezügliche Stelle weggelassen, weil ein Theil des tributum animarum, ohne Zweifel also die im Justinianischen Rechte nicht mehr vorkommende Thiersteuer, von Anastasius, wie früher auch schon einmal von Constantin, aufgehoben worden war. Laur. Lyd. de mag. 3, 47. Uebrigens hing diese Thiersteuer später, wie es scheint, mit der Mist- und Urinsteuer zusammen, worüber vgl. Anm. 378.

wie ehemals das Vermögen des Römischen Bürgers nur als ein erwerbendes, d. h. von seinen Einkünften gesteuert hatte, so war jetzt auch das Grundstück nur in seiner fruchtbringenden Eigenschaft steuerbar. Indem jedoch diese productive Seite des Grundstücks nur der eine Factor ist, welcher die Früchte hervorbringt, und als zur Fruchtziehung mitwirkend der Dienst der freien oder unfreien Bebauer und der Thiere hinzutritt, oder auch, wie dieses bei den Schafen und ähnlichen Heerden der Fall ist, die Thiere als das eigentlich Fruchtbringende betrachtet werden müssen, die aber nur wieder auf Viehtriften gehalten werden können, so führte das Princip des jetzigen Census nothwendig darauf, daß auch die Colonen und die landwirthschaftlichen Thiere mit dem Grundstück angegeben und versteuert werden mußten. Analog wird denn auch zu behaupten sein, daß im alten Census außer den Eigenthümern ländlicher Grundstücke auch diejenigen Proletarier, welche sich theils auf den Gütern der Reichern als deren Clienten, theils auf eigenen kleinen heredii mit dem Ackerbau oder der Viehzucht beschäftigten, dem tributum unterlagen, worauf sich auch mehrere Hindeutungen finden[373]), und die tributa der erstern, vielleicht auch in capita, mochten eben so zunächst an ihre Patronen entrichtet werden und eine Accession zu deren tributis bilden, wie dieses in der Kaiserzeit von den damaligen Colonen an ihre Grundherrn geschah.

Mit Rücksicht darauf, daß die Sclaven und Thiere, nur insofern auf ihnen der ländliche Erwerb beruhte, steuerpflichtig waren, mußte nun auch bei den erstern Nation, Alter und Ver-

373) Schon beim Census des Servius Tullius wird ausdrücklich hervorgehoben, die Zahl desselben sei zu verstehen cum his qui in agris erant, Eutrop. 1, 7. Später beschweren sich die Tribunen häufig über das tributum und den Kriegsdienst, welche auf den Landbauern lasteten. Liv. 2, 23. 5, 10.

richtung im Census angegeben werden[374]). Was hier Alter und Verrichtung zu bedeuten haben, erläutert sich von selbst. Nach der Nation aber wurden besonders servi barbari und provinciales unterschieden[375]) und, wie es scheint, nur die ersteren regelmäßig adscribirt, weil sie theils werthvoller waren[376]), theils als starke Menschen vorzüglich zu starker Landarbeit gebraucht wurden[377]). Vermuthlich erst in der spätern Zeit faßte man die Besteuerung dieser zur Landwirthschaft beitragenden lebendigen Wesen von der allermateriellsten Seite auf, nehmlich nach dem Dünger, den sie durch Mist und Urin lieferten, und nun waren alle Personen ohne Unterschied der Herkunft, des Alters und des Geschlechts und eben so die meisten Hausthiere der Steuer unterworfen[378]). Uebrigens werden auch für die

374) L. 4. §. 5. D. de censib. (50, 15.) Vgl. L. 7. Th. C. de bon. proscript. (9, 42.) in Anm. 246.

375) L. 1. Th. C. de aedil. act. (3, 4.) Außerdem waren auch gewisse Nationen in schlechtem Rufe und Sclaven aus ihnen weniger geschätzt, L. 31. §. 21. D. de aedil. edict. (21, 1.), z. B., wie bekannt, die Sardinier, nach Strab. 5, 2. §. 7. p. 224. auch die Corsen; vgl. aber Gronov. de pec. vet. 4, 10.

376) Denn sie sind doch in der Regel als novitia mancipia zu betrachten, über welche L. 37. D. de aedil. edict. (21, 1.) nachzusehen ist.

377) Hiermit scheint in Verbindung zu stehen, daß es in L. 4. Th. C. de excus. artif. (13, 4.) von der den Malern für sich und die Ihrigen ertheilten Immunität von der Kopfsteuer heißt, sie sollten ne servos quidem barbaros in censuali adscriptione profiteri. Savigny Zeitschr. für gesch. R.-W. Bd. 6. S. 335. versteht dieses so, als wenn sie nur für ausländische Sclaven Immunität genießen sollten, nicht auch für einheimische. Dieses scheint aber damit unverträglich, daß die ausländischen weit kostbarer waren. Vielmehr waren die einheimischen wohl überhaupt frei, indem man sie als infructuosi und zu häuslichen Diensten in der Stadt unentbehrlich betrachtete. Kleine Grundstücke vor der Stadt konnten natürlich auch Maler haben.

378) Euagr. H. E. 3, 39...41. Cedren. Hist. comp. Tom. I. p. 357. ed. Paris. p. 626. ed. Bonn. Constantin. Manass. Comp. Chron. v. 3083...3094. p. 63. ed. Paris. p. 133. ed. Bonn. und Andere

dem Census der Grundstücke zugeschriebenen lebendigen Wesen gewisse Werth- oder Classensätze gegolten haben, nach denen sie eingetragen und versteuert wurden.

Fünfter Abschnitt.

Vom Personalcensus und dem tributum capitis.

Weit weniger als über den die Grundstücke und deren Pertinenzen betreffenden Theil des Census sind wir über den Personalcensus unterrichtet. So weit er die Personen als solche betraf, blieb man freilich ohne Zweifel bei den Grundsätzen des alten Census[379]), wenigstens für die Römischen Bürger und so lange der Lustralcensus galt. Censirt wurde man da, wo man einheimisch war, nicht wo man blos wohnte, und jeder mußte sich, namentlich wegen der Kopfsteuer, persönlich gestellen[379*]). Die zu Censirenden gaben aber ihren und ihrer

---

(vgl. Gothofr. comm. ad L. 1. Th. C. de lustr. coll. 13, 1.). Nach ihnen wurde stercoris et urinae nomine in der Stadt und auf dem Lande eine Abgabe unter dem Namen des χρυσάργυρον von allen Männern, Weibern, Kindern, Bettlern, Freien und Sclaven, im Betrage einer Silbermünze (ἓν ἐξ ἀργύρου νόμισμα) für die Person, und eben so viel von Ochsen, von Hunden und Eseln aber sechs Folles für das Stück entrichtet, bis Anastasius sie abschaffte. Allerdings scheint diese Stadt und Land gemeinsame Steuer mehr mit der lustralis collatio zusammengehangen zu haben, da sie auch alle vier Jahre beigetrieben wurde; aber auf dem Lande trat sie doch wahrscheinlich an die Stelle der bisherigen animalis collatio.

379) Vgl. Verfassung des Serv. Tull. S. 534 flg. Becker Handb. der Röm. Alterth. 2, 2. S. 202 flg. Wir führen daher im Folgenden nur Zeugnisse der Kaiserzeit an.

379*) Die Beweise für beides s. in der Schrift über den Census z. B. der Geb. J. Chr. S. 116 flg. S. 120 flg.

Weiber und Kinder[380]) Namen und Alter[381]) an, und bei dem eigenen Namen auch den des Vaters oder des Patrons sammt der Tribus[382]). Eben diese Grundsätze wird man aber auch beim Provincialcensus und also überhaupt beim Reichscensus angewandt haben, da jene Angaben auch für die Kopfsteuer und die Aushebung von Wichtigkeit waren[383]).

Schwieriger ist die Frage für den Census, insoweit er die zu zahlende Steuer betraf. Waren hier mehrere Classen nach dem Vermögen gemacht, wie im Servianischen Census, oder wurden überhaupt blos die Köpfe der Personen im Census eingetragen? Welche Personen wurden überhaupt censirt und worauf bezogen sich die von ihnen zu machenden Angaben? — Auf alle diese Fragen geben uns unsere Quellen für die erste Kaiserzeit keine genügende directe Auskunft. Da aber der Census dieser Zeit hauptsächlich die Absicht hat, die Abgaben zu reguliren, so würden wir aus den Grundsätzen über die Personalsteuerverpflichtung das Fehlende ergänzen können, wenn wir über diese

---

380) Von den Söhnen Quintil. Decl. 278. Bei den verheiratheten Töchtern war es eine Schmach für den Schwiegersohn, wenn man ihn, weil man sich seiner schämte, im Census nicht nannte oder wieder streichen ließ. M. Senec. Controv. 21.

381) Plin. H. N. 7, 49. 50. (50. 51.)

382) Plin. H. N. 7, 50. Das Abkommen der Sitte, die Tribus dem Namen hinzuzufügen, datirt wohl von der Verordnung Caracalla's, welche alle Einwohner des Reichs für Römische Bürger erklärte und ihnen gewiß nicht auch Tribus anwies. Seitdem gaben die meisten Römischen Bürger im Census keine Tribus mehr an und in Folge davon gerieth natürlich diese ganze Sitte in Verfall.

383) Wegen des Alters sagt Ulpian lib. 2. de censibus L. 3. pr. D. de censib. (50, 15.) Aetatem in censendo significare necesse est, quia quibusdam aetas tribuit, ne tributo onerentur: veluti in Syriis a quatuordecim annis masculi, a duodecim feminae usque ad sexagesimum [quintum] annum tributo capitis obligantur: aetas autem spectatur censendi tempore. An die Stelle der Tribus trat die Vaterstadt.

hinlänglich unterrichtet wären. Dieses ist nun zwar einerseits für die der Kaiserzeit unmittelbar vorangehende und dann wieder für die spätere Kaiserzeit einigermaaßen der Fall; allein gerade aus der Zusammenhaltung dieser verschiedenen Nachrichten ergeben sich bedeutende Schwierigkeiten, wie aus folgender Zusammenstellung hervorgehen wird.

Wir sahen oben, daß vor den Kaisern in den Provinzen nur von einem stipendium schlechthin die Rede ist, welches zwar materiell in eine Grund- und Kopfsteuer zerfiel, aber noch nicht ausdrücklich so geschieden wurde und wesentlich in einer Vermögenssteuer bestand, die nach dem Census bei verschiedener Größe des Vermögens verschieden ausfiel. Seit den Kaisern dagegen — und zwar reichen die Zeugnisse bis zu Claudius' Zeiten hinauf[383*]) — werden ausdrücklich tributum oder stipendium soli und tributum oder stipendium capitis als erschöpfende Arten des tributum unterschieden, d. h. ohne daß noch von einer andern Art der Steuer, namentlich einer Vermögenssteuer, die Rede wäre; das letztere aber scheint nun nicht mehr nach der Größe des Vermögens sich gerichtet, sondern in einem für jeden

---

383*) Die übrigen Stellen s. in Anm. 177. — Außerdem Dio 62, 3., wo das Haupt der Britannischen Rebellen die Lage der dortigen Provincialen so schildert: Der meisten und größten Güter (*κτήματα* — vermuthlich derjenigen, welche bisher einheimischen Fürsten gehört hatten) sind wir gänzlich beraubt, von den übrigen entrichten wir Abgaben (*τέλη* — eigentlich also vectigalia; gemeint sind Annona und Weidegeld); nicht genug aber, daß wir für jene weiden und ackern, wir müssen ihnen auch ein jährliches Kopfgeld entrichten (*τῶν σωμάτων αὐτῶν δασμὸν ἐτήσιον φέρομεν.... κεφαλὰς ὑποτελεῖς περιφέρειν*), welches auch für die (zwischen dem einen und andern Census) gestorbenen (Weiber, Kinder, Sclaven) gezahlt werden muß. Das letztere wird dann fast mit denselben Gedanken und Worten, wie bei Lactant. de mort. persec. 23. für seine Zeit, ausgemalt. Ferner Joseph. de bell. Jud. 2, 16. §. 4., wonach Aegypten außer Alexandria sieben und eine halbe Million Einwohner zählte, *ὡς ἔνεστιν ἐκ τῆς καθ' ἑκάστην κεφαλὴν εἰσφορᾶς τεκμήρασθαι.*

Kopf gleichen Satze bestanden zu haben. Als Beweis dafür kann man nicht den Ausdruck tributum capitis selbst anführen; denn dieser ist mit einer Abstufung der Größe der Steuer nach einem Census nicht unverträglich[384]; wohl aber 1) daß Appian (Anm. 40, 276) die Kopfsteuer der Juden der von ihrem übrigen Vermögen entgegensetzt und die erstere, wie wir außerdem wissen (Anm. 276), eine für jeden Kopf gleiche Summe betrug. 2) Daß dieser Steuer Sclaven und sonstige vermögenslose Personen, wie Kinder, eben so gut wie personae sui iuris unterlagen[384*]). Natürlich konnte bei jenen nicht von einer Vermögenssteuer die Rede sein. 3) Diese Steuer lastete späterhin überhaupt auf den Armen, wovon sie auch plebeia capitatio genannt wurde, und jeder, der Grundsteuer zahlte, mochte er auch nur ein Stückchen Acker besitzen, war von ihr befreit[385]). Hätte nun das tributum capitis von der Größe des Vermögens abgehangen und wäre es überhaupt hiernach von Bedeutung gewesen, so würde ein reicher Städter sich ihm leicht durch Ankauf eines kleinen Stücks Acker haben entziehen und dadurch den Schatz in großen Nachtheil bringen können. 4) In den Nachrichten, welche sich uns über die Kopfsteuer erhalten haben, ist nicht von verschiedenen Classen der besteuerten Personen nach ihrem Vermögen die Rede, sondern es wird nur gesagt, daß das Simplum derselben früher von jedem einzelnen Manne und von je zwei Frauen entrichtet wurde, wogegen Gratian bestimmte,

---

384) Vgl. über das alte Römische tributum in capita Verfassung des Serv. Tull. S. 493 flg.

384*) L. 4. §. 5. D. de censib. (50, 15.) Dio 66, 8. Lactant. de mort. persec. 23. L. 4. Th. C. de excusat. artif. (13, 4.) L. 1. Th. C. de numerar. (8, 1.) L. 7. C. de donatt. (8, 54.) L. 23. pr. C. de agric. (11, 47.), auch Joseph. l. c. Savigny in der Zeitschr. Bd. 6. S. 334 flg.

385) L. 4. C. de agric. (11, 47.) oder L. 14. Th. C. de annona (11, 1.). v. Savigny a. a. O. S. 326. 329. 333.

daß je zwei und je drei Männer (ohne Zweifel ein Jahr ums andere) und je vier Frauen ein Simplum zahlen sollten, mithin die Steuer für die Männer auf zwei Fünftheile, für die Frauen auf ein Viertheil des ehemaligen Simplum herabsetzte[385*]). 5) Auch in den Nachrichten über den Census kommt nichts Ausdrückliches über die Angabe des beweglichen Vermögens vor, wohl aber über persönliche Eigenschaften, welche von der Kopfsteuer gänzlich befreiten, wie Alter, gewisse Beschäftigungen u. s. w.[386]).

Dagegen spricht für die Fortdauer einer Steuer vom beweglichen Vermögen zuvörderst, daß sie früher galt und nicht abzusehen ist, warum die Kaiser sie aufgehoben haben sollten. Sodann die mehrgedachte Stelle des Appian von den Syrern und Ciliciern, die offenbar auch von dem Zustande zu seiner Zeit berichtet und zugleich zu beweisen scheint, daß der Ausdruck φόρος ἐπὶ σωμάτων, wenn er auch zunächst auf eine Kopfsteuer ging, zugleich eine Steuer vom übrigen Vermögen nach dem Census bezeichnete, zumal da wir von den Syrern aus Ulpian (L. 3 pr. D. de censib.) wissen, daß sie ein tributum capitis zahlten[386*]). Auch stimmt damit überein, daß von den Britannern,

---

385*) L. 10. C. de agric. (11, 47.) v. Savigny a. a. O. S. 324. 366. Der eigenthümliche Ausdruck der Verordnung, daß per singulos viros, per binas vero mulieres capitis norma sit censa, nunc binis ac ternis viris, mulieribus autem quaternis unius pendendi capitis attributum (attributa) est, läßt erkennen, daß bei diesem caput es ähnlich gehalten wurde, wie bei den zu einem iugum oder caput in diesem Sinne gehörigen Grundstücken. Die dazu gehörigen Personen hafteten solidarisch, so daß derjenige, welcher das Kopfgeld z. B. für die andern beiden Männer mitgezahlt hatte, diese auf Ersatz belangen konnte.

386) v. Savigny a. a. O. S. 336 flg.

386*) Appian. Syr. 49. Nachdem er vorher erzählt hat, daß Pompeius Syrien und die umliegenden Länder ohne Schwertstreich unterworfen habe, fügt er hinzu: nur das Volk der Juden habe Widerstand geleistet, daher seien die Mauern Jerusalems von Pompeius zerstört worden,

welche nach Dio (Anm. 383*) einer Grund- und Kopfsteuer unterworfen waren, Tacitus sagt, ihre bona fortunaeque seien außer dem von der Erndte Abzugebenden (annona) steuerpflichtig gewesen (Anm. 55). Ferner begreift sich nicht wohl, wie Kaiser Titus den Vespasianischen Erlaß des tributum capitis an die Cäsarienser dahin interpretiren konnte, daß damit auch die Grundsteuer erlassen sei[387]), wenn ersteres nicht eben so wie dieses Theil einer Vermögenssteuer und so das Grundstück gleichsam noch in dem caput mit enthalten war. Auch spricht noch Arcadius Charisius von andern öffentlichen Leistungen, welche auf die Grundstücke oder das Vermögen gelegt wurden[387*]). Hierzu kommt eine Stelle des Tacitus, welcher aus der Zeit des Nero eine auf die überseeischen Provinzen bezügliche Verordnung erwähnt, nach welcher den Kaufleuten die Schiffe, mit denen sie Handel trieben, im Census nicht angesetzt und für sie kein Tributum gezahlt werden sollte[388]); denn dieses scheint anzudeuten, daß damals im Census die bewegliche Habe angegeben und das tributum capitis nach der Größe des Vermögens entrichtet wurde: oder es galt schon damals für Kaufleute, Rentirer und sonstige Gewerbtreibende der Provin-

---

welches Schicksal es auch früher von Ptolemäus I. und später von Vespasian und wiederum zu seiner Zeit von Hadrian erlitten habe. Hierauf fährt er nun im Präsens fort: *Καὶ διὰ ταῦτ' ἐστὶν ἅπασιν Ἰουδαίοις ὁ φόρος τῶν σωμάτων βαρύτερος τῆς ἄλλης περιουσίας. ἔστι δὲ καὶ* (man muß doch genau genommen *φόρος ἐπὶ σωμάτων* als Subject wiederholen) *Σύροις καὶ Κίλιξιν ἐτήσιος ἑκατοστὴ τοῦ τιμήματος ἑκάστῳ.*

387) L. 8. §. 7. D. de censib. (50, 15.)

387*) L. 18. §. 21. D. de muner. (50, 4.) Patrimoniorum autem munera duplicia sunt; nam quaedam ex his muneribus possessionibus sive patrimoniis indicuntur, veluti agminales equi, vel mulae, et angariae, atque veredi. Vgl. L. 2. 3. C. de muner. patrim. (10, 41.)

388) Tacit. Ann. 13, 51. Temperata apud transmarinas provincias frumenti subvectio et ne censibus negotiatorum naves adscriberentur tributumque pro illis penderent, constitutum.

cialstädte die später unter dem Namen der lustralis collatio bekannte Gewerbesteuer, die wenigstens nicht, wie Zosimus glauben machen will, auch der Sache nach von Constantin ganz neu eingeführt worden ist[389]), da sie schon unter Severus Alexander als etwas Bestehendes vorkommt[390]), und für deren Einführung in den Provinzen schon unter Augustus das zu sprechen scheint, daß dieser Kaiser selbst in Italien den Handel besteuerte, jedoch hier in Form eines vectigal[391]), so wie auch die Stelle des provincialen tributum soli bei den Römischen Bürgern das vectigal vicesimae vertrat. Versteht man aber auch die Stelle des Tacitus in diesem Sinne, der allerdings der wahrscheinlichste ist, so würden die Kaufleute damals von den übrigen Provincialen doch nur dadurch sich unterschieden haben, daß sie von dem im Handel steckenden Vermögen, von dem auch später noch das aurum negotiatorium entrichtet wurde[392]), ein

---

389) Zosim. 2, 38. Vgl. J. Gothofr. Paratitl. et Comm. ad L. 1. Th. C. de lustr. collat. (13, 1.)

390) Lamprid. Alexand. 22. 32. Hiernach erließ Alexander den Kaufleuten in Rom das aurum negotiatorium; es war also schon aus den Provinzen auf Italien übertragen. Daß auch die Huren- und ähnliche Steuern, welche später in der lustralis collatio mitbegriffen waren (Gothofr. l. c.), schon früher bestanden, geht aus Lamprid. Alex. 24. und Tertullian. de fuga 13. hervor.

391) Nehmlich theils das vectigal rerum venalium oder die centesima, später ducentesima, auctionum, welche Caligula in Italien aufhob, L. 17. §. 1. D. de verb. signif. (50, 16.) Tacit. Ann. 1, 78. 2, 42. Sueton. Aug. 49. Calig. 16. Dio 55, 25. 58, 16. 59, 9., theils die quinquagesima, später die quinta et vicesima, servorum venalium. Dio 55, 31. Tacit. Ann. 13, 31. Orell. Inscr. 3336. Doch sollte das letztere vectigal wohl dem Kopfgelde der Provincialen für Sclaven und sonstige vermögenslose Personen entsprechen. Auch eine Hurensteuer hatte in Italien, ohne Zweifel in Form eines Vectigal, schon Caligula eingeführt. Sueton. Calig. 41.

392) L. 3. Th. C. de veteran. (7, 20.) L. 2. 7. 11. 16. Th. C. de lustr. coll. (13, 1.)

höheres tributum gezahlt hätten, als die übrigen Provincialen und sie selbst von ihrem übrigen Vermögen[393]), mit anderen Worten: das Handelsvermögen wurde nur eben so behandelt, wie in dem älteren Census die Luxusgegenstände, und das darauf liegende tributum bildete im Grunde nur einen ausgezeichneten Theil des tributum capitis.

Vergleicht man nun diese scheinbar widersprechenden Argumente, so scheint angenommen werden zu müssen, daß der Ausdruck tributum capitis in einem engern und einem weitern Sinne genommen wurde; im engern bedeutete er ein festes Kopfgeld für alle Köpfe als solche, im weitern aber für die, welche Vermögen hatten, auch eine Quote des Vermögens nach dem Census, aber blos des beweglichen Vermögens, indem er auch in dieser Bedeutung dem tributum soli entgegengesetzt war. In der ganzen frühern Kaiserzeit aber war es Regel, daß die Provincialen beides entrichteten. Späterhin ging jedoch das tributum capitis, so weit es vom Vermögen erhoben wurde, immer mehr in Gewerbesteuern über und blieb überhaupt nur als festes Kopfgeld im engern Sinne für diejenigen bestehen, welche wegen völliger Vermögenslosigkeit oder Armuth keine andere Steuer zahlten, indem man bei den übrigen es gleich mit auf ihre sonstige Steuer rechnete oder ganz aufhob.

Soll aber diese Vermuthung aus dem Gebiete blos äußerlicher Wahrscheinlichkeit in das der innerlichen Erkenntniß erho-

---

393) Uebrigens scheinen gewisse an und für sich zum Handel dienende Sachen, wie Handelsschiffe, schon als solche der lustralis collatio unterworfen gewesen und im Census besonders aufgenommen worden zu sein, wenn sie auch nicht in den Händen von Kaufleuten waren (L. 21. Th. C. de lustr. coll. [13, 1.]), was sich dann aber so erklären würde, wie die Adscription des lebendigen Inventarium zum Census der Grundstücke. Dadurch erhält auch die Stelle des Tacitus erst ihr volles Licht.

ben und damit auch ein den Geist befriedigendes Resultat gewonnen werden, so müssen wir uns wieder des innern Zusammenhangs dieser historischen Entwickelung der Römischen Steuerverfassung bewußt zu werden suchen, worauf folgende Betrachtungen uns führen werden.

In Folge der Patrimonialität des Kaiserregiments, welches, vom Sächlichen ausgehend, durch das Territorium die Personen beherrschte und wonach das Grundstück eher dem Kaiser als dem Eigenthümer gehörte, aber auch die Person selbst publicistisch-sächlich unterworfen war, hatte sich Grund und Boden als zweiter contribuabeler Factor des Staatsdaseins zur Selbständigkeit aus der Person hervorgedrängt, aber diese noch nicht verdrängt. Demgemäß traten Grundsteuer und Steuer der Person vom übrigen Vermögen nebeneinander. Aber die Person war nicht mehr, wie im Anfange des Römischen Staats, eine politisch freie, sondern, wie sich schon aus ihrer Gleichstellung mit dem Grundstück ergibt, eine dinglich beherrschte; daher auch ihre Steuer nicht ein bloßes tributum, sondern ein tributum capitis, dessen unterscheidender Character gerade darin besteht, daß in ihm die Person als ein dinglich Unterworfenes, Fruchtbringendes besteuert wird[394]). Die bisherige rein obligatorische Natur der Vermögenssteuer hatte sich in eine dinglich bestimmte umgesetzt[395]). Damit hing wieder zusammen, daß nun die

---

394) Nur verwandt, nicht aber ganz dasselbe war in der alten Verfassung das tributum in capita. Die Verfassung des Serv. Tull. S. 490 flg. Die Verwandtschaft lag darin, daß auch in ihm die Person als dem tributum unterworfen angesehen wurde; die weitergreifende Verschiedenheit darin, daß die Person doch civis desselben Staats war und als solcher, wenn auch noch so tief in ihm stehend, doch ihm immer noch persönlich angehörte, nicht ihm dinglich unterworfen und nicht auf diese Weise steuerbar war.

395) Sehr treffend wird dieses in der Rede der Boudicca bei Dio 62, 3. so bezeichnet: πόσῳ κρεῖττον ἦν, ἅπαξ τισὶ πεπρᾶσθαι μᾶλ-

Person selbst als etwas durch Arbeit Fruchtbringendes, mithin auch jede Person, Sclaven wie Freie, homines sui wie alieni iuris, Weiber wie Männer, besteuert werden mußten. Denn diese Unterschiede haben die Macht, den Mann und den homo sui iuris als allein Berechtigten und daher auch Verpflichteten erscheinen zu lassen, nur, so lange die Personen überhaupt ein freies selbständiges Staatswesen bilden und in diesem das Natürliche noch vom Civilrechtlichen beherrscht wird; ist das selbständige politische Dasein und zwar zu einer Zeit, wo das ius naturale das Uebergewicht erhalten hat, untergegangen, sind sie alle einer dinglich sie beherrschenden Gewalt unterworfen, so gilt für diese im Grunde nur noch das, daß sie Menschen (caput, σῶμα) sind, denen sie, jedem nach seinem Maaß, ihr rechtliches Dasein sammt der damit verbundenen Erwerbfähigkeit octroyirt und schützt, — wofür sie ihr eben steuern müssen, — und als Menschen schlechthin stehen sie alle gleich[396]; daher denn auch die Steuer den Namen tributum capitis, φόρος ἐπὶ σωμάτων, humana capitatio führt. Das aber, was in ihnen besteuert wird, ist, wie früher, nicht ihre innere Person, sondern das, daß sie etwas werben können, und hiernach, also für das Maaß der Steuer, behalten die bisherigen Verschiedenheiten, jedoch umge-

---

λον, ἢ μετὰ κενῶν ἐλευθερίας ὀνομάτων κατ' ἔτος λυτροῦσθαι. Der Kopfsteuerpflichtige ist politisch Sclav und unterscheidet sich von dem eigentlichen Sclaven nur dadurch, daß dieser einmal in die Sclaverei verkauft wird, jener mit der Kopfsteuer sich gleichsam nur alljährlich von der wirklichen Sclaverei auslöst.

396) Mit Recht sagt Hugo Rechtsgesch. S. 907.: „Die Verschiedenheit zwischen servi und Freien war jetzt nicht mehr völlig so groß, wie ehemals; denn beide hatten den Kaiser über sich." So wird z. B. nun auch die Tödtung des Sclaven als homicidium öffentlich bestraft, Collat. 1, 3. Sueton. Claud. 25., dem Sclaven ein Klagrecht wider seinen Herrn als extraordinäre Beschwerde gestattet u. s. w. Noch mehr gilt dieses von den übrigen weniger tief eingreifenden Unterschieden.

setzt in das rein Natürliche, ihre Bedeutung. Demnach sind jetzt statt, wie ehemals, die homines alieni iuris, die Unmündigen, die noch nichts, und die Greise, die nichts mehr werben können, steuerfrei[397]; das schwächere Weib, ehemals als materfamilias völlig steuerfrei, zahlt nun ebenfalls, aber als die natürliche Hälfte des Mannes, nur halb so viel Steuer, als dieser[398]; für Eheweib und Kinder, die den Mann und Vater zu ihrem natürlichen Haupte haben, zahlt dieser, und eben so für den Sclaven der Herr die Kopfsteuer[399]; die selbständigen Familienväter oder Weiber endlich steuern außer für ihren Kopf selbst, auch für ihre bewegliche Habe, mit welcher zusammen sie werben, nach Verschiedenheit ihres Census. Wie aber jetzt die Grundstücke als selbständig productive Staatselemente von der Person und deren Steuer ausgesondert waren, so mußte auch gewerbsmäßig betriebener Handel und Handwerk besonders besteuert werden[400]. Denn wenn auf dem Lande das Grundstück eine

---

397) Das Alter scheint in dieser Hinsicht in den verschiedenen Provinzen verschieden bestimmt gewesen zu sein. In Syrien waren Personen männlichen Geschlechts von vierzehn, weiblichen Geschlechts von zwölf Jahren an bis zum sechzigsten Jahre steuerpflichtig. Ulp. L. 3. pr. D. de censib. (50, 15.) Uebrigens geht die Gleichstellung der Ascendenten mit den Descendenten in der Kaiserzeit und in ihren Anfängen schon in den letzten Zeiten der Republik auch durch das ganze Recht. Man denke an die Prästation der Legate an Eltern und Kinder in der contra tabulas bon. possessio, den annus utilis aller diesen Personen angebotenen B. P., die querela inofficiosi testamenti, die Senatusconsulta Orphitianum und Tertullianum u. s. w.

398) Anm. 385*. Wie auch das Weib sich seit dem Ende der Republik vom Manne emancipirt und die Fesseln des ius civile abgestreift hatte, ist bekannt. Man denke nur an die Geschichte der manus und der tutela muliebris.

399) L. 4. Th. C. de excusat. artif. (13, 4.)

400) Das Princip selbst, nur in anderer Anwendung, bezeugt Paulus L. 22. §. ult. D. ad municip. (50, 1.) Qui foenus exercent, omnibus patrimonii intributionibus fungi debent, etsi possessionem non habeant.

eigenthümliche Productivität besitzt, die eine besondere sächliche Steuer provocirt, so gilt dasselbe in der Stadt von dem zu Handel und Gewerbe verwandten Vermögen. Diese Gewerbesteuer, deren Einführung wir aus diesem und den vorhin angeführten Gründen allerdings schon unter Augustus setzen zu müssen glauben, war also auch eine der Grundsteuer verwandte unmittelbar sächliche Steuer, indem sie nicht sowohl von dem caput der Person, als von dem Gewerbe, welches sich ein gewisses Quantum von Sachen und Capitalien unterworfen hat, entrichtet wurde[401]: nur unterschied sie sich von der Grundsteuer wesentlich dadurch, daß das zum Handel verwandte Vermögen doch nicht einen selbständigen Staatsbestandtheil ausmacht, wie Person und Grundstück, sondern vielmehr zu dem beweglichen Vermögen, welches im caput seine Einigung hat, gehört; daher auch diese Gewerbesteuer nicht als ein selbständiges tributum erwähnt wird, sondern ohne Zweifel in der ganzen frühern Kaiserzeit als ein bloßer Theil des tributum capitis betrachtet und behandelt wurde.

Nach dieser Ansicht von der Steuerverfassung unter Augustus fällt nun auch auf die spätere Geschichte der Kopfsteuer

---

Vgl. L. 18. §. 23. D. de muner. et honor. (50, 4.) Auch die oben Anm. 224 angeführte Stelle des Dio gehört hieher, da ja auch das in städtischem Gewerbe angelegte Vermögen materiell als ein fruchtbringendes Besitzthum angesehen werden muß.

401) Eine unmittelbare Analogie für eine solche Sonderung des im Handel steckenden von dem übrigen Vermögen läßt sich auch wieder in dem Privatrechte gegen Ende der Republik nachweisen, nehmlich in dem prätorischen Edicte über die tributoria actio. Vgl. besonders L. 5. §§. 15. 16. D. de trib. act. (14, 4.) Eben dahin gehört auch das peculium castrense, bei dem die usus castrenses, und die zurückgefallene dos einer filiafamilias, bei welcher der Zweck, eine Wiederverheirathung möglich zu machen, die factisch-rechtliche Sonderung dieses Vermögensquantums von dem eigentlichen Vermögen herbeiführten.

ein helleres Licht. Das Princip der Steuerverfassung war zu Anfang der Kaiserzeit Geltung des äußerlich sächlichen factischen Vermögenswerths geworden und dieses hatte auf Emancipation der Grund- und einigermaaßen auch der Gewerbesteuer aus der Vermögenssteuer geführt. Aber dieses Princip war erst im Keime eingetreten; es war ihm die Aufgabe gestellt, während des Verlaufs der Kaiserzeit immer mehr überhand zu nehmen und die an sich innerliche alte Vermögenssteuer völlig zu überwinden. Demnach mußte erstens die Gewerbesteuer im Verhältniß zur Kopfsteuer, insoweit in dieser noch die alte Regel der Vermögenssteuer sich darstellte, immer weiter greifen, so daß alles productiv angelegte bewegliche Vermögen von einiger Bedeutung durch Erweiterung der Gewerbesteuer[402]) fast durchgängig der Kopfsteuer entzogen wurde und zur Zeit Constantins, wo überhaupt Handel und städtisches Gewerbe eine verhältnißmäßig mit dem Ackerbau gleich mächtige Erwerbsquelle werden, eine selbständige auf dem Handelsvermögen und der Gewerbthätigkeit als einem besondern Grundstock lastende Steuer, die lustralis collatio, dem tributum capitis sich an die Seite setzte[403]),

---

402) Nach Tertullian. de fug. in pers. 13. scheinen zu seiner Zeit selbst Budenhalter jeder Art (tabernarii), Fleischer (lanii), Unternehmer von Badeanstalten (gehässig fures balnearum genannt), Spielhalter und Hurenwirthe (aleones et lenones) der Gewerbesteuer unterworfen gewesen zu sein. Wie sehr die damalige Gesetzgebung darauf ausging, alle möglichen Hülfsquellen für das Steuerwesen zu eröffnen, sieht man aus derselben Schrift c. 12. Tanta quotidie aerario augendo prospiciuntur remedia censuum, vectigalium, collationum, stipendiorum. Vgl. Dio 77, 9.

403) Die lustralis collatio verhält sich zu den Anfängen einer Handels- und Gewerbesteuer unter Augustus ungefähr eben so, wie das s. g. peculium adventitium der christlichen Kaiserzeit zu dessen Anfängen unter den ersten Kaisern, wo sie besonders in der einer filiafamilias restituirten dos liegen. Diese Sondererwerbe der homines alieni iuris hatten auch allmählich zugenommen und immer mehr Consistenz in sich selbst gewonnen,

in Folge davon aber auch nur noch die ganz armen oder völlig vermögenslosen Personen dem letztern mit einem festen Satze unterworfen blieben, in welcher Gestalt wir denn auch die Kopfsteuer in der christlichen Kaiserzeit finden. Zweitens mußte, was das Verhältniß der Kopf- und Gewerbesteuer zur Grundsteuer betrifft, die Steuerlast sich immer ausschließlicher auf die ländlichen Grundstücke, als das absolut Sächliche, werfen, was in Verbindung mit dem spätern Verfall der Städte zur Folge hatte, daß einerseits alle diejenigen, welche Grundsteuer zahlten, von der Kopfsteuer frei wurden[404]) und auch außerdem die Kopfsteuer durch Beschränkung auf die Landbewohner nur noch als ein Accessorium der Grundsteuer bestehen blieb[405]), andererseits die Gewerbesteuer endlich ebenfalls abkam[406]).

Man möchte glauben, daß auf die Kopfsteuer die persön-

---

bis sie unter den christlichen Kaisern gar nicht mehr als Vermögen des Vaters, sondern als bona, quae liberis acquiruntur, betrachtet wurden.

404) S. Anm. 385.

405) Schon unter Diocletian bestand die Kopfsteuer der plebs urbana nicht mehr; denn von Galerius wird gemeldet, er habe Stadt- und Landbewohner zu ihr vereinigt. Lactant. de mort. persec. 23. Doch schon Licinius stellte die Befreiung der Städter wieder her, L. 2. Th. C. de censu (13, 10.). L. 1. C. de capit. civ. censib. exim. (11, 48.) Die Annahme der Fortdauer der Kopfsteuer in den Städten des westlichen Reichs beruht auf unsichern Argumenten. Vielleicht rührte die Befreiung der Städter schon aus dem Anfang des zweiten Jahrhunderts her, wo überhaupt mit der anhebenden Ausgleichung des Italischen und Provincialbodens der Grund und Boden sich mehr hervorzudrängen anfing.

406) Als eine bloße materielle Ausweichung aus dem Rechte der formellen Vermögenssteuer, wurde sie von Anastasius, also gegen Ende der Kaiserzeit, wo das Princip der Vermögenssteuer völlig zerstört war, aufgehoben. Euagr. H. E. 3, 39. Zonar. Ann. 14, 3. Tom. II. p. 54. C. Paris. Auch dieses zeugt für ihren Ursprung unter Augustus. Denn fast alle ähnlichen damals entstandenen Ausweichungen aus dem Princip des alten Rechts, wie die vicesima hereditatum, das ganze Recht der Lex Julia et Papia Poppaea u. s. w., hörten damals auf.

liche Verschiedenheit der cives Romani, Latini und peregrini von Einfluß gewesen sei. Wenn aber unsere mehrfach ausgesprochene Ansicht, daß die jetzige Staatsangehörigkeit und die darauf beruhende Steuerpflichtigkeit vom Territorium ausgegangen sei, richtig ist, so konnten jene persönlichen Unterschiede als solche jetzt keine Bedeutung mehr haben, sondern es mußte Alles darauf ankommen, ob der Römische Bürger auch dem Territorium nach frei oder dem Patrimonialprincip der Kaiserherrschaft unmittelbar unterworfen sei. Und dieses finden wir auch bestätigt. Die Römischen Bürger oder Latinen einer Stadt oder eines sonstigen Gemeinwesens auf solum provinciale waren mit der Grundsteuer auch der Kopfsteuer eben so gut unterworfen, wie die peregrinischen oppida stipendiaria oder tributaria, wogegen die cives Romani Italici iuris weder die eine noch die andere zahlten[407]). Zu der vicesima hereditatum stand aber das tributum capitis in keiner besonderen Beziehung. Nach der durch-

---

407) So die Colonien in den Provinzen. L. 8. §. 7. D. de censib. (50, 15.) D. Vespasianus Caesarienses colonos fecit non adiecto, ut et iuris Italici essent: sed tributum his remisit capitis: sed D. Titus etiam solum immune factum interpretatus est. Ebendaselbst §. 5. D. Antoninus Antiochenses colonos fecit salvis tributis. Von den eigentlichen municipia mußte um so viel mehr dasselbe gelten, da sie der Idee nach nicht Abbilder Roms im Kleinen waren und also auch nicht so leicht als Ausdehnungen des Italischen Bürgerrechts angesehen werden konnten. Vgl. Gell. 16, 13. Eben so von Denen, welche im Einzelnen vom Kaiser oder durch Bekleidung einer Ehrenstelle in einer Latinischen Stadt das Bürgerrecht erhalten hatten. Auf einen Fall der ersteren Art bezieht sich ohne Zweifel die von J. G. Seidl im Anzeigeblatt der Wiener Jahrb. Bd. CII. mitgetheilte Inschrift aus Celeia (dem heutigen Cilli) in Mittel-Noricum. C. IVLIVS. VEPO. DONATVS. CIVITATE. ROMANA. VIRITIM. ET. IMMVNITATE. AB. DIVO. AVG. VIVOS. FECIT. SIBI. ET. BONIATAE. ANTONIAE. CONIVGI. ET. SVIS. Ueber die Befreiung der Colonien mit ius Italicum von der Grund- und Kopfsteuer vgl. Savigny's Abh. über das ius Italicum in der Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 5. Nr. VI.

aus persönlichen Natur der testamentarischen Beerbung lastete die vicesima sowohl auf provincialen, als Italischen Bürgern[408]). Allerdings sollte sie bei den steuerfreien Römern gleichsam die Stelle des tributum der Provincialen vertreten; aber die Absicht war in dieser Beziehung genauer die, durch sie auch die sonst steuerfreien Italischen Grundstücke zu den Reichsbedürfnissen mit anzuziehen (Anm. 157). Nur zu dem tributum soli stand sie also in dem Verhältniß, daß ein Grundstück, welches einem Römischen Bürger gehörte, nur entweder zur Grundsteuer (wenn es in der Provinz lag) oder zu der vicesima hereditatum (wenn es zum solum Italicum gehörte) angezogen werden konnte[409]), wogegen ein Römischer Bürger der Provinz sein bewegliches Vermögen eben so wohl in der vicesima wie in dem tributum capitis versteuern mußte. Diese scheinbare Unbilligkeit mußten die Römischen Provincialen im Verhältniß zu den peregrinischen mit der Ehre und den sonstigen Vortheilen des Römischen Bürgerrechts compensiren[410]), im Verhältniß zu den Italischen Bürgern aber wurde sie dadurch aufgewogen, daß diese statt der Kopfsteuer andere auf Italien beschränkte Vectigalien vom Verkehr mit beweglichen Sachen, namentlich die centesima

---

408) Das geht aus Plin. Paneg. 37. 38. Dio 77, 9. klar hervor. Dasselbe gilt nach der Natur der Sache und nach der letzten Stelle von der alten vicesima manumissionum.

409) Die Sache stellte sich also nun so: Hatte ein Italischer Bürger Grundstücke in der Provinz, so mußte er dort sie censiren lassen und davon steuern, der vicesima unterlagen sie nicht. Hatte umgekehrt ein Römischer Bürger der Provinz Grundstücke in Italien, so zahlte er davon kein tributum soli, sie wurden aber in seiner Erbschaft mit versteuert. Ein Peregrine konnte in solo Italico keine Grundstücke erwerben, weil er das ius commercii nicht hatte, und wahrscheinlich erlitt auch das ius commercii der Latinen in dieser Hinsicht eine Beschränkung. Sie zahlten also jedenfalls Grundsteuer, wenn sie Grundstücke hatten.

410) Vgl. Plin. Paneg. 37, 5.

rerum venalium und die quinquagesima von verkauften Sclaven, zahlten. — Als in der späteren Zeit eine eigentliche Gewerbesteuer aufkam, wird man das dieser unterworfene bewegliche Vermögen eben so wohl von der vicesima hereditatum ausgenommen haben, wie früher schon die Provincialgrundstücke, und dieses führte bald ihr gänzliches Eingehen herbei.

Was nun den Census wegen des tributum capitis betrifft, so wird, so lange noch außer dem festen Kopfgelde auch vom beweglichen Vermögen gesteuert wurde, eben so wie früher das gesammte rentirende Vermögen außer den Grundstücken als Einheit abgeschätzt worden sein, wobei auch Capitalien und Schulden in Anschlag kommen mußten. Was aber als rentirendes Vermögen zu betrachten sei, darüber enthielt ohne Zweifel die forma censualis nähere Vorschriften[411]). Sobald aber die Gewerbesteuer als eine sächliche hinzukam, wurden die vom Gewerbe occupirten Sachen besonders und einzeln angegeben und zu dem eigentlichen Census des Vermögens eben so wie die Grundstücke hinzugeschrieben. Daraus erklärt sich der in der Kaiserzeit immer häufiger vorkommende Ausdruck censibus adscribere, der zuletzt, wo aller Census von Sachen sich auf einzelne aus dem Vermögen als juristischer Einheit gesonderte Sachen beschränkte, mit Census selbst gleichbedeutend wurde[412]). Ob man übrigens auch für das tributum capitis Steuerquanta von 100,000 Sestertien zu Grunde legte, gewisse und welche Classenabstufungen

411) Geld, welches man auf Zinsen austhun konnte oder ausstehen hatte, gehörte jedenfalls dahin. Vgl. L. 18. §. 23. D. de muner. et hon. (50, 4.)

412) Tit. Th. C. de censu sive adscriptione (13, 10.) und die von J. Gothofredus im Parat. daselbst angeführten Stellen, auch oben Anm. 367. Bei den coloni und servi adscriptitii bezog sich dieser Ausdruck freilich noch weiter darauf, daß sie zu den Grundstücken hinzugeschrieben wurden, die aber selbst auch censibus adscripta waren.

machte und dieses dann auch auf die Gewerbesteuer übertrug, darüber fehlen uns alle Nachrichten.

Von der Zeit der Entrichtung des tributum capitis ist schon die Rede gewesen (Anm. 280). Für die Einnahme desselben scheint ein besonderes Municipalamt bestanden zu haben[413]). Der Betrag des festen Kopfgeldes ist unbekannt (vgl. die Beilage).

Sechster Abschnitt.

Allgemeines über die Censusaufnahme.

Zuletzt sind noch einige allgemeine Grundsätze und Maaßregeln in Beziehung auf den Census zu erwähnen.

Ein Grundsatz, der sehr wesentlich zur Ausgleichung des Römischen und der Provincial-Census beitragen mußte, war der, daß man seit Augustus bei den Censualabschätzungen durchgängig die Römische Silbermünze (Sesterze und Denare) zum Grunde legte, während früher in den Provinzen nach dem dort üblichen peregrinischen Münzfuße, in Rom nach dem altcivilrechtlichen As oder seit den spätern leges censoriae nach Sestertien censirt worden war. Ein ganz ausdrückliches Zeugniß hierfür haben wir freilich nicht. Aber wenn Dio Cassius Agrippa dem Augustus unter Anderem den Rath ertheilen läßt, es solle in Zukunft kein Land mehr seiner eigenen Münze, Gewichte und Maaße, sondern alle der Römischen sich bedie-

413) L. 18. §. 8. D. de muner. (50, 4.) Arcadius Charisius: Qui annonam suscipit vel exigit, vel erogat, et exactores pecuniae pro capitibus personalis muneris sollicitudinem sustinent. Die decaproti und icosaproti erwähnt er besonders in §. 26., weshalb man diese capita nicht für Steuerhufen nehmen darf.

nen[414]), wenn wir aus dem Evangelium vom Zinsgroschen wissen, daß die Juden und so denn wohl ohne Zweifel auch die übrigen Provincialen ihre Steuer in Römischer Münze entrichteten[415]), und diese überhaupt seit Augustus im Reiche die übliche Münze war[416]), für welche es auch schon in den Provinzen Münzstätten gab; wenn andererseits alle in der Verfassung in Betracht kommenden Geldsummen seit Augustus in Sesterzen und Denaren ausgedrückt und selbst aus der ältern Zeit stammende Assummen auf denselben Betrag in Sesterzen umgesetzt wurden[417]): so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch im Census sowohl Italiens als der Provinzen hinfort nach dem Römischen Silbermünzfuß abgeschätzt wurde.

Die Abschätzung geschah zwar zunächst von dem Censirten selbst[418]), aber unter Aufsicht des Censors, und dieser zog erforderlichen Falls Kunstverständige (aestimatores) zu[419]).

Das Angeben im Census nannte man jetzt gewöhnlich edere, deferre, das Eintragen referre[420]). Jenes mußte auch jetzt noch eidlich geschehen[421]); doch wird auch von den Gehül-

414) Dio 52, 30.

415) Matth. 22, 19...21. Mark. 12, 14...17.

416) Was auch wieder aus den Evangelien und sonstigen Zeugnissen erhellt. Vgl. Winer bibl. Realwörterbuch u. d. W. Denar. Bd. 1. S. 312. und die dort gegebenen Nachweisungen.

417) Verfassung des Serv. Tull. S. 167.

418) L. 4. pr. D. de censib. (50, 15.)

419) Senec. epist. 95. Diese Aestimatoren traten wohl an die Stelle der alten iuratores, Plaut. Poen. prol. 55. Trin. 4, 2. v. 30. vgl. Mommsen die Röm. Tribus S. 21. 28., der aber Liv. 39, 44. irrig hieher zieht, über dessen richtige Lesart s. Verfassung des Serv. Tull. S. 506. Auch ist kein Grund vorhanden, diese iuratores mit den curatores tribuum für identisch zu halten.

420) Die Stellen hat Gronov. de pec. vet. 3, 4. gesammelt.

421) Des Eides beim Census gedenkt noch in der spätern Kaiserzeit Basil. epist. 305. Ueber die Zeit der Republik: Verfassung des Serv. Tull. S. 574. Becker Röm. Alterth. 2, 2. S. 202.

fen, welche die Censusangaben zunächst aufnahmen, wegen der Richtigkeit dem Censitor ein Eid haben abgelegt werden müssen[422]). Um dem Censitor für die Befolgung der forma censualis offenen Gehorsam zu verschaffen, dienten vermuthlich jetzt wie früher willkührliche Multen[422*]). Wer aber ein censuspflichtiges Besitzthum verheimlichte, verlor es ohne Zweifel nach der lex censui censendo von jeher als commissum an den Staat, wie dieses ja auch bei den Vectigalien galt; doch war es bei Grundstücken hinlänglich, daß die Sache vom Besitzer, wenn auch nicht vom Eigenthümer, angegeben wurde, weil sie als solche dem Census unterlag[423]). Außerdem wurde die betrügliche Entziehung der Steuer mit der Strafe des Vierfachen, die nicht dolose, oder wenn das Vergehen nicht von der Art war, daß Confiscation auf demselben stand, z. B. der Steuerpflichtige nur die Eigenschaften des Grundstücks nicht richtig angegeben hatte, mit der des Doppelten belegt[424]). Berichtigung eines begangenen

---

422) Diesen mußten schon die Latinischen Colonialcensoren den Römischen Censoren leisten. Liv. 29, 15. Aber auch die alten Censoren selbst schworen, daß sie bei ihren Amtsverrichtungen nichts aus Gunst oder Haß thun, sondern gewissenhaft im Interesse des Staats verfahren würden, Zonar. 7, 19., und vielleicht ging auch dieser Eid auf die jetzigen kaiserlichen Censitoren über.

422*) Cic. de rep. 2, 35.

423) Daher sagt Ulpian L. 4. §. 4. D. de censib. (50, 15.) Si, cum ego fundum possiderem, professus sim, petitor autem non fuerit professus, actionem illi manere placet.

424) Fragm. de iur. fisc. §. 18., welcher zugleich vom Census und von Vectigalien spricht und folgendergestalt theils berichtigt, theils ergänzt werden muß: Capite legis censoriae cavetur, ut tunc tantum, cum quid praestatur, cuius rei omissa professio intra commissis tatut. (commissis statutum) quinquennium locum dat fisco, earum rerum nomine, quae per fraudem fisco ablatae sunt, vel professioni subtractae, quadruplum fisco dependatur; alias duplum. Vgl. die von den Herausgebern zu dieser Stelle citirten Parallelstellen und Plin. Paneg. 40. Alius ut contumacibus irasceretur, tarditatemque solvendi dupli

Irrthums machte straffrei, und wer irrig einen Irrthum begangen zu haben glaubte, wurde ebenfalls nicht gestraft[425]). Was aber noch vor Beendigung des ganzen Census hinzuerworben war, mußte auch noch angegeben werden[426]). Die alte Strafe dessen, der sich dem Census ganz entzogen hatte, — Verkauf in die Fremde mit Einziehung seines Vermögens — war schon zu Anfang der Kaiserzeit abgekommen[427]). Man nahm den Census seiner Grundstücke auch ohne seine Zuziehung auf, den er dann anerkennen mußte[428]); im Uebrigen galten wohl die gewöhnlichen Strafen für die Entziehung des Einzelnen. Daß Jemand etwas Fremdes in seinem Census angegeben hatte, präjudicirte natürlich dem dritten Eigenthümer nicht[429]), blieb aber an dem, der auf diese Weise das wahre Rechtsverhältniß verdunkeln wollte, nicht ungeahndet[430]). Alle falschen Angaben in einem frühern Census verloren aber ihre Rechtswirkung

---

vel et quadrupli irrogatione mulctaret — woraus hervorgeht, daß diese Strafen schon vor Trajan eingeführt waren. Vgl. Sueton. Cai. 38. (Eine andere Herstellung des Paragraphen, die mir aber weniger befriedigend scheint, hat jetzt Lachmann in der dritten Göschen'schen Ausgabe versucht.) Uebrigens muß man sich die Strafe so denken, daß die dem Census entzogene Sache zum vierfachen oder doppelten Betrage aufgenommen und so während der ganzen Censusperiode versteuert wurde.

425) L. 4. §. 10. D. de censib. (50, 15.)

426) L. 4. §. 9. eod. — Caligula scheint dieses ungerechter Weise auch auf das erst nach Beendigung des Census Hinzuerworbene erstreckt zu haben. Sueton. Cai. 38. Arguebat et perperam editos census, quibus postea quacunque de causa quidquam incrementi accessisset.

427) Vgl. Dionys. 4, 15. Ulpian 11, 11. führt sie wohl nur als gesetzlich noch bestehend an.

428) L. 3. C. de censib. (11, 57.)

429) Diocletian in L. 7. C. de donatt. (8, 54.) Vgl. L. 4. eod. Cic. pro Flacc. 32.

430) Senec. de benef. 1, 3. von den Dichtern, welche Götter unter falschen Namen oder Eigenschaften einführen: nec illis fraudi est, si aliud quid in censum detulerunt.

mit dem neuen Census[431]). Endlich lag es in der Natur des kaiserlichen Rechts, welches die Billigkeit des obrigkeitlichen Edictsrechts in sich aufgenommen hatte, daß bei den zu machenden Angaben nicht auf den Buchstaben der forma censualis gesehen wurde, sondern nur das, was dem Steuerpflichtigen wirklichen Genuß und Ertrag gewährte, angegeben werden mußte; doch bedurfte es dann einer Cognition des Censitor[432]).

Bis zum neuen Census mußte nun aber nach dem bisherigen gesteuert werden, ohne daß Abgang oder Zugang von Einfluß war[433]). Daher die Beschwerden, daß auch für schon gestorbene Menschen oder Thiere die Steuer habe entrichtet werden müssen[434]). Da nun in der Zeit von zehn Jahren viele wichtige Veränderungen vorkommen konnten, so wird schon frühzeitig dadurch einigermaaßen geholfen worden sein, daß der Kaiser auf Bitten der Betheiligten durch zuverlässige Männer[434*]),

---

431) L. 2. D. de censib. (50, 15.)

432) L. 4. §. 1. D. de censib. (50, 15.) Illam aequitatem debet admittere censitor, ut officio eius congruat, relevari eum, qui in publicis tabulis delato modo frui certis ex causis non possit. Quare et si agri portio chasmate perierit, debebit per censitorem relevari. Si vites mortuae sint vel arbores aruerint: iniquum, eum numerum inseri censui. Quodsi exciderit arbores vel vites, nihilominus eum numerum profiteri iubetur, qui fuit census tempore, nisi causam excidendi censitori probabit. Vgl. L. 1. Th. C. de censit. (13, 11.) mit Gothofredus.

433) Das, wie es scheint, sprichwörtliche sub lustrum censeri germani est negotiatoris (Cic. ad Attic. 1, 18 fin.) hat wohl den Sinn: Ein rechtschaffener Kaufmann läßt sich gern erst gegen Ende des Census censiren, damit seine Angabe möglichst der wirkliche Ausdruck seines Vermögens für das nächste Quinquennium sei, er nicht reicher und nicht ärmer nach dem Census scheine, als er wirklich ist.

434) Dio 62, 3. Lactant. de mort. persec. 23.

434*) Eben so wie die Censitoren sollten sie spectabiles und probatissimi viri sein. L. 13. Th. C. de indulg. debit. (11, 28.)

welche außerordentlicher Weise in einzelne Provinzen oder Städte abgeordnet wurden, den Census revidiren und verbessern ließ. Häufiger mußte diese Maaßregel werden, als die Einfälle der Barbaren oft ganze Länderstrecken verwüsteten und noch öfter die Bestechlichkeit der Censoren einen sehr ungerechten Census und eine unbillige Vertheilung der Steuern hinterließ. Doch scheinen erst im Constantinischen Zeitalter die peraequatores und inspectores als ein regelmäßiges Institut hieraus hervorgegangen zu sein, ohne Zweifel im Zusammenhange mit der nun 15jährig werdenden Censusperiode[435]).

Wie früher[436]), war auch jetzt Profession durch die gewöhnlichen Stellvertreter, Vormünder und Procuratoren zulässig, außer wenn die Person selbst Gegenstand der Steuer war (Anm. 379 flg.). Häufig bedienten sich Wohlhabendere dazu ihrer Freigelassenen[437]).

Die Vollendung des Census, welche ehemals das Lustrum bezeichnete, scheint nach Uebergabe der Censusbücher an den Censitor durch Ausstellung der letzteren bekannt gemacht worden zu sein[438]) und die Betheiligten hatten später von da ab noch eine

---

435) J. Gothofr. Parat. ad Tit. Th. C. de censit. (13, 11.) Gruter. 361, 1. Vor dem vierten Jahrhundert findet sich meines Wissens keine Nachricht von diesem Amt.

436) Verfassung des Serv. Tull. S. 542.

437) Bei verwandten Professionen kommen sie vor: Cic. ad Attic. 13, 33 init. Oblig. praed. num. 1. 6. 15. 30. 35. 38. 41. Doch werden in dieser Urkunde auch Söhne, Sclaven und dritte Freigeborene als stellvertretende Profitenten erwähnt. Vgl. auch L. 3. C. de censib. (11, 57.) Es versteht sich, daß der Eid außer bei bevormundeten Personen vom Vertretenen selbst geleistet werden mußte.

438) L. 5. Th. C. de censu (13, 10.)...ex die clausi renuntiatique census. Tertullian. adv. Marc. 4, 36...nemo facile ignorari de genere potuisset, vel de recentibus Augustianis censibus, adhuc tunc fortasse pendentibus. L. 4. Th. C. de censit. (13, 11.) Quare

gewisse Zeit, um sich über erlittene Unbill beim Statthalter der Provinz zu beschweren[439]). Die Bücher selbst hießen libri, und so lange sie noch überwiegend Erztafeln waren, auch tabulae publicae censoriae[440]) (später censuales), vasaria publica[441]), von ihrer Größe codices und paginae, oder polyptycha, jedoch auch nach einer andern Einrichtung volumina, und weil sie später, wie andere werthvolle Urkunden, mit eingebeizter Schrift geschrieben zu werden pflegten, encautaria publica oder censualia[442]). Der mittelalterige Ausdruck catastra oder catasta, welchen Ducange belegt, scheint von capitastra, d. h. davon, daß sie die Steuerhufen und capita enthielten, herzukommen[443]). Nach einem unbekannten Senatusconsult, welches Marcellus anführt, genossen sie als Beweismittel noch den Vorzug vor Zeugen[444]). Uebrigens wurden von den Censusrollen in der Regel drei Exemplare angefertigt, eins für das

---

cum fuerint traditi codices et completa peraequatio.. vgl. L. 4. §. 9. D. de censib. (50, 15.)...intra finem consummati operis.

439) L. 4. Th. C. de censit. (13, 11.)

440) Cic. Cluent. 15. Lex Jul. munic. v. 148 seqq. Doch nannte man tabulae censoriae auch die commentarii censorum, welche die Anweisungen über die censorischen Geschäfte und geschichtliche Notizen über die Censuren und Census enthielten. Varr. de L. L. 6, 9. §. 86. Dionys. 1, 74. 4, 22.

441) Plin. H. N. 7, 50. (49.) L. 12. Th. C. de censit. (13, 11.) Cassiodor. Var. 7, 45. Sie enthielten nehmlich vasa in der Bedeutung von Vermögen, vgl. convasatis rebus und Gothofr. ad L. 12. cit.

442) J. Gothofr. Parat. ad Th. C. de censu (13, 10.) und ad L. 1. Th. C. de veter. (7, 20.)

443) So J. Gothofr. Parat. cit. mit Berufung auf die altfranzösische Schreibart capdastre. Anderwärts ad L. 8. Th. C. de censu (13, 10.) leitet er das Wort sicher irrig von καταστρώννυμι ab.

444) L. 10. D. de probat. (22, 5.) Vgl. Symmach. ep. 1, 27. Unter den Neuern Forner, Select. 3, 2. in Otto's Thesaur. Tom. II. p. 84. Besonders wichtig waren sie bei Grenzstreitigkeiten. L. 11. D. fin. regund. (10, 1.)

städtische Archiv[445]), eins für den Statthalter der Provinz[446]) und das dritte für das Reichsarchiv in Rom[447]). Zur Ergänzung dienten für alles öffentlich vermessene Land die darüber in Erz aufgenommenen agrimensorischen Karten, wovon sich auch ein Exemplar in der Stadt, das andere im Reichsarchiv befand[448]).

Dem Census und der Steuer unterworfen waren im Allgemeinen alle Personen und Grundstücke, hinsichtlich der Grundsteuer namentlich auch die Städte und Corporationen[449]); selbst die Kaiser, obgleich an sich eximirt, erklärten öfter, um des guten Beispiels willen, sie von ihren Domänen entrichten zu wollen[450]). Doch gab es zahlreiche Immunitäten, theils für

---

445) Orell. Inscr. 155., wonach die Decurionen von Bargidum in Spanien dem Arabinus, Priester der Roma und des Augustus in ihrer Stadt, ob curam tabularii censualis fideliter administratam eine Statue beschlossen haben. Ueber dieses Amt der tabularii urbium vgl. J. Gothofr. ad L. 1. 5. Th. C. de tabulariis (8, 2.). L. 1. Th. C. de censu (13, 10.). Civitatum ac provinciarum encautaria werden unterschieden L. 8. Th. C. eod. Daß auch schon vor der Kaiserzeit jede Stadt in Italien ihr eigenes Censualarchiv hatte, zeigen die Stellen in Anm. 440.

446) Auf das Archiv des Gallischen Census bezieht sich Dio 59, 22. (für die Zeit des Caligula) vgl. mit Exc. 85. in Mai Nov. Collect. script. vet. Tom. II. p. 204. Auf das in Judäa Tertullian. adv. Marc. 4, 19. Ueber die Allgemeinheit dieser Einrichtung L. 8. Th. C. de censu (13, 10.). Ueber die diesem Kataster vorgesetzten tabularii provinciarum L. 5. Th. C. de tabular. (8, 2.) L. 5. Th. C. de iis, quae administr. (8, 15.)

447) Tertullian. adv. Marc. 4, 7. Chrysost. Serm. in natal. Christi §. 2. Tom. II. p. 356. C. ed. Montf. Vgl. Ueber den Census z. B. der Geb. J. Chr. S. 77.

448) Frontin. p. 16. Sicul. p. 24. Hygin. p. 193. Goes.

449) Man sieht dieß aus Augustus' Drohung, auch in Italien die Grundsteuer einzuführen, Dio 56, 28. *τά τε τῶν ἰδιωτῶν καὶ τὰ τῶν πόλεων κτήματα ἀπογραφομένους.*

450) Valentinian II. L. 8. Th. C. de censu (13, 10.). L. un. Th. C. de immun. conc. (11, 12.) Ueberhaupt Tit. C. de collat. fundor. fisc. (11, 73. Tit. C. de privil. dom. Aug. (11, 74.) Daß Augu-

ganze Städte oder sonstige Gemeinen, auf alten Bündnissen oder ausdrücklichen Verleihungen beruhend, die dann natürlich, wenn auch im Verleihungsbriefe die Bürger als mit der Wohlthat betheiligt genannt waren, auch auf die Nachkommen übergingen[451]), theils für einzelne Personen oder Grundstücke, von denen nur die letzteren, wenn nicht blos für eine bestimmte Zeit ertheilt, ebenfalls stets fortdauerten[452]).

Die Römischen Juristen, welche vom Census handelten, versäumten nicht, die einzelnen civitates immunes namentlich aufzuführen, von denen Justinian diejenigen, welche auch zu seiner Zeit noch diese Wohlthat genossen, uns erhalten hat[453]). Eben so nahmen sie auch die Colonien mit Italischem Rechte auf, weil sie, obgleich an sich nicht immunes und vom Census befreit, wenn sie nicht auch dieses Recht erhalten hatten (da sie sonst die vicesima und die übrigen Italischen Abgaben entrichteten)[454]), doch von der Grund- und Kopfsteuer frei waren. Das Verzeichniß der einen und der andern Art von Städten ließe sich leicht für die frühere Zeit vervollständigen[455]), wenn dieses für unsern Zweck von Interesse wäre.

Die Immunitäten einzelner Personen beruhten nach dem

---

stus sein Vermögen in dem Census von 743 angegeben haben soll (eine unbegreiflich unpolitische, mit der Besteuerung der Grundstücke, die jedermann als Domänen kannte, nicht zu vergleichende Maaßregel!), beruht nur auf einer irrigen Auslegung von Dio 54, 35. Der Census zur Zeit der Geburt Jesu Christi S. 38.

451) L. 4. §. 3. D. de censib. (50, 15.)

452) L. 3. §. 1. D. eod.

453) L. 1. 8. D. de censib. (50, 15.)

454) Vgl. Anm. 154.

455) Ueber die immunes, welche übrigens theils liberae, theils unterworfene Städte sein konnten, vgl. Spanhem. Orb. Rom. 2, 10. 19., der jedoch bei weitem nicht alle Beispiele anführt; über die mit ius Italicum Walter Rechtsgesch. §. 301.

Rechte der spätern Kaiserzeit wieder theils auf allgemeinen Grundsätzen, so daß sie für ganze Classen eintraten, wie die Befreiungen von der Kopfsteuer nach dem Alter oder gewissen Beschäftigungen, theils auf speciellen Gnadenverleihungen[456]). Aus der frühern Kaiserzeit ist uns aber darüber zu wenig bekannt[457]), als daß es sich einer Zusammenstellung der dürftigen Notizen verlohnte.

Daß die Gewissensmarter im Kampf mit dem Eigennutz, die gezwungene Aufdeckung aller Vermögensverhältnisse und die sonstigen Plackereien, welche mit dem Census verbunden waren, eben so sehr wie die schwere Vermögenssteuer selbst auch im Römischen Reiche tief empfunden wurden, bedarf kaum des Beweises. Gewiß bedurfte es des Siegerglanzes und der Machtfülle des Augustus, um den Census im Römischen Volke selbst nach mehr als 40 jähriger Unterbrechung wieder herzustellen und über das ganze Reich zu verbreiten (Anm. 80, 81), und nach den gemachten Erfahrungen wagte doch auch er aus Besorgniß vor Unruhen seinen zweiten Census nur auf beschränkte Weise abzuhalten (Anm. 82, 152). Nachdem man sich aber schon wieder an das Unvermeidliche gewöhnt hatte, klagt noch Claudius (Anm. 151) über die große Schwierigkeit des Unternehmens selbst in Italien, wo doch der Census nicht zum Zweck einer gehässigen Zwangssteuer gehalten wurde. Für die Provinzen, besonders die der Sclaverei noch ungewohnten, war aber die Einführung

---

456) Man vgl. überhaupt J. Gothofr. Parat. Th. C. de immunit. concessa (11, 12.). L. 4. Th. C. de censu (13, 10.).

457) Nur den allgemeinen Grundsatz hat Justinian in die Pandekten aufgenommen, daß alle die vielen Excusationen von persönlichen Verpflichtungen an den Staat nicht auch von der Steuer befreien. L. 6. §. 4. 5. L. 18. §. 21...24. D. de muner. et hon. (50, 4.) L. 8. §. 3. L. 10. pr. L. 11. D. de vacat. et excus. (50, 5.) Tit. C. de muner. patr. (10, 41.)

und Durchsetzung des Census fast regelmäßig nicht ohne gefährliche Aufstände möglich (Judäa Act. apost. 5, 37., die Cliten Tacit. A. 6, 42., Gallien Anm. 120., Britannien Anm. 383*). So brach die Noth oft Eisen; aber das mehr als eiserne Römische Joch achtete auch der Noth nicht und als das Institut in der Gewohnheit der Sclaverei festgewurzelt war, begnügte man sich, die jedesmalige Calamität zu beklagen, die mit dem Census über die Städte des Reichs kam (Anm. 123). Dennoch läßt sich zuversichtlich behaupten, daß es nicht möglich gewesen wäre, diese Einrichtung, die auch das Römische Reich überdauerte, durchzuführen, wenn nicht die Vermögenssteuer, die ohne Census nicht denkbar ist, die gerechteste unter allen Steuern wäre.

Beilage.

Ueber das δίδραχμον der Juden bei Matth. 17, 24...27.

Unserer Untersuchung über das tributum capitis (S. 200) könnte der Vorwurf gemacht werden, daß darin auch nicht einmal der Versuch gemacht worden, die Höhe desselben, so weit es in einem festen Kopfgelde für die Person bestand, zu bestimmen, obgleich sich doch dafür wenigstens Ein, die Juden betreffendes, Zeugniß in der oben angeführten Stelle erhalten habe. Matthäus erzählt hier nach der Lutherschen Uebersetzung: „24. Da sie nun gen Capernaum kamen, gingen zu Petro, die den Zinsgroschen einnahmen (οἱ τὰ δίδραχμα λαμβάνοντες) und sprachen: Pflegt euer Meister nicht den Zinsgroschen (τὰ δίδραχμα) zu geben? 25. Er sprach: Ja. Und als er heim kam, kam

ihm Jesus zuvor und sprach: Was dünkt dich, Simon? Von wem nehmen die Könige auf Erden den Zoll oder Zinse? (οἱ βασιλεῖς τῆς γῆς ἀπὸ τίνων λαμβάνουσιν τέλη ἢ κῆνσον;) von ihren Kindern (υἱῶν) oder von Fremden (ἀλλοτρίων)? 26. Da sprach zu ihm Petrus: Von den Fremden. Jesus sprach zu ihm: So sind die Kinder frei. 27. Auf daß wir sie aber nicht ärgern, so gehe hin an das Meer und wirf die Angel, und den ersten Fisch, der heraufährt, den nimm: und wenn du seinen Mund aufthust, wirst du einen Stater finden; denselben nimm und gieb ihn für mich und dich."

Wäre unter der hier erwähnten Abgabe das tributum capitis zu verstehen, welches die Juden dem Römischen Kaiser zahlten, so wüßten wir den Betrag desselben genau; denn zwei Drachmen sind bekanntlich zwei Römischen Denaren gleich und ein Stater beträgt vier Drachmen; daß aber die Person zwei Drachmen zu zahlen hatte, geht theils aus dem Namen der Steuer und der sie einfordernden Beamten in V. 24, theils daraus hervor, daß Jesus für sich und Petrus einen Stater bezahlte. Allein daß wir dabei an die Römische Kopfsteuer zu denken haben, ist keineswegs ausgemacht. Fast alle neuern Ausleger beziehen die Abgabe auf die Tempelsteuer, welche alle Israeliten über 20 Jahr zu erlegen hatten und welche erwiesener Maßen einen halben Sekel oder zwei Attische Drachmen betrug (2 Mos. 30, 13. 2 Kön. 12, 4. 2 Chron. 24, 6. Joseph. Ant. Jud. 18, 9. §. 1. de bell. Jud. 7, 6. §. 6.). Einige ältere Exegeten (vgl. Wolfs Curae ad h. l.) haben aber darunter entweder die Römische Kopfsteuer oder eine an den König Antipas zu entrichtende ähnliche Steuer verstanden.

Wir würden diese letztere Meinung nicht der Berücksichtigung werth halten, wenn sie nicht neuerlich von Wieseler Chronol. Synopse der Evang. S. 264...271. aufs Neue mit Scharf-

sinn und Geschick vertheidigt worden wäre und den gewöhnlichen Erklärungen der Anhänger der entgegengesetzten Ansicht gegenüber auch beifallswürdiger erscheinen könnte.

Nachdem nehmlich Wieseler zunächst die Möglichkeit seiner Meinung, daß unter dem Didrachmum die Römische Kopfsteuer zu verstehen sei, durch Hinweisung auf andere Abgaben der Juden, welche sie in gleichem Betrage an die Römer oder ihre eigenen Könige und an den Tempel zu entrichten hatten, und auf das gerade Aufgehn eines Didrachmum in zwei Römischen Denaren, der Censusmünze, nachzuweisen versucht hat, verwirft er mit Recht die gewöhnliche Erklärung, welche ungefähr darauf hinausgeht, Jesus halte sich als Gottes Sohn um so mehr für steuerfrei, da es schon Königssöhne seien, indem damit ein dem Text fremder Gedanke in die Schlußfolgerung hineingetragen und auch die Freiheit des Petrus nicht erklärt werde. Aber auch wenn man mit dem Heidelberger Paulus Jehovah als König von Palästina und so den Gottessohn zugleich als einen Königssohn gedacht annehme, stehe entgegen, daß Jehovah doch nirgends im A. T. und am wenigsten von Jesus selbst als ein König der Erde, wie die übrigen Könige, von denen hier die Rede ist, aufgefaßt werde. Beide Auslegungen müßten ferner den Begriff κῆνσος, eine eigenthümlich Römische Einrichtung, ungebührlich zu einem ganz allgemeinen Begriff abschwächen, um auch die Tempelsteuer darunter begreifen zu können.

Seine eigene Meinung stützt Wieseler vorzüglich eben darauf, daß hier nach Ausweis des Worts κῆνσος und der gewöhnlichen Bedeutung von βασιλεῖς τῆς γῆς, worunter man vor Allem die Römischen Kaiser zu verstehen habe, nur von einer Römischen Abgabe, der Kopfsteuer, die Rede sein könne. Wenn aber Jesus sich und Petrus als Königssöhne für nicht dazu verpflichtet halte, so beruhe dieses auf der schon im A. T. vorkom-

menden, im N. T. nur mehr vergeistigten Vorstellung, daß der wahre Gottgelehrte und Gott fürchtende Mann, namentlich der Priester und Rabbi, ein Sohn und Genosse der Könige, ja noch mehr als das sei.

Ich halte diese Erklärung besonders aus zwei Gründen für durchaus unzulässig. Erstens kann unter δίδραχμον unmöglich das Römische tributum capitis verstanden werden, weil dieses, wie Matth. 22, 19. (vgl. Mark. 12, 14...17.) selbst beweist, in Röm. Denaren entrichtet wurde (s. oben S. 192). Wollte man aber sagen, es werden wohl auch Drachmen von den Steuereinnehmern angenommen worden sein, weil sie denselben Werth hatten, wie die Denare, so konnte — eine solche Vergünstigung in einzelnen Fällen auch angenommen, wiewohl dafür gar nichts spricht — doch die Kopfsteuer selbst nicht, wie hier geschieht, τὰ δίδραχμα, die Steuereinnehmer nicht οἱ τὰ δίδραχμα λαμβάνοντες genannt werden. Um so mehr aber muß hierunter die einheimische, — von Römischem Standpunct aus angesehen — peregrinische Tempelsteuer der Juden verstanden werden, als dieselbe, wie auch Joseph. l. c. zeigt, eben so nach festem Sprachgebrauch den Namen τὸ δίδραχμον führte, wie man umgekehrt das Römische Tributum κῆνσος, den Denar, worin es gezahlt wurde, τὸ νόμισμα τοῦ κήνσου nannte. Matth. 17, 25. 22, 17. 19. Mark. 12, 14. — Zweitens würde Jesus nach dieser Erklärung, wenn seine Schlußfolgerung richtig sein soll, sich und die Seinigen im Widerspruch mit Joh. 18, 36. 37. 17, 16. Luk. 22, 25 flg. zu Söhnen irdischer Könige machen.

Der wahre Sinn der Stelle, den freilich auch die gewöhnliche Auslegung verfehlt, ist vielmehr folgender. Offenbar will der HErr dem Petrus ihre beiderseitige Stellung zu der geforderten Steuer an den alttestamentlichen Gott und König Israels — denn eine solche war die s. g. Tempelsteuer (2 Mos. 30, 12...16. Joseph.

Ant. 18, 9. §. 1. τό τε δίδραχμον τῷ θεῷ καταβάλλειν) — zunächst durch ein Gleichniß deutlich machen, welches von den weltlichen Reichen entlehnt ist. Er sagt: Die weltlichen Könige — worunter allerdings vor allen die Römischen Kaiser, obgleich sie nicht allein, zu verstehen sind — von wem nehmen sie Zoll (τέλος, vectigal) oder Steuer (κῆνσος, tributum) — die beiden Hauptarten der Römischen und überhaupt aller Staatsabgaben, von denen jene allein auf den Römischen Bürgern Italiens, diese und jene auf den Provinzen lastete *) — von ihren Söhnen, die eben als solche an der Herrschaft Theil nehmen, oder von Fremden, d. h. Unterthanen, die nicht dem regierenden Hause angehören? Ist es nicht so, daß nur von Fremden? Nun, wenn dieses schon für weltliche Reiche als in der Natur der Sache begründet von Jedermann zugegeben wird, so muß es auch in Gottes schlechthin gerechtem und weisem Reiche gelten, d. h. das Steuergesetz in 2 Mos. 30. dahin ausgelegt werden, daß die Söhne des HErrn und Königs Israels von der Steuer ausgenommen sind. Mit den Worten Ἄρα γε ἐλεύθεροί εἰσιν οἱ υἱοί macht also Jesus die Anwendung vom Gleichniß auf die Sache selbst, und es sind daher hier Freiheit von der Gottessteuer und Söhne Gottes des Königs Israels zu verstehen — eine Unmöglichkeit, wenn die geforderte Steuer das Römische Tributum wäre. Daß aber der HErr sich und durch ihn vermittelt den Apostel — in einem noch weiteren Sinne alle seine wahren Jünger — als an der Herrschaft Theil nehmende Söhne Gottes bezeichnet im Gegensatz zu den noch in der Knechtschaft des Gesetzes liegenden blos alttestamentlichen Unterthanen des Jehovahreichs, die von Rechtswegen die Gottessteuer zu entrichten und damit ihre Seele zu lösen hatten, das wird als ein durchweg

*) Irrig hält Wieseler die Römischen Bürger jener Zeit für abgabenfrei.

evangelischer Gedanke keiner Rechtfertigung bedürfen. Man denke nur daran, daß des Menschen Sohne das Gericht und alle Gewalt im Himmel und auf Erden von seinem Vater übergeben war, daß er in dem sein mußte, was seines Vaters war, der Gotteshütte, in welche und zu deren Erhaltung die Tempelsteuer entrichtet wurde, daß aber den Aposteln wieder von ihm gegeben war, mit ihm auf Stühlen zu sitzen und zu richten die zwölf Geschlechter Israel (Luc. 22, 29. 30.), wie weiterhin auch alle Heiligen als Könige und Priester diese Macht über die Heiden erhalten (1 Cor. 6, 2. Offenb. 2, 26.). Der Zweck der ganzen Rede des HErrn aber ist, zu lehren, daß er und seine Jünger, obgleich dem Gesetz nicht unterworfen, doch aus freier Liebe — um die noch Unfreien nicht zu ärgern — sich ihm unterwerfen, und auch dieses hat in dem gebrauchten Gleichniß einigermaßen sein Entsprechendes wenigstens nach dem Grundsatz der Römischen Kaiser, welche, obgleich sie legibus soluti waren, sich doch den Gesetzen freiwillig unterwarfen. Vgl. S. 199.

Ein verwandter Gegensatz zwischen der israelitischen Gottes- oder einheimischen Königssteuer und der an den Römischen Kaiser liegt ohne Zweifel auch in dem Evangelium vom Zinsgroschen, besonders in den Worten des HErrn: So gebt dem Kaiser, was des Kaisers, und Gotte, was Gottes ist; denn gewiß wurde die ihm zur Versuchung vorgelegte Frage von den Juden in dem hiermit zunächst berücksichtigten Sinne verhandelt: ob es nicht recht sei, die Steuer allein an den eignen theokratischen König, nicht aber auch an einen auswärtigen Herrscher zu zahlen: wiewohl die Antwort des HErrn in ihrem ganzen Sinne noch viel weiter greift.

Aber auch die Römer haben die s. g. Tempelsteuer bei der völligen Vernichtung des Jüdischen Staats als eine solche Gott-Königssteuer aufgefaßt: wie sie denn durchweg, gleichsam von

einem Instinkt göttlicher Gerechtigkeit getrieben, den Jüdischen Staat überhaupt eben als einen theokratischen sich absolut unterwarfen. In keinem Staat, außer dem Jüdischen, gehörte das ganze Eigenthum des Landes blos dem theokratischen Könige: so wurde auch nach der Zerstörung Jerusalems das ganze Land eingezogen und der Verkauf desselben (sectio) — gleichsam die am Lande vollzogene Strafe der vernichteten Selbständigkeit — vom Kaiser befohlen, ohne eine Colonie zu gründen, oder den Einwohnern den Acker zur privatrechtlichen Benutzung zurückzugeben, wie in allen andern Provinzen mit dem bei weitem größten Theile der Grundstücke geschah (Joseph. de bell. Jud. 7, 6.). Als aber später aus Jerusalem eine Colonie gemacht wurde, war dieses die Aelia Capitolina, deren Namen schon bezeichnen sollte, daß auf die im Kaiser repräsentirte Römische Gottheit die Souveränetät und das Eigenthum des Landes übergegangen sei. Eben so bemächtigten sich die Kaiser auch der alten theokratischen Steuer als solcher, indem Vespasian nach der Zerstörung Jerusalems den Juden befahl, sie in ihrer bisherigen Art (*δύο δραχμας*, Joseph. l. c., *τὸ δίδραχμον* Dio 66, 7. Orig. ep. ad Afric. Tom. I. p. 28. de la R.) nun dem Römischen Capitolium zu erlegen. Sie wurde also auch jetzt keine gewöhnliche Römische Kopfsteuer, sondern bildete bekanntlich den fiscus Judaicus, deshalb so genannt, weil sie einerseits, wie das Land, specielles kaiserliches Eigenthum, andererseits etwas Ausländisches war. Von den Neuern ist sie aber für diese spätere Zeit häufig mit dem neben ihr hergehenden tributum capitis, welches die Juden eben so wie andere Unterthanen des Römischen Reichs zahlten, verwechselt worden. Auch oben S. 135. Anm. 276. Z. 4. v. u. sollte es heißen: Er meint aber damit wohl zugleich u. s. w.

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.

DG285 .7.H96
Ueber den census und die
Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 00022 3307